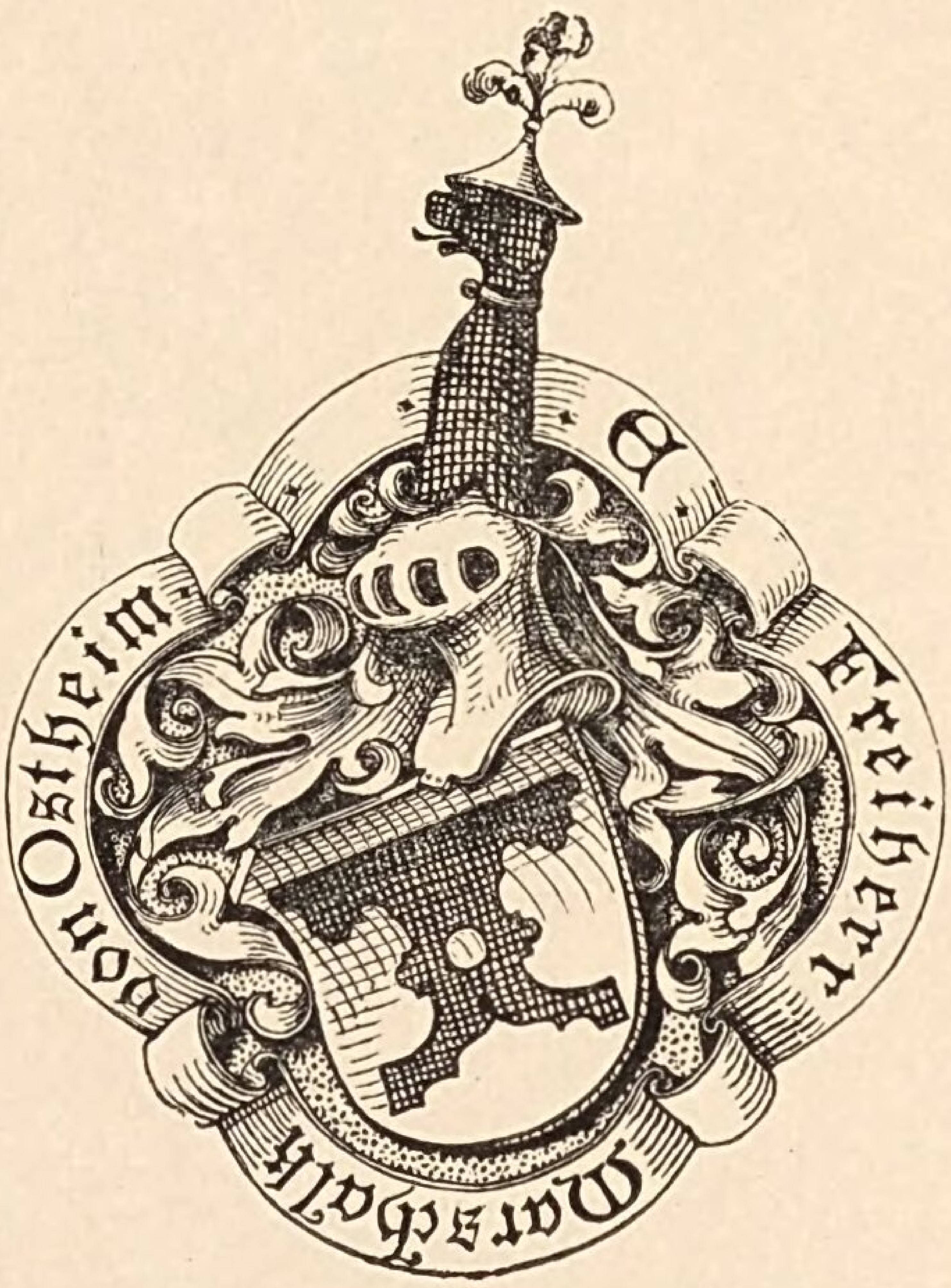
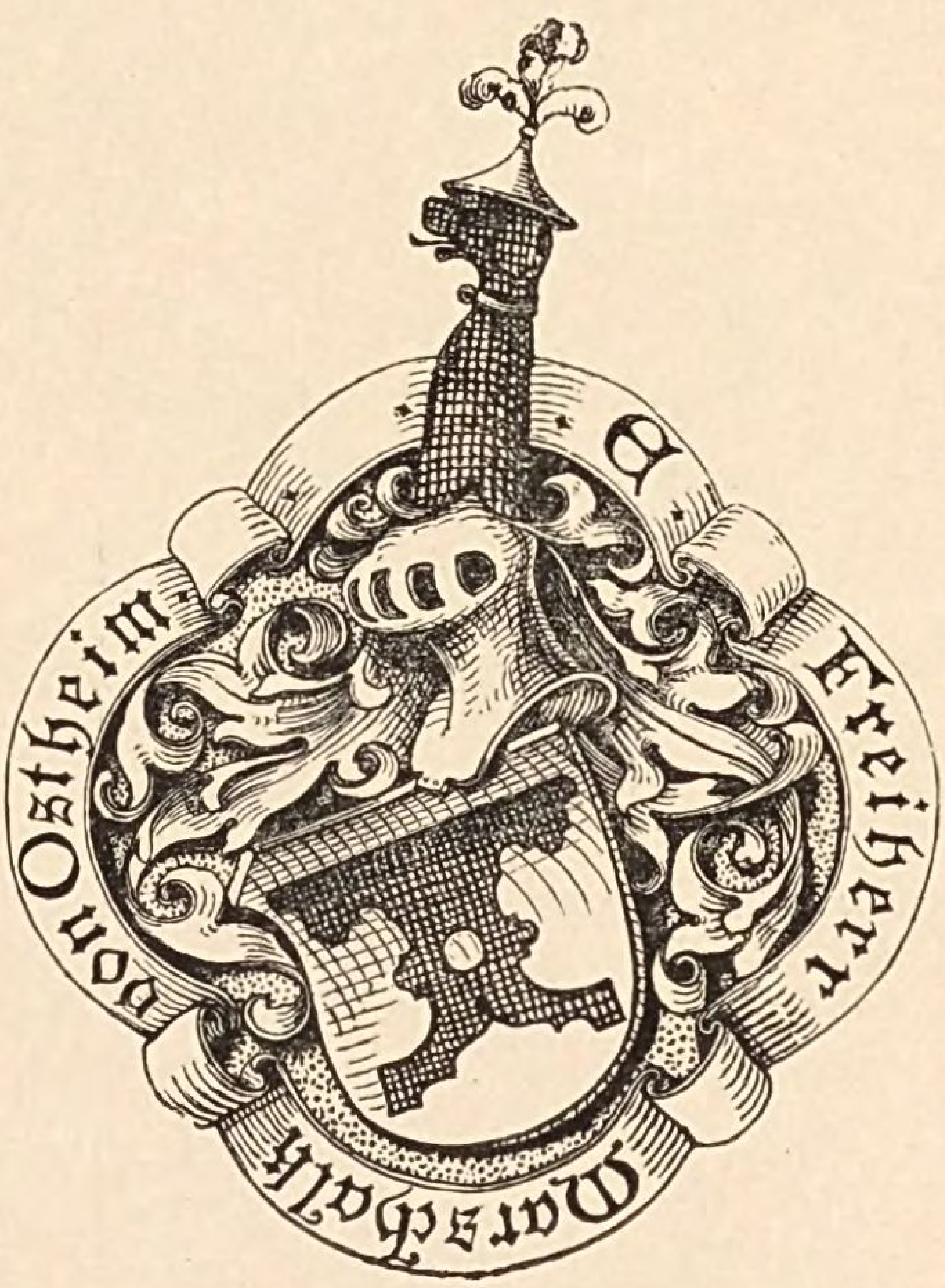

Freiherr
Marschalk
von Ostheim


Freiherr
Marschalk
von Ostheim

Die neuesten Angriffe

auf

die staatsrechtliche Stellung

der

deutschen Standesherren.

Kritisch beleuchtet

von

Dr. Heinrich Zoepfl,

Großh. Badischem Hofrath und Professor in Heidelberg.

(Im December 1866.)

Karlsruhe.

Druck der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchdruckerei.

1867.

Inhalt.

C. Dritter Abschnitt.

Der Zustand bis zur Auflösung der deutschen Bundesversammlung.

D. Vierter Abschnitt.

Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Standesherren seit der Auflösung des deutschen Bundes.

Der Verfasser des Artikels über die „Standesherren“ in dem X. Bande des deutschen Staatswörterbuchs (Herr Berchtold) hat sich, wie er auf S. 164 erklärt, die Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes derselben zur Aufgabe gesetzt. Man kann es nur billigen, daß Herr Berchtold an die Spitze seiner Abhandlung einen Abschnitt „Geschichtliches über die Standesherren“ gestellt hat und kann ihm auch darin nur beipflichten, daß man die Gegenwart immer nur dann wirklich begreift, wenn man sich wenigstens der jüngsten Vergangenheit klar bewußt ist.

A. Erster Abschnitt.

Geschichtliches.

§. I.

Herrn Berchtold's Darstellung des Geschichtlichen über die Standesherren von der Stiftung des Rheinbundes bis zur Abfassung der deutschen Bundesacte ist in allem Wesentlichen als richtig anzuerkennen.

Richtig ist, daß durch die Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 nicht weniger als 72 reichsständische Fürsten und Grafen („princes ou comtes actuellement régnans“) mit ihren Gebieten der erst vor Kurzem oder eben erlangten Souverainetät der Rheinbundsfürsten unterworfen worden sind, und eben so richtig bemerkt Herr Berchtold (S. 166), „daß man diese erblichen Reichsstände nicht aller staatlichen Befugnisse entkleidet und

deren Gebiete nicht im vollsten Sinne des Wortes incorporirt habe, sondern ihnen gewisse Hoheitsrechte beließ und den Fortbestand ihrer Besitzungen als Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften anerkannte.

Herr Berchtold bespricht sodann (S. 167) die in den officiellen Actenstücken jener Zeit neben der Bezeichnung als Standesherren häufig angewandte Bezeichnung dieser subjicirten erblichen Reichsstände als „Mediatisirte"*). Er hebt dabei hervor, was übrigens längst allgemein anerkannt ist, daß diese letztere Bezeichnung in so fern nicht zutreffend ist, als bei der Subjection der dermaligen Standesherren im Jahr 1806 wegen des Wegfalles der bisherigen kaiserlichen und Reichs-Oberhoheit von keiner Mediatisirung im eigentlichen, d. h. reichsrechtlichen Wortsinne mehr die Rede sein konnte. Mit Recht erkennt Herr Berchtold aber dabei an, daß dieses Wort immerhin einen guten Sinn habe, in so ferne man nämlich die rechtliche Stellung in's Auge faßt, welche den subjicirten ehemaligen Reichsständen durch die Rheinbundsacte im Verhältniß zu ihren nunmehrigen Souverainen verliehen wurde. Sehr richtig sagt Herr Berchtold hierüber S. 167:

„Diese Stellung war nämlich mit jener vergleichbar, in „welche die zu Reichszeiten der Landeshoheit eines Mit„standes unterworfenen Reichsstände (die im eigentlichen „Sinne Mediatisirten) gebracht wurden. Wie diesen letz„teren in der Regel ein Theil ihrer früheren Landeshoheit, „eine sogenannte untergeordnete Landeshoheit be„lassen wurde, so hielten es auch, wie es scheint, die Urheber „der Rheinbundsacte doch noch für eine unabweisbare „Pflicht, den von ihnen unterworfenen bisherigen erblichen „Mitständen eine sehr bevorzugte Stellung unter ihren

*) Analog sprechen auch die officiellen Actenstücke dieser Zeit von den standesherrlichen Gebieten als „mediatisirten Gebieten"; so z. B. das dritte badische Constitutions-Edict, die Standesherrlichkeitsverfassung betreffend vom 22. Juli 1807, im Eingang; — „Mediatherrschaften", Hannover. Verf. von 1833 §. 94 u. s. w. — „Mediatinstanzen", Bayer. Rescr. von 1806, s. Vollgraff, die deut. Standesherren, S. 257.

„Unterthanen, eine Art untergeordneter Landes-
„hoheit im Sinne der Reichszeit einzuräumen. Nur
„was zur Souverainetät ihrem vermeintlichen Begriffe
„nach wesentlich gehörte — und das war nach Art. 26 der
„Rheinbundsacte das Recht der Gesetzgebung, der obersten
„Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, der Truppenaushebung
„und der Besteuerung — wurde den Standesherren völlig
„entzogen; dagegen wurde ihnen Alles belassen,
„was unbeschadet dieser Souverainetätsrechte Unterlan-
„desherren mochte zugestanden werden."

Es ist für die Würdigung der späteren Ausführungen des Herrn Berchtold von Wichtigkeit, sogleich von diesem unumwundenen Anerkenntnisse Act zu nehmen, daß die den Standesherren in der Rheinbundsacte eingeräumte und zugewiesene Stellung die von Unterlandesherren sein sollte *), so wie daß ihre Besitzungen den Charakter von „Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften" beibehielten **).

Herr Berchtold läßt (S. 168) hierauf eine Aufzählung derjenigen Rechte folgen, welche den Standesherren nach der Rheinbundsacte Art. 27—32 zustehen sollten. Dabei hebt derselbe ganz richtig besonders hervor, daß die im Art. 27 Absatz 1 der Rheinbundsacte aufgezählten Rechte ausdrücklich als den Standesherren mit dem Charakter von Patrimonial- und Privateigenthum (comme propriété patrimoniale et privée) verbleibende Rechte bezeichnet worden sind ***). Die große Bedeutung dieser Bezeichnung wird weiter unten besonders nachgewiesen werden. Vorerst genügt es, darauf hinzuweisen, daß

*) Ausdrücklich wiederholt Herr Berchtold diese Erklärung S. 169.

**) Rheinbundsacte Art. 30: „Chaque *principauté*, *comté* ou *seigneurie* passant sous la souveraineté de l'un des princes confédérés etc. Ebenso in Art. 32. — Auch die königl. Bayer. Declaration vom 19. März 1807 spricht von den Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und Gebieten der Standesherren, Lit. A. Ziff. 15. — Ueber die Bezeichnung „Mediatherrschaften" vergl. oben S. 2 Note *).

***) Rheinbundsacte, Art. 27: „Les princes ou comtes actuellement régnans *conserveront* chacun, comme propriété patrimoniale et privée . . . .

somit die in der Rheinbundsacte aufgeführten standesherrlichen Rechte in zwei Klassen zerfallen, erstlich in solche, welchen der Charakter als Patrimonial= und Privateigenthum ausdrücklich beigelegt ist, und zweitens in solche, welchen dieser Charakter nicht ausdrücklich beigelegt ist.

Zu der ersteren Klasse gehören nun nach dem Art. 27 Abs. 1 der Rheinbundsacte „alle standesherrlichen Domänen „ohne Ausnahme, welche sie gegenwärtig besitzen (beziehungsweise „damals besaßen), alle Herrlichkeits= und Feudal=Rechte, „welche nicht wesentlich der Souverainetät inhäriren, „und namentlich das Recht der niederen und mittleren Ge= „richtsbarkeit in bürgerlichen und Strafsachen, die Forstgerichts= „barkeit und Forstpolizei, das Jagdrecht und die Fischereigerechtig= „keit, die Berg= und Hüttenwerke und die Feudalgefälle, das „Patronatsrecht und andere ähnliche Rechte, sowie die „Einkünfte aus den vorgenannten Domänenrechten."

Im engsten Anschluß an die Bestimmung im Art. 27 Abs. 1 der Rheinbundsacte, worin den Domänen und Gütern der Standesherren und deren damit zusammenhängenden oder denselben gleichgestellten Immobiliar=Rechten der Charakter der Patrimonialität beigelegt worden war, stehet sodann der zweite Absatz des Art. 27 der Rheinbundsacte. Hiernach sollen nämlich die standesherrlichen Domänen und Güter rücksichtlich der Besteuerung den Domänen und Gütern der Prinzen des Hauses gleich behandelt (assimilés) werden, unter dessen Souverainetät sie übergehen, und eventuell, wenn kein Prinz dieses Hauses Immobilien besitzen sollte, gleich den Domänen und Gütern der privilegirtesten Klasse; jedoch sollten die vorgedachten standesherrlichen Domänen und Güter an keinen nicht zur Conföderation gehörigen Fürsten verkauft oder sonst veräußert werden dürfen, ohne vorher dem Souverain, unter dessen Souverainetät sie gestellt worden, angeboten worden zu sein.

Es war somit den standesherrlichen Domänen und Gütern zwar nicht vollständig und unbedingt der Charakter der Steuerfreiheit beigelegt, wie er nach dem älteren deutschen Staatsrechte insgemein den adeligen Gütern zukam, aber die Rücksicht auf

dieses althergebrachte Verhältniß wirkte doch in so weit ein, daß den standesherrlichen Domänen und Gütern eine gleiche Begünstigung zugesichert wurde, wie sie je nach der damaligen Steuerverfassung der einzelnen Länder den am meisten privilegirten Gütern in denselben zukam.

Die zweite Klasse der standesherrlichen Rechte bilden sodann folgende Rechte:

1) Art. 28. In Kriminalsachen wird den bisher regierenden Fürsten und Grafen und ihren Erben (héritiers) das Recht eingeräumt, durch Standesgleiche („leurs pairs") gerichtet zu werden, welches Recht nebenbei irrthümlich als droit d'austrègues, Recht auf eine Austrägalinstanz, bezeichnet wurde *); auch sollte in keinem Falle eine Confiscation ihrer Güter ausgesprochen werden dürfen oder Platz greifen, sondern es sollten nur die Einkünfte während des Lebens der Verurtheilten sequestrirt werden dürfen.

2) Art. 31. Den bisher regierenden Fürsten und Grafen und ihren Erben (héritiers) wird freigestellt, ihren ständigen Aufenthalt zu nehmen (fixer leur résidence) überall, wo es ihnen beliebt; vorausgesetzt, daß dies in einem zum Rheinbund gehörigen oder mit demselben alliirten Staate geschieht **); deßgleichen dürfen sie ihre Revenüen und Kapitalien außer Land ziehen (retirer) ***), ohne deßhalb irgend einer Steuer oder Abgabe unterworfen werden zu dürfen.

Außerdem wird noch in den Artikeln 29 und 30 der Rheinbundsacte von der Uebernahme der Kreisschulden durch die Rheinbundsstaaten, und von der Vertheilung der auf den mediatisirten Gebieten haftenden besonderen Schulden (dettes propres de chaque *principauté*, *comté* ou *seigneurie*) zwischen dem die

---

*) Vergl. über diese übrigens bedeutungslose Namensverwechselung meine Grundsätze des gem. deut. Staatsrechts. (5. Aufl. 1863) §. 107, V. Note 9 und §. 317, II.

**) Diese Alternative hat Herr Berchtold S. 168 zu erwähnen unterlassen.

***) Auch diese Bestimmung im Art. 31 ist von Herrn Berchtold S. 168 nicht richtig wiedergegeben worden.

Souverainetät erwerbenden Staate und dem betreffenden Standesherrn nach Maßgabe der an den Staat übergehenden und dem Standesherrn verbleibenden Gefälle gehandelt — (nicht aber, wie Herr Berchtold S. 168 mit ungenauer Flüchtigkeit angibt, von den „eigenen Schulden der Standesherren"). Da diese Schuldenvertheilung überall längst ihre Erledigung gefunden und es sich dabei überhaupt nicht um die Feststellung einer besonderen Kategorie von Rechten zu Gunsten der Standesherren gehandelt hat, so können die Art. 29 und 30 der Rheinbundsacte hier nur insofern in Betracht gezogen werden, als daraus klar hervorgeht, daß durch die Mediatisirung der Charakter der standesherrlichen Besitzungen als Fürstenthümer, Grafschaften und Herzogthümer, d. h. ihr Charakter als politische Gebiete keineswegs völlig zerstört und vernichtet wurde, worauf übrigens bereits schon oben (S. 2 und 3) hingewiesen worden ist*).

Wirft man nun einen Blick auf die standesherrlichen Rechte, welche zu der einen und der anderen der vorgedachten beiden Klassen gehören, die sich nach der Rheinbundsacte unterscheiden lassen, so wird man nicht verkennen können, daß in der ersten Klasse (Art. 27 Abs. 1) durchaus und ausschließlich nur wahre Eigenthumsrechte und solche Rechte aufgeführt sind, welche nach den Grundsätzen der Reichsverfassung und überhaupt des zur Reichszeit geltenden Rechtes einen patrimonialen, d. h. eigenthumsähnlichen Charakter in Bezug auf Zuständigkeit und Ausübung an sich tragen, wenn sie gleich ihrem Wesen nach nicht selbst unter den juristischen Begriff von Eigenthum im strengen Sinne des Wortes gezogen oder auch nicht als unmittelbare Ausflüsse eines solchen Eigenthums betrachtet werden können, wie dies z. B. namentlich hinsichtlich der den Standes-

*) Herr Berchtold führt S. 168 auch noch den Art. 32 der Rheinbundsacte an, worin die Rheinbundsfürsten den ihnen überwiesenen bisherigen Angestellten in den mediatisirten Gebieten (employés dans l'administration publique des principautés, comtés ou seigneuries) angemessene Pensionen für den Fall zusichern, daß sie dieselben nicht in ihren Aemtern belassen wollen. Diese Bestimmung betrifft ebenfalls keine Kategorie von standesherrlichen Rechten, und hat überdies auch längst ihre Erledigung gefunden.

herren ausdrücklich in der Rheinbundsacte Art. 27 Abs. 1 zugesprochenen und belassenen mittleren Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen der Fall ist. Erinnert man sich nun daran, daß nach den notorischen und unbestrittenen Grundsätzen des deutschen Reichsrechtes, und zwar insbesondere des in der letzten Zeit des deutschen Reiches geltenden Staatsrechts eben die mittlere Gerichtsbarkeit den eigentlichen Kern und das Wesen der Landesherrlichkeit (im Gegensatze einer bloßen Gutsherrlichkeit) ausmachte*), so ergibt sich mit Evidenz, daß nach der Rheinbundsacte, — wie auch Herr Berchtold S. 167 anzuerkennen nicht umhin gekonnt hat, den Standesherren immerhin noch eine, wenn gleich nunmehr der Souverainetät eines Rheinbundsfürsten untergeordnete Landesherrlichkeit, jedoch nunmehr mit demselben patrimonialen, d. h. eigenthumsähnlichen Charakter zukommen und verbleiben solle, wie dieser Charakter bisher schon überall der niederen oder gutsherrlichen — und eben darum vorzugsweise Patrimonialgerichtsbarkeit genannten — Gerichtsbarkeit zukam. Die positiv ausgesprochene Uebertragung des patrimonialen Charakters auf die mittlere Gerichtsbarkeit war im Grunde die einzige Neuerung, welche die Rheinbundsacte im Verhältniß zum Reichsrechte vorgenommen hatte, und diese Neuerung bezog sich überdies nur auf die juristische Terminologie und Systematik. Es stand nämlich schon zur Reichszeit fest, daß die Gerichtsbarkeit der dritten Instanz, welche die Rheinbundsacte Art. 26 zu den Souverainetätsrechten zählt, welche ein Standesherr nicht haben kann, ein ausschließliches kaiserliches Reservatrecht, also ein Souverainetätsrecht war, welches kein Landesherr als solcher, sondern nur ausnahmsweise Einer oder der Andere, in Folge eines exorbitanten Privilegiums, wie die Kurfürsten nach der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV., oder in Folge ganz singulärer kaiserlicher Verleihung haben konnte;

---

*) Vergl. meine Grundsätze des gem. deut. Staatsrechts (5. Aufl. 1863 §. 103, V — VII. Dies wurde auch in der deutschen Bundesversammlung anerkannt und als unzweifelhaft betrachtet. Siehe die Verhandlungen, Commissionsberichte und Abstimmungen in der Bentinck'schen Sache.

auch ist von keinem der seit 1806 mediatisirten Fürsten und Grafen oder dermaligen Standesherren bekannt, daß er jemals die Gerichtsbarkeit der dritten Instanz zur Reichszeit besessen habe. In dieser Beziehung ist den deutschen Standesherren durch die Rheinbundsacte also nicht einmal etwas entzogen worden, indem Niemanden etwas entzogen werden kann, was er nicht vorher gehabt hat. Die mittlere Gerichtsbarkeit aber, welche in der Regel auf einer kaiserlichen Verleihung beruhte und in den kaiserlichen Lehenbriefen unter der Formel der Beleihung mit dem Zwing und Bann, mit den hohen und niederen Gerichten oder mit allen Gerichten erscheint, und worin die Publicistik zur Reichszeit einstimmig den charakteristischen Ausdruck für die Landesherrlichkeit oder Landeshoheit erkannte — welches Wort bekanntlich in den kaiserlichen Lehenbriefen nie erscheint, sondern erst spät in der Dogmatik des deutschen Staatsrechts aufkam — diese mittlere Gerichtsbarkeit war ihrem Wesen nach längst vor der Auflösung des Reiches ein patrimoniales Recht geworden, wenn man auch diese Bezeichnung meistens vermied, und sie unter die Regalien rechnete, mit welchen regelmäßig jeder Landesherr sich bei dem Antritte seiner Regierung vom Kaiser beleihen lassen, beziehungsweise diese Beleihung nachsuchen mußte. Es wird in dieser Beziehung genügen, darauf zu verweisen, daß der Kaiser keinem erbberechtigten Landessuccessor die Beleihung mit dieser mittleren Gerichtsbarkeit, beziehungsweise mit seiner Landesherrlichkeit verweigern konnte und durfte, und daß gerade in der Vererblichkeit der Landesherrlichkeit und in der Lehensform, in welcher die kaiserliche Bestätigung und Genehmigung der Ausübung der Landesherrlichkeit ertheilt wurde, und wonach der Besitzer regelmäßig sogar als ein vasallitischer Innehaber oder „dominus utilis“ erschien, schon an sich der patrimoniale Charakter genügend ausgeprägt war. Gerade auf diese mittlere Gerichtsbarkeit und was damit nach der Reichsverfassung selbstverständlich zusammenhing, wie die entsprechende Polizeigewalt, gehet nun in der Rheinbundsacte Art. 27 Abs. 1 ganz speziell der Ausdruck „droits seigneuriaux non essentiellement inhérens à la souveraineté“, entsprechend den reichsconstitutions-

mäßigen „Herrlichkeiten“ oder „Hoheiten“ der Reichsstände als Landesherren, zu welchen landesherrlichen Befugnissen die mittlere Gerichtsbarkeit, wie eben erwähnt, schon zur Reichszeit gerechnet wurde. Daß man daneben den Ausdruck „patrimoniale Gerichtsbarkeit“ zur Reichszeit und selbst heut zu Tage noch häufig meistens auf die niedere oder vogteiliche Gerichtsbarkeit beschränkte, erklärt sich daraus, daß diese in der Reichszeit nicht nur als ein nach Analogie eines Eigenthums — (comme propriété privée) erwerbliches und vererbliches Recht, sondern überdieß häufig als ein unmittelbarer Ausfluß aus dem echten deutschen Eigenthum, der jetzt sog. Grundherrlichkeit oder Grundherrschaft — als ein in dieser selbstverständlich liegendes Recht — betrachtet wurde, wodurch der Begriff der Patrimonialität allerdings erweitert wurde, ohne daß jedoch diese letztere Qualität des Rechtes oder diese letztgedachte Auffassung desselben als einer mit dem großen Grundeigenthum von selbst gegebenen Befugniß jemals für das eigentliche und wesentliche oder wohl gar ausschließliche Moment im Begriffe der Patrimonialität geachtet worden wäre, oder geachtet werden dürfte — ein Irrthum, in welchen, wie sich alsbald zeigen wird, Herr Berchtold nur allzusehr verfallen ist.

Die Rechte dagegen, welche, wie wir oben gesehen haben, die zweite Klasse der den Standesherren in der Rheinbundsacte zugesicherten Befugnisse bilden, wie namentlich die Gewährung eines judicium parium in Criminalsachen und die Bewilligung der Aufenthaltsfreiheit, sind ihrem Wesen nach keine patrimonialen Rechte, man mag dieses Wort in dem Sinne von eigenthumsähnlichen oder aus dem Grundeigenthum fließenden oder auf dasselbe bezüglichen oder mit demselben verbundenen Rechten auffassen, sondern es sind politische Privilegien, welche den Standesherren für ihre Person ertheilt worden sind.

Daß zwischen den beiden vorgedachten Klassen der standesherrlichen Rechte eine Verschiedenheit stattfindet, ist auch Herrn Berchtold nicht entgangen, obgleich derselbe sich über das Kriterium dieses Unterschiedes nichts weniger als klar geworden ist. Herr Berchtold hat es nämlich nach Ausweis der Note 11 auf

Seite 168 für auffällig gefunden, daß die in den Artikeln 28 und 31 aufgezählten Rechte des judicium parium und der Aufenthaltsfreiheit den Standesherren nicht nur für sich, sondern ausdrücklich auch für ihre Erben (héritiers) beigelegt worden sind, während die im Art. 27 aufgeführten Rechte nur den „princes ou comtes actuellement régnans“ zugesichert wurden, was „gewiß nicht ohne Hintergedanken“ geschehen sei! Diese Hintergedanken könnten nun aber doch, wie auch Herr Berchtold unverkennbar durchleuchten lassen will, nur darin bestanden haben, daß sich die Rheinbundsfürsten die Möglichkeit hätten frei halten wollen, dereinst — nach dem Ableben der im Anfange des Jahres 1806 noch regierenden, aber im Laufe dieses Jahres mediatisirten Fürsten und Grafen durch eine einschränkende, beziehungsweise sich an den Buchstaben anklammernde Erklärung, alle die in dem Art. 27 den Standesherren beigelegten Rechte deren Erben abzusprechen. Die Unterstellung eines solchen Hintergedankens bei der Abfassung des Art. 27 der Rheinbundsacte kann aber um so weniger für begründet erachtet werden, als die von Herrn Berchtold hervorgehobene angebliche Auffälligkeit ihre vollständige Erklärung in dem verschiedenen juristischen Charakter der Rechte findet, welche in den Artikeln 27, 29 und 31 der Rheinbundsacte aufgeführt sind. Bezüglich jener Rechte nämlich, welchen in dem Art. 27 Abs. 1 der Charakter von patrimonialen und Eigenthumsrechten beigelegt worden ist, bedurfte es durchaus keiner weiteren und ausdrücklichen Bestimmung, daß dieselben auch auf die Erben der damals mediatisirten Fürsten und Grafen übergehen sollten, sondern es verstand sich dieß nach dem Begriffe solcher Rechte ganz von selbst, und dasselbe gilt von der im Art. 27 Abs. 2 bezüglich der standesherrlichen Domänen und Güter (biens) ausgesprochenen Gleichstellung derselben mit der bevorzugtesten Güterklasse im betreffenden Staate rücksichtlich der Besteuerung, da diese Gleichstellung nach der Wortfassung des Art. 27 Abs. 2 den Domänen und Gütern selbst beigelegt wurde, gerade so wie sie auch den Gütern jener Klasse zukam, welchen sie gleichgestellt werden sollten. Dagegen erscheinen die den Standesherren in den Artikeln 29 und 31 beigelegten

Rechte des judicium parium und der Aufenthaltsfreiheit als rein persönliche Privilegien, hinsichtlich deren allerdings eine ausdrückliche Erklärung erforderlich scheinen konnte, ob diese beiden letztgedachten Rechte den bis dahin regierenden Fürsten und Grafen nur für ihre Person — gleichsam nur in honorem ihrer bisherigen Regenteneigenschaft — oder als ein Geburtsstandsrecht auch für ihre Nachkommen eingeräumt werden sollten.

Hat man demnach zwar keine Veranlassung, aus der Fassung des Art. 27 der Rheinbundsacte einen Verdachtsgrund eines solchen Hintergedankens zu schöpfen, wie ihn Herr Berchtold darin finden wollte, so muß man demselben doch wieder darin vollkommen zustimmen, wenn er (S. 168) sich dahin ausspricht:

„Wie man hieraus ersieht, sollten die Standesherren „jedenfalls eine sehr bevorzugte Unterthanenklasse in „den Staaten, zu welchen sie fortan gehörten, bilden. „Allein es fehlte sehr viel daran, daß diese in „der Rheinbundsacte gewährten und den Standesherren „überdem bei Besitzergreifung ihrer Territorien speziell „wiederholten Rechtszusicherungen auch gehalten wor„den wären."

Herr Berchtold bringt sodann (S. 168—170) einige Beispiele hiervon bei, welche hier nicht zu wiederholen oder zu vermehren nöthig ist, da diese Vorgänge allgemein bekannt sind. Herr Berchtold erkennt wiederholt an (S. 169), daß nach der Rheinbundsacte die Standesherren in die Stellung von untergeordneten Landesherren, welche zu Reichszeiten die mediatisirten Herren einzunehmen pflegten, gebracht werden sollten, und zeigt, wie wenig dies zur Ausführung gekommen ist.*) Sodann

---

*) Es muß jedoch hier ein Irrthum des Herrn Berchtold berichtigt werden, wenn derselbe (S. 169) in Bezug auf Bayern rügen zu müssen glaubt, daß den Standesherren das schriftliche Versprechen abgenommen worden sei, dem Könige „als **dem** Besitzer ihrer Territorien" getreue und gehorsame Unterthanen sein zu wollen. Hier waltet ein offenbares Mißverständniß ob, welches auf einer zu flüchtigen Ansicht der königlich Bayerischen Declaration vom 19. März 1807 Lit. A. Nr. 15 beruht, woselbst gerade umgekehrt, die von dem damaligen Standesherrn erforderte Sub-

zeigt Herr Berchtold (S. 169 u. 170), wie sogar die Fortdauer des Rechtes der Ebenbürtigkeit der standesherrlichen Häuser mit den regierenden souverainen Häusern mitunter nicht mehr anerkannt werden wollte, sowie in einigen Staaten die privilegirte Stellung der Standesherren hinsichtlich der Besteuerung, ihre Freiheit in der Wahl des Wohnsitzes, ihre Familienverträge und Successionsordnungen aufgehoben wurden und ihre Gerichtsbarkeit beschränkt oder ganz beseitigt wurde.

§. II.

Ganz richtig hebt Herr Berchtold (S. 170) einen Punkt hervor, welcher von beinahe sämmtlichen Rheinbundsstaaten gleichmäßig eigenmächtig geregelt wurde, indem man die Standesherren nöthigte, ihre von Kaiser und Reich herrührenden Lehen bei dem betreffenden Rheinbundsfürsten zu muthen, während diese doch selbst ihre bisherigen Reichslehen als freies Eigenthum behandelten und die Lehensherrlichkeit des Kaisers über die Reichslehen, welche derselbe auch bei seiner Abdication auf keine anderen Fürsten übertragen hatte, als erloschen betrachteten.

Es hätte aber dieser Punkt wohl noch eine eingehendere Beleuchtung verdient, als ihm Herr Berchtold hat zu Theil werden lassen, dem die Conflicte, welche in dieser Beziehung zwischen einzelnen standesherrlichen Häusern und den Regierungen mehrerer Einzelstaaten entstanden sind, sowie die speziellen Fragen, um welche es sich dabei handelte, nicht bekannt geworden zu sein scheinen.

Die Reichslehnbarkeit konnte sich nämlich von Haus aus auf zwei ganz verschiedene Objecte beziehen, nämlich erstlich

---

jectionsurkunde dahin zu lauten hatte, daß er (der Standesherr) „als Besitzer des dem Könige untergebenen Fürstenthums N. (Grafschaft N., Herrschaft N., Gebietes N.) treu und gehorsam sein wolle. Eine solche Abgeschmacktheit, wie sie Herr Berchtold herausliest, welcher hier in den Text den Artikel „dem" eigenmächtig eingeschoben hat, ist der Krone Bayern nie beigefallen. Uebrigens findet sich die gleiche falsche Auffassung schon bei Vollgraff, Standesherren, S. 266 und S. 310, welchem Herr Berchtold vermuthlich nachgeschrieben hat, ohne den Originaltext selbst zu vergleichen.

auf die Jurisdictions- und sonstigen eigentlichen Regierungsrechte und somit auf das Land als politisches Gebiet, Territorium oder Fürstenamtsbezirk betrachtet, und zweitens auf Besitzungen des fürstlichen oder gräflichen Hauses, als Objecte des vasallitischen oder Nutzeigenthums im privatrechtlichen Sinne, wie Domänen und andere Güter, welche sowohl in demselben fürstlichen oder gräflichen Territorium, als außerhalb desselben liegen konnten.

Wenn sich nun für das Verfahren der Rheinbundsfürsten gegen die Standesherren etwa auch in Bezug auf die von ihnen bei der Mediatisirung besessenen und ihnen belassenen Jurisdictions- und anderen Regierungsrechte, d. h. in Bezug auf die den Standesherren verbleibenden untergeordneten Landeshoheitsrechte einiger (scheinbarer) Grund erfinden ließ, so war dies doch in keiner Weise der Fall in Bezug auf ihre Domänen und sonstigen Güter (biens) und die aus dem privatrechtlichen vollen oder Nutzeigenthum (der allodialen oder feudalen Grundherrlichkeit) fließenden Renten und Gefälle. In ersterer Beziehung konnte doch noch etwa angeführt werden, daß die gedachten Jurisdictions- und Regierungsrechte von Haus aus als Ausflüsse und Concessionen der obersten kaiserlichen Regierungsgewalt zu betrachten seien, und daß, wenn für deren Concession zur Reichszeit eine lehenweise Form — die Verleihung als kaiserliche und Reichslehen — bestand, nunmehr die Befugniß zur Verleihung derselben in Lehensform selbstverständlich durch eine Art von Approbation der ehemaligen kaiserlichen Regierungsgewalt an die nunmehrigen Souveraine im Umfange ihrer betreffenden Staatsgebiete übergegangen sei. Es konnte für eine solche Auffassung etwa noch besonders angeführt werden, daß eben die hohe politische Bedeutung der den Standesherren belassenen Jurisdictions- und Regierungsrechte, d. h. ihrer untergeordneten Landeshoheit, oder — wie sie damals und noch später auch genannt wurde — Mediatherrschaft oder Mediat-Instanz*) die Begründung eines besonders engen Treuverbandes

*) Siehe oben §. I. S. 2 Note *).

eines Standesherrn gegen seinen Souverain nöthig mache, wofür die gewohnte Lehensverbindung eine vollkommen angemessene Form zu sein schien, welche beizubehalten auch um so zweckmäßiger erachtet werden konnte, als hiernach der Standesherr nur den Lehensherrn wechselte, im Uebrigen aber in seinen belassenen Jurisdictions- und Regierungsrechten ungeschmälert blieb. Dabei mochte man auch wohl der Ansicht sein, daß hiermit auch der Doctrin vom „modernen Staate", welche sich seit 1806 immer mehr Bahn brach, die gebührende Rechnung getragen werde, nach welcher Doctrin alle Gerichtsbarkeit und dergleichen nur allein vom Souverain, beziehungsweise vom Staate ausgehen soll und von einzelnen Staatsangehörigen nur in Folge einer Concession durch die Staatsgewalt ausgeübt werden könne.*)

Ganz anders verhält es sich aber mit den standesherrlichen Domänen und anderen Gütern (biens), welche durchaus nicht mit den standesherrlichen Gebieten (den Mediatherrschaftsbezirken) verwechselt werden dürfen, wie dies häufig und wie sich später zeigen wird, auch von Herrn Berchtold geschehen ist. Hinsichtlich dieser Domänen und Güter war den Standesherren, wie erwähnt, schon in der Rheinbundsacte Art. 27 ihr Besitzthum als völlig freies Eigenthum (propriété patrimoniale et privée) in den unzweideutigsten Ausdrücken zugesichert worden, ohne daß dabei irgend ein Vorbehalt oder die mindeste Einschränkung wegen angeblicher früherer Eigenschaft als Reichslehen gemacht worden wäre. Es war vielmehr eben dieses volle freie Eigenthum an den Domänen und Gütern den Standesherren ohne weitere Unterscheidung des Erwerbtitels oder Ursprungs derselben unverkennbar in der Absicht zugesprochen worden, daß sie in dieser Gewährung eines solchen gesicherten privatrechtlichen Vermögensstandes eine theilweise Tröstung, wenn auch keinen Ersatz für die verlorene (an sich untaxirbare) Reichsstandschaft und volle Landeshoheit, beziehungsweise für ihren Verlust an politischen Rechten finden

---

*) Es wird übrigens von selbst einleuchten, daß selbst nach dieser Doctrin vom „modernen Staat" die lehenweise Form der Concession keineswegs als eine Nothwendigkeit erscheint.

sollten. Eine Zumuthung, wie sie nicht nur in der Rheinbundszeit, sondern mitunter noch in neuester Zeit von einigen Staatsregierungen an ihre Standesherren gestellt worden ist, daß sie auch ihre ehemals reichslehnbaren Domänen und Güter als Lehen von den dermaligen Souverainen anerkennen sollten, verstößt somit geradezu gegen den Wortlaut und Geist der Rheinbundsacte selbst. Müßte man daher sogar anerkennen, daß die Reichslehnherrlichkeit — insoweit dieselbe über einzelne jetzt standesherrliche Domänen und Güter etwa wirklich bestand *) — was überdies nur in höchst seltenen Fällen erweislich sein wird — mit der Auflösung des Reiches an die Rheinbundsfürsten ebenso, wie (angeblich) die Reichslehnbarkeit über die standesherrlichen Jurisdictionsrechte ipso jure angefallen sei, so liegt doch eben in dem Art. 27 der Rheinbundsacte selbst schon die Erklärung der Rheinbundsfürsten, daß sie von diesem angefallenen Rechte gegen die Standesherren bezüglich ihrer Domänen und Güter keinen Gebrauch machen würden. **)

Ganz mit den hier entwickelten Grundsätzen übereinstimmend hatte daher die erste Badische Declaration über die Rechte der Standesherren vom 20. März 1807 im §. 11 ausgesprochen:

„In Betreff derjenigen Passivlehen der Standesherren, „welche vorhin gegen das deutsche Reich, gegen die Oesterreichische Monarchie im Ganzen, gegen nicht abgetretene „Kaiserlich Oesterreichische Provinzen, gegen die Lande

---

*) Notorisch sind die Domänen und Güter der Standesherren, die sie schon in der Reichszeit besaßen, mit wenigen Ausnahmen allodiale Familiengüter. Dasselbe gilt von jenen Gütern, welche aus den säcularisirten geistlichen Gütern durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 an dermalige Standesherren als Entschädigung für deren Verluste auf dem linken Rheinufer gegeben worden waren. Siehe meine Grundsätze des deut. Staatsrechts, 5. Aufl. (1863) §. 79. VI. Ueberdies streitet schon nach allgemeinen Grundsätzen die Rechtsvermuthung für die Allodialität bis zum vollen Beweise der Lehensqualität.

**) Meine Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts 5. Aufl. §. 319 und §. 523. III., IV.

„anderer Souverains, Lehenspflicht auf sich gehabt haben, „begeben wir Uns für alles Privatgut zu ihrem Vor„theil der Uns angefallenen Lehensherrschaft. Dage„gen verlangen Wir aber, daß die Standesherren alle „Jurisdiction, die sie innerhalb Unserer Lande behal„ten, ohne Ausnahme, mithin auch da, wo sie von „Niemand zu Lehen ging, als Thron-Mannlehen von Uns „anerkennen."

Allein diese, den Standesherren günstige und dem Art. 27 der Rheinbundsacte entsprechende Bestimmung wurde in Baden selbst noch in demselben Jahre, in einer zweiten ausführlicheren Declaration vom 22. Juli 1807 wieder aufgehoben und darin unter Lit. M. ausgesprochen:

„Ebenso gebührt Uns nunmehr innerhalb Unseres „souverainen Staats die Lehensherrschaft über **alle** bis„herige Activ-Lehne auswärtiger Souverains sowohl, „als des vormaligen deutschen Reichs."

Unverkennbar hatte die mittlerweile bekannt gewordene Königlich Bayerische Declaration vom 19. März 1807, welche ebenfalls unter Lit. M ohne Unterscheidung, ob Güter oder Jurisdictionsrechte, das Object der Reichslehensherrlichkeit waren, dieselbe auf den Souverain übergegangen erklärt, auch in Baden ein Verlassen der richtigeren und milderen Grundsätze zur Folge gehabt.

Seitdem wurde in den süddeutschen Staaten insgemein die Zumuthung an die Standesherren gestellt, ihre früher reichslehnbaren Besitzungen ohne Unterschied als Staatslehen anzuerkennen. Der Fiscus berief sich dabei regelmäßig darauf, daß die Herzogthümer, Fürstenthümer oder Grafschaften reichslehnbar gewesen seien und zog sodann offenbar ganz mißverständlich einen angeblichen und jedenfalls in solcher Allgemeinheit falschen lehenrechtlichen Grundsatz herein, daß, wenn die Lehenseigenschaft eines Complexes von Gütern feststehe, auch die Lehenbarkeit der Theile anzunehmen sei. Dabei wurde absichtlich eine der obersten lehenrechtlichen Grundregeln übersehen oder ignorirt, daß nämlich von keiner Gattung von Lehen ein Schluß auf das Vorhanden-

sein einer anderen Gattung zulässig ist, und namentlich also daraus, daß das Jurisdictions- oder Regierungsrecht oder die sog. Landeshoheit und somit das Land als politisches Gebiet feudal ist, noch nicht im mindesten folgt, daß auch aller privatrechtliche Grundbesitz innerhalb desselben lehenbar sei, was an sich eine Absurdität ist.*) Selbst nachdem man in einigen Staaten den Standesherren alle Jurisdictionsrechte abgenommen hatte, wie dies mehrfach seit 1848 auch da geschah, wo es nicht früher geschehen war — sogar da also, wo der Begriff einer Mediatherrschaft als politischer Bezirk oder Complex völlig aufgehört hatte, und den Standesherren durch die Gesetzgebung alle jene politischen Rechte entzogen worden waren, welche bis dahin den Inbegriff der ihnen nach der Rheinbundsacte zuständigen untergeordneten Landeshoheit ausmachten und allenfalls zur Reichszeit Gegenstand eines Reichslehens gewesen waren — selbst da also, wo sonach das Object des ehemaligen Reichslehens gänzlich beseitigt und erloschen war, entblödete sich der Staatsfiscus häufig nicht, eine Lehensherrlichkeit über die von diesem erloschenen Reichslehensobjecte ganz unabhängigen Domänen und Güter zu prätendiren und die Standesherren in schwere und weitläufige Prozesse zu verwickeln. Dies geschah in der letzten Zeit häufig sogar nur in der unverhohlen kundgegebenen Absicht, von den Standesherren — nachdem die Staatsgesetzgebung die Aufhebung des Lehenverbandes ausgesprochen hatte — noch Ablösungsgelder in möglichst hohem Betrage für die Allodification der angeblichen Lehen zu erpressen**), also für Güter, die notorisch niemals aus dem Eigenthum der jetzt souverainen Häuser oder aus dem fiscalischen Eigenthume der dermal bestehenden

---

*) Nach solcher Vorstellung hätte z. B. in Bayern, weil dies als Herzogthum reichslehenbar war, Niemand, weder der Herzog noch ein Unterthan desselben ein freies Grundeigenthum irgend einer Art haben können!

**) Es ist sogar ein Fall vorgekommen, daß der Fiscus sich nicht scheute, das Kaufgeld, welches einem Standesherrn für die Abtretung eines ehemaligen Reichslehens in das Staatseigenthum bezahlt worden war, in späterer Zeit selbst wieder als ein Lehensobject in Anspruch zu nehmen, nur in der Absicht, um davon eine Allodificationsprämie berechnen zu können.

Einzelnstaaten den gegenwärtigen Besitzern oder deren Rechtsvorfahren zu Lehen gegeben worden waren. Mitunter wurden solche Prozesse den Standesherren erregt, um sie zur Aufgebung anderer bundesgrundverfassungsmäßiger Rechte durch Bedrohung mit dem Anspruche auf Lehensherrlichkeit einzuschüchtern, und in dem Anerbieten des Verzichtes auf diese Lehensherrlichkeit ein wohlfeiles Aequivalent für das angestrebte Aufgeben jener anderen standesherrlichen Rechte zur Hand zu haben.

Aus diesem Allen ergibt sich, und wird auch von Herrn Berchtold anerkannt, daß die Standesherren während der Rheinbundszeit schutzlos der Willkühr der einzelnen Regierungen in den Rheinbundsstaaten preisgegeben waren, und sich glücklich schätzen mußten, wenn eine oder die andere dieser Regierungen sie nach keinen härteren Grundsätzen behandelte, als in der Königlich Bayerischen Declaration vom 19. März 1807 aufgestellt worden waren.

§. III.

Herr Berchtold gehet sodann (S. 171—173) auf die Darstellung der Verhandlungen über, welche auf dem Wiener Congresse 1814, 1815 bezüglich der künftigen Stellung der Standesherren bei Gelegenheit der Errichtung der deutschen Bundesacte gepflogen wurden. Es werden hier zuerst die bekanntlich erfolglosen Schritte erwähnt, welche die Standesherren zur Erlangung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (ihren Zustand vor 1806) unternahmen. Ganz richtig wird angegeben, daß, wenn auch diesem Verlangen nicht entsprochen wurde, man doch fast ohne Ausnahme darüber einverstanden war, „daß die Lage der Standesherren verbessert werden solle, so viel als die gegenwärtigen Verhältnisse gestatten." *) Als das Mindeste wurde dabei von einer Seite (Kur-

*) Oesterreichischer Entwurf vom December 1814 Ziff. 14 und vom Mai 1815, Art. 15 in Klüber, Acten des W. Congr. Bd. II. S. 4, 312 und Oesterreichisch-Preußischer Entwurf vom 23. Mai 1815 Art. 11, ebendas. Bd. II. S. 318. Vergl. über die einschlägigen Verhandlungen auf dem Wiener Congreß besonders: Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, Frankf. a. M. 1816 S. 281 u. folg.

hessen) beantragt,*) „daß den mediatisirten Ständen sofort alle „die Rechte wieder eingeräumt würden, welche gegen den klaren „und ausdrücklichen Inhalt der Rheinbundsacte ihnen hier und „da wieder entzogen worden seien."

Es ist sicher nicht ohne Interesse, einen noch etwas genaueren Blick auf die einschlägigen Vorgänge auf dem Wiener Congresse zu werfen, als es von Herrn Berchtold geschehen ist. Insbesondere dürfte es nach den neuesten Vorgängen in Deutschland, welche Preußen ein so großes Uebergewicht verschafft haben, geeignet sein, daran zu erinnern, daß Preußen der erste deutsche souveraine Staat war, welcher die Angelegenheit der Standesherren auf dem Wiener Congreß in Anregung brachte. Gleich in seinem ersten Entwurf der ersten Grundlagen der deutschen Bundesverfassung, vorgelegt am 13. September 1814, stellte Preußen den Gesichtspunkt fest,**) von welchem man bei Bestimmung des künftigen Rechtszustandes der Standesherren ausgehen müsse: „Billig sollten", heißt es darin (unter Ziffer 4, 2), „die mediatisirten ehemaligen Reichsstände mit den übrigen „(d. h. souverain gewordenen) gleichgesetzt werden. Da dies „aber ohne gewisse Zerrüttungen nicht geschehen kann, so „ist wenigstens alles Mögliche hier zu thun und (sind) sie, „jeder insbesondere, gegen alle Bedrückungen sicher zu stellen." Zu dem Ende schlug Preußen für den künftigen Rechtszustand der Standesherren ein zweifaches Verhältniß vor:***) erstens: „die vormals mit Reichsstandschaft versehen gewesenen Fürsten, „Grafen und Herren, welche mediatisirt wurden, nehmen Antheil am Bunde"; d. h. sollen wirkliche Bundesglieder sein; zweitens: „sie bleiben zwar der Landeshoheit unterworfen, „ihre Rechte und Pflichten sind aber sowohl in Absicht auf ihre „Person als auch ihre Besitzungen genau zu bestimmen und „unter die Garantie des Bundes zu setzen", woran sich eine Aufzählung dieser Rechte anschloß.

---

*) Klüber, Uebersicht, S. 302. 303.

**) Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des W. C. S. 294. — dessen Acten des W. Congr. Bd. I. Heft 1. S. 47.

***) Unter Ziff. 4; Klüber, Acten des W. C. Bd. I. Heft 1. S. 46.

Es erscheint als angemessen, vorerst das erstere Verhältniß zu verfolgen.

Nach dem vorgedachten ersten Preußischen Entwurfe vom 13. September 1814 (Ziffer 19) sollten nun in dem zweiten Rathe der projectirten Bundesversammlung, in dem Rath der Fürsten und Stände, auch sämmtliche Standesherren Sitz und Stimme haben, jedoch a) Virilstimmen, nur diejenigen Fürsten, deren Besitzungen 50,000 Einwohner und darüber haben; b) Curiatstimmen und zwar zusammen sechs, alle (Fürsten, Grafen und Herren, deren Besitzungen eine Bevölkerung von 50,000 nicht erreichen.*)

Wenn nun aber auch Preußen der erste deutsche Staat war, welcher, wie eben erwähnt, auf dem Wiener Congresse die Einräumung einiger Stimmen in der Bundesversammlung an die Standesherren in Anregung gebracht hat, so ist dies doch nicht das erstemal gewesen, daß dieser Gedanke ausgesprochen wurde. Es hatte nämlich schon zur Zeit des Rheinbundes der Fürst Primas der rheinischen Conföderation, selbst Oberherr über verschiedene Standesherren, in einem handschriftlichen, unter den Rheinbundsfürsten in Umlauf gesetzten Aufsatze es für ein dringendes Bedürfniß erklärt, daß über das in der Rheinbundsacte festgesetzte Verhältniß der Standesherren nähere Bestimmungen mit größerer Präcision geschehen, damit nicht einerseits die Territorialgewalt der Souveraine in Willkühr übergehen könne, und anderer Seits nicht ewiges Mißtrauen und unangenehmes Widerstreben der Mediatisirten erfolge.**) Aus dieser Rücksicht sprach der Fürst Primas nachdrücklich wider ein ganz unbeschränktes Recht der Souveraine in Bezug auf Gesetz-

*) Die Bundesversammlung sollte nämlich bestehen 1) aus einem Directorium, welches Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich führen, doch so, daß Oesterreich den Vorsitz bei allen Bundesversammlungen habe; 2) aus dem Rathe der Kreisobersten, d. h. aus allen zuletzt gewesenen Kurfürsten, und 3) aus dem Rathe der Fürsten und Stände, d. h. den sämmtlichen übrigen Bundesmitgliedern, ohne Unterschied, ob deren Länder selbstständig oder mediatisirt seien. Klüber, Acten des W. C. Bd. I. Hft. 1. S. 50. 51.

**) Klüber, Uebersicht, S. 277.

gebung und Besteuerung, und verlangte, daß ein Gleichgewicht hergestellt werde. Den Standesherren müsse Mitberathung hierbei gestattet werden, sei es durch eigene Repräsentanten auf dem Bundestage oder in den einzelnen Bundesstaaten, wenigstens müßten sie Gegenvorstellungen machen und wenn diesen nicht entsprochen werde, an den Bundestag sich wenden dürfen.

Dieser Gedanke des Fürsten Primas, den Standesherren als ein Gegengewicht gegen die Willkühr ihrer Souveraine eine eigene Repräsentation in der Bundesversammlung einzuräumen, war also auf dem Wiener Congresse von Preußen, und somit von einer der einflußreichsten deutschen Regierungen wieder aufgegriffen, und dessen Verwirklichung als durchaus nicht im Widerspruche mit der beabsichtigten neuen deutschen Bundesorganisation erachtet worden. Daß Preußen mit Zähigkeit an diesem Gedanken festhielt, ergibt sich daraus, daß derselbe auch wieder in den beiden Preußischen Entwürfen einer Verfassung des deutschen Bundes, welche im Februar 1815 vorgelegt wurden, der eine mit, der andere ohne Eintheilung der Bundesstaaten in Kreise, erneuerten Ausdruck fand. Auch hier wurden den Standesherren Gesammtstimmen in dem zweiten Bundesrath, auch, wenn Kreise errichtet würden, auf den Kreisversammlungen zugesprochen.*)

Es stimmt dieser Preußische Vorschlag auch vollkommen mit der Ansicht über die Stellung der Standesherren als untergeordneten Landesherren überein, welche die Preußische Regierung zur Zeit des Wiener Congresses auch bei anderer Gelegenheit kund gab, eine Ansicht, welche mit derjenigen, welche wie oben (§. I.) gezeigt wurde, den Bestimmungen der Rheinbundsacte zu Grunde lag. Besondere Beachtung beanspruchte in dieser Beziehung die Erklärung, welche Preußen bei Gelegenheit der statistischen Berechnungen, welche in Absicht auf die Wiederherstellung der Preußischen Monarchie auf dem Wiener

---

*) Klüber, Uebersicht, S. 295. Dessen Acten des W. Congr. Bd. II. S. 35 und 60.

Congreß vorgelegt wurden, in einer Gegenberechnung vom 8. Februar 1815 vorlegte.*) Es handelte sich nämlich um die Zuweisung einer Reihe von Besitzungen vormaliger reichsständischer Landesherren und anderer Reichsunmittelbaren in Westphalen, wie die Besitzung der Herzoge von Arenberg und Looz-Corswarem, der Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Wied-Runkel, Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Kaunitz, der Rheingrafen von Salm-Horstmar, der Grafen von Bentheim, Leiningen-Westerburg und Walmoden und des Freiherrn von Bömelberg, welche Besitzungen theils früher zu nicht mehr bestehenden Regierungen geschlagen gewesen waren, oder jetzt von noch bestehenden getrennt werden sollten, um an Preußen überwiesen zu werden. In Bezug auf diese standesherrlichen Besitzungen erklärte Preußen in der gedachten Gegenberechnung vom 8. Februar 1815, „daß es nicht in seiner Absicht liege, sich die Besitzungen vormaliger Reichsstände zuzueignen, welche durch Acte der Willkühr ihre Vorrechte verloren haben. Kommen daher, durch Maßregeln, über welche man in Bezug auf den Rheinischen Bund übereinkommen werde, ein Theil dieser kleinen Staaten in engere Verbindung mit Preußen in Ansehung des Militärs oder anderer Gegenstände von gemeinschaftlichem Interesse, so könne Preußen dieselben nicht annehmen oder betrachten als Entschädigung für verlorene Provinzen, die ihm mit allen Einkünften und Vortheilen zustanden, welche directe und reelle Besitzungen gewähren."

Letztere Aeußerung erklärt sich dadurch, daß Preußen in seinen um dieselbe Zeit (Februar 1815) vorgelegten Entwürfen einer Verfassung des deutschen Bundes hinsichtlich der vorgedachten Standesherren die Ansicht ausgesprochen hatte, daß sie nicht Landstände werden, sondern als eigene Kreisstände für sich bestehen sollten. Hiernach würden diese Standesherren zur Krone Preußen in ein Verhältniß gekommen sein, welches demjenigen, in welches die Mitglieder des neuerlich verabredeten norddeutschen Bundes jetzt zu ihm gekommen sind, nicht unähn-

---

*) Klüber, Uebersicht, S. 299. 300.

lich gewesen wäre. Daneben enthielten die vorgedachten Preußischen Vorschläge, den Standesherren in dem projectirten zweiten Bundesrathe einige Stimmen zu geben, außer der bereits erwähnten Anerkennung einer ihnen verbleibenden untergeordneten Landeshoheit eben in dem Projecte eines solchen zweiten (aus den kleineren Fürsten einschlüssig der Standesherren und den Ständen*) bestehenden Bundesrathes eine Einrichtung, aus welcher sich mit Leichtigkeit ein wirkliches Parlament neben dem ersten Bundesrathe hätte entwickeln können, für welches die Standesherren unzweifelhaft als ein ebenso berechtigtes als geeignetes und unter keinen Umständen zu ignorirendes Element zu erachten waren.

Klüber**) hatte daher gewiß recht, wenn er diese Preußischen Vorschläge als den Standesherren günstige erklärte, und Vollgraff***) hat offenbar die Tragweite derselben vollständig verkannt, wenn er dagegen sagt:

„Ich muß gestehen, daß ich hierin keine besondere Be-
„günstigung der Standesherren finden kann, da sich nicht
„annehmen läßt, daß der Congreß sogar die Absicht gehabt
„habe, auch ihre Domänen und Einkünfte den Souverainen
„zuzutheilen."

Offenbar hat Vollgraff hierbei ganz übersehen, daß es sich gar nicht um die Domänen und Einkünfte der Standesherren allein, sondern wesentlich darum handelte, ob ihre mediatisirten Besitzungen den Charakter von politischen Gebieten überhaupt, wenigstens noch in gewisser Beziehung (als Mediatherrschaften) behalten, ob sie selbst noch als untergeordnete Landesherren in dem Sinne der Rheinbundsacte und als active Theilnehmer (Bundesglieder) an dem neu zu gründenden deutschen Bunde anerkannt werden sollten oder nicht. Daß die Gewährung einer solchen Stellung — wie sie wirklich in den Preußischen Vorschlägen lag — für die Standesherren

---

*) D. h. den übrigen, nicht-fürstlichen Bundesgliedern; siehe oben S. 20 Note *).

**) Uebersicht, S. 299.

***) Die deutschen Standesherren, Gießen 1824. S. 464.

aber von höchstem Werthe sein mußte, liegt doch wohl auf der Hand.

Auch in dem Entwurfe einer deutschen Bundesverfassung, welcher am 23. Mai 1815 von Oesterreich mit der Erklärung vorgelegt wurde, daß dieß im Einverständniß mit Preußen geschehe, wurde den Standesherren im Art. 11 Lit. *a.* noch „ein Antheil an den Berathungen der Bundesversammlung durch Curiatstimmen *in pleno*" beigelegt.*) Obgleich sonach die beiden größten und einflußreichsten deutschen Bundesglieder sich für dieses Zugeständniß an die Standesherren ausgesprochen und auch andere deutsche Staatsregierungen, wie die von Hannover, Luxemburg, Kurhessen und Sachsen-Coburg dasselbe befürwortet hatten, so stieß doch die Gewährung desselben bei mehreren deutschen Staatsregierungen, wie namentlich bei Bayern, Würtemberg und Hessen-Darmstadt auf Widerspruch, so daß man zuletzt, um den Abschluß der Bundesacte nicht zu verzögern, sich nur dahin einigte, die Entscheidung dieses Punktes in der Schwebe zu lassen. Es wurde demnach bekanntlich in die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 nur der Satz (Art. VI. a. E.) aufgenommen:

„Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch „einige Curiatstimmen in pleno zugestanden werden sollen, „wird die Bundesversammlung bei der Berathung der „organischen Bundesgesetze in Erwägung ziehen."

Dieser Satz ist aus einem abermaligen Preußischen Entwurfe vom Mai 1815 Art. 10**) herübergenommen worden, worin derselbe zuerst vorgeschlagen worden war, als Preußen wegen des Widerspruches von Bayern, Württemberg und Hessen-Darmstadt***) Bedenken darüber zu fassen Veranlassung fand, ob seine den Standesherren günstigeren Vorschläge ungeachtet der Beistimmung von Oesterreich, die Zustimmung sämmtlicher übrigen deutschen Staatsregierungen auf dem Wiener

---

*) Klüber, Acten des W. Congr. Bd. II. S. 318.

**) Klüber, Acten des W. Congr. Bd. II. S. 306.

***) Klüber, Uebersicht, S. 304. folg.

Congresse erlangen würden. Wie ernstlich namentlich die Krone Preußen gemeint war, den Standesherren die gewünschten Curiatstimmen zu verschaffen, beweist das Königliche Edict über die Rechtsverhältnisse der Standesherren in Preußen, welches wenige Tage nach der Errichtung der deutschen Bundesacte, am 21. Juni 1815 erging. Hierin ertheilte der König unter Ziffer 2 die Zusicherung:

„Wollen wir Uns fortwährend bei der deutschen Bundes„versammlung dafür verwenden, daß den ehemals unmittel„baren Reichsständen, also auch jenen Uns angehörenden, „einige Curiatstimmen im Pleno der deutschen „Bundesversammlung beigelegt werden."

Bekanntlich ist die deutsche Bundesversammlung, der wiederholten und dringenden Vorstellungen der Standesherren ungeachtet, während ihres ganzen Bestehens zu keiner Beschlußfassung über die Einrichtung von standesherrlichen Curiatstimmen gekommen. Der Grund hiervon liegt darin, daß zu einer solchen Beschlußfassung nach der deutschen Bundesacte Stimmeneinhelligkeit der Bundesglieder erfordert wurde, welche voraussichtlich nicht zu erwarten war. Auf die hierin wurzelnde Schwierigkeit wurde auch in dem Vortrage ausdrücklich hingewiesen, welchen der Fürst Metternich auf den Achener Conferenzen am 7. November 1818 über die Angelegenheit der Mediatisirten erstattete.*)

Es heißt daselbst wörtlich:

„*L'empereur* et *le Roi de Prusse*, animés du même „esprit de bienveillance pour les médiatisés, n'ont „pas hésité à se prononcer *de tout temps* dans le sens „le plus conforme à leurs réclamations relativement à „l'application de la réserve de l'article VI. Mais la „loi ne pouvant être portée qu'à *l'unanimité* des vo„tans, il n'est que trop à craindre que les désirs de „tant de victimes d'un bouleversement opéré par la

*) Siehe das Conferenzprotokoll vom 7. Nov. 1818 in G. v. Meyer, Corp. Juris Conföd. Germ. 3. Aufl. Bd. II. (1859) S. 77.

„seule lubie de Bonaparte, ne puissent se réaliser „que très-difficilement. *La conduite de l'affaire est „délicate;* elle exige, même dans l'intérêt de son suc-„cès, de grands ménagemens; le choix du *moment*, où „elle pourroit être traitée à Francfort, *ne peut être „amené* que *par d'heureuses circonstances.*"

Die Conferenz sprach sich demzufolge für eine Unterstützung der Wünsche der Standesherren bei der deutschen Bundesversammlung durch die vier Conferenz-Mächte aus, behielt aber die Vornahme der hierzu geeigneten Schritte für den Zeitpunkt bevor, in welchem die Minister von Oesterreich und Preußen es geeignet finden würden, ihren Collegen dazu weitere Anregung (l'impulsion) zu geben.

Fragt man nun nach den Gründen, aus welchen mehrere deutsche Bundesglieder sich gegen die Einrichtung von standesherrlichen Curiatstimmen auf dem Wiener Congresse und in der deutschen Bundesversammlung erklärt haben, so stützte sich ihr Widerspruch im Wesentlichen darauf, daß sie das Stimmrecht in der Bundesversammlung als ein Souverainetätsrecht, und somit die Einrichtung standesherrlicher Curiatstimmen in derselben als eine Anomalie betrachteten, welche mit dem Charakter des deutschen Bundes als eines Bundes souverainer Staaten nicht verträglich sei. *)

Sicher wird auch nicht in Abrede gestellt werden können, daß die Einräumung eines Stimmrechtes an Mediatisirte neben souverainen Bundesgliedern eine Singularität sein würde; eine Anomalie würde sie aber doch nur dann genannt werden können, wenn bereits festgestellt gewesen wäre, daß der Bund nur allein von souverainen Staatsregierungen gebildet werden dürfe. Dies war zur Zeit der Verhandlungen auf dem Wiener Congresse über die Gründung des deutschen Bundes aber noch nicht definitiv festgestellt, wie sich eben aus diesen Verhandlungen von selbst ergibt, und die Vereinbarung über den vorgedachten 2. Absatz des Artikels VI. der deutschen Bundesacte selbst zeigt,

---

*) Klüber, Uebersicht, S. 304. folg.

daß darüber die weitere Beschlußfassung vorbehalten werden wollte. Daran ist auch nichts durch den von Herrn Berchtold S. 10 angeführten Artikel 6 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 geändert worden. Denn wenn auch darin gesagt wird:

„Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung „auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten be- „schränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann „nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder „solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem „Vortheile des Ganzen angemessen findet" —

so wollte dadurch sicher der Art. VI. Abs. 2 der deutschen Bundesacte, welcher von der eventuellen Einrichtung standesherrlicher Curiatstimmen spricht, nicht aufgehoben werden, und wurde auch dadurch in keiner Weise alterirt, indem auch der Art. 6 der Wiener Schlußacte von 1820 nichts anderes ausspricht, als was bezüglich der standesherrlichen Curiatstimmen bereits im Art VI. der deutschen Bundesacte ausgesprochen worden war. *) Wenn daher Herr Berchtold meint, daß eben durch diesen Art. 6 der Wiener Schlußacte von 1820 die Einräumung standesherrlicher Curiatstimmen ad calendas Graecas verschoben worden sei, so irrt er insofern, als dies nicht erst hierdurch geschehen ist, sondern — wegen des Erfordernisses der Stimmen-Einhelligkeit — schon durch die Bundesacte Art. VI. selbst, noch mehr aber durch das vorgedachte Aachener Conferenz-Protokoll vom 7. November 1818 längst geschehen war. **) Somit war die Angelegenheit der Standesherren durch den Art. 6 der Wiener Schlußacte von 1820 eben so wenig verschlechtert als gefördert, sondern genau

---

*) Es kann dabei ganz dahin gestellt bleiben, ob der Art. 6 der Wiener Schlußacte von 1820 überhaupt nur einigen Bezug auf die standesherrlichen Curiatstimmen haben sollte, worüber bereits der Art. VI. der Bundesacte speziell eine maaßgebende Bestimmung enthielt, oder ob er — was wohl das Richtigere ist — nur auf die Aufnahme anderer auswärtiger Staaten in den deutschen Bund Beziehung hat.

**) Vergl. meine Grundsätze des gem. deut. Staatsrechts, §. 115 (5. Aufl. 1863).

in demselben unentschiedenen Zustande geblieben, in welchem sie sich schon bis dahin befunden hatte.

Wenn aber Herr Berchtold (S. 10) den von einigen deutschen Regierungen, wie namentlich von Bayern, Württemberg und Hessen-Darmstadt auf dem Wiener Congreß gegen die Einrichtung standesherrlicher Curiatstimmen erhobenen Widerspruch darum als „mit Recht" eingelegt erklärt, „weil man doch nun einmal ausgesprochen hatte, daß die Wiederherstellung der Standesherren unthunlich sei" — so kann dieses „mit Recht" bezüglich eines Vorganges, bei welchem es sich ja eben erst de lege ferenda handelte, nur die Bedeutung haben, daß es Herr Berchtold der logischen Consequenz aus dem Begriffe eines von souverainen Staaten gebildeten Bundes angemessen findet, daß nichtsouverainen Persönlichkeiten darin kein Stimmrecht beigelegt wird. Eine solche logische Consequenz mag auch da am Platze sein, wo es sich um einen politischen Neubau nach irgend einer doctrinären Schablone handelt; sie kann aber da nicht in's Gewicht fallen, wo es sich im praktischen Staatsleben darum handelt, die Gegenwart an die Vergangenheit anzuknüpfen, und insbesondere ein durch eine politische Katastrophe herbeigeführtes Unrecht so weit möglich, zu sühnen. Dies war der Standpunkt, welchen die Souveraine von Oesterreich und Preußen, und weitaus die meisten anderen deutschen souverainen Regierungen den deutschen Standesherren gegenüber auf dem Wiener Congresse und bei der Gründung des deutschen Bundes eingenommen hatten, und gegenüber von diesen „unglücklichen Opfern einer vergangenen Zeit" — wie sie wiederholt auch noch nachher von ihnen bezeichnet wurden *) — einzunehmen, sich wenigstens moralisch für verpflichtet fühlten. Von einem solchen Standpunkte aus konnte und kann nicht das als das Maaßgebende betrachtet werden, was die logische Consequenz eines gewissen Begriffes, den man an die

*) Vergl. den ersten Vortrag der k. k. Oesterreichischen vorsitzenden Gesandtschaft in der Bundesversammlung, Sitz. II. vom 11. November 1816. Protok. §. 7, siehe auch oben (S. 25—26) die aus dem Achener Conferenz-Protokoll vom 7. Nov. 1818 mitgetheilte Stelle.

Spitze einer neuen politischen Schöpfung stellt, erfordert, sondern die Frage kann sonach nur die sein, welche Concessionen — mag man sie nun Singularitäten oder Anomalien nennen — denjenigen Personen gewährt werden können, auf deren Unglück die Glücklicheren ihre neue Größe selbst zum Theile aufgebaut haben, ohne daß durch diese Concessionen das Wesen des neuen Zustandes, dessen Gründung und Befestigung sich als eine politische Unvermeidlichkeit darstellen mag, beeinträchtigt wird.

Solchen Erwägungen haben auch zur Reichszeit die deutschen Fürsten sich nicht verschlossen; wie hätten diejenigen von ihnen, welche aus dem allgemeinen Schiffbruche im Jahre 1806 eine selbstständige Existenz gerettet hatten, sich gleicher Erwägungen ohne Unbilligkeit entschlagen können? Ganz in diesem Geiste erklärte Kurhessen auf dem Wiener Congresse *), „zwar scheine „es eine Anomalie, daß Fürsten, welche ihre Selbstständigkeit „verloren haben, in einer Versammlung souverainer Fürsten Sitz „und Stimme haben sollten. Indeß habe dieses schon in der „ehemaligen Reichsversammlung stattgefunden, wo Personalisten „Mitglieder der Grafen-Curien gewesen und als solche Theil an „der Comitial-Stimme gehabt hätten. **) Man solle also nach „dieser Analogie, den Glanz so vieler alten, zum Theil so ver„dienten reichsständischen Häuser durch vier Curiatstimmen zu „erhalten suchen.“ In gleichem Sinne machte Luxemburg den „Antrag ***), „daß, wenn die Idee eines Pleni keinen Beifall fände, „man den Standesherren in der Bundesversammlung selbst (dem „nachher sog. engeren Rathe) eine eigene Curiatstimme „einräumen möge.“ Luxemburg warf dabei die Frage auf: „Welcher Gegenstand sei denkbar, wo ihre Stimme nachtheilig

---

*) Klüber, Uebersicht, S. 303.

**) Es war dies übrigens nicht blos der Fall mit eigentlichen Personalisten, sondern auch mit solchen Reichsständen, welche durch mächtigere Reichsglieder hinsichtlich ihrer Territorien in die Stellung von untergeordneten Landesherren herabgedrückt (mediatisirt) worden waren, wie z. B. das fürstliche und gräfliche Haus Schönburg unter Kursachsen, die Grafen von Giech unter Kurbrandenburg.

***) Klüber, Uebersicht, S. 303. 304.

„wäre? Nicht Krieg und Frieden, nicht Gesetzgebung, nicht Be-„steuerung? Die Anomalie sei nur im Bunde mit Auswärtigen*). Härte und Ungerechtigkeit, ewiger Klagestoff sei eine viel größere Anomalie" (als die Einräumung einer Curiatstimme).

Unverkennbar hat Luxemburg mit seiner Frage den Punkt getroffen, auf welchen bei der Bewilligung von singulären politischen Befugnissen oder sog. politischen Anomalien es im praktischen Staatsleben allein ankommen kann — ob nämlich aus einer durch billige Rücksichten empfohlenen oder aus Billigkeitsgründen begehrten Gewährung eines jus singulare, einer Ausnahmsstellung, das Ganze einen Nachtheil leidet oder nicht? Es ist dies derselbe allgemein als der richtige anerkannte Grundgedanke, welchen schon die berühmteste und herrlichste Constitution des Kaisers Theodosius (L. 7. Cod. de precibus imperatori offerendis, 1. 19) als den maaßgebenden (das Kriterium) für die Beurtheilung der Rechtsbeständigkeit einer jeden singulären kaiserlichen Bewilligung aufgestellt hatte, daß sie nämlich etwas betreffe

„quod non laedat alium et prosit petenti!"

Wie wenig aber ein Nachtheil für den Gesammtzustand von Deutschland, insbesondere für den neu zu gründenden Bund von der Einräumung einer oder einiger wenigen standesherrlichen Curiatstimmen zu befürchten war, möchte sich schon daraus vollständig ergeben, daß die beiden größten deutschen Staatsregierungen, die von Oesterreich und die von Preußen, übereinstimmend, sich für den Wunsch der Standesherren aussprachen und sich für dessen Gewährung angelegentlichst verwandten, der Widerspruch aber nur von einigen wenigen Mittelstaaten ausging, welche mit einer kleinlichen Aengstlichkeit ihrer kürzlich durch Napoleonische Protection erlangten Souverainetät etwas zu vergeben fürchteten, wenn ihren ehemaligen Reichstagsgenossen neben sich die Eigen-

---

*) Das neueste Preußisch-Italienische Bündniß, an welchem der deutsche Bund zu Grunde gegangen, hat diesen Ausspruch Luxemburgs nur zu sehr bestätigt.

schaften von wirklichen Bundesgliedern beigelegt würde. Wie ungegründet eine solche Besorgniß war, ergibt sich aber noch insbesondere daraus, daß es ganz in der Macht der souverainen deutschen Regierungen lag, das Stimmgewicht der Standesherren auf ein Minimum einzuschränken, oder ihnen nur eine berathende Stimme zuzugestehen, und namentlich den Kreis der Gegenstände speziell zu bestimmen, in welchen den Standesherren überhaupt ein Stimmrecht zustehen sollte oder nicht, *) so daß einer jeden Gefahr eines entscheidenden Einflusses derselben in Angelegenheiten, welche ausschließlich als Objecte für die Thätigkeit souverainer Regierungen erkannt werden mochten, im Voraus mit Sicherheit vorgebeugt werden konnte. Auch dies wurde auf dem Wiener Congresse von mehreren deutschen Staatsregierungen recht wohl erkannt. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, war sogar in der sechsten Sitzung der Commission zur Redaction des Artikels über die standesherrlichen Verhältnisse, bestehend aus den Stimmführern von Bayern, Hannover, Luxemburg, Mecklenburg und Hessen-Darmstadt, der Vorschlag gemacht worden, den Standesherren ein (einziges) Votum curiatum in dem Plenum der Bundesversammlung beizulegen, welchem Vorschlage außer Bayern, Niemand widersprach. **) So nahe stand damals die Erfüllung des Begehrens der Standesherren, wenn auch nicht in einem Umfange, der sie vollkommen befriedigt, aber doch beruhigt haben würde und von denselben in der Ueberzeugung, daß ein Mehreres in der gedachten Beziehung nicht zu erreichen sei, mit dankbarer Anerkennung des Gewährten aufgenommen worden wäre. Auch wäre die Singularität — oder wenn man lieber will — die Anomalie, den Mediatisirten eine solche beschränkte, aber doch immerhin unmittelbare Bundesmitgliedschaft zu gewähren, keines-

*) Auch hierfür fand sich schon in dem Reichsstaatsrechte eine Analogie, indem hiernach in der letzten Zeit des Reiches den Reichsstädten ebenfalls bei gewissen Angelegenheiten des Reiches, wie namentlich bei der Beschlußfassung über einen Reichskrieg (Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, §. 27) kein Stimmrecht zukam. Vergl. meine Grundsätze des gem. deut. Staatsrechts, 5. Aufl. (1863) §. 95, III.

**) Klüber, Uebersicht, S. 308.

wegs eine so auffällige oder unmotivirte gewesen, wie sie mitunter dargestellt werden will, da ja die Standesherren, wie oben gezeigt wurde, nach der Rheinbundsacte doch noch immerhin Landesherren, wenn auch untergeordnete, und ihre Besitzungen immerhin noch politische Gebiete (Mediatherrschaften) sein sollten, und sie und ihre Besitzungen zur Zeit des Wiener Congresses in dieser Eigenschaft auch von den nunmehr zum deutschen Bunde sich vereinigenden Staatsregierungen anerkannt waren *). Sonach hätte es doch mindestens nicht für eine Ungeheuerlichkeit erachtet werden können, wenn untergeordneten Landesherren auch in der Versammlung ihrer Souveraine ein Organ bewilligt worden wäre.

Keinem praktischen Staatsmanne wird jemals beifallen, bei dem Aufbau eines neuen politischen Zustandes auf den Trümmern eines vorhergegangenen alle und jede Zulassung von Singularitäten oder Anomalien absolut und principiell auszuschließen, sondern er wird sich dabei stets von Rücksichten der Billigkeit und der Verträglichkeit, beziehungsweise Unschädlichkeit für das Wesen der neuen Organisation leiten lassen, wie auch das neuerliche Vorgehen Preußens bei der Gründung des von ihm beabsichtigten norddeutschen Bundes bezeugt. Man darf hier wohl die Frage aufwerfen, ob denn die Singularität oder Anomalie, welche in der Einrichtung standesherrlicher Curiatstimmen in einem Bunde souverainer deutscher Staaten liegen mag, nicht von einer verschwindend geringen Bedeutung gegenüber von den zahlreichen Singularitäten und Anomalien gewesen wäre, welche in der Bundesacte außerdem Aufnahme gefunden hatten, oder gegenüber von der großartigen Anomalie, welche in der ganzen Zusammensetzung und Organisation des deutschen Bundes selbst lag?

Schon Klüber, in seiner kurz nach der Stiftung des deutschen Bundes (1816) erschienenen Uebersicht der Verhandlungen des Wiener Congresses hat es als etwas höchst Auffälliges hervorgehoben, wie in dem Artikel 6 des ersten Pariser Friedens

*) Siehe oben Seite 1. 2. 3. 6. 7. 11. 21. 23.

überhaupt nur der lakonische Satz *) — welcher das eigentliche schöpferische Wort, den europäischen Imperativ für die Gründung des nachher auf dem Wiener Congreß unter so mannigfachen Schwierigkeiten zum Abschluß gelangten deutschen Bundes enthielt — hatte ausgesprochen werden können. Man fand also, bemerkt Klüber **), keinen politischen Widerspruch darin, „daß das föderative Band eine Masse von Staaten umschlingen „sollte, unter welchen Extreme sich berühren, in einem Flächen-„inhalt von 100 bis 3000 und von $2\frac{1}{2}$ bis 25 Quadratmeilen, „von einer Bevölkerung zwischen 170,000 bis 8,000,000 und „4500 bis 70,000; Staaten, auffallend verschieden in Interesse, „in Verfassung und Regierungsgrundsätzen, in Macht, Rang und „Ansehen. Man schien nicht darauf zu achten, daß, obgleich „ursprünglich vereinigt nach dem Rechte einer gleichen Gesell-„schaft, ***) jene Verschiedenheiten doch eine sehr widrige, „factische Ungleichheit in dem äußern und innern Bundes-„verhältniß zur Folge haben könnten. Man schien nicht zu be-„sorgen, daß im Innern vereinigt und von Außen in Berührung „mit Gebieten mächtigerer Nachbarn der ersten und zweiten „europäischen Größe, der Bund in die Länge vielleicht nur durch „wechselseitigen Neid solcher Glieder und Nachbarn, blos „durch die Macht der Mißgunst (puissance d'envie) bestehen „könne, bis etwa einst im Kriege unter ihnen die „Macht oder das Glück des Einen, den Neid und die „Kraft des Andern überwöge und den politisch schwa-„chen Gegenstand des Neides ganz oder zum Theil „seiner Botmäßigkeit unterwürfe." †)

War es nicht auch schon an sich eine Anomalie in der

---

*) I. Pariser Frieden vom 30. Mai 1814, Art. VI. „Les États de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lieu fédératif".

**) Klüber, Uebersicht, S. 126. folg.

***) Deutsche Bundesacte, Art. 3. „Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte.

†) Diese prophetischen Worte Klüber's haben durch die Schlacht bei Königsgrätz (Sadowa) ihre traurige Erfüllung gefunden.

ganzen Anlage des Bundes, daß, wie Klüber weiter bemerkt,*) der Bund als ein „Staatenbund in dem Sinne errichtet wurde, wie er bisher nur unter Freistaaten vorgekommen war?" War nicht auch die Aufnahme von vier kleinen Republiken, den freien Städten, in einen Staatenbund von Monarchieen eine Anomalie — zahlreicher anderer politischen Singularitäten, wovon fast in jedem Artikel der Bundesacte sich Beispiele finden, ganz zu geschweigen? Bei dem Vorhandensein solcher, das ganze Wesen und den Organismus des deutschen Bundes in allen Richtungen durchdringenden Singularitäten oder Anomalien muß es doch mindestens als höchst wunderlich erscheinen, wenn aus dem Charakter einer gewissen einzelnen Einrichtung als einer Singularität oder Anomalie im Vergleiche mit einer anderen organisatorischen Bestimmung principiell eine absolute Unverträglichkeit abgeleitet werden will.

Den Gesichtspunkt, daß die Standesherren und ihre Gebiete zur Reichszeit und während der Rheinbundszeit und zur Zeit des Wiener Congresses eine Stellung einnahmen, welche eine ganz besondere (singuläre) Bestimmung — eine staatsrechtliche Anomalie — wohl erfordern könne, hatte unverkennbar die Luxemburgische Regierung aufgegriffen, wenn sie auf dem Wiener Congresse bei der Motivirung ihres Votums für die Bewilligung standesherrlicher Curiatstimmen unter den hierfür sprechenden Gründen auch darauf hinwies:**) „Die allgemeine Wohlfahrt sei (in der Bundesversammlung) zu berathen, nicht die besondere (der Souveraine)!" Betrachtet man dabei noch die Beschaffenheit der standesherrlichen Gebiete, wie sie zur Zeit der Stiftung des deutschen Bundes vorlag, so wird man sicher nicht der Ansicht des Herrn Berchtold sein können, wenn derselbe (S. 172 Note 16) die bejahende Antwort des Art. VI. als eine staatsrechtliche Anomalie erklärt, welche sich durch den Hinweis auf ähnliche Verhältnisse im ehemaligen deutschen Reiche wohl erklären, aber nicht rechtfertigen ließe. In dieser Be-

*) Klüber, Uebersicht, S. 129.

**) Klüber, Uebersicht, S. 303.

ziehung darf man wohl auf den Vortrag des Fürsten Metternich auf den Aachener Conferenzen, Protokoll vom 7. November 1818 verweisen,*) welcher gewiß als die erste Autorität anzuerkennen sein wird, wenn es sich um die Frage handelt, was bei der Gründung des deutschen Bundes von den beiden höchsten deutschen Höfen als verträglich mit dem Charakter des zu errichtenden Bundes, und einer besonderen Berücksichtigung hierbei würdig und bedürftig anerkannt worden ist. In diesem Vortrage wird nun aber gesagt:

„En effet la majeure partie des Princes et des „États médiatisés, non seulement ne sont ni moins „nobles, ni moins anciens que les maisons actuelle-„ment régnantes, mais il en est qui se trouvent placés „sous la souveraineté de Princes, *qui n'ont pas même* „*des moyens d'existence égaux à ceux de quelques-uns de* „*leurs nouveaux vassaux*. Il suffit de citer la maison „de *Fürstenberg*, qui possédait *dix fois plus de sujets* „*que celle de Hohenlohe-Sigmaringen* et qui conserve „encore aujourd'hui *un revenu dix fois plus considérable* „que ce prince sous la souveraineté du quel la mai-„son de *Fürstenberg* est placée.

Unter solchen Umständen dürften denn doch gewisse „Anomalien" nicht blos erklärlich, sondern auch gerechtfertigt sein; und namentlich mußten sie Letzteres in den Augen von Männern sein, welche in jener bewegten Zeit an der Spitze der größten deutschen Staaten standen und bei der neuen Organisation von Deutschland thätig einzugreifen berufen waren.

Man könnte nun aber etwa den Einwand machen wollen, daß die Einräumung von Curiatstimmen in der Bundesversammlung, namentlich in einem so beschränkten Maaße, wie dies hier so eben angedeutet worden ist, den Standesherren selbst kaum von einigem, jedenfalls aber nur von sehr geringem praktischem Werthe hätte sein können. Diese Meinung hat auch in dem

*) G. v. Meyer, l. c. 3. Aufl. S. 76. 77.

Aufsatze des Herrn Berchtold Ausdruck gefunden, indem derselbe (S. 172 Note 16) sich dahin ausspricht:

„Eine reelle politische Bedeutung würde übrigens die „Einräumung etlicher Curiatstimmen für die Standes„herren kaum zur Folge (gehabt) haben; nur wegen des „Rechtes des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit mit den „souverainen fürstlichen Häusern wäre ein Sitz- und Stimm„recht in der Bundesversammlung für dieselben wünschens„werth" (gewesen).

Diese Aeußerung beweist, daß Herr Berchtold die standesherrlichen Verhältnisse überhaupt nur von einem sehr einseitigen Standpunkte aufgefaßt hat. Allerdings war die Einrichtung einer oder einiger standesherrlichen Curiatstimmen in der Bundesversammlung für die Standesherren ihres hohen Standesrechtes wegen wünschenswerth, aber dies war keineswegs weder die einzige, noch auch die wichtigste Erwägung, aus welcher ihnen diese Einrichtung wünschenswerth, ja sogar als dringend nothwendig erscheinen mußte. Hätte Herr Berchtold den Reclamationen der Standesherren bei der Bundesversammlung eine genauere Beachtung geschenkt, oder hätte er auch nur einen Blick in den Vortrag des Fürsten Metternich auf den Aachener Conferenzen, deren Protokoll vom 7. November 1818 er sogar ganz unerwähnt gelassen hat, geworfen, so hätte ihm das Vorhandensein noch eines anderen, bedeutungsvolleren Motives nicht wohl entgehen können.

Der eben gedachte Vortrag des Fürsten Metternich spricht sich aber über die Gründe, aus welchen die Standesherren auf die Bewilligung von Curiatstimmen in der Bundesversammlung so großes Gewicht legten, unter voller Anerkennung und Würdigung derselben, folgendermaßen aus:

„Si les médiatisés ont perdu leur indépendance, „du moins désirent-ils que les Princes leurs égaux „en naissance, ne perdent pas ce souvenir de l'ancien „lustre de leurs maisons, et n'ayant pu sauver tous „leurs droits utiles, il est naturel qu'ils doivent tenir

„doublement à l'existence des prérogatives honorifiques. „L'art. XIV de l'acte fédératif garantit aux média-„tisés leurs droits d'égalité de naissance avec les mai-„sons souveraines; ils craignent que même cet article „ne finisse par tomber en désuétude, si les souvenirs „de leurs existence indépendante et souveraine, dont „ils ne sont plus en possession ne sont point consta-„tés par une attitude déterminée et vivifiée par un „état privilégié et publiquement reconnu. *Il est enfin „une autre considération* qui fait vivement désirer aux „médiatisés de parvenir au droit de représentation à „la diète. Ils entrevoyent dans cette admission un „moyen assuré d'élever et de faire entendre leur voix „en faveur du maintien des droits utiles que leur as-„sure l'acte fédératif et que la marche journalière du „pouvoir dans les Etats isolés pourroit parvenir à „miner et à anéantir. Leur crainte à ce sujet est in-„contestablement justifiée par la difficulté de faire „exécuter dans plusieurs parties de l'Allemagne l'en-„gagement même sur lequel repose la fortune et „l'existence des médiatisés dans leurs nouveaux rap-„ports de vassaux."

Man sieht hieraus, daß es zwei ihrem Wesen nach verschiedene Gründe waren, auf welche sich das Verlangen der Standesherren stützte; der eine war ein Ehrenpunkt, der andere ein materieller Rechtspunkt.

In ersterer Beziehung machte sich bei den Standesherren die Besorgniß geltend, daß ihre Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern, welche in der Bundesacte Art. XIV. anerkannt worden war, im Laufe der Zeit in Vergessenheit kommen könne, wenn die Erinnerung an ihre frühere unabhängige Stellung als vollkommene Landesherren, in deren Besitz sie sich nun nicht mehr befanden, nicht durch eine augenfällige besonders ausgezeichnete politische Stellung befestigt und neu belebt werde. In der anderen Beziehung erblickten die Standesherren in der Erlangung von Curiatstimmen — mit vollem Rechte — das einzig sichere

Mittel, ihre Stimme in der Bundesversammlung zum Schutze der Rechte zu erheben, welche ihnen die Bundesacte in Bezug auf ihr Verhältniß zu den Bundesstaaten beigelegt hatte.

So großes Gewicht daher die Standesherren auch auf den Ehrenpunkt legen mochten und gewiß zu legen alle Ursache hatten, so mußte doch der andere Punkt von ihnen mindestens als eben so wichtig, ja sogar als noch wichtiger betrachtet werden, eben weil ihre übrigen bundesverfassungsmäßigen Rechte jeden Augenblick einer Mißachtung durch die einzelnen Staatsregierungen ausgesetzt waren und sie in dieser Hinsicht bereits die traurigsten Erfahrungen gemacht hatten und fortwährend machen mußten, während die Anerkennung ihrer Ebenbürtigkeit weit weniger der Gefahr einer Anfechtung unterworfen war. *) Diesen letzteren Punkt, die hohe Bedeutung von Sitz und Stimme in dem Bundestage für die Sicherstellung der standesherrlichen Rechte hat Herr Berchtold ganz übersehen, und gerade hierin liegt ein Grund, aus welchem allein schon die Singularität oder sog. Anomalie, welche in der Einrichtung von Curiatstimmen der Standesherren gefunden werden kann, für vollständig gerechtfertigt erachtet werden müßte. Rechte nämlich, zu deren Geltendmachung oder Schutz von der Gesetzgebung oder politischen Organisation kein ausreichender Weg eröffnet ist, sind eben wegen dieses Mangels an sich nur von geringer, beziehungsweise zweifelhafter und unsicherer Bedeutung. Daß aber alle die anderen Wege, welche die Bundesgesetzgebung den Standesherren zum Schutze ihrer bundesgrundvertragsmäßigen Rechte nachher — zum Theile erst sehr spät — zu eröffnen für gut befunden hat, nicht ausgereicht haben, den Standesherren den gebührenden Schutz zu gewähren, liegt so offenkundig vor, daß es darüber keiner Ausführung bedarf. Es kann daher auch nicht Wunder nehmen, daß die Standesherren mit Zähigkeit an dem Begehren

---

*) Dies gilt besonders von der Zeit nach Errichtung der deutschen Bundesacte, welche die Anerkennung der Ebenbürtigkeit der Standesherren ausdrücklich garantirte, daher denn auch dieselbe seitdem keinen Angriff mehr gefunden oder auch nur zu befürchten hat.

von Curiatstimmen festgehalten haben, so wenig Erfolg auch ihre Bemühungen gehabt hatten.

§. IV.

Aber auch auf Seiten der meisten Bundesglieder ist die Ueberzeugung von der Billigkeit und Zulässigkeit der Einräumung eines Curiatstimmrechtes an die Standesherren niemals während des Bestandes des deutschen Bundes völlig aufgegeben worden. Ein sprechendes Zeugniß hierfür enthält der vom Kaiser von Oesterreich im Jahre 1863 ausgegangene, der Fürstenversammlung zu Frankfurt vorgelegte „Entwurf einer Reformacte des deutschen Bundes", welcher, wie auch Herr Berchtold richtig angibt, im Art. 23 den Vorschlag enthielt: „zwei Vertretern der deutschen Standesherren wird in der „Bundesversammlung ein Antheil an einer Curiatstimme (anstatt des erloschenen Antheils der beiden Hohenzollern) zugestanden."

Es ergibt sich hieraus, daß der Art. VI. der Bundesacte doch nicht so „fast" in Vergessenheit gekommen war, wie Herr Berchtold S. 172 meint, und daß namentlich eine der beiden deutschen Großmächte (Oesterreich), welche, wie gezeigt wurde, jederzeit, und in voller Uebereinstimmung mit der anderen deutschen Großmacht (Preußen) für die endliche Erledigung des Art. VI in einem den Standesherren günstigen Sinne gewirkt hatte, diese Angelegenheit nicht aus den Augen verloren hatte. Herr Berchtold beschränkt sich hier (S. 172) auf die Bemerkung:

> „aber bekanntlich wurde dieser Vorschlag von den Fürsten „abgelehnt".

Diese Angabe ist ungenau und geeignet, zu einer unrichtigen Annahme in zweifacher Beziehung zu verleiten, nämlich erstlich, als wenn die Gesammtheit der in Frankfurt tagenden Fürsten sich gegen den Oesterreichischen Vorschlag ausgesprochen hätte, während derselbe doch nur von einer Majorität abgelehnt worden ist, und zweitens, als wenn die Gewährung eines Antheils an einer Curiatstimme von der Fürstenconferenz definitiv abgelehnt worden wäre. Da über die Verhandlungen

des Frankfurter Fürstentags nur Unvollständiges in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, so werden die nachfolgenden Mittheilungen aus den Protokollen desselben wohl nicht ohne Interesse sein.

Der vorgedachte Art. 23 des Oesterreichischen Reformprojectes kam auf dem Frankfurter Fürstentage in zwei Sitzungen, der Sechsten vom 26. August 1863 und der Achten vom 28. August zur Berathung.

In der sechsten Sitzung stellte Seine Majestät der König von Hannover den Antrag, den im Art. 23 a linea 4 des Entwurfes den deutschen Standesherren eingeräumten Antheil an einer Curiatstimme hinwegfallen zu lassen.*) „Seine Majestät entwickelte die Ansicht, daß den Standesherren, auch wenn man die freundlichsten Gesinnungen für sie hege, und das ihnen widerfahrene Unrecht beklage, in einer wesentlich zur Ausübung von Souverainetätsrechten berufenen Versammlung ein Platz nicht wohl eingeräumt werden könne."

Denselben Gesichtspunkt vertraten JJ. KK. Hoheiten der Kronprinz von Württemberg und der Großherzog von Baden, Höchstwelcher, bezugnehmend auf seine unter Ziff. 14 anliegende Erklärung**) zum Art. 23 den Wunsch äußerte, es

---

*) Die nachstehenden Sätze sind wörtlich aus den Protokollen genommen. Seine Majestät der König von Hannover hatte sicher damals noch keine Ahnung davon, in wie kurzer Zeit sich Höchstderselbe in einer noch viel schlimmeren Lage als die deutschen Standesherren befinden würden.

**) Auszug aus Beilage 14 zum Art. 23: Nachdem sich Baden weitläufig gegen die Einrichtung einer regelmäßigen Fürstenversammlung ausgesprochen hatte, fährt es fort:

„Bei dieser Auffassung erscheint es als überflüssig, auf die Unzulässigkeit der Beiziehung einiger Standesherren in den Fürstenrath noch besonders die übrigens sehr nahe liegenden Gründe geltend zu machen, wenn gleich zugegeben werden muß, daß es sehr erwünscht wäre, diese hervorragende und für eine tüchtige patriotische Leistung besonders berufene Klasse von Staatsangehörigen in irgend einer Weise mit einer neuen Ordnung der Bundesverhältnisse zu versöhnen. Dazu ist dieses Hereinziehen in den principiell verschiedenen Geschäftskreis der Fürstenversammlung, deren Thätigkeit auf der Berücksichtigung der Interessen von Staaten beruht, nicht geeignet, sondern nur die Bildung eines durch Zufügung von populären Elementen auch in dem Ansehen der Nation wohlbegründeten Oberhauses."

möchte den Standesherren in einer neuen Ordnung der Bundesverhältnisse in irgend einer Weise eine bevorzugte Stellung angewiesen werden, jedoch der Meinung waren, daß sie eine solche Stellung nicht in einer Versammlung von Fürsten mit principiell verschiedenem Berufe, sondern nur in einem Oberhause würden finden können."

„Letzterer Ansicht pflichteten Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar bei."

„Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe stimmten gleichfalls für den Antrag des Königs von Hannover, mit dem Bemerken, daß die Fürstenversammlung souveraine Interessen vertreten und ihre Wirksamkeit nach Art. 25 in Souverainetätsacten bestehen würde, weßhalb auch nur Souveraine oder deren Vertreter dazu berufen sein möchten. Uebrigens hegten Seine Durchlaucht den lebhaftesten Wunsch, daß den deutschen Standesherren eine einflußreiche und umfassende Wirksamkeit, etwa in einem deutschen Oberhause, eingeräumt werde."

„Seine Majestät der König von Sachsen erklärten sich wiederholt gegen die Gründung eines Oberhauses. Ebenso Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, Allerhöchstwelche die Ueberzeugung aussprachen, daß ein Oberhaus, wie es am deutschen Bunde zusammengesetzt werden könnte, sich in einem consequenten und permanenten Gegensatz zur Abgeordneten-Versammlung bewegen und jede Entwickelung hemmen würde. Die große Mehrheit der erhabenen Versammlung bekannte sich zu der gleichen Meinung."

„Für den Antrag des Königs von Hannover wurde von mehreren Seiten auch der Grund geltend gemacht, daß die Theilnahme der Standesherren in der Fürstenversammlung auf ihr Verhältniß zu den Einzelstaaten zurückwirken, und die mitunter nicht gerade leichten Beziehungen zwischen ihnen und den Regierungen, denen sie unterworfen seien, noch erschweren würde.*)

---

*) In klares Deutsch übersetzt, heißt dieß eben nicht anderes, als daß

„Einverstanden mit der Bestimmung des kaiserlichen Entwurfes zeigten sich JJ. KK. Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin, der Großherzog von Oldenburg, Höchstwelcher, gestützt auf Art. VI. der Bundesacte, die Gründe des Rechtes und der Billigkeit für eine endliche Berücksichtigung der wohlbegründeten Ansprüche der Standesherren hervorhob. Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg bevorwortete gleichfalls entschieden den kaiserlichen Vorschlag, besonders hervorhebend, daß ein Anspruch der Standesherren, im persönlichen Verein der Fürsten Deutschlands repräsentirt zu sein, gewissermaßen schon aus dem ihnen allgemein zugestandenen Rechte der Ebenbürtigkeit folge, daß aber das Maaß ihres Einflusses in der Fürstenversammlung jedenfalls ein zu bescheidenes sein werde, um die vom politischen Standpunkt aus vorgetragenen Bedenken rechtfertigen zu können.

„Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich bemerkten, die beiden Antheile der Standesherren an einer Curiatstimme in der Fürstenversammlung seien wohl nicht so zu fürchten, daß gegen das vorgeschlagene Zugeständniß politische Gründe von Erheblichkeit geltend gemacht werden könnten. An ihrem Verhältnisse in den Einzelstaaten würden die Standesherren durch den Einfluß jener zwei Antheile sicher nichts zu ändern vermögen. *) Die Standesherren würden aber ihre Theilnahme am Fürstentage als eine Ehrensache betrachten, sie als solche sehr hoch halten und eine große Genugthuung und Beruhigung wegen der früher erlittenen Verluste darin erblicken. Ein anderer Augenblick als der jetzige, um den

---

es sodann den Landesgesetzgebungen schwerer als bisher werden würde, sich über die bundesgrundverfassungsmäßigen Rechte der Standesherren wegzusetzen, dieselbe zu beschränken oder aufzuheben.

*) Der Sinn ist: Die Standesherren werden durch diese zwei Antheile nicht mehr und andere Rechte in den Einzelnstaaten erlangen, als ihnen bundesgrundvertragsmäßig zugestanden sind, und ihnen hiernach von den Regierungen gewährt werden müssen.

Standesherren gerecht zu werden, und den Versprechungen, mit welchen man sie vertröstet habe, Ehre zu machen,*) werde nicht kommen,**) und Seine Majestät betrachteten es daher als Pflicht, den Vorschlag des Entwurfs auf das Wärmste zu vertreten, und wollten den dringenden Wunsch aussprechen, daß die hohe Conferenz diesen Vorschlag nicht fallen lassen möge."

„JJ. MM. die Könige von Bayern und Hannover wünschten hierauf Aufschub der Entscheidung und die Conferenz beschloß, die Entscheidung auszusetzen."

In der VIII. Sitzung des Fürstentages (28. August 1863) lenkten Seine Majestät der Kaiser die Berathung wieder auf Art. 23, letztes a linea, den standesherrlichen Antheil an einer Curiatstimme betreffend.

„Seine Majestät der König von Bayern erklärte sich dafür, daß dieser Absatz an die Ministerconferenz gewiesen werde."

„Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg wendeten Sich in längerem Vortrage gegen die Gründe, welche dem Antrage auf Zulassung einiger standesherrlicher Stimmen in der Fürstenversammlung entgegengesetzt worden seien. Dieser Antrag sei nicht ohne Anlehnung an positive Ansprüche gestellt. An den Art. VI. der Bundesacte, welcher den Standesherren einige Stimmen im Plenum in Aussicht stelle, sei bereits erinnert worden, aber auch der Achener Congreß***) habe die Billigkeit ihres Anspruchs anerkannt und es sei von den Congreßmächten laut Note vom 27. November 1818 den Höfen von

---

*) Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich wollten hier offenbar dem Gefühle Ausdruck geben, daß es für die deutschen Souveraine etwas Beschämendes haben müsse, ohne allen Rechtsgrund ehemalige Mitstände des Reiches unter ihrer Botmäßigkeit zu haben, und daß es sich daher darum handle „ut se — (wie Tacitus Germ. c. 24 sich ausdrückt), — pudore victoriae exsolvant!"

**) Die Ereignisse dieses Jahres haben diese Kaiserliche Voraussagung nur zu sehr bestätigt.

***) Siehe oben S. 25 folg. 35. 36.

Oesterreich und Preußen überlassen worden, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann eine Verhandlung am Bunde über das standesherrliche Stimmrecht einzuleiten wäre. Gerade die Schöpfung eines Instituts, wie der Fürstentag, biete die Gelegenheit, jenen bis jetzt unerfüllt gebliebenen Versprechungen gerecht zu werden. In doppelter Richtung seien Bedenken geäußert worden; theils nehme man Anstoß an der mangelnden Legitimation der Standesherren, an Souverainetäts-Acten Theil zu nehmen, theils besorge man, die Standesherren würden ihre Berechtigungen im Bundesrathe benützen, um den Regierungen in den einzelnen Staaten Schwierigkeiten zu bereiten. Allein den Unterschied zwischen der souverainen und der nicht-souverainen Stellung könne man vielleicht durch eine etwas veränderte Fassung des Entwurfs bezeichnen, auch eine ausdrückliche Clausel hinzufügen, um sich gegen Consequenzen, die etwa auf die Verhältnisse in den Einzelstaaten gezogen werden wollten, zu verwahren. In diesem Sinne stellten Seine Hoheit das unter Ziffer 9 dem Protokoll beigefügte Amendement. *)

---

*) Der Entwurf des Art. 23 lautete unter dem Rubrum: Einrichtung der Fürstenversammlung.

„In der Regel wird nach dem Schlusse der ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen der Versammlung der Bundesabgeordneten eine Versammlung der souverainen Fürsten und der obersten Magistrate der freien Städte Deutschlands sich vereinigen.

Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen gemeinschaftlich erlassen die Einladung zur Fürstenversammlung.

Die nicht persönlich erscheinenden Souveraine können sich durch einen Prinzen ihres Hauses als Alter Ego vertreten lassen.

Zwei Vertretern der deutschen Standesherren wird in der Fürstenversammlung ein Antheil an einer Curiatstimme (anstatt des erloschenen Antheils der beiden Hohenzollern) zugestanden."

Das Amendement Seiner Hoheit des Herzogs von Coburg-Gotha hierzu (Anl. 9) lautete:

1) Abs. 1. — Nach den Worten „Städte Deutschlands" möge eingeschaltet werden:

„unter Zuziehung zweier Vertreter der deutschen Standesherren."

2) Abs. 4. — Möge es statt „zwei Vertretern" heißen: „den beiden Vertretern";

„Eventuell beantragte der Herzog laut Anlage 10, den beiden Vertretern der deutschen Standesherren in der Fürstenversammlung nur eine berathende Stimme zuzugestehen." *)

„Seine Majestät der König von Hannover setzten hierauf auseinander, daß Sie, obwohl in der Anerkennung der Ansprüche der Standesherren mit Seiner Hoheit dem Herzog übereinstimmend, nach reiflicher Ueberlegung dennoch nicht die Ueberzeugung hätten gewinnen können, daß in einer persönlichen und in eminentem Sinne zur Ausübung von Regierungsrechten berufenen Versammlung der Fürsten den Standesherren eine Mitwirkung eingeräumt werden könne."

Dagegen gaben Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz Ihr volles Einverständniß mit dem kaiserlichen Entwurfe zu erkennen, welchem in erster Reihe zuzustimmen Sie Sich um so mehr verpflichtet hielten, als jetzt die einzige Gelegenheit gegeben sei, gegen die Standesherren als ehemalige Mitstände der Fürsten Gerechtigkeit zu üben."

„Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, auf die von dem Herzog von Sachsen-Coburg gegebene Darlegung sich berufend, waren der Meinung, daß gegen den nach Ihrer Ueberzeugung gerechten und wohlbegründeten Vorschlag des Entwurfs doch jedenfalls jedes Bedenken schwinden müsse, wenn eines der Amendements Seiner Hoheit des Herzogs angenommen würde."

---

3) und am Schlusse dieses Absatzes hinzugefügt werden:
„Die Zuziehung von Vertretern der deutschen Standesherren zu der „Fürstenversammlung soll an den Verhältnissen der deutschen Standes-„herren zu den Einzelnstaaten, denen sie angehören, nichts ändern."

*) Eventueller Vorschlag Seiner Hoheit des Herzogs von Coburg-Gotha (Anl. 10) zu Art. 23:

„Für den Fall, daß das Hauptamendement, so wie die Fassung „des Entwurfes auf entschiedenen Widerspruch stoßen sollte, könnte „das Amendement Nr. 2 als solches wegfallen und statt des letzten „Satzes des Entwurfs gesetzt werden:

„Den beiden Vertretern der deutschen Standesherren steht in „der Fürstenversammlung eine berathende Stimme zu."

„Seine Majestät der König von Sachsen erklärten, daß Sie in dieser speziellen Frage, wiewohl sonst der eigenen Entscheidung durch die Fürstenconferenz geneigt, für die von Seiner Majestät dem König von Bayern beantragte Verweisung an die Ministerconferenz stimmen zu sollen glaubten."

Die Meinungen hierüber theilten sich, und die hohe Conferenz beschloß, daß die Stimmen gezählt werden sollten. Mit 15 gegen 13 Stimmen wurde die Verweisung an die Ministerconferenz beschlossen.

„Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich erklärten ausdrücklich zu Protokoll, daß Sie für die Entscheidung durch die Fürstenconferenz und für die Bewilligung eines Stimmrechtes an die Standesherren Ihre Stimme abgegeben hätten. Dieselbe Erklärung ließen JJ. KK. Hoheiten, der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg zu Protokoll nehmen, so wie Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg."

Hiernach war also die Entscheidung der Frage nach dem Stimmrechte der Standesherren in der deutschen Bundesversammlung wieder in eine unbestimmte Zeit hinausgeschoben und somit ist der Art. VI. der deutschen Bundesacte bis zur nunmehr (1866) erfolgten Auflösung des deutschen Bundes, unerledigt geblieben. Die deutschen Standesherren werden aber nichts desto weniger die warme Verwendung, welche Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich — getreu Seinen auf dem Wiener Congresse und bei den Aachener Conferenzen gemachten Erklärungen und übernommenen Verpflichtungen — ihren wohlbegründeten Ansprüchen auf den Frankfurter Fürstenconferenzen im Jahre 1863 hat zu Theil werden lassen, in dankbarem und ehrendem Andenken behalten. Uebrigens dürfte doch wohl auch darüber kein Zweifel obwalten, daß auch die Krone Preußen, wenn sie sich an den Frankfurter Fürstenconferenzen betheiligt hätte, ihren früheren, in Uebereinstimmung mit Oesterreich gegebenen Erklärungen und auf den Aachener Conferenzen gleichmäßig übernommenen Verbindlichkeiten nicht minder getreu geblieben und für die Gewährung eines Antheils an einer Curiatstimme an die Standesherren ge-

stimmt haben würde, da das Königlich Preußische Edict vom 21. Juni 1815, wie oben gezeigt wurde (S. 25), den Standesherren in dieser Beziehung schon die bestimmtesten und noch viel weiter gehende Zusicherungen ertheilt hat, welche von Seite der Krone Preußen auch niemals zurückgenommen worden sind.

§. V.

In Bezug auf die Verhandlungen des Wiener Congresses über die übrigen den Standesherren einzuräumenden Rechte berichtet Herr Berchtold (S. 172. 173) zunächst die bekannten Vorgänge, wodurch die bayerische Declaration vom 19. März 1807 als Grundlage der weiteren Bestimmungen angenommen und schließlich bei der Redaction des Art. XIV. der deutschen Bundesacte als subsidiäres Bundesgesetz erklärt wurde. Sodann wird auch ganz richtig erwähnt, daß diese Zusicherungen weit hinter der von den Standesherren gehofften und geforderten Wiederherstellung ihres früheren Zustandes zurückgeblieben sind, daher sie sofort nach dem Bekanntwerden der deutschen Bundesacte eine Rechtsverwahrung einlegten, worin sie sich, für jetzt durch die Gewalt der Umstände sich zu fügen genöthigt, den Umfang ihrer Rechte und Befugnisse, wie der Besitzstand des Jahres 1805 dieselben bezeichnete, für ewige Zeiten vorbehielten.*) Richtig ist auch, daß dieser Protest, so wie die früheren Proteste, einfach ad acta gelegt wurde. Wenn aber Herr Berchtold hierbei die Bemerkung einstreut, „daß dieser Protest durch die spä„tere fügsame Haltung der Standesherren gegen„über den neuen Verfassungen der Bundesstaaten „jedenfalls als stillschweigend zurückgenommen zu „betrachten sei," so muß eine solche Behauptung um so mehr für völlig grundlos erachtet werden, als in dieser angeblich „späteren fügsamen Haltung der Standesherren" vom unpartheiischen Standpunkte aus sicher nichts Anderes oder Mehreres

*) Vergl. Klüber, Uebersicht, S. 149. 327. 565. — Die Rechtsverwahrung vom 11. (13.) Juni 1815, siehe bei Klüber, Acten des W. C. Bd. II. S. 384.

erkannt werden kann, als ein unvermeidliches Fügen unter die fortdauernde Gewalt derselben Umstände und deren Consequenzen, welche die Veranlassung zu dem standesherrlichen Proteste selbst gegeben hatten. Dagegen mag aber wohl so viel eingeräumt werden, daß sich bisher die gedachten Umstände noch nicht geändert haben, und eine praktische Wirksamkeit jenes Protestes dermal so wenig in naher Aussicht steht, als zur Zeit der Erhebung desselben.

In Bezug auf den neu redigirten Art. XIV. der deutschen Bundesacte im Ganzen spricht Herr Berchtold (S. 173) die Ansicht aus, „daß durch ihn allerdings die Stellung „der Standesherren eine viel bessere geworden sei, „als die war, worin sie sich zur Zeit des Rheinbun„des befunden hatten, freilich nicht in dem Sinne, „als ob ihnen mehr oder eben so viel gewährt wor„den wäre, als durch die Rheinbundsacte, wohl aber „darum, weil an die Stelle der launenhaften Will„kür der Rheinbundssouveraine ein vertragsmäßig „gesicherter, durch den Bund garantirter Rechts„boden gesetzt worden sei."

Wenn die Sache sich so verhielte, so würde also, deutlicher gesprochen, der Rechtszustand der Standesherren — trotzdem, daß, wie Herr Berchtold selbst ausgeführt hat, derselbe nach der allgemeinen Ansicht der deutschen Souveraine, auf dem Wiener Congreß verbessert werden sollte — materiell verschlechtert, und nur dieser verschlechterte Zustand durch die Bundesgarantie gesichert worden sein.*) Ungenau ist hierbei auch die Bezeichnung des durch Art. XIV. der deutschen Bundesacte erschaffenen Rechtszustandes der Standesherren als eines vertragsmäßigen; denn ein Vertrag der souverainen deutschen Bundesglieder mit den Standesherren, worauf die obige Satzbildung dem sprachlichen Verstande nach hinweisen würde, ist nun einmal notorisch auf dem Wiener Congresse nicht errichtet worden. Kann daher, der Sachlage nach, das Prädikat

*) Vergl. unten §. XXX. a. E.

„vertragsmäßig" nur von dem unter den Bundesgliedern unter sich abgeschlossenen Bundesgrundvertrage verstanden werden, so waren die im Art. XIV. der deutschen Bundesacte den Standesherren beigelegten Rechte durch keine andere Art von Vertrag gesichert, als es die durch die Rheinbundsacte, die auch ein unter deutschen Souverainen geschlossener Staatsvertrag gewesen war, den Standesherren eingeräumten Rechte waren. Der ganze Unterschied wäre demnach nur der gewesen, daß man von der Gesammtheit der deutschen souverainen Bundesglieder, beziehungsweise von der deutschen Bundesversammlung, moralisch eine größere Achtung der standesherrlichen Rechte erwarten durfte, als von der Gesammtheit der Rheinbundsfürsten, welche niemals zur formellen Bildung einer (allerdings auch damals projectirten) Bundesversammlung gelangt waren. Nur soviel läßt sich demnach sagen, daß es zur Zeit der Abfassung der deutschen Bundesacte in der Absicht der deutschen Bundesglieder lag, daß den Standesherren wirklich die Rechte gesichert sein sollten, über deren Gewährung sie sich im Art. XIV. geeinigt hatten, und daß eine Sicherung in so weit bestand, als dieser Art. XIV. — als Bestandtheil des Bundesgrundgesetzes — nicht anders als durch eine (schwerlich zu erwartende) Stimmen-Einhelligkeit aller Bundesglieder aufgehoben werden konnte. In wie weit aber diese Sicherung ausreichte, die standesherrlichen im Art. XIV. verzeichneten Rechte der Standesherren in Wahrheit gegen die fernere legislative Willkür der deutschen Einzelnregierungen zu schützen, wird sich aus den ferneren Betrachtungen ergeben.

B. Zweiter Abschnitt.

Darstellung der Rechtsverhältnisse der Standesherren auf Grund des deutschen Bundesrechts.

§. VI.

Herr Berchtold gehet nach der historischen Einleitung (S. 174) zur Darstellung der Rechtsverhältnisse der Standesherren auf Grund des deutschen Bundesrechts über.

Derselbe bemerkt hier zuvörderst ganz richtig, daß der Art. XIV. der deutschen Bundesacte die Hauptquelle für die hier in Betracht kommenden Rechtsnormen bilde, aber nicht die einzige; denn schon gegen den Schluß derselben werde auf die Königlich Bayerische Declaration vom 19. März 1807 verwiesen, welche „bei der näheren Bestimmung" der (im Art. XIV.) angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt in allen übrigen Punkten zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes als Basis und Norm untergelegt werden sollte. Eben so richtig ist die Bemerkung, daß auch die Rheinbundsacte noch, wenigstens in einigen Punkten als Rechtsquelle zu betrachten sei, da in der Königlich Bayerischen Declaration hin und wieder auf diese Bezug genommen worden sei. *) Nicht minder muß man Herrn Berchtold beistimmen, wenn er (S. 174) fortfährt: „Uebrigens versteht sich „von selbst, daß im Falle von Widersprüchen zwischen dem Art.

---

*) Daß die Rheinbundsacte auch noch in so fern als Rechtsquelle zu betrachten ist, als es sich um die Beurtheilung von Verhältnissen aus der Rheinbundszeit handelt, versteht sich aus allgemeinen Rechtsgründen von selbst. (Meine Grundsätze des deutsch. Staatsrechts, 5. Aufl. §. 72, III.) Dies erkennt übrigens Herr Berchtold ebenfalls an, indem er (S. 173, Note 18) aus dem ersten Vortrage des k. k. Präsidialgesandten in der deutschen Bundesversammlung vom 11. Nov. 1816 (Protokoll §. 7. Ziff. II. a linea 2) dessen Erklärung anführt, daß „die Bestimmungen des Lüneviller Friedens, der hierauf erfolgte Reichsdeputationshauptschluß von 1803, selbst die Rheinbundsacte, noch bleibend sind in manchen ihrer Folgen, deren gänzliche Beseitigung Europa nicht entwirrt, sondern verwirrt haben würde."
— Vergl. den Commissionsbericht vom 24. Mai 1819, unten §. XXX. a. E.

„XIV. und der Bayerischen Declaration, resp. der Rheinbunds-„acte, der erstere den Vorzug hat vor der letzteren, da dieser „nur subsidiäre Gültigkeit im Verhältnisse zu jenem beigelegt ist."

Vollständige Billigung gebührt auch dem hieran anschließenden Ausspruche des Herrn Berchtold (S. 174):

„Als leitender Grundsatz für die Auslegung „dieser Rechtsquellen muß gelten, daß im Zweifel im-„mer zu Gunsten der Standesherren entschieden „werden muß, weil die Geschichte der Verhandlungen „auf dem Wiener Congresse, sowie die Ausdrucksweise der „Bundesacte selbst keinen Zweifel darüber bestehen läßt, „daß es die Absicht der Vertragschließenden gewesen ist, „den Standesherren nicht sowohl neue Rechte zu verleihen, „als vielmehr ihnen gewisse Bestandtheile ihres früheren „Rechtszustandes zur Zeit des Reiches vorzubehalten."

Der Grundsatz, daß im Zweifel immer zu Gunsten der Standesherren entschieden werden muß, stehet auch in vollem Einklange mit dem unbestreitbaren allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß die auf einer Bewilligung von Souverainen beruhenden Vorrechte in vollstem Sinne auszulegen sind.*) Nachdem nun Herr Berchtold diesen Grundsatz in Bezug auf die Vorrechte der Standesherren unumwunden anerkannt hat, wäre zu erwarten gewesen, daß er demselben gemäß auch folgerichtig bei der Auslegung der einzelnen Bestimmungen des Art. XIV. der deutschen Bundesacte verfahren wäre, was aber, wie sich zeigen wird, keineswegs von ihm geschehen ist. Wie sehr aber die Anerkennung dieses Grundsatzes — dessen Richtigkeit man doch nicht in Abrede zu stellen vermochte — jene Seite unangenehm berührte, welche alle standesherrlichen Vorrechte mit Widerwillen und Abneigung betrachtet, ergibt sich daraus, daß die Redaction des Staatswörterbuches die Bedeutung des obgedachten, von Herrn Berchtold als maßgebend vorangestellten Grundsatzes sogleich durch

*) L. 3. Dig. de constitutionibus principum (1, 4): „Beneficium imperatoris, quod a divina scilicet ejus indulgentia proficiscitur, quam *plenissime* interpretori debemus."

eine von ihr beigefügte Note (S. 174 Note*) abzuschwächen suchte, welche lautet:

„Anmerkung der Redaction: Es soll hiermit „selbstverständlich nicht gesagt sein, daß durch die zu Gunsten einer einzelnen Klasse aufgestellten Satzungen die „Fortbildung der politischen Institutionen für allezeit gehemmt sein dürfte. Privilegien, die mit dem Geiste des „heutigen Staatsrechts nicht mehr verträglich sind, müssen „ihm weichen. Dafür zu sorgen ist die Aufgabe der Landesgesetzgebungen. Vergl. den letzten Abschnitt dieses Artikels."

Erwägt man nun, daß Herr Berchtold (S. 173) die auf dem Wiener Congresse beabsichtigte Verbesserung der Lage der Standesherren schon darauf reducirt hat, daß ihnen nur ein gegen Willkühr der Fürsten gesicherter Rechtsboden, aber an Rechten nicht einmal eben so viel als in der Rheinbundsacte gewährt worden sei, so fällt auch die Sicherung in Nichts zusammen, wenn es zur Beseitigung der durch die Bundesacte Art. XIV. „gesicherten" standesherrlichen Rechte weiter nichts bedarf, als der Behauptung, daß sie mit dem Geiste des heutigen Staatsrechts nicht mehr verträglich sind, und wenn es dann lediglich Sache der Landesgesetzgebungen ist, deren Beseitigung zu bewirken. Hiermit ist für die souverainen Regierungen in den einzelnen deutschen Bundesstaaten dieselbe „launenhafte Willkühr" als ein Recht vindicirt, wie sie die Rheinbundsfürsten nach dem Zugeständnisse des Herrn Berchtold (S. 173), und notorisch, den Standesherren gegenüber thatsächlich ausgeübt haben. Hoffentlich wird man von Seite der Gelehrten des Staatswörterbuchs nicht den Einwand machen wollen, daß zur Rheinbundszeit den Standesherren nur die subjective Willkühr der Rheinbundsfürstlichen Persönlichkeiten gegenüber gestanden sei, jetzt aber die Landesgesetzgebungen, bezüglich welcher die fürstliche souveraine Willkühr durch die Landstände beschränkt oder gemäßigt sei; denn nirgends hat man noch erlebt, daß die Landstände, namentlich die zweiten Kammern den Regierungen den mindesten Widerstand bei Besei-

tigung standesherrlicher Rechte geleistet hätten, sondern vielmehr sind die Anregungen hierzu meistens gerade von dieser Seite ausgegangen, und selbst da, wo in den Ersten Kammern von Seite der Standesherren einiger Widerstand versucht wurde, haben die Regierungen schon in der Organisation dieser Ersten Kammern regelmäßig das Mittel gefunden, diese Schwierigkeit zu überwinden, und den zweiten Kammern bei der Aufhebung von Rechten einer Klasse zu willfahren, an welcher sie selbst (regiegierungsseitig) kein Interesse hatten.*)

Somit gehet aus den Ausführungen des Herrn Berchtold und der Redaction (S. 174) klar hervor, daß man zwar auf der den Standesherren wenig geneigten Seite nicht umhin kann, den zu Gunsten der Standesherren streitenden Rechtsgrundsatz anzuerkennen, daß man aber demselben durch die Oeffnung einer Hinterthüre für die Landesgesetzgebungen alle praktische Bedeutung zu entziehen sucht.

§. VII.

Herr Berchtold bespricht sodann (S. 174, 175) die Eintheilung (Classification) der standesherrlichen Rechte. Es ist richtig, daß hierüber mancherlei Ansichten aufgestellt worden sind, und dies seinen Grund in der etwas ungenauen Fassung des Art. XIV. der deutschen Bundesacte hat. Herr Berchtold unterscheidet:

1) persönliche Rechte, d. h. solche, welche mit dem Standesverhältnisse als Standesherr gegeben sind, und daher in ganz Deutschland, d. h. überall da, wo Standesherren wohnen und sich aufhalten, geltend gemacht werden dürfen, und die er daher auch allgemeine Rechte der Standesherren nennt; und

2) dingliche Rechte, worunter er jene Rechte versteht, welche an den Besitz einer Standesherrschaft geknüpft sind (worunter er nur ein vormals reichsständisches Gebiet versteht**) — und welche darum nur in jenen Staaten geltend gemacht werden können, zu welchen die Standesherrschaften gehören.

*) Vergl. unten §. XXXIX.

**) Hierüber wird weiter unten gehandelt werden; s. §. XXVIII.

Diese nennt Herr Berchtold auch die besonderen Rechte der Standesherren.

Unter den persönlichen oder allgemeinen Rechten der Standesherren unterscheidet Herr Berchtold (S. 175) sodann weiter solche, welche allen Familiengliedern zuständig sind, und solche, welche nur den Häuptern der standesherrlichen Familien zukommen.

Man kann diese Eintheilung*) — die nach dem von Herrn Berchtold gewählten Eintheilungsgrunde nicht unrichtig ist, obschon dabei nicht genügend hervorgehoben wurde, daß diese Rechte zum Theile einen gemischten Charakter an sich tragen, wie z. B. die Landstandschaftsberechtigung — dahin gestellt sein lassen, und zwar um so mehr, als Herr Berchtold (S. 175) in der Note 21 richtig bemerkt hat, daß der Art. XIV. der Bundesacte ein anderes System zeigt — soweit ein solches bei der theilweise ungenauen Redaction überhaupt erkennbar ist. In diesem Art. XIV. erscheint nämlich nicht das als der Eintheilungsgrund, ob die standesherrlichen Rechte gegen alle oder nur gegen einzelne Bundesglieder und in deren Staaten wirken, sondern dieselben sind hier nach ihrer Wichtigkeit eingetheilt und danach werden unterschieden:

1) in Art. XIV. Lit. a die Rechte der Standesherren im Verhältniß zu den souverainen deutschen Fürstenhäusern selbst, oder ihr Standesverhältniß betreffende Rechte (hoher Adel und Ebenburt);

2) in Art. XIV. Lit. b ausgezeichnete politische Rechte, welche theils nur den Häuptern der standesherrlichen Familien, theils auch den übrigen Familiengliedern in dem Staate zustehen, zu welchem sie gehören (Landstandschaft, Bildung der privilegirtesten Klasse überhaupt, insbesondere in Ansehung der Besteuerung);

3) im Art. XIV. Lit. c und unter Ziffer 1, 2, 3 persönliche Rechte, als Ausflüsse des hohen Standesrechtes aller

*) Siehe Näheres über die Eintheilung unten §§. XI. XIV. und XV.

Mitglieder der standesherrlichen Familien wie Aufenthaltsfreiheit, Autonomierecht und privilegirter Gerichtsstand, und

4) in Art. XIV. Lit. c und unter Ziffer 4 Eigenthums- und patrimoniale Rechte, wie Gerichtsbarkeit, Forst- und Ortspolizei u. s. w.

Herr Berchtold berichtet (S. 175 Note 21) auch ganz richtig, daß die Verschiedenheit der Ansichten darüber, ob ein standesherrliches Recht als ein gegen alle Bundesregierungen und in allen Bundesstaaten zuständiges zu betrachten sei oder nicht, zum Theile mit dem Sinne der Worte in Art. XIV. Lit. b zusammenhängt: „zu welchem (Staate) sie (die Standesherren) gehören"; insbesondere bewegt sich aber der Streit um den Punkt, ob die unter Ziffer 1, 2 und 3 aufgeführten Rechte von den Standesherren nur in jenen Staaten beansprucht werden können, in welchen ihre Besitzungen liegen, oder ob sie ihnen in allen Bundesstaaten zustehen. Herr Berchtold entscheidet sich mit Recht für die letztere Ansicht, *) mit der ganz zutreffenden Bemerkung, daß die Frage, zu welcher Art von dinglichen oder persönlichen Rechten ein bestimmtes Recht des Art. XIV. gehöre, aus seiner Natur und den früheren Rechtsverhältnissen erschlossen werden müsse, wobei er zweckmäßig auf eine hiermit übereinstimmende Ausführung von H. A. Zachariä, in dessen Rechtsgutachten, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses und der Grafschaft Stolberg-Wernigerode zur preußischen Krone betreffend (Göttingen 1862) S. 105 folg. verweist. Die nähere Ausführung ist daher auch der Erörterung der einzelnen in Art. XIV. aufgeführten Rechte vorzubehalten, wobei wegen der speziellen Beziehung dieser Darstellung zu dem Aufsatze des Herrn Berchtold im Wesentlichen, und so weit nicht andere Rücksichten eine Abweichung zu empfehlen scheinen, **) die Reihenfolge ein-

*) Die das Gegentheil vertretende Abhandlung von Golther in der Tübinger Zeitschrift, Bd. XVII. (1861) ist von Herrn Berchtold übrigens nicht erwähnt worden, und ihm wohl nicht bekannt gewesen.

**) Dies ist der Fall bezüglich der standesherrlichen Rechte, welche in der Abhandlung von Golther (siehe die vorige Note) besonders besprochen worden sind.

gehalten werden soll, in welcher er diese einzelnen standesherrlichen Rechte besprochen hat.

§. VIII.

Das Recht des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit mit den souverainen Familien Deutschlands ist ohne allen Zweifel ein Recht, welches allen Mitgliedern einer standesherrlichen Familie nach der Bundesacte Art. XIV. Lit. a zukommt. Es ist dabei hier um so weniger sich aufzuhalten, als die Anerkennung dieses Rechtes den standesherrlichen Häusern notorisch unbestritten von allen deutschen und außerdeutschen souverainen Regentenhäusern gewährt wird.

Nur nebenbei mag der Vollständigkeit wegen erwähnt werden, daß die Ausführung des Herrn Berchtold (S. 175 und 176) über die Frage, welche Personen zum hohen Adel gehören, an mancherlei Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten leidet. Vorerst ist zu bemerken, daß es hier, wo es sich lediglich um die Stellung der Standesherren zu den souverainen Regierungen handelt, zunächst darauf, ob dermal noch andere als die standesherrlichen und die souverainen Häuser zum hohen deutschen Adel gehören, gar nicht ankommt.*) Von den standesherrlichen Häusern, von welchen die Bundesacte Art. XIV. handelt, stehet jedenfalls so viel fest, daß sie zur Reichszeit, auch nach der strengsten Theorie, zum hohen Adel gehörten, weil sie sich damals nicht blos im Besitz der Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit, sondern auch der höchsten möglichen Qualification, der Reichsstandschaft, befanden. Auch spricht die Bundesacte ausdrücklich nur von den im Jahre 1806 und seitdem mediatisirten ehemaligen Reichsständen als Standesherren, und wenn die Bundesversammlung nachher in einigen Fällen auch anderen (wenigen) Familien, wie den Grafen von Pappenheim

*) Als solche Häuser, bei denen die Angehörigkeit zum hohen Adel außerdem noch in Frage kommen kann, sind die vor 1806 Mediatisirten, und solche in und seit 1806 Mediatisirte zu erwähnen, welche zwar zur Reichszeit Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit, aber keine Reichsstandschaft besessen hatten.

und den Grafen von Bentinck, die Anerkennung als Standesherren gewährt hat, so beruht diese Gleichstellung mit den ehemaligen im Jahre 1806 und seitdem mediatisirten Reichsständen nur auf einer besonderen ausnahmsweisen Verwilligung, welche hier nicht weiter in Betracht zu ziehen ist. Nach der Ansicht des Herrn Berchtold (S. 176) „fehlte es seit der Auflösung des „Reiches für einen deutschen hohen Adel an jeder staatsrechtlichen Basis, und schwebte der ganze Begriff in der Luft.“ Diese Behauptung gründet Herr Berchtold darauf, „daß der Begriff des Adels als einer bevorzugten Klasse von Unterthanen — was ja die Fürsten, Grafen und Herren des Reiches im Verhältniß zum Kaiser, welcher als über allem Adel stehend betrachtet worden sei, trotz ihrer thatsächlich beinahe souverainen Stellung gewesen wären — den Bestand einer höheren (Staats-) Gewalt voraussetze, also mit der Auflösung des deutschen Reiches strenge genommen der ganze Begriff des hohen deutschen Adels hätte cessiren sollen. Denn der kleinere Theil desselben habe sich zur vollen Souverainetät emporgeschwungen, also begrifflich nicht mehr zum Adelsstande gerechnet werden können; der andere größere Theil aber sei der Souverainetät der einzelnen deutschen Staaten unterworfen worden, daher derselbe also nur die höchste Klasse des Landesadels bilden konnte.“

Diese ganze Auffassung, welcher man allerdings bei manchen Schriftstellern in und seit der Rheinbundszeit begegnet, beruht aber auf einer ganz unrichtigen Unterstellung, beziehungsweise unrichtigen Auffassung vom Wesen des Adels und der souverainen Häuser. Unter einem Adel ist nämlich schon dem Wortsinne nach nichts anderes zu verstehen, als ein Inbegriff von Geschlechtern, welches Wort damit sprachlich synonym ist,*) womit sich der Begriff von Geschlechtern verbindet, welche eine gewisse politische Auszeichnung genießen. Daß diese Geschlechter eine Unterthanenklasse seien, liegt an sich in

*) So z. B. bezeichnete man den Städte-Adel in den Reichsstädten immer auch kurzweg als „die Geschlechter“.

diesem Begriffe nicht, daher auch der Adel in den Aristokratien geradezu die herrschende Klasse der Staatsangehörigen begreift. Ueberhaupt ist der Adel nicht blos ein deutsch-staatsrechtlicher, sondern ein europäischer Rechtsbegriff, in welchem je nach der Größe der politischen Vorrechte mancherlei Abstufungen stattfinden, daher auch die souverainen Häuser in ganz Europa in diesem Sinne von jeher als ein Adel und zu dem Adel in dessen weitestem Begriff gehörig betrachtet wurden. Es ist überdieß notorisch, daß die deutschen reichsständischen Geschlechter von jeher als allen souverainen Fürstenhäusern Europa's ebenbürtig betrachtet worden sind, wie die zahlreichen Ehen beweisen, welche von Mitgliedern dieses Standes mit Mitgliedern der souverainen Häuser Europa's in allen Zeiten geschlossen worden sind. War doch die Meinung der deutschen reichsständischen Geschlechter von der Erhabenheit ihres Geburtsstandes eine so große, daß man bei der Wahl des Kaisers Karls V. zu mdeutschen Kaiser sogar das Bedenken aufwarf, ob nicht etwa dieser Habsburger dadurch, daß er die Königskrone von Spanien angenommen hatte, eine capitis deminutio erlitten habe und daher noch für edel genug erachtet werden dürfe, um zum deutschen Kaiser gewählt werden zu können! Wenn Herr Berchtold darauf Gewicht legen zu können glaubt, daß der deutsche Kaiser als über allem deutschen Adel stehend betrachtet worden sei, so ist dies nur richtig, insofern er in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt, in Bezug auf sein „kaiserliches Amt" in Betracht kam. Aber die Beilegung der kaiserlichen Würde durch die Wahl der Kurfürsten hob seinen bisherigen Adelsstand als Geburtsstand so wenig auf, als seine Eigenschaft als Reichsstand wegen seiner eigenen, seine Erbländer bildenden Reichslehen. Auch in den übrigen europäischen und in den dermaligen souverainen deutschen Fürstenhäusern stehet der Souverain nur in politischer Beziehung über den Mitgliedern seines Hauses und dem übrigen Landesadel, ist und bleibt aber nichts destoweniger Mitglied seines Hauses und gilt eben als dessen erstes Mitglied, oder Haupt desselben. Ein sog. souveraines Haus, eine sog. regierende Familie regiert nie in corpore, sondern nur das jeweilig zur

Regierung nach der Staatsverfassung berufene Mitglied — (oder mitunter nach der älteren Verfassung einiger deutschen Länder, gewisse Mitglieder zusammen gemeinschaftlich). Dadurch aber, daß die Regierungsgewalt nach einer gewissen Ordnung in einem Hause vererbt, hört es nie auf, ein Geschlecht von politischer Auszeichnung — ein adeliges Geschlecht — zu sein, sondern es ist eben hierdurch nur ein mit der höchsten denkbaren politischen Auszeichnung bekleidetes Geschlecht. Hat es also auch in seinem Kronerbrechte eine politische Auszeichnung vor dem übrigen Adel seines und aller anderen europäischen Länder, so ist hiermit nur eine weitere Adelsabstufung begründet, aber seine Adelseigenschaft an sich nicht aufgehoben, was sich besonders in demselben Augenblicke als praktisch bedeutend zeigt, wo ein solches Haus seinen Kronbesitz verliert. Es ist daher unverkennbar nur als ein Ausfluß des mit der Auflösung des deutschen Reiches besonders bei den Rheinbundsfürsten eingetretenen Souverainetäts-Schwindels und einer manchen Theoretikern zur Last fallenden Ueberschätzung des Wesens der Souverainetät zu erachten, wenn eine Doctrin auftauchen wollte, nach welcher ein adeliges Haus mit der Erwerbung der Souverainetät so hoch über den gesammten Adel hinauf treten soll, daß dieser Begriff auf dasselbe gar nicht mehr angewandt werden könne.

Eben so unrichtig ist es aber auch, wenn Herr Berchtold glaubt, daß seit der Auflösung des Reiches von keinem deutschen Adel überhaupt mehr die Rede hätte sein können, sondern nur noch von einem Landesadel. Denn mit der Auflösung des deutschen Reiches hat die deutsche Nationalität notorisch keineswegs aufgehört, wenn sie auch nicht mehr in einem Reichsverbande eine äußerlich zusammenfassende Gestaltung hatte. Sowohl die souverain gewordenen, als die mediatisirten deutschen reichsständischen und somit deutschen hochadeligen Häuser, waren nichts destoweniger deutsche Familien von höchster politischer Auszeichnung — deutsche Geschlechter oder deutscher hoher Adel — geblieben, wenn auch unter ihnen selbst hiernach eine neue Abstufung in Bezug auf die Regierungsrechte entstanden war, da Niemand von ihnen sich seiner angebornen Nationalität entäußern wollte,

noch auch entäußert hat. In allen anderen Beziehungen — namentlich also in Bezug auf den Geburtsstand — den Ursprung und die Herkunft aller dieser fürstlichen und gräflichen Häuser — hat sich durch die Auflösung des deutschen Reiches nichts, auch nicht das Mindeste verändert. Dies erkennt ja Herr Berchtold (S. 168) — was er aber hernach (S. 176) vergessen zu haben scheint — selbst an, indem er (S. 168) ausdrücklich bei Besprechung der Rheinbundszeit sagt:

„Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Rhein„bundsacte den Standesherren das Recht des hohen Adels „und der Ebenbürtigkeit mit den souverainen Familien „stillschweigend belassen hat."

Wie wäre dies — was gewiß richtig ist — möglich gewesen, wenn, wie Herr Berchtold nun nachher (S. 176) erklärt, mit der Auflösung des Reiches der Begriff des deutschen hohen Adels streng genommen, also logisch consequent und selbstverständlich, hätte cessiren sollen? Gewiß ist, daß die Rheinbundsacte den mediatisirten Reichsständen das Recht des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit — und zwar nicht nur der Ebenbürtigkeit mit den deutschen souverainen Fürstenhäusern, sondern auch das schon zur Reichszeit notorisch bestandene Recht der Ebenburt mit sämmtlichen europäischen souverainen Häusern nicht ausdrücklich entzogen hat. Daß aber die Entthronung einer vorher regierenden — sei es im reichsrechtlichen Sinne landesherrlichen oder im gemeinen Wortverstande souverainen Familie — das Recht der Ebenburt — (worin sich die praktische Bedeutung des hohen Adels äußert und mit welchem sie also als dessen europäische Rechtswirkung sich identificirt), nicht *ipso jure* entzieht, ist allgemein anerkannt und notorisch. Es wird genügen, hier nur beispielsweise an das Haus Wasa, das Haus Bourbon in Frankreich und Neapel und an die neuesten Thronentsetzungen des königlich Hannöverischen, des Kurhessischen und herzoglich Nassauischen Hauses zu erinnern, welche insgesammt nicht einmal als Standesherren erklärt worden sind, und hinsichtlich deren es in ganz Europa keinem noch regierenden

Hause beifallen wird, ihre Ebenbürtigkeit zu bestreiten, obschon sie ihnen nirgends ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Die mediatisirten deutschen Reichsstände waren also auch nach der Katastrophe von 1806 wohl befugt, sich als ebenbürtig mit allen deutschen und europäischen regierenden Häusern nach wie vor zu betrachten. Eine andere Frage war aber die, ob nicht die neu zur Souverainetät gelangten deutschen Fürstenhäuser eine Ueberhebung über ihre bisherigen minder glücklichen Geburtsstandsgenossen versuchen würden, und daran hat es, wie Herr Berchtold S. 169 richtig bemerkt, in der Rheinbundszeit auch nicht gefehlt.

Ganz richtig hat Herr Berchtold (S. 169) angeführt, daß z. B. das Königlich Württembergische Hausgesetz von 1808 den Standesherren das Recht der Ebenbürtigkeit geradezu entzogen hat, indem dadurch als „standesmäßige und ebenbürtige Ehen" nur solche mit Prinzen und Prinzessinnen aus souverainen Häusern anerkannt wurden.

Unter diesen Umständen war es für die Standesherren allerdings von der größten Bedeutung, daß die Contrahenten der deutschen Bundesacte erklärten und zusicherten:

„daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts „desto weniger (d. h. der Mediatisirung ungeachtet) zu „dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und „ihnen das Recht der Ebenburt in dem damit bisher verbundenen Begriff verbleibt."

Es ist aber mindestens ungenau, wenn Herr Berchtold (S. 176) sagt, es hätten somit die Contrahenten der Bundesacte aus dem früheren, staatsrechtlich nicht mehr construirbaren Institute ein völkerrechtliches Institut geschaffen. Vielmehr hatte der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit schon zur Reichszeit, wie vorstehend gezeigt wurde, nicht blos eine reichsstaatsrechtliche, sondern auch eine europäische Bedeutung gehabt, und war also schon damals ein völkerrechtliches Institut gewesen; es bedurfte daher auch nicht erst einer Erschaffung desselben als eines völkerrechtlichen Institutes, sondern nur der Anerkennung seines Fortbestandes als eines

solchen — was ja überdies keine außerdeutsche europäische souveraine Krone jemals bestritten hatte — und seiner Erklärung und Aufnahme als eines deutsch-bundesrechtlichen Institutes, was es nun auch eben durch den Artikel XIV. Lit. a der Bundesacte geworden ist.

Richtig ist aber dann wieder, was Herr Berchtold (S. 176) über den Sinn der vorgedachten Bestimmung im Art. XIV. Lit. a der deutschen Bundesacte sagt, nämlich, „daß die Contrahenten der deutschen Bundesacte den alten Begriff von einem hohen Adel in Deutschland aufrecht erhalten und die ehemaligen Standesgenossen im Reiche auch jetzt noch als Standesgenossen betrachten wollten, trotzdem, daß ein bedeutender staatsrechtlicher Unterschied zwischen ihnen eingetreten war.“ Ganz richtig sagt Herr Berchtold (S. 176) ferner, daß „die Souveraine mit ihren Familien sich offenbar von dem hohen Adel nicht ausschließen wollten,*) sondern sich vorzugsweise als Mitglieder desselben betrachteten, indem sie sonst nicht hätten sagen können, die Standesherren sollen dazu gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenburt in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleiben.“ Vollkommen richtig ist auch die weitere Bemerkung (S. 176), daß aller Zweifel an der Richtigkeit der hier angenommenen Auslegung schwinden müsse, wenn man die amtliche französische Uebersetzung des Wortes Ebenbürtigkeit in der Bundesacte (le droit de naissance égale avec les mai-

---

*) Unpassend ist es übrigens, wenn Herr Berchtold (S. 176) nach den Worten: „Die Souveraine und ihre Familien“ noch beifügt: „das vom deutschen Kaiserthrone herabgestiegene Haus Oesterreich mit eingerechnet;“ — denn Oesterreich hat als „Haus“ niemals den deutschen Kaiserthron besessen, und konnte ihn als „Haus“ nicht besitzen und folglich auch nicht von ihm herabsteigen, da die deutsche Kaiserkrone keine erbliche, sondern eine Wahlkrone gewesen war. Daß die deutschen Kaiser in einer langen Reihenfolge — mit nur einer einzigen Unterbrechung aus dem Habsburgischen Hause gewählt worden waren, machte dieses Haus doch zu keinem deutschen Kaiserhause. Ein kaiserliches Haus Oesterreich aber gab und gibt es erst seit der Auflösung des deutschen Reiches und der Erklärung der habsburgischen Erblande zu einem Kaiserthume Oesterreich am 6. August 1806.

sons souveraines) und den Bundesbeschluß vom 18. August 1825 *) (daß den reichsständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern angemessener Rang und Titel gewährt werde) in's Auge faßt, woraus sich ergibt, „daß man demnach unter dem hohen Adel in Deutschland nichts Anderes verstehen kann, als den höchsten Geburtsstand, der in Deutschland besteht, und unter welchem die souverainen Familien eben so wohl wie die standesherrlichen begriffen werden müssen." Recht gut hat Herr Berchtold dabei noch darauf (S. 177) hingewiesen, daß auch die Motive, aus welchen die Bestimmung in der Bundesacte über den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit der Standesherren geflossen sind, für die Richtigkeit obiger Auslegung bürgen — indem der Zweck dieser Einräumung offenbar war, „denselben einige Linderung des über sie verhängten Looses der Subjection unter die Staatsgewalt von noch vor Kurzem mit ihnen gleichberechtigten Reichsgenossen zu gewähren, und für die Zukunft zu verhindern, daß dieselbe gerade in dem ihnen werthvollsten Familienrechte auf eine so kleinliche Weise verletzt wurden, wie es z. B. von Württemberg zur Rheinbundszeit geschehen war. Desgleichen ist richtig, daß auch die Eröffnung einer Aussicht auf die Einräumung von Curiatstimmen in der Bundesversammlung eine weitere Bestätigung für die obige Auslegung des Art. XIV. Lit. a der Bundesacte enthält.

Vollkommen richtig wird sodann von Herrn Berchtold (S. 177) anerkannt, „daß es eine offenbare Verletzung der Bundesacte sein „würde, wenn, wie in der Rheinbundszeit geschah, durch ein „Familienstatut oder ein Verfassungsgesetz in irgend einem deut„schen Lande die Ehen der Mitglieder des souverainen Hauses „mit denen der standesherrlichen Familien für unerlaubt erklärt

---

*) Außer diesem Bundesbeschlusse vom 18. August 1825, welcher den fürstlichen Standesherren das Prädikat „Durchlaucht" beilegt, wäre hier auch noch der auf gleicher Rücksicht beruhende Bundesbeschluß vom 18. Februar zu erwähnen gewesen, welcher den Häuptern der gräflichen standesherrlichen Familien das Prädikat „Erlaucht" beilegt. Vergl. meine Grundsätze des deutsch. Staatsrechts (5. Aufl. 1863) §. 308, X. XI.

„würden." *) Hieran reihet aber Herr Berchtold (S. 177) die Bemerkung:

„Um solche Ehen übrigens dennoch zu verhindern, ohne „die Bundesacte direct zu verletzen, hat die bayerische Ver- „fassungsurkunde durch die Bestimmung des, einen in- „tegrirenden Bestandtheil derselben bildenden, k. Familien- „statuts Tit. II. §. 1: „Kein Bayerischer Prinz und keine „Bayerische Prinzessin darf eine eheliche Verbindung ein- „gehen, ohne vorher die Einwilligung des Königs „erhalten zu haben" — den Weg gezeigt."

Es wäre nun allerdings wohl möglich, daß eine derartige Bestimmung, wie sie sich jetzt häufig in den Verfassungsurkunden und Hausgesetzen regierender deutscher Häuser findet, in einem oder dem anderen Falle zur Umgehung der Bestimmung der Bundesacte gebraucht, beziehungsweise mißbraucht werden könnte. Nichts desto weniger wäre es doch eine vollkommene Verkennung der politischen Motive, welche der Aufnahme einer solchen Vorschrift in die Verfassungsgesetze oder Hausgesetze der souverainen Häuser zu Grunde liegen, wenn man denselben die Tendenz unterschieben wollte, welche Herr Berchtold andeutet. Dies würde nicht weniger als die Anschuldigung einer Perfidie enthalten, für deren Vorhandensein nirgends, und am Wenigsten bei der Krone Bayern, auch nur die entfernteste Veranlassung gegeben ist. Dagegen sprechen auch die zahlreichen Verbindungen, welche seit der Stiftung des deutschen Bundes zwischen Mitgliedern regierender deutscher Fürstenhäuser und standesherrlicher Häuser stattgefunden haben, wovon sich auch in dem Bayerischen Hause selbst mehrfache Beispiele finden. **)

---

*) In dieser Beziehung erkennt also Herr Berchtold doch die Beschränkung der Omnipotenz der Landesgesetzgebungen durch die Bundesacte an, welche die Redaction bereits auf S. 12 Note *) vorsorglich zu wahren gesucht hat, und Herr Berchtold selbst weiter unten vertheidigt. Vergl. oben §. VI. — und meine Grundsätze des gem. deutsch. Staatsrechts (5. Aufl. 1863) §. 308, VIII.

**) Eine Zusammenstellung solcher Ehen, welche aber keineswegs auf Vollständigkeit Anspruch macht, ist am Schlusse dieser Abhandlung als Beilage angefügt.

§. IX.

Herr Berchtold hat (S. 176), wie im §. VIII. erwähnt, richtig angegeben, daß den fürstlichen Standesherren durch Bundesbeschluß vom 18. August 1825, ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern angemessener Rang und Titel, und insbesondere den Fürsten, worunter, wie sich aus dem Bundesbeschlusse vom 13. Februar 1829 ergibt, die Häupter dieser fürstlichen standesherrlichen Häuser zu verstehen sind,*) das Prädikat „Durchlaucht" zugestanden worden ist; er hat aber dabei, wie oben (§. VIII. S. 63, Note*) schon erwähnt worden, anzuführen unterlassen, daß durch den ebengedachten Bundesbeschluß vom 13. Februar 1829 in ähnlicher Weise den Häuptern der vormals reichsständischen gräflichen Familien das Prädikat „Erlaucht" verliehen worden ist. Desgleichen hat Herr Berchtold die mitunter in Anregung gekommene Frage mit Stillschweigen übergangen, ob die übrigen Mitglieder eines fürstlichen standesherrlichen Hauses, außer dem Haupte derselben und seiner Gemahlin, welche vorzugsweise das Prädikat Fürst und Fürstin führen, sich „Prinzen" und „Prinzessinnen" schreiben dürfen und verlangen können, von den Staatsregierungen so titulirt zu werden, oder ob auch sie lediglich als Fürsten und Fürstinnen zu tituliren sind. Diese Frage ist in einigen Staaten angeregt worden, weil die Meinung aufgebracht werden wollte, daß die Prädikate Prinz und Prinzessin einen höheren Rang bezeichneten und somit nur von den Mitgliedern des souverainen Hauses geführt werden dürften. Allein nach dem diplomatischen Sprachgebrauche und dem Herkommen zur Reichszeit galten notorisch die Prädikate Prinz und Prinzessin für weniger auszeichnend, als die Prädikate Fürst und Fürstin. Es wurden daher erstgenannte Prädikate vorzugsweise den nichtregierenden Mitgliedern der deutschen fürstlichen Häuser gegeben, so daß es als ein Verstoß gegen die schuldige Achtung des regierenden Herrn und seiner Gemahlin betrachtet wurde, wenn

*) Meine Grundsätze des gem. deutsch. Staatsrechts (5. Aufl. 1863) §. 308, X. XI.

man diese als Prinz und Prinzessin hätte anreden wollen. Es ist daher ohne allen Grund, wenn man diese Prädikate jetzt auf die nichtregierenden Mitglieder der souverainen deutschen Häuser einzuschränken sucht und zwar um so mehr, als die Wörter Prinz und Prinzessin nur eine Germanisirung der französischen Bezeichnungen *Prince* und *Princesse* sind, womit ja in französischer mündlicher oder schriftlicher Anrede alle Mitglieder eines fürstlichen Hauses unvermeidlich zu tituliren sind, welche in deutscher Sprache befugt sind, sich Fürst und Fürstin zu nennen, welche Befugniß nun aber notorisch den sämmtlichen Mitgliedern eines fürstlichen standesherrlichen Hauses von keiner Seite bestritten wird. *)

§. X.

Nach der im Wesentlichen — wie vorstehend gezeigt wurde — richtigen Erörterung über den Begriff und die Bedeutung des in der Bundesacte Art. XIV. Lit. a den standesherrlichen Häusern zustehenden hohen Adels und des Rechtes der Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern, gehet Herr Berchtold (S. 177 folg.) zu der Aufzählung derjenigen Rechte über, welche er, ebenfalls ganz richtig

„als eine Consequenz des Rechtes des hohen Adels und „der Ebenbürtigkeit"

bezeichnet.

Damit ist also ausgedrückt, daß er diese Rechte

1) als allen standesherrlichen Familiengliedern zustehende, und

---

*) Vergl. meine Grundsätze des gem. deutsch. Staatsrechts (5. Aufl. 1863) §. 308, XII. — Diese Frage ist zwischen dem fürstlichen Hause Schönburg und der Krone Sachsen ventilirt worden; nach Bescheid des Appellationsgerichtes zu Dresden vom 13. Juli 1864 wird aber, übereinstimmend mit einem von mir verfaßten Gutachten, den nachgeborenen Söhnen und Töchtern des fürstlichen Hauses der Gebrauch der Bezeichnung „Prinz und Prinzessin" nicht mehr beanstandet, und ist sonach auch durch eine königliche Entschließung aus dem Ministerium des k. Hauses d. d. Dresden, den 6. Juli 1864, ausdrücklich bewilligt worden.

2) denselben als in allen deutschen Staaten zuständige betrachtet, mit welcher Auffassung man nur vollkommen einverstanden sein kann.

Gerade in Bezug auf die von Herrn Berchtold hierher gezählten Rechte ist aber in neuerer Zeit vorzugsweise der Streit geführt worden, ob sie wirklich den standesherrlichen Familiengliedern in allen deutschen Staaten zustehen, oder nur etwa in jenem Staate oder in jenen einzelnen Staaten, zu welchem oder welchen ihre standesherrlichen Besitzungen gehören?

Die standesherrlichen Rechte, welche hierbei zunächst in Frage kommen, sind nun die in der deutschen Bundesacte Art. XIV. nach Lit. c unter Ziff. 1 und 3 aufgeführten Rechte, nämlich:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen (Bundesacte Art. XIV. Ziff. 1);

2) das Recht der Autonomie in Bezug auf ihre Güter und Familienverhältnisse, Bundesacte Art. XIV. Lit. c Ziff. 2;

3) privilegirter Gerichtsstand und

4) Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sie und ihre Familien. (Bundesacte Art. XIV. Ziff. 3.)

Diese standesherrlichen Rechte sind übrigens von Herrn Berchtold mit auffälliger Kürze behandelt worden, so daß man wohl nicht irren wird, wenn man der Ansicht ist, daß ihm die über deren Tragweite bisher entstandenen praktischen Streitfragen gänzlich unbekannt geblieben sind. Es erscheint demnach geboten, hier auf dieselben näher einzugehen.

§. XI.

Wie der Augenschein lehrt, ist den deutschen Standesherren in der deutschen Bundesacte Art. XIV. eine nicht unbedeutende Anzahl ihrem Wesen nach sehr verschiedener Rechte zugestanden und garantirt worden, welche aber alle das miteinander gemein haben, daß sie sich auf das Verhältniß der Standesherren zu den einzelnen Bundesgliedern und deren Staaten beziehen. Dabei ist sogleich in dem Eingange dieses Artikels XIV. ausgesprochen worden, daß die Absicht der hohen Contrahenten

der deutschen Bundesacte bei der Feststellung sämmtlicher im Art. XIV. aufgeführten Rechte — also auch bei dem Zugeständnisse eines jeden einzelnen solchen Rechtes — dahin gegangen ist, den nunmehrigen Standesherren und deren Familien „in allen deutschen Bundesstaaten einen gleich„förmigen Rechtszustand zu verschaffen.“ Alle diese Bestimmungen sind daher, wie Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, 4. Aufl. 1840 §. 303, Note c, ausdrücklich und vollkommen richtig bemerkt, als vertragsmäßige verbindlich eben so **für** alle Bundesgenossen als Contrahenten, wie **in** allen Bundesstaaten. Es kann jedoch, wie schon oben (§. VII.) bemerkt worden, nicht verkannt werden, daß die im Art. XIV. der deutschen Bundesacte aufgeführten Rechte in keiner streng systematischen Ordnung aufgeführt sind. Dies lag auch nicht in der Absicht der Bundesacte, welche praktische Bestimmungen, nicht aber ein wissenschaftliches System aufzustellen hatte. Nicht nur laufen hier Rechte, welche sich theils auf den Geburtsstand, das Familienrecht, die Güter und die staatsrechtliche und grundherrliche Stellung der Standesherren beziehen, mehrfach durch einander, sondern es sind auch diejenigen Rechte nicht scharf von einander geschieden, welche ihrer Natur nach eine fortwährende praktische Bedeutung in allen Bundesstaaten haben, und diejenigen, welche nur unter gewissen Voraussetzungen in den einzelnen Bundesstaaten zur Ausübung kommen oder in Anspruch genommen werden können. Dazu kommt noch, daß die bekannte Eilfertigkeit, mit welcher bei der Redaction der Bundesacte verfahren worden ist,*) besonders bei der Abfassung des Art. XIV. hervortritt, dessen Redaction in gar manchen Beziehungen bedauerlicher Weise eine scharfe Präcision vermissen läßt. Es kann daher nicht befremden, wenn in den systematischen Werken und in speziellen Schriften oder Abhandlungen über die standesherrlichen Rechtsverhältnisse Versuche gemacht wurden, die im Art. XIV. der deutschen Bundes-

*) Vergl. meine Grundsätze des gem. deutsch. Staatsrechts (5. Aufl. 1863) §. 108.

acte aufgeführten Rechte der Standesherren in eine systematische Ordnung zu bringen. Insbesondere wurde es nach dem Vorgange von Klüber, in seinem bereits erwähnten Werke über das öffentliche Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, 4. Aufl. §. 303—306 üblich, die Bestimmungen, welche den Rechtszustand der Standesherren zu den Bundesstaaten betreffen, in zwei Hauptklassen darzustellen, je nachdem sie nämlich ohne alle weitere Voraussetzung und fortwährend bestehende Beziehungen der Standesherren zu sämmtlichen Bundesstaaten betreffen, oder nur unter gewissen Voraussetzungen und bei dem Vorhandensein oder bei dem Eintritte gewisser Verhältnisse in Beziehung auf den einen oder den anderen Bundesstaat Wirkung äußern können. Da die standesherrlichen Vorrechte dieser letzteren Klasse am häufigsten und regelmäßig bei jenen Staaten in Frage kommen, welchen ein standesherrliches Haus durch seine standesherrlichen*) Besitzungen angehört, pflegte man dieselben insgemein unter einer hierauf deutenden Rubrik aufzuführen, ohne daß es bis auf die neueste Zeit einem Schriftsteller beigefallen ist, die Zahl solcher Voraussetzungen auf den obgedachten Fall der Angehörigkeit aus dem Grunde eines solchen Besitzes beschränken zu wollen. Auch darf mit Sicherheit angenommen werden, daß den meisten Schriftstellern bei mehreren der standesherrlichen Rechte die Möglichkeit, daß sie auch in Bezug auf andere Staaten, als diejenigen, worin die standesherrlichen Besitzungen liegen, in Frage kommen können, ganz entgangen ist, und von ihnen übersehen wurde, weil die Fälle dieser Art sich erst später in der Praxis gezeigt haben.

Erst in der neuesten Zeit ist in Bezug auf die größere Anzahl der standesherrlichen Vorrechte eine Beschränkung derselben auf diejenigen Staaten, welchen ein standesherrliches Haus durch seine vormals reichsständischen Besitzungen ange-

---

*) Davon, was unter standesherrlichen Besitzungen zu verstehen ist, ob nur vormals reichsständische, oder auch kreisständische, oder auch noch sonstige früher reichsunmittelbare Besitzungen, wird später gehandelt.

hört, von einem Schriftsteller mit Entschiedenheit behauptet worden, nämlich von dem Königlich Württembergischen Herrn Oberregierungsrathe*) Golther in Stuttgart, in einem Aufsatze im XIV. Bande der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1861. Herr Golther stellt hierin mit Bestimmtheit (S. 216 folg.) die Behauptung auf, daß nur die in Lit. a des Art. XIV. der Bundesacte aufgeführten Vorrechte des hohen Adels und die Ebenbürtigkeit solche seien, welche den Standesherren in ihrem Verhältnisse zu sämmtlichen deutschen Staaten zustehen, wogegen die in Lit. b und c des gedachten Artikels genannten Rechte sich lediglich auf denjenigen Staat oder diejenigen Staaten beziehen sollen, zu welchen die Standesherren in Folge des Besitzes ihrer in deren Gebiete belegenen vormals reichsständischen Besitzungen gehören. Dies soll sich schon aus dem allgemeinen Satze ergeben, der an der Spitze von Lit. b steht: „Es sind die Häupter dieser Häuser die ersten „Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören." Der zweite Satz, welcher unter Lit. b folgt und die Bestimmungen unter Lit. c sollen nun, nach Herrn Golther's Meinung offenbar nur Ausflüsse jenes allgemeinen Satzes sein.

Zur Rechtfertigung dieser Behauptung sagt nun Herr Golther weiter:

„Wenn die Häupter der reichsständischen Familien die „ersten Standesherren in dem Staate sind, zu welchem sie „gehören, so sollen ihnen und ihren Familien auch die „entsprechenden Vorrechte in diesem Staate zukommen; „sie sollen, wie die Bundesacte selbst sagt, „in demselben" die privilegirteste Klasse, insbesondere in Ansehung „der Besteuerung bilden; sie sollen daselbst das Recht „der Autonomie, des privilegirten Gerichtsstandes, der Befreiung von der Militärpflichtigkeit, das Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeigewalt haben; sie sollen „von der Regierung des Staates, welchem sie angehören, „nicht gehindert werden können, ihren Aufenthalt in jedem

*) Jetzt Minister.

„zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden „lebenden Staate zu nehmen.“

§. XII.

Richtig ist in dieser Darstellung des Herrn Golther aber nur,

1) daß die in der Bundesacte Art. XIV. Lit. a aufgeführten Rechte der Standesherren, nämlich das Recht auf Beizählung zum hohen deutschen Adel und das Recht der Ebenburt ihnen in allen Bundesstaaten fortwährend, ununterbrochen und ohne jede weitere spezielle Voraussetzung zukommen, und

2) daß die im Art. XIV. Lit. b den mediatisirten Reichsständen beigelegte Eigenschaft als „erste Standesherren“, oder wie die officielle französische Uebersetzung der Bundesacte sagt, als „les premiers états“ in dem Staate, welchem sie „angehören“, sich auf das Landstandschaftsrecht bezieht, welches den mediatisirten Reichsständen in dem Staate gewährt werden muß, zu dem sie ihrer nunmehrigen Mediatherrschaften oder jetzt sog. Standesherrschaften wegen gehören.

3) Als richtig ist auch anzuerkennen, daß die im Art. XIV. Lit. c Ziff. 4 aufgeführten guts- und gerichtsherrlichen Befugnisse ein Verhältniß zu einem bestimmten Staate, nämlich demjenigen Staate oder denjenigen Staaten voraussetzen, in welchen die Besitzungen liegen, hinsichtlich deren diese Rechte garantirt sind.

Als eine disputable Frage dürfte es aber anzuerkennen sein, ob die weitere Zusicherung im Art. XIV. Lit. b der Bundesacte, daß die mediatisirten Reichsstände die privilegirteste Klasse, namentlich hinsichtlich der Besteuerung bilden sollen, sich nur auf denselben Staat bezieht, zu welchem sie ihrer Standesherrschaften wegen gehören, oder ob diese Zusicherung sich auch auf die Staaten bezieht, welchen Mitglieder eines standesherrlichen Hauses aus anderen Gründen angehören.*)

Dagegen ist es eine reine Willkühr und eine durchaus grund-

*) Hierüber wird in §. XXV. und §. XXVIII. besonders gehandelt.

lose Behauptung, wenn Herr Golther auch die sämmtlichen unter Lit. c und sodann weiter unter Ziff. 1 — 3 aufgeführten Rechte der Standesherren ebenfalls als denselben nur eben „daselbst", d. h. in den Staaten, wo die Standesherrschaften liegen, zuständige Rechte erklärt. Das Wort „daselbst" ist in der Bundesacte Art. XIV. Lit. c und Ziff. 1 — 3 nicht erfindlich; es ist von Herr Golther ganz willkührlich eingeschoben und dadurch den Bestimmungen unter Lit. c und Ziff. 1 — 3 eine Einschränkung angedichtet worden, welche weder in der Satzverbindung, noch in dem Geiste der Bundesacte, noch in der rechtlichen Natur (dem juristischen Charakter) der betreffenden Rechte begründet ist.

Herr Golther selbst hat gefühlt, daß seiner Behauptung schon aus der Satzverbindung ein gewichtiges Bedenken entgegensteht. Daher hat er sich bemüht, demselben im Voraus zu begegnen und reihet daher seiner oben angeführten Behauptung noch folgende Bemerkungen an:

„Man könnte uns zwar entgegen halten wollen, daß „der Beisatz „in dem Staate, zu welchem sie gehören", nur „in Lit. b, nicht auch in Lit. c zu finden sei. Indessen „dürfte diese Einwendung deßhalb nicht stichhaltig sein, „weil die Art und Weise, wie die Bestimmungen unter „Lit. c mit den unmittelbar vorhergegangenen in Verbindung gesetzt sind, zur Genüge zeigt, wie wenig die „Bundesacte daran gedacht hat, den daselbst aufgeführten „Rechten eine andere rechtliche Natur beizulegen, als den „unmittelbar vorher erwähnten. Das Wörtchen „überhaupt" deutet offenbar darauf hin, daß die unter Lit. c „genannten Befugnisse als etwas aufgefaßt werden wollten, „was mit den in Lit. b ertheilten Rechtszusicherungen im „Zusammenhang steht, als eine wahre Consequenz derselben „sich darstellt, und ihnen gleichartig erscheint. Hätten die „in Lit. c genannten Rechte als solche bezeichnet werden „wollen, welche den Standesherren in allen deutschen Bundesstaaten, nicht blos in denjenigen, welchen sie als Standesherren angehören, zukommen sollen, so hätten sie mit der

„Lit. a des Art. XIV. in Verbindung gesetzt werden müssen, „was nicht geschehen ist. Auch die Worte „und nicht zu „der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten ge„hören", können als Beweis für die Richtigkeit unserer „Auslegung aufgefaßt werden, indem hier offenbar auf das „Verhältniß zu einem bestimmten Staate hingewiesen wird. „Zu Alledem kommt noch, daß bei mehreren der in Lit. c „aufgezählten Rechte eine Beziehung zu anderen Staaten, „als zu demjenigen, welchem der betreffende Standesherr „angehört, oder welchem seine Besitzungen untergeordnet „sind, gar nicht denkbar ist. So können namentlich die „Patrimonialrechte nur gegenüber von demjenigen Staate „in Betracht kommen, dessen Souverainetät die standes„herrliche Besitzung unterworfen ist. Auch die Ausübung „des Rechtes der Autonomie kann wohl nur gegenüber von „demjenigen Staate, welchem der Standesherr angehört, „in Frage kommen. Die Freiheit von der Militärpflicht „setzt jedenfalls eine specielle Beziehung zu demjenigen Staate, „in welchem die Pflicht erfüllt werden soll, voraus."

Sodann bemüht sich Herr Golther (S. 217) noch insbesondere, die Einwendungen zu beseitigen, welche ihm aus der Bestimmung in Lit. c Ziff. 1 über die Aufenthalsfreiheit der Standesherren entgegengesetzt werden können.

§. XIII.

Prüfet man nun aber diese Golther'sche Argumentation, so zeigen sich eben so viele Unrichtigkeiten als Behauptungen. Die aus der Satzverbindung von selbst sich darbietende Einwendung, welche Herr Golther selbst als solche anzuerkennen nicht umhin konnte, ist durchaus nicht unstichhaltig und durch die Gegenbemerkungen des Herrn Golther nichts weniger als widerlegt. Ganz unrichtig und bedeutungslos ist schon die Bezugnahme auf die „Art und Weise", wie die Bestimmungen in Lit. c des Art. XIV. mit den Bestimmungen in Lit. b „in Verbindung gesetzt" seien.

Die Bestimmungen in Lit. c sind nämlich mit den Bestimmungen in Lit. b in durchaus keine andere Verbindung gesetzt, als in welche die Bestimmungen in Lit. c mit den Bestimmungen in Lit. a gesetzt sind. Die sämmtlichen Rechte, welche den Standesherren im Art. XIV. der Bundesacte gewährleistet werden sollen, sind nämlich in diesem Artikel wohlbedacht in drei Hauptklassen eingetheilt, welche durch die Buchstaben a, b und c geschieden sind. Die Klasse c, welche sehr verschiedenartige, aber dem ungeachtet unter einen gemeinschaftlichen Gesichtspunkt fallende Rechte begreift, ist eben deßhalb in Unterabtheilungen, die mit Ziff. 1. 2. 3 und 4 bezeichnet sind, zerlegt. Da nun, wie Herr Golther selbst anerkennen muß, die Hauptklasse unter Lit. b wesentlich von den in der Hauptklasse unter Lit. a aufgeführten Rechten verschiedene Rechte — Rechte von ganz verschiedenem juristischen Charakter und von ganz verschiedener Tragweite — aufführt, so ist daraus, daß die übrigen Rechte insgesammt als eine dritte Hauptklasse unter Lit. c bildend, den beiden erstgedachten Hauptklassen mit eben solcher Schärfe gegenüber gestellt sind, wie jene beiden ersten Hauptklassen einander selbst, gegenüberstehen, zu entnehmen, daß die Bundesacte davon ausgeht, daß diese in der dritten Hauptklasse zusammengestellten Rechte ebenfalls einen von den beiden ersten Klassen wesentlich verschiedenen juristischen Charakter an sich tragen. Sonach erscheint es schon aus diesem Grunde als durchaus ungerechtfertigt, wenn eine charakteristische, ganz spezielle Bezeichnung der in der zweiten Hauptklasse (unter Lit. b) aufgeführten Rechte, wie das „Gehören zu einem bestimmten Staate" ohne Weiteres auch auf die in der dritten Hauptklasse verzeichneten und zusammengestellten Rechte herübergezogen werden will. Wenn also Herr Golther sagt, daß schon die Art und Weise, wie die Bestimmungen unter Lit. c mit den unmittelbar vorhergegangenen (unter Lit. b) in Verbindung gesetzt sind, zur Genüge zeige, wie wenig die Bundesacte daran gedacht habe, den daselbst aufgeführten Rechten eine andere rechtliche Natur beizulegen als den unmittelbar vorher erwähnten, so ist es vorerst schon

an sich unrichtig, daß die Bestimmungen unter Lit. c mit den Bestimmungen unter Lit. b in einer Weise in Verbindung gesetzt sind, welche einen derartigen Schluß erlaubt. Es ist aber folglich gänzlich unerwiesen, und sonach eine rein willkührliche Behauptung, daß die Bundesacte nicht daran gedacht habe, den in Lit. c aufgeführten Rechten eine andere rechtliche Natur beizulegen, als den unmittelbar vorher, unter Lit. b erwähnten; denn diese Behauptung erscheint bei Herrn Golther ohne irgend eine andere Unterstützung durch thatsächliche Momente oder Erklärungen der Bundesglieder bei Abfassung der Bundesacte lediglich als eine Schlußfolgerung aus einer völlig unrichtigen Prämisse. Im Gegentheile muß also bei der — wie der Augenschein lehrt — offenbaren Nicht-Verbindung der dritten Hauptklasse von standesherrlichen Rechten mit der zweiten und ihrer scharfen Scheidung (Disjunction) sowohl von der zweiten, wie von der ersten Hauptklasse, vielmehr und nothwendig der umgekehrte Schluß als wohlberechtigt und wohlbegründet erachtet werden, daß die Verfasser der Bundesacte wohl bemerkt und bedacht haben, daß die unter Lit. c zusammengestellten Rechte eine ganz andere rechtliche Natur haben, als die unmittelbar vorher erwähnten. Uebrigens dürfte auch nicht zu übersehen sein, daß es sich bei der Aufzählung der den Standesherren in der Bundesacte zu gewährleistenden Rechte gar nicht darum handelte und handeln konnte, den einzelnen **Rechten** eine gewisse — gleiche oder verschiedene — rechtliche **Natur** „beizulegen", sondern das, um was es sich allein handeln konnte und wirklich handelte, war vielmehr nur, den **Standesherren** bestimmte Vorrechte beizulegen, wobei es sich ganz selbst verstand und gar nicht anders sein konnte, als daß ein jedes einzelne dieser Rechte an sich und von Haus aus einen gewissen juristischen Charakter (eine gewisse sog. rechtliche Natur) an sich trug und beziehungsweise noch trägt, und wobei es ganz gleichgültig und offenbar Nebensache und Zufälligkeit ist, ob eines dieser Vorrechte mit einem andern einen gleichen oder einen davon verschiedenen juristischen Charakter hat.

§. XIV.

Durch das bisher Gesagte widerlegt sich auch zugleich vollständig die Behauptung des Herrn Golther bezüglich der Andeutung, welche in dem Gebrauche des Wörtchens „überhaupt" im Eingange von Lit. c des Artikels XIV. der Bundesacte liegen soll. So wie nämlich alle Rechte, welche unter Lit. c, als die dritte Hauptklasse bildend, nicht etwa blos im Gegensatze von den unter Lit. b aufgeführten, sondern im Gegensatze von den unter Lit. **a und b** begriffenen Rechten aufgeführt sind, so deutet auch nach aller Logik und Grammatik das im Eingange von Lit. c erscheinende Wörtchen „überhaupt" auf einen solchen Gegensatz zu den unter Lit. **a und b** begriffenen Rechten gleichmäßig hin. Offenbar ist das Wörtchen „überhaupt" in dem Sinne von „überdies, *ceteroquin*", gebraucht, und leitet nun im Anschlusse an die beiden vorhergehenden Hauptklassen **a und b**, welche die höchst singulären und prinzipalen Vorrechte der Standesherren begreifen, und die eben wegen dieser hohen Bedeutung voran gestellt sind, die Gewährleistung aller übrigen Rechte und Vorzüge ein, welche den Standesherren „zugesichert werden oder bleiben sollen." Es sind dies im Gegensatze zu jenen unter Lit. a und b aufgeführten hohen und singulären Rechten des hohen Adels in Deutschland, der Ebenbürtigkeit, des standesherrlichen Landstandschaftsrechtes und der höchstprivilegirten Stellung in dem Staate, welchem ein standesherrliches Haus angehört, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, jene Rechte, hinsichtlich deren es — als Rechten von verhältnißmäßig minderer Bedeutung — nur einer Andeutung *in genere* zu bedürfen schien, welcher man jedoch einige Exemplificationen „insbesondere und namentlich" unter Ziffer 1—4 beizufügen für angemessen erachtete. Es ist demnach ebenfalls unrichtig, daß das Wörtchen „überhaupt" offenbar darauf hindeute, daß die unter Lit. c genannten Befugnisse als etwas aufgefaßt werden wollten, was mit den in Lit. b ertheilten Zusicherungen im Zusammenhang stehe, als eine weitere Consequenz derselben sich darstelle und ihnen gleichartig erscheine. Das Wörtchen „über-

haupt" deutet vielmehr „offenbar" darauf hin, daß noch etwas Mehreres — und zwar nicht blos ein Mehreres als die unter Lit. b, sondern auch ein Mehreres als die unter Lit. **a und b** erwähnten Rechte zusammen gewährt werden wollte; es bezieht sich lediglich auf die Quantität und Spezialität dieser mehreren (übrigen) Rechte, nicht im Entferntesten aber auf deren Qualität „juristische Natur", welche, wie nachher gezeigt werden wird, bei den einzelnen unter Lit. c und beziehungsweise unter Ziff. 1—4 begriffenen Rechten selbst wieder eine sehr verschiedenartige ist. Ueberdies ist es geradezu undenkbar, wie denn die unter Lit. c beziehungsweise Ziff. 1—4 zusammengestellten, an sich so verschiedenartigen Rechte, wie Eigenthums- und Patrimonialrechte, Familien-Autonomie, privilegirter Gerichtsstand, Aufenthaltsfreiheit, Militärdienstfreiheit, Gerichtsbarkeit u. s. w. insgesammt „Consequenzen" der unter Lit. b aufgeführten Rechte, nämlich des standesherrlichen Landschaftsrechtes und der höchsten Begünstigung bezüglich der Besteuerung, oder mit diesen Rechten „gleichartig" sein sollen oder können. Daraus, daß gewisse Rechte neben anderen oder nach anderen in derselben Urkunde oder Satzverbindung ebenfalls gewährt werden und also in einen formellen Zusammenhang mit denselben gebracht sind, folgt weder, daß sie „Consequenzen dieser andern Rechte sind, noch auch, daß sie an deren juristischer Natur theilnehmen oder mit ihnen in einem inneren Zusammenhange stehen."

§. XV.

Völlig bedeutungslos und irrelevant ist sodann die weitere Behauptung des Herrn Golther, daß die in Lit. c beziehungsweise Ziff. 1—4 genannten Rechte, wenn sie als solche hätten bezeichnet werden wollen, welche den Standesherren in allen deutschen Bundesstaaten (nicht blos in denjenigen, welchen sie als Standesherren angehören) zukommen sollten, mit der Lit. a des Artikels XIV. hätten in Verbindung gesetzt werden müssen, was nicht geschehen sei. Einem solchen Argumente könnte schon aus dem Grunde nicht die mindeste Bedeu-

tung beigelegt werden, weil es sich bei der Abfassung des Artikels XIV. der Bundesacte nur um praktische Zwecke und nicht um eine schulmäßige Systematik handelte, *) und es also nur darauf ankam, die Rechte, welche den Standesherren überhaupt gewährleistet werden sollten, aufzuzählen, wobei die Reihenfolge, in welcher die Aufzählung bewirkt wurde, als etwas rein Nebensächliches erscheint. Ist daher auch in der deutschen Bundesacte bei der Aufzählung der standesherrlichen Rechte nicht durchgehends nach einer streng gegliederten Systematik verfahren worden, so ist aber doch darin theilweise ein gewisses System erkenntlich. Aber die Grundlage dieses Systems, der Eintheilungsgrund, liegt nicht, wie Herr Golther willkürlich unterstellt, in der Tragweite der garantirten Rechte — (ob sie nämlich in allen oder nur in einzelnen deutschen Bundesstaaten Wirksamkeit äußern können oder sollen), sondern der officielle Eintheilungsgrund liegt — wie schon angedeutet wurde **) — in der Wichtigkeit der garantirten Rechte, wobei es als etwas keiner ausdrücklichen Bestimmung Bedürftiges betrachtet wurde, ob sie in allen oder nur in einzelnen Bundesstaaten zur Ausübung gelangen können, indem dies von der „juristischen Natur" jedes einzelnen Rechtes abhängt, womit dessen Wirkungskreis von selbst und selbstverständlich gegeben ist. ***) So ist z. B. selbst in Lit. a bezüglich der darin aufgeführten Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit, von welchen doch Herr Golther selbst annimmt, daß sie in allen Bundesstaaten gelten, mit keiner Sylbe ausdrücklich gesagt, daß dies der Fall sein solle; es ist aber dies noch von Niemand bezweifelt worden, eben weil es sich nach der juristischen Natur dieser Rechte von selbst versteht. Es wird daher auch die gleiche Geltung der übrigen standesherrlichen Rechte in allen Bundesstaaten mit vollem Rechte behauptet werden dürfen und müssen, wo immer die juristische Natur des einzelnen in Frage kommenden Rechtes von der Beschaffenheit ist,

*) Siehe oben §. XI.
**) Siehe oben VII. XI. XIV.
***) Siehe oben §. XIII. XIV.

daß sie eine Bedeutung gegenüber von allen Bundesstaaten und eine Ausübung in denselben zuläßt, gleichviel, ob diese Rechte unmittelbar an die unter Lit. a aufgeführten Rechte angereiht sind oder nicht. Dabei kommt noch in Betracht, daß die Bundesacte im Eingange des Art. XIV. ausdrücklich sagt, daß die nachstehenden Bestimmungen von den souverainen Bundesgliedern vereinbart worden sind, um den dermaligen Standesherren „in **allen** Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand" zu verschaffen. Schon hieraus ergibt sich aber mit Evidenz, daß bei allen Rechten, welche den Standesherren im Art. XIV. der Bundesacte gewährleistet sind, nicht nur die rechtliche Vermuthung dafür streitet, sondern es auch positiv bundesgesetzlicher Grundsatz ist, daß alle diese Rechte in allen Bundesstaaten anerkannt werden und Wirkung äußern müssen, soferne sich nicht aus dem speziellen juristischen Charakter eines oder des anderen einzelnen Rechtes, und beziehungsweise aus der Natur seines Objectes ergibt, daß es nur allein in einem gewissen Bundesstaate ausgeübt werden kann.

§. XVI.

Noch unbedeutender und völlig nichtssagend ist aber die Behauptung des Herrn Golther, daß auch die Worte in der Bundesacte Art. XIV. Lit. c:

„. . . . und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren „Regierungsrechten gehören" —

als ein Beweis für die Richtigkeit seiner Auslegung angeführt werden könnten, indem hier offenbar auf das Verhältniß zu einem bestimmten Staate hingewiesen werde.

Es ist wohl noch Niemand beigefallen, und wird auch Niemand beifallen, zu behaupten, daß unter den verschiedenen unter Lit. c und den dazu gehörigen Ziffern 1—4 aufgeführten Rechten nicht mehrere begriffen wären, welche ein Verhältniß zu einem bestimmten Staate voraussetzen, aber eben so wenig wird eine unbefangene Betrachtung dieser Rechte dahin führen können, den Schluß für gerechtfertigt und zulässig zu erkennen, welchen Herr Golther hieraus zieht, daß darum, weil einige dieser Rechte,

nämlich die unter Ziff. 4 aufgeführten patrimonialen Rechte ein Verhältniß zu einem bestimmten Staate voraussetzen, dies auch hinsichtlich aller übrigen unter Lit. c und Ziff. 1—3 aufgeführten Rechte der Fall sein müsse. Dazu kommt noch, daß nach der Satzverbindung, in welcher in Lit. c die vorerwähnten Worte erscheinen, über deren Tragweite auch nicht der mindeste Zweifel obwalten kann. Unmittelbar vorher und uno tenore, als Bestandtheil desselben Satzes und copulativ durch die Partikel „und" verbunden, ist nämlich die Rede von den Rechten der Standesherren, welche „aus ihrem Eigenthum und „dessen ungestörten Genusse folgen", und hieran schließen sich unmittelbar die Worte: „und nicht zu der Staatsge„walt und den höheren Regierungsrechten gehören."

Es ist nun aber notorisch, daß gerade dieser Lit. c die Bestimmungen in der Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806, Art. 26 und 27 zum Vorbild gedient haben. Hierin war nun (Art. 26) zum Erstenmale eine Ausscheidung der Rechte getroffen worden, welche fortan als Souverainetätsrechte oder höhere Regierungsrechte betrachtet werden sollen und von den Standesherren nicht mehr besessen und ausgeübt werden können,*) während im Art. 27 die Rechte, welche den Standesherren bezüglich ihrer Besitzungen noch verblieben und belassen wurden, als patrimoniale und Eigenthumsrechte bezeichnet worden sind, namentlich außer ihren Domänen alle ihre grund- und lehensherrlichen Rechte, als nicht wesentlich der Souverainetät inhärirende Rechte.**)

Bei dieser fast wörtlichen Uebereinstimmung der deutschen Bundesacte Art. XIV. Lit. c mit der Rheinbundsacte Art. 26 und 27, so zwar, daß Erstere sich hier im Wesentlichen nur als

---

*) Rheinbundsacte Art. 26: „Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou recrutement et d'impôt."

**) Rheinbundsacte Art. 27: „... tous les droits seigneuriaux et féodaux, non essentiellement inhérens à la souveraineté et notamment les droits de basse et moyene jurisdiction en matière civile et criminelle, de jurisdiction et de police forestière ... de patronage, etc. etc. ...

eine Uebersetzung der letzteren darstellt, kann doch darüber kein Zweifel obwalten, daß die Worte:

„. . . und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren „Regierungsrechten gehören",

sich nicht auf alle in der Bundesacte Art. XIV. Lit. c Ziff. 1—4 aufgeführten Rechte beziehen sollen und können, sondern nur allein auf die in Ziff. 4 benannten patrimonialen Rechte, welche keine andere sind, als die in der Rheinbundsacte Art. 27 aufgezählten, nämlich „die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster und wo die Besitzung groß genug ist, (auch) in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, der Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen und über milde Stiftungen."

Dies sind nun aber eben die Rechte, welche nach einer alten zur Zeit des deutschen Reiches viel verbreiteten Rechtsansicht geradezu als Ausflüsse des großen Grundeigenthums, der richtigeren Ansicht nach aber als mit dem Genusse desselben regelmäßig verbundene sog. Patrimonialrechte, wie sie auch Herr Golther S. 217 selbst nennt, betrachtet worden sind. *) Außer diesen Rechten sind aber in der deutschen Bundesacte Art. XIV. Lit. c Ziff. 2 und 3 noch mehrere andere Rechte aufgeführt und den Standesherren beigelegt, welche weder nach dem alten deutschen Staatsrechte jemals als Ausflüsse des Eigenthums oder der Grundherrlichkeit angesehen worden waren, noch in der Rheinbundsacte unter den „droits patrimoniaux" aufgeführt worden sind, noch nach der Natur der Sache, d. h. nach ihrem juristischen Wesen darunter begriffen oder zu den niederen Regierungsrechten gezählt werden können, wie

*) Nur hinsichtlich der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist auch nach dem älteren Staatsrechte die Qualität als Ausfluß der Grundherrlichkeit nie behauptet worden, da sie regelmäßig besondere kaiserliche Verleihung als Regal erforderte; es ist dies aber hier ohne Einfluß, da sie die deutsche Bundesacte nach dem Vorgange der Rheinbundsacte Art. 27 bezüglich der Standesherrschaften der Gerichtsbarkeit erster Instanz gleichgestellt, d. h. ihr ausdrücklich der Charakter der Patrimonialität beigelegt hat. Vergl. über das Wesen der Patrimonialität oben §. I. S. 6—9.

die Autonomie in Familiensachen, die Aufenthaltsfreiheit, der befreite Gerichtsstand und die Freiheit von der Militärdienstpflicht. Kann nun also in Bezug auf jene standesherrlichen Rechte, welche als Ausflüsse des Eigenthums, oder als patrimoniale Rechte, d. h. als niedere Regierungsrechte aufgefaßt werden können, unbedenklich zugegeben werden, wie bereits im Eingange dieses Paragraphen geschehen ist, daß sie nur im Verhältniß zu einem bestimmten Staate, wo nämlich die Besitzungen liegen, in Frage kommen und nur in diesem Wirksamkeit äußern können, so folgt doch hieraus durchaus nicht das Gleiche in Bezug auf jene anderen in der deutschen Bundesacte Art. XIV. Lit. c Ziff. 1—3 aufgeführten standesherrlichen Rechte, bezüglich deren es eine offenbare Abgeschmacktheit und Ungereimtheit sein würde, sie als Ausflüsse der Grundherrlichkeit, als patrimoniale oder als niedere Regierungsrechte auffassen zu wollen.

§. XVII.

Herr Golther hat nun aber demungeachtet (S. 127) nachzuweisen versucht, daß auch in Bezug auf diese anderen im Art. XIV. Lit. c Ziff. 1—3 aufgeführten standesherrlichen Rechte eine Beziehung zu anderen Staaten, als zu demjenigen, „welchem „der Standesherr angehört, oder welchem seine Besitzun„gen untergeordnet sind," gar nicht denkbar sei.

Gerade mit dem Versuche dieser Nachweisung ist aber Herr Golther besonders unglücklich gewesen. Vorerst muß wohl bemerkt werden, daß die Partikel „oder" in dem angeführten Satze des Herrn Golther keine andere Bedeutung als die von: „das ist" oder „das heißt" haben kann, da er keine andere Angehörigkeit eines Standesherrn an einen bestimmten Staat anerkennt, als diejenige, welche durch die Unterordnung seiner früher reichsständischen Besitzungen begründet ist. Was nun aber die einzelnen in der Bundesacte Art. XIV. Lit. c Ziff. 1—3 aufgeführten Rechte anbelangt, so spricht sich Herr Golther (S. 217) hinsichtlich der standesherrlichen Autonomie folgendermaßen aus:

„Auch die Ausübung des Rechtes der Autonomie „kann wohl nur gegenüber von jenem Staate, welchem „der Standesherr angehört, in Betracht kommen."

Schon die Einschaltung des modifizirenden Wörtchens „wohl" beweist, daß Herr Golther sich doch hier in seiner Behauptung nicht ganz sicher fühlte. Kann es nun aber auch nur einen oder den anderen Fall geben, in welchem die standesherrliche Autonomie doch auch in Bezug auf andere Staaten in Frage kommt, als welchen ein Standesherr im Golther'schen Sinne, d. h. wegen seiner vormals reichsständischen Besitzungen angehört, so ist eben hiermit schon die Golther'sche Behauptung widerlegt, als wenn sämmtliche in der Bundesacte Art. XIV. Lit. c Ziff. 1—4 aufgeführte standesherrliche Rechte nur in Beziehung zu einem bestimmten, d. h. einzelnen Staate in Frage kommen könnten. Es ist hier (so wie bei den übrigen nachher zu besprechenden standesherrlichen Rechten) allerdings nicht an den Fall zu denken, von welchem Herr Golther (S. 218) ganz mit Recht sagt, daß er nicht übersehen (beziehungsweise hier nicht eingemengt) werden dürfe, daß nämlich ein und derselbe Standesherr bei der Mediatisirung mit seinen vormals reichsständischen Besitzungen unter die Hoheit mehrerer deutschen Staaten gekommen ist, in welchem Fall er dann unzweifelhaft allen diesen Staaten zugleich standesherrlich angehört, also z. B. als bayerischer, würtembergischer u. s. w. Standesherr zugleich erscheint. Vielmehr muß hier allerdings gerade der Fall in's Auge gefaßt werden, daß ein Standesherr einem bestimmten einzelnen Staate wegen seiner ehemals reichsständischen Besitzungen als Standesherr angehört.

Es ist nun aber allbekannt und notorisch, daß die deutschen Standesherren häufig außer ihren ehemals reichsständischen Besitzungen noch mancherlei andere Besitzungen haben, welche theils zwar reichsunmittelbar, theils sogar nur mittelbar oder landsässig, d. h. schon zur Reichszeit einer anderen Landeshoheit als der ihrigen unterworfen waren, oder die als landsässige Güter erst in neuerer Zeit von ihnen neu erworben worden sind, und nicht selten auch in anderen Staaten liegen, als welchen ihre

ehemals reichsständischen Besitzungen jetzt untergeordnet sind. Unter solchen Umständen kommt allerdings das standesherrliche Autonomierecht auch in Bezug auf andere Staaten in Frage, als in Bezug auf jenen Staat, welchem der Standesherr im Golther'schen Sinne, d. h. als standesherrlicher Realist angehört, wenn ein Standesherr nemlich solche Güter seinem Hausfideicommiß einverleiben oder das standesherrliche Haus durch Familienverträge darüber autonomische Bestimmungen in Bezug auf deren Vererbung mit der eigentlichen Standesherrschaft treffen will. Nach der Golther'schen Theorie würde ein Standesherr in Bezug auf solche Güter nur als ein standesherrlicher Personalist erscheinen und ihm als solchem, wie Herr Golther (S. 219) behauptet, in jenen Staaten, wo er nicht mit vormals reichsständischen Besitzungen ansässig ist, außer dem Rechte des hohen Adels und der Ebenburt kein anderes standesherrliches Recht zustehen, soferne nicht etwa particularrechtlich etwas Anderes bestimmt sei. Sonach würde also einem standesherrlichen Hause in jedem Staate, welchem es nicht als standesherrlicher Realist angehört, die Einverleibung seiner dortselbst liegenden, nicht vormals reichsständisch gewesenen Güter, sie möchten angestammte des Hauses oder neu erworbene sein, in das standesherrliche Hausfideicommiß beliebig verweigert werden können. Ebenso könnte es hiernach einer Regierung, in deren Gebiet solche Bestandtheile eines längst bestehenden standesherrlichen Hausfideicommisses liegen, welche vormals nicht reichsständisch waren, beifallen, die Fortdauer ihres fideicommissarischen Verbandes mit der eigentlichen Standesherrschaft, wenn diese in einem anderen Staatsgebiete liegt, zu untersagen und damit das Hausfideicommiß selbst zu zertrümmern oder empfindlich zu schädigen, gerade so, wie dies zur Rheinbundszeit möglich war, und mitunter geschehen ist.

Eine solche einschränkende Auslegung, wie sie Herr Golther machen will, widerspricht aber nicht nur dem Geiste, sondern auch dem Wortlaute der Bundesacte im Art. XIV. Lit. c Ziff. 2, indem daselbst den standesherrlichen Häusern das Recht, autonomische Verfügungen zu treffen, in Bezug auf ihre „Güter“

ohne alle Beschränkung und ohne Unterscheidung von damals (1806) besessenen oder künftig zu erwerbenden beigelegt ist. Es ist auch sicher nicht ohne Bedeutung, daß in dieser Stelle nicht das Wort „Besitzungen," sondern das Wort „Güter" gebraucht ist, welches letztere Wort genau den in der Rheinbundsacte Art. 27 und 28 im Gegensatze von „*possessions*" gebrauchten Worten „*domaines et biens*" entspricht, während in der nachfolgenden Stelle Art. XIV. Lit. c Ziff. 4, welche von den für patrimoniale Rechte erklärten niederen Regierungsrechten der Standesherren handelt, von deren „Besitzungen" gesprochen wird, welchem Worte in der Rheinbundsacte das Wort „*possessions*" entspricht und womit sich daselbst immer der Begriff eines politischen Bezirkes verbindet, was mit dem Worte „*biens*" oder „Güter" weder hier noch nach dem gemeinen Sprachgebrauche der Fall ist. Sicher konnten auch die Verfasser der deutschen Bundesacte nicht übersehen, daß es im höchsten Interesse der Standesherren liegen, und deren nächstes und fortgesetztes Bestreben sein würde und müßte, möglichst vielen neuen Grundbesitz — sowohl Herrschaften als Rittergüter und gemeine Hofgüter zu erwerben und mit ihren Hausfideicommissen zu vereinigen, um die Verminderungen zu ersetzen, welche dieselben theils durch den Lüneviller Frieden (1801), beziehungsweise durch nicht genügend ausgeglichene Verluste auf dem linken Rheinufer, theils durch andere Einbußen bei der Mediatisirung (1806) erlitten hatten. Gerade in der Absicht, den Standesherren die Möglichkeit zu sichern, auf solche Weise den theilweise geschmälerten Bestand ihrer Hausfideicommisse und ihren hiermit bedrohten Splendor familiae durch neue privatrechtliche Erwerbungen wieder herzustellen, so wie auch eben in der Absicht, der ferneren Zerstörung und Schädigung der standesherrlichen Hausfideicommisse durch legislative Willkühr der einzelnen Staaten eine Schranke zu setzen, wurde die gedachte Bestimmung in den Art. XIV. Lit. c Ziff. 2 der deutschen Bundesacte aufgenommen. Diese Absicht würde aber nicht, oder doch nur sehr unvollkommen erreicht worden sein, wenn diese Bestimmung nur in dem Staate, in welchem die vormals reichsständischen Besitzungen eines stan-

desherrlichen Hauses liegen und nicht zugleich in allen Bundesstaaten eine „gleichförmige" Bedeutung hätte. Uebrigens müßte, wenn der Sinn von Art. XIV. Lit. c Ziff. 2 irgend zweifelhaft sein könnte — was er aber nicht ist — doch diese letztere Auffassung vorgezogen werden, indem, wie bereits oben (§. VI.) angeführt wurde, von keiner Seite bestritten wird, „daß „im Zweifel immer zu Gunsten der Standesherren entschieden „werden muß."

Nach der Golther'schen Theorie würde ferner ein standesherrliches Haus, welches seine früher reichsständischen Besitzungen veräußert hat, und also vollständig in die Kategorie der standesherrlichen Personalisten übergetreten ist, das standesherrliche Autonomierecht, welches nicht blos in Bezug auf die Güter, sondern außer diesen, wie in der Bundesacte Art. XIV. Lit. c Ziff. 2 ausdrücklich gesagt wird, auch in Bezug auf reine „Familienverhältnisse" gewährleistet ist, gar nicht mehr beanspruchen können. Es würde also ein solches standesherrliches Haus — denn dies bleibt es doch, wenn es auch sog. standesherrlicher Personalist wird, welche Bezeichnung übrigens der Bundesacte ganz fremd ist — nicht einmal mehr ein Familienstatut über die Erfordernisse der Ebenbürtigkeit der Ehen seiner Mitglieder, über deren Successionsfähigkeit und über die Successionsordnung, über die Aussteuer und Abfindung seiner Töchter, die Witthümer der Gemahlinnen und die Apanagen der Nachgebornen u. s. w. treffen können, außer mit Beobachtung der Landesgesetze in dem Lande, in welchem es etwa in Folge spezieller Erwerbung des Indigenates in einen persönlichen Unterthanenverband getreten wäre. Wo ist aber vorgeschrieben, daß ein in die Kategorie der standesherrlichen Personalisten durch Veräußerung seiner vormals reichsständischen Besitzungen übergetretenes standesherrliches Haus ein Indigenat in einem der Bundesstaaten erwerben müsse? Folgerichtig müßte man nach der Golther'schen Theorie sogar zu dem Resultate kommen, daß mit der Veräußerung der bisherigen Standesherrschaft ein in die Klasse der standesherrlichen Personalisten übergetretenes standesherrliches Haus gegen keinen der Bundesstaaten auch

nur das ebenfalls in demselben Art. XIV. Lit. c Ziff. 2 garantirte Recht mehr in Anspruch nehmen könnte, daß seine aus der Reichszeit stammenden **Familienverträge** aufrecht erhalten werden müßten. Eine solche Auslegung ist dem Art. XIV. Lit. c Ziff. 2 der deutschen Bundesacte sicher noch von keiner deutschen souverainen Staatsregierung gegeben worden und kann ihm auch nicht gegeben werden, ohne geradezu gegen den Sinn und die Absicht der betreffenden Stelle zu verstoßen. Vielmehr muß hier als entscheidend in Betracht kommen, daß die Autonomie in Familienverhältnissen keineswegs mit dem forwährenden Besitze ehemals reichsständischer Besitzungen als conditio sine qua non verknüpft ist, und autonomische Bestimmungen in Familienverhältnissen sich denken lassen, welche mit solchem Besitzthum in gar keiner Beziehung stehen. Dies ist namentlich der Fall, insoweit rein persönliche und Zustandsrechte (jura status) den Gegenstand der Autonomie bilden, welche, wie z. B. die Rechte auf die hohen Titel, lediglich auf den fürstlichen oder gräflichen Stand Bezug haben, und notorisch nicht erlöschen oder untergehen, wenn auch das ganze alte vormals reichsständische Besitzthum untergehen sollte. Diese hohen Familientitel und andere Familienzustandsrechte, worüber die standesherrlichen Häuser kraft ihrer in der Bundesacte Art. XIV. Lit. c Ziff. 2 garantirten Autonomie jederzeit verbindliche Verfügungen treffen, also sogar neue Hausgesetze und Familienverträge errichten dürfen, können ihrer juristischen Natur nach gar nicht mit Beschränkung auf einen bestimmten Staat in Betracht kommen, sondern berühren unvermeidlich und selbstverständlich das Verhältniß jedes standesherrlichen Hauses und seiner Mitglieder zu sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, deren Dynastien und Unterthanen. Eben darum aber, weil alle Familienrechte jura status (Zustandsrechte) sind, und weil sie als solche rechtsnothwendig contra quemcunque und aller Orten hinwirken und Achtung und Anerkennung beanspruchen, muß von ihnen und von den in dieser Beziehung den Standesherren in der Bundesacte Art. XIV. Lit. c Ziff. 2 garantirten Autonomierechte genau dasselbe gelten, was in demselben Art. XIV. unter Lit. a in Bezug auf die ebenfalls unter die Kategorie der

Status-Rechte fallenden Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit vorgeschrieben und garantirt worden ist, und allgemein als unbestreitbar anerkannt wird — daß sie nämlich in jedem Bundesstaate, ohne Unterschied, ob ein standesherrliches Haus demselben durch vormals reichsständische Besitzungen angehört oder nicht — volle Anerkennung und Geltung finden müssen.

§. XVIII.

Diese Auffassung von der Tragweite des in der deutschen Bundesacte anerkannten Autonomierechts, welche in den vorstehenden Paragraphen gegen Herrn Golther ausgeführt worden ist, wird nun auch von Herrn Berchtold, welchem übrigens die Golther'schen Einwendungen unbekannt geblieben zu sein scheinen, für die richtige anerkannt. Vollkommen treffend sagt Herr Berchtold (S. 178):

„Das Recht der Autonomie ist in eminentem Sinne ein „Ausfluß des Rechtes des hohen Adels, und es hätte „eigentlich, nachdem dieses letztere den Standesherren schon „in Lit. a zuerkannt war, einer besonderen Festsetzung „desselben nicht bedurft, wenn nicht durch das oben schon „erwähnte Verfahren mehrerer Rheinbundsstaaten, insbe„sondere Württembergs, dringende Veranlassung dazu vor„handen gewesen wäre. Das Autonomierecht der Standes„herren war im Jahre 1815 fast allenthalben sehr beein„trächtigt, wenn nicht gar vernichtet; es ausdrücklich wieder „herzustellen und für die Zukunft zu garantiren, war, da „man denn doch den hohen Adel nicht aus der Geschichte „streichen wollte, eine unabweisbare Pflicht der souverainen „deutschen Fürsten, und sie haben sich auch dieser nicht ent„schlagen. Es war ihr Wille unzweifelhaft, das an den „Standesherren begangene Unrecht so viel als möglich „wieder gut zu machen."

Herr Berchtold bespricht sodann (S. 178. 179) eine Streitfrage, welche über den Schlußsatz im Art. XIV. Lit. c Ziff. 2 entstanden ist. Nachdem nämlich daselbst ausgesprochen worden ist, daß „nach den Grundsätzen der früheren deutschen

Verfassung die noch bestehenden (standesherrlichen) Familienverträge aufrecht erhalten werden, und ihnen die Befugniß zugesichert worden ist, über ihre Güter und Familienverhältnisse (neue) verbindliche Verfügungen zu treffen" — so wird in Bezug hierauf beigefügt:

„Alle bisher dagegen erlassenen Verordnun-
„gen sollen für künftige Fälle nicht weiter
„anwendbar sein."

Herr Berchtold verwirft mit Recht hier die einschränkende Auslegung, welche von einigen Schriftstellern diesen Worten gegeben werden wollte, indem sie dieselben nur auf die unmittelbar vorher erwähnte Befugniß zur Errichtung neuer Familienstatute bezogen und somit in dem ganzen Zugeständnisse keinen anderen Sinn fanden, als den:

„Wenn in einem Staate die Familienverträge der Stan-
„desherren während der Rheinbundszeit von den Souverai-
„nen nicht aufgehoben worden sind, so sollen sie auch in
„Zukunft erhalten werden, wenn sie aber aufgehoben (wor-
„den) sind, dann bleibt es dabei, und es sollen die Stan-
„desherren nur das Recht haben, neue Statuten für die
„Zukunft zu erlassen."

Herr Berchtold erklärt sich dagegen in Uebereinstimmung mit Heffter, Kohler, H. A. Zachariae und mit meinen Grundsätzen des gemeinen deutschen Staatsrechts §. 316, sowie mit den meisten partikularrechtlichen Gesetzen und Vereinbarungen dafür, daß der Schlußsatz im Art. XIV. Lit. c Ziff. 2 nicht auf den unmittelbar vorhergehenden Passus zu beschränken, sondern auch auf die Aufrechthaltung der älteren Familienvertrage zu beziehen ist, so daß in dem gedachten Schlutzsatze von Ziff. 2 die Absicht der Bundesacte zu erkennen ist, die älteren Familienverträge auch in jenen Staaten, in welchen sie durch Verordnungen der Rheinbundsfürsten aufgehoben worden waren, wieder herzustellen, mit der selbstverständlichen und durch die Worte „für künftige Fälle nicht weiter anwendbar" hinlänglich angedeuteten Beschränkung, daß diese Wiederherstellung keine rückwirkende Kraft habe, um nicht etwaige in der Zwischenzeit wohl erworbene Rechte dritter

Personen zu kränken. Ganz richtig sagt daher Herr Berchtold (Seite 179 Note 23) unter Bezugnahme auf meine Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts §. 316: „Sind also während der Rheinbundszeit z. B. alte Stammgüter und Familienfideicommißgüter in Befolgung der landesherrlichen Verordnungen vertheilt oder veräußert worden, so stellt sich ihre frühere Eigenschaft nicht von selbst wieder her und können auch die betreffenden Handlungen nicht als nichtig angefochten werden; so wie umgekehrt in dem Falle, wenn trotz landesherrlicher Verbote die Stammguts- und Fideicommiß-Eigenschaft solcher Güter bis zum Jahre 1815 faktisch aufrecht erhalten wurde, die bei einer Vertheilung Interessirten die Aufhebung jener Eigenschaft nicht mehr fordern können.“ Hinsichtlich der weiteren Ausführung dieses Punktes beschränke ich mich hier darauf, auf die Darstellung in meinen Grundsätzen des gemeinen deutschen Staatsrechts (5. Aufl. 1863) § 316 zu verweisen, um nicht das dortselbst Gesagte hier wiederholen zu müssen. Auch wird es aus dem Grunde hier keiner weiteren Ausführung bedürfen, weil die Frage, inwieferne die älteren, in der Rheinbundszeit durch Verordnungen der Souveraine aufgehobenen standesherrlichen Familienverträge seit der Emanation der deutschen Bundesacte (1815) wieder in Kraft getreten sind, längst seitdem in den betreffenden Staaten ihre thatsächliche Erledigung gefunden haben muß.

§. XIX.

Herr Berchtold schaltet sodann (S. 179—191) eine Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der adeligen Stamm- und Familienfideicommißgüter ein, welche wir hier füglich übergehen können, da es sich hier nicht um die Stellung der verschiedenen Interessenten an solchen Gutscomplexen zu einander und zu Dritten (Privatpersonen), sondern lediglich um die Stellung der standesherrlichen Häuser, welche solche Gütercomplexe besitzen, gegenüber von den Staatsregierungen handelt. In dieser Beziehung bemerkt aber Herr Berchtold unter Hinweisung auf meine Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts (5. Aufl. 1863) §. 314 ganz richtig, daß es keinem Zweifel unterliegt,

daß unter dem in der deutschen Bundesacte Art. XIV. Lit. c Ziff. 2 gebrauchten Worte Familienverträge „alle Arten von „Hausstatuten, Familienverträgen, Testamenten u. dgl. begriffen „werden wollten, welche die Grundlage der Hausverfassung der „standesherrlichen Familien bis zu ihrer Mediatisirung gebildet „hatten, und daß auch das Familienherkommen, welches sich in „denselben ohne Einkleidung in urkundliche schriftliche Form „vor ihrer Mediatisirung erweislich gebildet hatte, ebenfalls die „gleiche Gewährleistung seiner Gültigkeit finden soll."

Dagegen ist eine andere Bestimmung in Art. XIV. Lit. c Ziff. 2 der deutschen Bundesacte von Herrn Berchtold überhaupt nicht besprochen worden, nämlich die Vorschrift, daß die neuen Verfügungen der Standesherren über ihre Güter und Familienverhältnisse „dem Souverain vorgelegt und bei „den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nach„achtung gebracht werden müssen."

Es knüpfen sich aber an diese Bestimmung mehrfache Rechtsfragen, wie z. B. ob diese Vorlage der neuen standesherrlichen Familienstatute zum Behufe einer eigentlichen Bestätigung durch den Souverain geschehen müsse, oder nur zur Wahrnehmung des Souverainetätsrechtes, darüber zu wachen, daß keine der Landesverfassung widersprechenden Grundsätze darin aufgestellt werden; ferner, von welchem Augenblicke an diese standesherrlichen neuen Verfügungen eine rechtliche Wirkung gegen Dritte (Privatpersonen) zu äußern vermögen u. dergl. Auch in dieser Beziehung glaube ich zur Vermeidung größerer Weitläufigkeit mich beschränken zu dürfen auf die ausführliche Erörterung dieser Fragen in meinen Grundsätzen des gemeinen deutschen Staatsrechts (5. Aufl. 1863) §. 315 zu verweisen.

§. XX.

In Bezug auf die „Befreiung der Standesherren und ihrer Familien von aller Militärdienstpflicht" (Bundesacte, Art. XIV. Lit. c Ziff. 3) beschränkt sich Herr Golther a. a. O. (S. 217) auf die Bemerkung, dieselbe setze jedenfalls eine spezielle Beziehung zu demjenigen Staate

voraus, in welchem diese Pflicht erfüllt werden solle. Herr Berchtold dagegen rechnet (richtig) diese Befreiung (S. 178) zu den „persönlichen oder allgemeinen, d. h. gegen jeden „Bundesstaat zuständigen Rechten der Standesherren", ohne jedoch darüber in eine Erörterung einzugehen, und wahrscheinlich ohne Kenntniß der Golther'schen Einwendungen.

Die Unrichtigkeit der Golther'schen Auffassung, wonach die Befreiung von der Militärpflicht den Mitgliedern standesherrlicher Familien ebenfalls nur in jenen Staaten zustehen soll, welchen sie durch ihre vormals reichsständischen Besitzungen angehören, liegt aber ebenfalls auf der Hand. Die Standesherren haben nämlich zu keiner Zeit zu einem bestimmten deutschen Einzelnstaate in einer solchen speziellen Beziehung gestanden, daß sie in demselben militärdienstpflichtig gewesen wären. Dies ergibt sich schon daraus, daß sie notorisch seit der Mediatisirung bis zur Errichtung der deutschen Bundesacte als Mediat-Territorialherren oder Unterlandesherren betrachtet wurden*), und nach der jetzt im Art. XIV. der deutschen Bundesacte als subsidiäres Bundesgesetz erklärten Königlich Bayerischen Declaration vom 19. März 1807 Lit. G. Ziff. 2 die Conscriptionspflicht, anschließend an die Bestimmung in der Rheinbundsacte Art. 26, nur allein für die standesherrlichen Unterthanen eingeführt worden war. Es handelte sich also bei der Abfassung der Bundesacte gar nicht darum, die Mitglieder der standesherrlichen Häuser von einer solchen Pflicht bestimmten Staaten gegenüber erst zu befreien, sondern es handelte sich darum, den Standesherren eine allgemeine Garantie zu geben, daß in keinem deutschen Bundesstaate und unter keinerlei Vorwand und aus keinerlei angeblichem Rechtsgrunde jemals der Versuch gemacht werden dürfe, ihnen eine Militärdienstpflicht aufzuerlegen. Die Gewährleistung der Freiheit von der Militärdienstpflicht ist also in der deutschen Bundesacte recht eigentlich ebenso wie von allen deutschen Staatsregierungen, so auch in Bezug auf alle deutschen Bundesstaaten geschehen. Nirgends ist gesagt,

---

*) Siehe oben §. I. S. 1. 2. 3. 6. 7. 11. 21. 23. 32.

daß sich diese Befreiung von der Militärdienstpflicht nur auf jene Bundesstaaten beschränken solle, welchen Standesherren in dem von Herrn Golther allein berücksichtigten Falle der Angehörigkeit wegen des Besitzes darin liegender vormals reichsständischer Territorien angehören. Es konnte dies auch schon aus dem Grunde nicht geschehen, weil die moderne Militärdienstpflicht nach deutschen Rechten niemals für eine reine oder gemischte Reallast oder durch den Besitz von Immobilien in einem Lande bedingte Pflicht, sondern jederzeit nur für eine durch persönliche Unterthanschaft bedingte Pflicht geachtet worden ist. Dem entsprechend erscheint die Freiheit von der Militärdienstpflicht auch als ein persönliches Vorrecht, oder ausgezeichnetes Status-Recht, welches den Standesherren in Folge ihres in der Bundesacte Art. XIV. Lit. a anerkannten hohen, den souverainen Häusern gleichen Standes beigelegt worden ist, und muß sonach auch als ein denselben in Bezug auf alle Bundesstaaten zuständiges Recht betrachtet werden, wie dies in der juristischen Natur aller Status-Rechte liegt.

Ganz unrichtig ist es daher, wenn Herr Golther (S. 218. 219) behauptet, daß ein Standesherr, welcher in einem anderen Staate, als in dem, welchem er durch seine vormals reichsständischen Besitzungen angehört, Güter besitzt, welche diese Qualität nicht haben, in diesem Staate nur als ein standesherrlicher Personalist, und somit, abgesehen von dem hohen Adel und der Ebenbürtigkeit nur als ein gewöhnlicher Unterthan zu betrachten sei und folglich die übrigen standesherrlichen Rechte, also auch die Befreiung vom Militärdienst nicht beanspruchen könne. Auch hier begegnet man eben so vielen Irrthümern als Worten. Es ist nämlich, wie oben bemerkt wurde, an sich nicht richtig, daß durch den bloßen Gutsbesitz in einem Staate die Militärdienstpflicht begründet werde, sondern diese wird nur durch das Indigenat begründet, welches mit dem Gutsbesitze an sich keineswegs erworben oder begründet wird. Hiernach kann und wird also der Staat, in welchem ein Standesherr Güter besitzt, welche nicht reichsständisch waren, wegen dieses Güterbesitzes allein gar keine Miltärdienste von dem

betreffenden Standesherrn — so wenig wie von irgend einem anderen adeligen oder nicht adeligen Forensen — verlangen, und ist hiernach also eben bei der von Golther gemachten Unterstellung gar kein Fall gegeben, in welchem die standesherrliche Militärdienstfreiheit auch nur in Frage kommen könnte. Eben so unrichtig ist es aber, wenn Herr Golther vermeint, ein Standesherr, welcher unter der Hoheit eines souverainen Bundesstaates seine vormals reichsständischen Besitzungen noch besitzt, also standesherrlicher Realist ist, könne zu gleicher Zeit in anderen deutschen Bundesstaaten, in welchen er solchergestalt qualifizirte Territorien nicht besitzt, als standesherrlicher Personalist oder als gewöhnlicher Unterthan betrachtet werden. Dies ist absolut unmöglich, denn ein standesherrlicher Personalist ist und heißt notorisch nach allgemein angenommenem Sprachgebrauche nur ein Standesherr, welcher seine sämmtlichen vormals reichsständischen Besitzungen beziehungsweise seine Standesherrschaft veräußert oder dessen Haus niemals reichsständische Besitzungen gehabt hat und nur durch besondere Begünstigung ausnahmsweise von der deutschen Bundesversammlung den deutschen Standesherren beigezählt worden ist, wie die Grafen von Bentinck und von Pappenheim. So lange aber ein standesherrliches Haus seine Standesherrschaft besitzt, sind und bleiben seine Mitglieder wahre Standesherren für ganz Deutschland. Gerade aber in dem Falle, wenn ein Standesherr seine Standesherrschaften veräußert hat, wenn er somit standesherrlicher Personalist geworden ist, tritt die Bedeutung der standesherrlichen Freiheit von der Militärdienstpflicht besonders hervor. Denn eben mit der Veräußerung seiner Standesherrschaft hört der Standesherr auf, im Golther'schen Sinne dem Staate anzugehören, wo die Standesherrschaft liegt, wie dies die Königl. Württembergische Regierung gegen den Grafen von Erbach-Erbach-Wartenberg-Roth wiederholt in Ministerial-Erlassen vom 9. Februar 1859 und 29. Februar 1860 und in der 28. Sitzung der Ersten Württembergischen Kammer vom 16. Februar 1865 ausgesprochen hat. Nichts desto weniger bleibt aber der Anspruch eines solchen Standesherrn auf Anerkennung seiner Militärdienstfreiheit

sowohl gegen den Staat, dem er im Golther'schen Sinne anzugehören aufgehört hat, wie gegen jeden anderen deutschen Staat als ein persönliches Status-Recht in voller Kraft bestehen. Herr Golther hat dabei vollständig übersehen, daß ein Standesherr sehr wohl auch einem anderen Staate, als dem er durch seine Standesherrschaft angehört aus einem anderen Grunde ebenfalls angehören kann, z. B. wegen ausdrücklicher Erwerbung des Indigenates, wie dies namentlich bei dem fürstlichen Hause von der Leyen in Bezug auf das Königreich Bayern, und überhaupt bei den standesherrlichen Personalisten wirklich der Fall ist. Die deutsche Bundesacte macht aber nirgends die standesherrliche Freiheit von der Militärpflicht davon abhängig, daß das standesherrliche Haus noch vormals reichsständische Besitzungen inne hat und bedroht auch nirgends die Veräußerung derselben mit dem Rechtsnachtheile, daß nun die Mitglieder eines solchen Hauses der Militärdienstpflicht in jenem Staate unterliegen sollen, in welchem sie sodann ihren Wohnsitz aufschlagen oder das Indigenat erwerben, so wie ja überhaupt die Freiheit von der Militärdienstpflicht kein auf das Haupt des Hauses als den jeweiligen Besitzer der Standesherrschaft beschränktes Vorrecht ist, wie das im Art. XIV. Lit. b der Bundesacte aufgeführte standesherrliche Landstandschaftsrecht, sondern — wie es die juristische Natur eines Status-Rechtes mit sich bringt — allen Mitgliedern des Hauses, Besitzenden wie Nichtbesitzenden, gleichmäßig zusteht, gerade so, wie das Recht des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit. Der Umstand, daß die standesherrliche Militärdienstfreiheit im einzelnen Falle nur gegen jenen einzelnen Staat in Anspruch zu nehmen ist, welcher dem Standesherrn wegen einer gewissen Beziehung, in welche er zu ihm getreten ist — sei es Besitz einer Standesherrschaft oder Indigenats-Erwerbung — die Leistung des Militärdienstes zumuthen würde, ändert nichts an der juristischen Natur dieser Freiheit als eines gegen alle Bundesstaaten zuständigen Status-Rechtes, da selbstverständlich kein noch so unbedingt und contra quemcunque zuständiges Recht eher geltend gemacht werden kann, als bis eine concrete Veranlassung zu seiner Geltendmachung

vorliegt. Vielmehr besteht die juristische Natur solcher Rechte eben darin, daß der Berechtigte sich so oft darauf berufen kann, als eine Veranlassung dazu sich ergibt, d. h. sowie irgend Jemand sie bestreitet.*) Es ist daher in der Praxis das standesherrliche Vorrecht der Freiheit von der Militärdienstpflichtigkeit bisher notorisch von allen deutschen souverainen Staatsregierungen als ein den standesherrlichen Häusern in Beziehung auf alle Bundesstaaten bewilligtes Status-Recht anerkannt, und notorisch noch von keiner souverainen deutschen Staatsregierung einem Mitgliede eines standesherrlichen Hauses die Leistung einer Militärdienstpflicht angesonnen worden**), ohne Unterschied, ob das standesherrliche Haus noch seine vormals reichsständischen Besitzungen inne hat, oder ob es durch deren Veräußerung in die Kategorie der standesherrlichen Personalisten übergetreten ist, oder ob es in einem Bundesstaate das Indigenat besonders erworben hat oder nicht.

§. XXI.

In Bezug auf die den Standesherren im Art. XIV. Lit. c Ziff. 1 gewährleistete „unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen", hat Herr Berchtold (S. 177. 178) sich für die gewiß richtige Auffassung dieses Zugeständnisses als einer positiven Begünstigung der Standesherren erklärt, welche denselben in allen deutschen Bundesstaaten gewährt werden muß. Die gegen diese

---

*) So z. B. ist die Eigenthumsklage (rei vindicatio) unzweifelhaft ein contra quemcunque zuständiges Rechtsmittel, kann aber doch in concreto nur gegen denjenigen angestellt werden, der meine Sache besitzt und mein Eigenthumsrecht bestreitet. Eben so kann eine Status-Klage (Präjudicialklage) obschon ein Status ein contra quemcunque zuständiges Recht ist, doch in concreto nur gegen den angestellt werden, der den Status bestreitet.

**) Die in einigen deutschen Staaten in den Jahren 1848—1849 publicirten sog. Grundrechtsgesetze, welche die Militärdienstfreiheit der Standesherren in Gemäßheit der „Grundrechte des deutschen Volkes" für beseitigt erklärten, wie z. B. in Württemberg, kommen hier, als längst wieder aufgehoben, selbstverständlich nicht in Betracht.

Auffassung, insbesondere von Herrn Golther gemachten Einwendungen sind aber von Herrn Berchtold ebenfalls mit keiner Silbe berührt worden.

Herr Golther glaubt aber (S. 217. 218) auch diesem standesherrlichen Vorrechte die Eigenschaft eines Rechtes bestreiten zu können, welches sich auf das Verhältniß der Standesherren zu sämmtlichen Bundesstaaten bezieht, indem er zur Rechtfertigung seiner Behauptung auf die Fassung obgedachter Stelle verweist, welche „ziemlich deutlich" — (also doch nicht ganz bestimmt?) — auf das Verhältniß des Standesherrn zu dem Staate, welchem er angehört, hinzudeuten scheine, und „wohl" — (also doch auch nicht ganz sicher?) — nur in dem Sinne zu verstehen sei, „daß die Regierung dieses Staates dem Standesherrn nicht verbieten dürfe, seinen Aufenthalt in jedem beliebigen zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen." Als bedeutsam erklärt Herr Golther in dieser Beziehung „die Zusammenstellung der zu dem deutschen Bunde in friedlichem Verhältnisse stehenden auswärtigen Staaten mit den deutschen Bundesstaaten; eine Zusammenstellung, welche nur dann logisch richtig erscheine, wenn man davon ausgeht, daß die Bundesacte etwaigen Beschränkungen von Seite der Staaten, zu welchen die Standesherren gehören, wie solche bezüglich der freien Wahl des Aufenthalts vor Emanation der Bundesacte vielfach (z. B. in Württemberg) vorgekommen wären, entgegen treten wollte. Die fragliche Bestimmung soll daher keineswegs in dem Sinne aufzufassen sein, als ob ein Standesherr aus einem deutschen Bundesstaate, welchem er nicht angehört, wegen Uebertretung der Landesgesetze oder aus überwiegenden staatspolizeilichen Gründen nicht ausgewiesen werden könnte. Dieselbe beziehe sich vielmehr gleich den übrigen in dem Art. XIV. Lit. b und c genannten Rechten nur auf das Verhältniß zu demjenigen Staate, welchem ein Standesherr mit seinen vormals reichsständischen Besitzungen unterworfen worden, und zu welchem er deshalb auch als Standesherr gehöre.

Unverkennbar ist Herr Golther auch hier wieder, wie der Schluß seiner vorstehenden Ausführung zeigt, von der bei ihm

durchaus zu Grunde liegenden einseitigen Auffassung ausgegangen, als wenn ein Standesherr einem Staate nur durch den Besitz vormals reichsständischer Besitzungen angehören könne. Erkennt man aber an, was nicht geläugnet werden kann und jetzt thatsächlich öfter vorkommt, daß ein Standesherr daneben oder auch ohne Angehörigkeit in obigem Sinne anderen Bundesstaaten ebenfalls angehören kann, wie durch Indigenats-Erwerbung oder Eintritt in den Civil- oder Militärstaatsdienst, so kann auch die Bedeutung des Rechtes der Aufenthaltsfreiheit in anderen und beziehungsweise in allen Bundesstaaten aus denselben Gründen nicht bestritten werden, aus welchen die Bedeutung der Freiheit von der Militärdienstpflicht als für alle Bundesstaaten bedeutsam anerkannt werden muß. Uebrigens kann man Herrn Golther darin beistimmen, daß die Fassung der Bestimmung im Art. XIV. Lit. c Ziff. 1 keine ganz glückliche ist; dabei ist aber nicht zu übersehen, daß, wie schon mehrfach bemerkt wurde, die deutsche Bundesacte keinen Anspruch darauf macht, als ein streng logisches und systematisches Werk aufgefaßt zu werden und daß namentlich der Art. XIV. mehrfache Ungenauigkeiten in der Redaction zeigt. Eben so ist auch kein Grund vorhanden, zu bestreiten, daß im Art. XIV. Lit. c Ziff. 1 den Bundesstaaten, welchen Standesherren — gleichviel aus welchem Grunde — angehören, die Verpflichtung auferlegt ist, denselben nicht zu untersagen, in anderen deutschen Bundesstaaten oder in auswärtigen mit dem Bunde im Frieden lebenden Staaten beliebig ihren Aufenthalt zu nehmen, und gewiß ist richtig, daß in Bezug auf die auswärtigen Staaten die Bundesacte gar keine weitere Zusicherung geben konnte. Desgleichen ist auch keine Veranlassung gegeben, zu bestreiten, daß einzelne vor der Abfassung der Bundesacte vorgekommenen Versuche deutscher Staatsregierungen, die Aufenthaltsfreiheit der Standesherren zu beschränken, beigetragen haben mögen, die Aufnahme der obgedachten Bestimmung in die deutsche Bundesacte zu veranlassen. Indessen möchte es doch bezweifelt werden dürfen, ob, wie Herr Golther (S. 219) angibt, solche Versuche „vielfach“ vorgekommen sind, indem sich schon in der

Rheinbundsacte Art. 31 eine Bestimmung über die Aufenthaltsfreiheit der Standesherren findet,*) und hieraus unverkennbar in fast wörtlicher Uebersetzung in die deutsche Bundesacte herüber genommen worden ist.

Dagegen sprechen aber sehr gewichtige Gründe dafür, daß in dem Art. XIV. Lit. c Ziff. 1 den Standesherren nicht blos die Zusicherung ertheilt werden wollte, daß ihre Freiheit des Aufenthalts von den Regierungen der Staaten, welchen sie angehören, nicht beschränkt werden solle, sondern daß ihnen damit auch ein Recht des beliebigen Aufenthaltes in den übrigen sämmtlichen Bundesstaaten gewährt werden wollte. Unläugbar wurde nämlich schon zur Reichszeit ein Recht der Reichsstände anerkannt, in jedem Theile von Deutschland sich aufzuhalten, da ihnen unstreitig das Reichsbürgerrecht in seiner vollsten Bedeutung zukam; den Standesherren dieses Recht des beliebigen Aufenthalts zu entziehen oder zu beschränken, lag aber in den durch die Mediatisirung bewirkten Staatsveränderungen keine Veranlassung oder Nöthigung vor. Vielmehr darf die Fortdauer dieses Rechtes ebenfalls als eine Consequenz des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit, d. h. des gleichen Geburtsstandes mit den souverainen deutschen Regentenhäusern betrachtet werden, indem auch heut zu Tage sicher (auch ohne ausdrückliche Stipulation) keine deutsche Krone daran denkt, den Mitgliedern eines andern souverainen deutschen Hauses das Recht eines beliebigen Aufenthaltes in ganz Deutschland zu bestreiten. Dabei ist noch insbesondere in Betracht zu ziehen, daß die deutsche Bundesacte im Art. XVIII. Lit. a ohnehin sämmtlichen deutschen Staatsangehörigen das Recht beigelegt hat, in jedem deutschen Bundesstaate Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen, also sich auf demselben aufzuhalten und darauf ihren Wohnsitz zu nehmen.**) Somit ist sogar allen gewöhnlichen deutschen Staatsangehörigen eine Aufenthaltsfreiheit

---

*) Siehe oben §. I. S. 5. 9. 11.

**) Siehe meine Grundsätze des gem. deutsch. Staatsrechts (5. Aufl. 1863) §. 288, II.

in jedem deutschen Bundesstaate — jedoch nur unter Voraussetzung eines Grundbesitzes in dem betreffenden Staate — bundesrechtlich gewährleistet. Unzweifelhaft sollte aber den Standesherren im Art. XIV. ein Mehreres gewährt werden, wie dies in dem Begriffe eines Vorrechtes liegt *), und dieses Mehrere kann der Natur des hier in Frage stehenden Verhältnisses gemäß, nur in der Gewährung der Aufenthaltsfreiheit — auch ohne vorgängige Erwerbung von Grundbesitz — bestehen. **)

Nach der Golther'schen Theorie würde aber ein Standesherr offenbar nicht mehr Recht haben, wie ein jeder andere Unterthan, indem heut zu Tage ohnehin kein deutscher Staat seinen Unterthanen verwehrt, sich beliebig im Ausland aufzuhalten, soferne nicht ganz besondere Verhältnisse, wie die Erfüllung der Militärpflicht oder der Bezug einer Staatspension, oder die Uebernahme eines Staatsamtes u. dergl. eine singuläre Verpflichtung zum Aufenthalte im Lande begründen. ***)

Als ganz entscheidend kommt aber hierbei in Betracht, daß in Bezug auf die deutschen Bundesstaaten die Gesammtheit der deutschen Souveraine selbst den Standesherren in der Bundesacte die „unbeschränkte Aufenthaltsfreiheit" in jedem zum Bunde gehörigen Staate gewährleistet hat. Es ist somit diese Garantie nicht blos von denjenigen — verhältnißmäßig wenigen — Souverainen ausgegangen, zu deren Staaten Standesherren im Golther'schen Sinne gehören, und die von den übrigen Bundesgliedern gleichmäßig ausgegangene Zusicherung muß doch auch in ihrem Munde eine rechtliche Bedeutung haben. Die rechtliche Bedeutung aber, welche diese Zusicherung von Seite der übrigen Bundesglieder haben

*) „Privilegia ita interpretanda sunt, ut aliquid tribuant *ultra* jus commune." Grotius de Jure belli et pacis, Lib. II. Cap. 18. §. 4, Note 4.

**) Vergl. meine Grundsätze des gem. deutsch. Staatsrechts (5. Aufl. 1863) §. 310, VII. Hiermit stimmt auch Herr Berchtold (S. 177) überein.

***) Aus diesen letzteren Gründen (Uebernahme eines Civil- oder Militärstaatsdienstes, Bezug einer Staatspension) kann auch für einen Standesherrn die Verpflichtung zum Aufenthalt in dem betreffenden Staate begründet werden. K. Bayer. Declaration vom 19. März 1807, A. 8.

kann, ist offenbar nur die, daß sie den Standesherren das Recht zuerkennen, ihren Aufenthalt nach Belieben auch in den übrigen Bundesstaaten zu nehmen, und zwar um so mehr, als außerdem die Aufenthaltsfreiheit selbst leicht illusorisch gemacht und überhaupt kaum ein Vorrecht genannt werden könnte. Für diese Auslegung des Art. XIV. Lit. c Ziff. 1 der Bundesacte spricht auch sehr entschieden die Wortfassung dieser Stelle, wonach es ganz unzweifelhaft für eine „unbeschränkte“ Befugniß der Standesherren erklärt ist, ihren Aufenthalt in jedem zum Bunde gehörigen Staate zu „nehmen“. Der Charakter der Unbeschränktheit würde aber dieser Freiheit offenbar fehlen, wenn deren Ausübung erst wieder von der Genehmigung jener deutschen Staatsregierung abhängig sein sollte, in deren Lande der Aufenthalt „genommen“ werden will. Hätte die Bundesacte den Gebrauch dieser Freiheit, die sie den Standesherren im Allgemeinen gewährt, doch erst wieder von der speziellen Genehmigung jener Regierung, in deren Gebiet dieselbe ausgeübt werden will, abhängig zu machen beabsichtigt, so würde sie sicher auch nicht unterlassen haben, dies ausdrücklich zu sagen, wie dies von ihr auch in Bezug auf die Freiheit des Wegzugs aus einem Bundesstaat in den andern, welche sie allen Unterthanen der deutschen Bundesstaaten, im Art. XVIII. Lit. b Ziff. 1 beilegt, geschehen ist. Hier findet sich nämlich ausdrücklich der Beisatz und Vorbehalt: „(soferne dieser andere Bundesstaat) erweislich sie zu Unterthanen aufnehmen will.“ Ein solcher Vorbehalt versteht sich auch keineswegs von selbst, da er an sich keine nothwendige Vorbedingung einer Auswanderungserlaubniß ist, wie sich dies auch täglich bei Ertheilung der Auswanderungserlaubniß nach überseeischen Ländern zeigt; er konnte und durfte aber bei dem Zugeständnisse der unbeschränkten Aufenthaltsfreiheit der Standesherren bezüglich der sämmtlichen Bundesstaaten nicht gemacht werden, wenn ihnen überhaupt ein Vorrecht vor anderen Unterthanen gewährt und die Anwendung des Art. XVIII. Lit. b Ziffer 1 der Bundesacte in Bezug auf sie ausgeschlossen werden sollte. Es würde somit die Bestimmung im Art. XIV. Lit. c Ziff. 1, so weit sie sich auf die Aufent-

haltsfreiheit der Standesherren in allen deutschen Bundesstaaten bezieht, überflüssig und sinnlos sein, wenn damit nicht etwas Anderes und Mehreres hätte ausgedrückt werden wollen, als was im Art. XVIII. Lit. b Ziff. 1 allen Unterthanen deutscher Bundesstaaten zugestanden worden ist. Es ergibt sich hieraus mit Evidenz, daß die Bezugnahme auf die Wortfassung des Art. XIV. Lit. c Ziff. 1 für die beschränkende Auslegung des Herrn Golther keine Stütze abgeben kann. Dagegen stehet aber der Auffassung dieser Stelle in dem umfassenderen Sinne, daß hiernach den Standesherren allerdings das Recht zum unbeschränkten Aufenthalte und zur beliebigen Niederlassung in allen deutschen Bundesstaaten als ein wahres Standesrecht eingeräumt werden wollte, nicht nur die entschiedene bisherige Praxis der Bundesglieder, sondern auch die in den Verhandlungen der Bundesversammlung von dieser selbst ausgesprochene Ansicht über die Bedeutung der standesherrlichen Aufenthaltsfreiheit zur Seite. Dadurch ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß nicht ein deutscher Standesherr unter besonderen Umständen aus einem Staate, welchem er weder durch den Besitz einer Standesherrschaft, noch aus anderen Gründen angehört, ausgewiesen werden könnte; aber dies ist nicht, wie Herr Golther vermeint, die Folge eines an sich mangelnden Aufenthaltsrechtes in sämmtlichen Bundesstaaten, sondern die Folge eines Mißbrauches des zuständigen Aufenthaltsrechtes, wobei überdies die Bundesversammlung die Entscheidung über die genügende Motivirung der Ausweisung im einzelnen Falle auf deshalb erhobene Beschwerde des Ausgewiesenen sich selbst vorbehalten hatte. *)

Die Wichtigkeit und geradezu Unentbehrlichkeit dieses Rechtes der Aufenthaltsfreiheit für die standesherrlichen Häuser, sowie sein juristischer Charakter als eigentliches Status-Recht zeigt sich ebenfalls wieder besonders in dem Falle, wenn ein standesherr-

*) Vergl. den Commissionsbericht und den Bundesbeschluß vom 29. Juli 1844, Protok. der Bundesvers. §. 255, S. 504. 505. — Siehe auch meine Grunds. des gem. deutsch. Staatsrechts (5. Aufl. 1863) §. 310.

liches Haus seine Besitzungen veräußert hat; denn in diesem Falle würde es nach der Golther'schen Theorie in keinem deutschen Staate mehr ein Aufenthaltsrecht haben; nämlich in dem Staate nicht, dem es bisher angehörte, weil der Grund seiner Angehörigkeit aufgehört hat, und in den übrigen Staaten nicht, weil es ihnen bisher noch nicht angehört hat. Es kann aber sicher nicht in der Absicht der Bundesacte gelegen haben, den standesherrlichen Häusern eine Aufenthaltsfreiheit nur in einer solchen Beschränkung zu verleihen, daß ihnen gerade in dem Falle am Wenigsten oder vielmehr gar kein Recht gewährt wäre, in welchem sie dessen am meisten bedürften. Gerade aber der Umstand, daß die Aufenthaltsfreiheit in der Bundesacte Art. XIV. Lit. c Ziff. 1 an der Spitze der Reihe jener Rechte erscheint, welche als persönliche Vorrechte der Standesherren und somit als Ausflüsse ihres ebendaselbst unter Lit. a anerkannten hohen Standesrechtes (also als Status-Rechte) erscheinen, deutet darauf hin, daß man es auch hier mit einem solchen standesherrlichen Vorrechte zu thun hat, welches den Standesherren in Beziehung zu allen Bundesstaaten zugestanden worden ist.*)

§. XXII.

Unter dem Rechte der Aufenthaltsfreiheit der Standesherren ist nach dem Geiste der Bundesacte auch das Recht des beliebigen Eintritts in fremde Civil- und Militärdienste begriffen. Dies wird unbestritten anerkannt, und ist überdies durch die ausdrückliche Erklärung in der Königl. Bayerischen Declaration vom 19. März 1807 Lit. A Ziff. 8 als subsidiäres Bundesgesetz bestätigt. Beschränkungen finden hiernach nur statt bezüglich derjenigen Standesherren, welche in dem Dienste ihres Souverains stehen, oder aus den Staatskassen eine Pension beziehen. Da, so viel bekannt, die Praxis mit diesen Grundsätzen völlig übereinstimmt, und nirgends den Mitgliedern standesherrlicher Familien Schwierigkeiten in den Weg gelegt

*) Siehe auch meine Grundsätze des gem. deutsch. Staatsrechtes (5. Aufl. 1863) §. 310.

werden, wenn sie in fremde Dienste treten wollen, so ist bei diesem Punkte nicht weiter sich aufzuhalten.

§. XXIII.

In Bezug auf den privilegirten Gerichtsstand, welche die deutsche Bundesacte Art. XIV. Lit. c Ziff. 3 den Standesherren und ihren Familien zusichert, hat sich Herr Berchtold S. 178 ebenfalls auf die kurze, aber ganz richtige Bemerkung beschränkt, daß auch sie ein „weiterer Ausfluß des Rechts des hohen Adels ist.“

Im Uebrigen scheinen ihm ebensowohl die Golther'schen Einwendungen, so wie die Anstände, welche sich in Bezug auf dieses standesherrliche Vorrecht in der Praxis ergeben haben, gänzlich unbekannt geblieben zu sein, indem er anderen Falles dieselben doch wohl nicht mit völligem Stillschweigen hätte übergehen können.

Wenn nun aber Herr Golther (S. 219) behauptet, daß auch die Zusicherung des privilegirten Gerichtsstandes auf den Staat beschränkt sei, welchem ein standesherrliches Haus durch seine vormals reichsständischen Besitzungen angehört, so hat derselbe vorerst den Unterschied zwischen einem privilegirten Gerichtsstande der Güter und der Personen ganz übersehen. Nur in Bezug auf den ersteren ist richtig, daß derselbe auf den Staat, dem der Standesherr im Golther'schen Sinne angehört, d. h. wo die Besitzungen liegen, beschränkt ist, weil er der Natur der Sache nach nicht weiter wirken kann und auch nicht weiter zu wirken braucht. Von diesem privilegirten Gerichtsstande der Güter, welcher noch in einigen Staaten, z. B. in Württemberg, vorkommt, und welcher allerdings auch unter der allgemeinen Wortfassung des Art. XIV. Lit. c Ziff. 3 mitbegriffen wird*), ganz verschieden ist aber seiner juristischen Natur nach das forum privilegiatum ratione *personarum*, welches unbestreitbar den Standesherren in der gedachten Stelle der Bundesacte auch beigelegt ist, und worauf sich die Bemerkungen des

---

*) Vergl. Klüber, öffentl. Recht §. 305. Ziff. 8.

Herrn Golther allein beziehen. Eine Beschränkung dieses fori privilegiati ratione *personarum* aber auf den Staat, welchem ein standesherrliches Haus durch seine vormals reichsständischen Besitzungen angehört, steht mit dem juristischen Charakter dieses Privilegiums, wie es zur Reichszeit in Bezug auf die Reichsstände bestand, und dessen Fortbestand die Bundesacte unverkennbar im Art. XIV. Lit. c Ziff. 3 im Auge hatte und bezweckte, im offenbaren Widerspruche.

Es wird genügen, hier dasjenige anzuführen, was die beiden berühmtesten Prozessualisten aus der letzten Zeit des Reiches, W. A. F. Danz und N. Th. Gönner hierüber ausdrücklich als unbestritten anerkannte reichsrechtliche Grundsätze vorgetragen haben *). Diese lehren:

„Die deutschen Reichsstände, mit Inbegriff der unmittel-„baren Reichsritterschaft sind in bürgerlichen Sachen „der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte aus-„schließlich unterworfen. Bei diesen fallen daher alle „anderen Gerichtsstände, als diejenigen des Wohnortes, „des geschlossenen Contractes u. s. w. **) ganz weg. „Nur müssen sie 1) wenn sie zur Vertretung aufge-„fordert werden ***), oder als Kläger auftreten, dem „Gerichtsstande des Beklagten folgen und auch daselbst „Recht stehen, wenn eine Widerklage gegen sie angestellt „wird. 2) In Ansehung derjenigen Güter, die sie be-„sitzen, sie seien bewegliche oder unbewegliche, sind sie dem-„jenigen Richter unterworfen, unter welchem diese gelegen „sind. 3) Wenn sie in Diensten eines anderen Reichs-„standes stehen, so müssen sie den ihnen von diesem ange-

---

*) W. A. F. Danz, Grundsätze des ordentlichen Prozesses, vermehrt und zum Theil umgearbeitet von N. Th. Gönner (4. Ausgabe, Stuttgart 1806) §. 34, Lit. B.

**) D. h. auch alle übrigen sog. besonderen Gerichtsstände (fora specialia), denen jene mittelbaren Personen, welche auch privilegirte Gerichtsstände haben, demungeachtet in der Regel unterworfen sind. (Ebendas., §. 34 im Eingang.)

***) Z. B. als Autores, durch eine Litisdenunciatio in Folge einer Evictionsklage.

„wiesenen Gerichtsstand in so weit anerkennen, als sie sich „demselben durch die Uebernahme des Amtes unterworfen „haben. In peinlichen Sachen der Reichsstände und „der Glieder der unmittelbaren Reichsritterschaft ist allein „die Gerichtsbarkeit des Reichshofrathes begründet und „von der Zuständigkeit des Gerichtsstandes des begangenen „Verbrechens ist daher hier die Frage nicht. Allein dann, „wenn ein solcher Unmittelbarer in Diensten eines ande„ren Reichsstandes steht, und in Ansehung des ihm über„tragenen Amtes ein Verbrechen begeht, ist es außer „Zweifel, daß er von seinem Dienstherrn zur Verantwor„tung gezogen und bestraft werden kann. Nicht nur „regierende Herren haben sich dieser Befreiung in „Ansehung des Gerichtsstandes zu erfreuen, sondern auch „ihre Gemahlinnen, Kinder, kurz alle Glieder reichs„ständischer Familien."

Hiernach kann nun aber doch wohl darüber kein Zweifel obwalten, daß der privilegirte Gerichtsstand der Reichsstände ein persönliches Vorrecht und Ausfluß ihres hohen Standesrechtes — ein Status-Recht war, und eben so wenig kann hiernach ein Zweifel darüber obwalten, welches der Umfang und die Bedeutung dieses befreiten Gerichtsstandes war und daß derselbe den Reichsständen in Bezug auf sämmtliche deutsche Reichsländer zustand. Wenn nun die deutsche Bundesacte im Art. XIV. Lit. c Ziff. 3 den Standesherren und ihren Familien ohne irgend eine weitere Beschreibung oder Beschränkung einen privilegirten Gerichtsstand beilegt, so kann doch nicht anders angenommen werden, als daß den Standesherren der befreite Gerichtsstand gerade in demselben Begriff und Umfang und mit demselben juristischen Wesen, wie er bis zur Auflösung des Reiches bestanden hatte, beigelegt werden sollte. Dazu kommt noch insbesondere, daß der privilegirte Gerichtsstand unter denjenigen Rechten aufgeführt wird, welche nach Art. XIV. Lit. c den vormaligen Reichsständen „bleiben" sollen, wodurch eben so bestimmt ausgedrückt ist, daß er denselben fortwährend in demselben juristischen Wesen zustehen

soll, in welchem er ihnen zur Reichszeit zukam, als wie im Art. XIV. Lit. a dieselbe Zusicherung des unveränderten Fortbestandes des in der Reichszeit anerkannten juristischen Wesens der Ebenbürtigkeit durch den Beisatz: „in dem bisher damit verbundenen Begriff“ ausgedrückt worden ist.

Es ergibt sich sonach unbestreitbar:

1) daß der privilegirte Gerichtsstand den ehemaligen Reichsständen und deren Familiengliedern in der deutschen Bundesacte Art. XIV. Lit. c Ziff. 3 eben so als ein Status-Recht, als ein Ausfluß und Annexum ihrer fortbestehenden hohen Adelseigenschaft und Ebenbürtigkeit garantirt worden ist, wie er es zur Reichszeit gewesen war;

2) daß derselbe den vormaligen Reichsständen und deren Familiengliedern gerade in derselben Bedeutung und in demselben Umfang wie zur Reichszeit zuständig ist;

3) daß also derselbe fortwährend in Civilsachen der Standesherren nicht nur die Stelle des Gerichtsstandes des Wohnortes als des fori ordinarii vertritt*), sondern auch jeden anderen Gerichtsstand, wie die sog. speziellen Gerichtsstände ausschließt, mit Ausnahme der Fälle, wo der sog. dingliche Gerichtsstand, das forum rei sitae, oder ein besonderer Gerichtsstand durch Uebernahme eines Dienstes oder Amtes begründet ist;

4) daß der privilegirte Gerichtsstand den ehemaligen Reichsständen und deren Familiengliedern auch in Strafsachen zukommt, nur allein mit Ausnahme des durch Uebernahme eines Amtes hinsichtlich der Dienstvergehen und Dienstverbrechen begründeten besonderen disciplinären und strafrechtlichen Gerichtsstandes;

5) und daß der privilegirte Gerichtsstand in allen diesen Beziehungen den vormaligen Reichsständen und deren Familiengliedern in Bezug auf sämmtliche Bundesstaaten zusteht, was

---

*) Dies ist bekanntlich die allgemeine Wirkung eines jeden privilegirten Gerichtsstandes, auch in Bezug auf nicht-reichsständische Personen, vergl. Danz und Gönner, a. a. O. im Eingange des §. 34; eben dadurch aber, daß das Forum privilegiatum der Reichsunmittelbaren auch die fora specialia (mit wenigen Ausnahmen) absorbirte, war es von dem forum privilegiatum mittelbarer Personen wesentlich verschieden.

nicht nur Consequenz der juristischen Natur eines Status-Rechtes und des garantirten Fortbestandes der hohen Adelseigenschaft und Ebenbürtigkeit ist, sondern noch überdies seine Bestätigung in der ausdrücklichen Erklärung der Bundesglieder im Eingange des Art. XIV. der Bundesacte findet, daß alle in demselben aufgezählten Rechte den Standesherren in der Absicht und zu dem Zwecke garantirt sind, um ihnen in allen Bundesstaaten einen gleichförmigen bleibenden Rechtszustand zu gewähren.

6) Es ergibt sich hieraus ferner, daß dieser privilegirte Gerichtsstand der standesherrlichen Häuser auch nicht durch die Veräußerung ihrer vormals reichsständischen Besitzungen verloren gehen kann, sondern daß er denselben als ein Status-Recht verbleibt, auch wenn sie durch solche Veräußerung in die Klasse der standesherrlichen Personalisten übertreten, wobei noch insbesondere in Betracht kommt, daß die Veräußerung der vorgedachten Besitzungen eben so wenig mit dem Verluste des privilegirten Gerichtsstandes, als mit dem Verluste der Aufenthaltsfreiheit, der Freiheit von der Militärdienstpflicht, der Familien-Autonomie oder überhaupt eines Status-Rechtes, wie hoher Adel und Ebenburt, bedroht ist.

7) Es ergibt sich daher auch, daß die Behauptung von Golther, S. 219, daß der privilegirte Gerichtsstand der standesherrlichen Häuser auf den Staat, dem sie durch ihre vormals reichsständischen Besitzungen angehören, beschränkt sei, daß er ihnen in den übrigen Staaten nicht zukomme, und daß insbesondere ein Standesherr, der in einem solchen anderen Staate ein Verbrechen begeht, vor die gewöhnlichen Gerichte zu stellen sei, der juristischen, rechtsgeschichtlich feststehenden Natur des privilegirten Gerichtsstandes der ehemaligen Reichsstände, sowie dem Sinne und der Absicht der Bundesacte geradezu widerstreitet und als eine rein willkührliche und grundlose Behauptung zurückgewiesen werden muß.

§. XXIV.

Kann nun nach dem Vorstehenden kein Zweifel darüber bleiben, in welchem Sinne und Umfang und mit welchem juristi=

schen Charakter der privilegirte Gerichtsstand den vormaligen Reichsständen in der deutschen Bundesacte Art. XIV. Lit. c Ziff. 3 gewährt worden ist, so zeigt sich doch darin eine Lücke in der Gesetzgebung, daß nicht zugleich bestimmt worden ist, in welcher Art und Weise der privilegirte Gerichtsstand für dieselben eingerichtet werden soll. Es ist nämlich in der deutschen Bundesacte keine Instanz benannt, welche so wie zur Reichszeit die beiden obersten Reichsgerichte, und insbesondere der kaiserliche Reichshofrath bezüglich der Criminalsachen der Reichsstände, als gemeinsamer, allein und ausschließlich competenter Gerichtshof für sämmtliche vormals reichsständische Häuser zu fungiren hätte. Sonach blieb es also den einzelnen souverainen deutschen Staatsregierungen überlassen, den privilegirten Gerichtsstand für die Standesherren einzurichten. Als Vorbild diente dabei den deutschen Staatsregierungen im Allgemeinen wohl die Königlich Bayerische Declaration vom 19. März 1807, welche im Art. XIV. der deutschen Bundesacte als subsidiäres Bundesgesetz erklärt, und auf welche daselbst „zur näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse" verwiesen worden war.

Hieraus entstand nun aber ein Mißstand, welcher anfänglich gar nicht bemerkt wurde, sondern erst allmählig, und wie es scheint, sehr spät, hervortrat. Die Königlich Bayerische Declaration enthält nämlich allerdings Bestimmungen über den privilegirten Gerichtsstand der Standesherren, nämlich in Lit. A Ziff. 9 in Bezug auf deren privilegirten Gerichtsstand in Civilsachen und ebendaselbst unter Ziffer 11 in peinlichen Sachen, welche letztere Bestimmung an eine ähnliche, jedoch sehr kurze, Bestimmung in der Rheinbundsacte Art. 28 sich anschließt, worin den mediatisirten Fürsten und Grafen und deren Erben (héritiers) ein Gericht durch Standesgleiche (le droit d'être jugés par leurs pairs) in Criminalsachen zugestanden worden war. *)

Diese Anordnungen der Königlich Bayerischen Declaration vom 19. März 1807 beziehen sich aber sämmtlich nur auf die

---

*) Siehe oben §. I. S. 5.

in Bayern mit Standesherrschaften ansäßigen im Eingange der Declaration namentlich aufgeführten Standesherren. Eine Bestimmung darüber, wie es gehalten werden soll, wenn ein in einem anderen deutschen Bundesstaate ansäßiger Standesherr im Königreiche Bayern mit einer Civilklage, z. B. wegen eines daselbst geschlossenen Contractes (in foro contractus) belangt werden soll, oder in Bayern ein Verbrechen begehen würde, findet sich in der Königlich Bayerischen Declaration vom 19. März 1807 nicht. Ebenso haben auch alle übrigen Staaten, welchen Standesherren durch ihre vormals reichsständischen Besitzungen angehören, nur immer für diese Standesherren den befreiten Gerichtsstand eingerichtet, ohne auf die übrigen Standesherren die geringste Rücksicht zu nehmen, so z. B. auch das Königlich Preußische Edict vom 21. Juni 1815 und die daran anschließende Königlich Preußische Instruction vom 30. Mai 1820 §. 14—20. Diejenigen Staaten, in deren Gebieten keine Standesherren ansäßig sind, haben überhaupt nicht für nöthig erachtet, über den privilegirten Gerichtsstand der Standesherren irgend eine Vorschrift zu geben.

Ein solches separates Vorgehen der Staatsregierungen, welchen Standesherren durch ihre Besitzungen, oder wie es später allmählig vorkam, durch ausdrückliche Erklärungen daselbst das Indigenat anzunehmen und in persönlichen Unterthanenverband treten zu wollen, angehören, mochte allerdings so lange genügen, als keine Collisionsfälle vorkamen, d. h. so lange nicht der Fall eintrat, daß die Frage entstand, ob ein auswärtiger Standesherr in einem dritten Staate, etwa als in foro contractus, belangt werden könne, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung zu ziehen sei. Es scheinen auch solche Fälle bisher nicht oder sehr selten vorgekommen zu sein, oder es mögen, wenn ein solcher Fall vorkam, die betreffenden Standesherren gegen die Behandlung durch ein anderes Gericht, als jenes, welches als ihr forum privilegiatum in dem Staate, dem sie angehören, constituirt ist, keine Einsprache erhoben haben.*) Will nun

*) So z. B. ist nach Zeitungsnachrichten der dem standesherrlichen Hause

aber in einem solchen Falle das betreffende Mitglied eines vormals reichsständischen Hauses sein bundesgrundvertragsmäßiges Recht auf privilegirten Gerichtsstand geltend machen, so kann nach dem Geiste der Bundesacte und nach allgemeinen prozessualischen Grundsätzen dazu nicht mehr erfordert werden, als daß die betreffende Persönlichkeit im einzelnen Falle bei dem Gerichte, vor welches sie als Beklagter gezogen werden soll, eine fori-declinatorische Einrede (die exceptio fori incompetentis) vorschützt, und zu deren Begründung sich auf ihren bundesrechtlich festgestellten Status, d. h. auf ihre persönliche standesherrliche Eigenschaft bezieht und etwa dabei anzeigt, wo ihr privilegirtes Forum belegen sei. Es ist dabei aber allerdings zu befürchten, daß der Richter, vor welchem die fori-declinatorische Einrede vorgeschützt wird, den eigenthümlichen Charakter des in der Bundesacte bestätigten, aus der Reichszeit herstammenden privilegirten Gerichtsstandes vormals reichsständischer Familien nicht richtig erkennt — was nicht befremden kann, da das deutsche Reich bereits seit 60 Jahren, also seit zwei Menschenaltern untergegangen und das Studium des Reichsrechtes sehr vernachläßigt worden ist. Nicht minder ist es sehr erklärlich, daß die politische Selbstständigkeit, welche die einzelnen deutschen Staaten seit der Auflösung des Reiches gegen einander als souveraine Staaten behaupten, dahin geführt hat, daß sowohl die Staatsregierungen wie die Gerichte mit einer gewissen Eifersucht ihre Jurisdiction von der anderer Staaten unabhängig zu halten suchen, und jede Berufung auf ein auswärtiges forum privilegiatum als ihre eigene Competenz mit einer Schmälerung bedrohend mißliebig betrachten und zurückzuweisen geneigt sind.

Soll aber bei dieser Sachlage die bundesgrundgesetzliche Zusicherung eines in sämmtlichen Bundesstaaten gleichförmig den Standesherren zu gewährenden privilegirten Gerichtsstandes

---

Fugger angehörige Graf Rudolph am 1. Febr. 1866 von dem k. Oesterreichischen Landesgericht zu Wien wegen Betrugs prozessirt und verurtheilt worden, und hat Berufung an die nächst höhere Oesterreichische Instanz angezeigt.

nicht illusorisch werden, so müßte in sämmtlichen deutschen Staaten als allgemein geltender Grundsatz positiv ausgesprochen werden,

entweder,

daß der privilegirte Gerichtsstand, welchen ein standesherrliches Haus in dem Staate hat, welchem es wegen seiner vormals reichsständischen Besitzungen oder aus einem anderen Grunde angehört, auch von allen anderen deutschen Staaten als dessen exclusiver Gerichtsstand in allen jenen Beziehungen anzuerkennen sei, in welchen zur Reichszeit die höchsten Reichsgerichte für dasselbe ausschließlich competent waren —

oder,

daß ein jeder deutsche Staat den Mitgliedern eines ihm nicht angehörenden standesherrlichen Hauses, wenn er sie vor seine Gerichte zieht, denselben oder einen gleichen Gerichtsstand anweisen müsse, wie er ihn seinen eigenen Standesherren, oder wenn sich solche in ihm nicht finden, den Mitgliedern seines eigenen regierenden Hauses angewiesen hat.

Es leuchtet übrigens ein, daß die eine oder die andere der beiden vorgeschlagenen Bestimmungen, durch welche die obgedachte Lücke in dem Art. XIV. Lit. c Ziff. 3 der deutschen Bundesacte ausgefüllt werden könnte, einen Beschluß der deutschen Bundesversammlung erfordert hätte, daß aber gegenwärtig nach der Auflösung des deutschen Bundes, diese Lücke wohl noch längere Zeit unausgefüllt bleiben wird, weil unter den dermaligen Umständen an eine Vereinbarung sämmtlicher noch übrigen deutschen Staaten über eine solche Gewährung in nächster Zeit schwerlich zu denken ist. Ueberdies würde selbst bei dem Fortbestande des deutschen Bundes die Aussicht auf das Zustandekommen eines Bundesbeschlusses des vorgedachten Inhalts nur eine sehr geringe gewesen sein, und dies nicht nur wegen des Erfordernisses der Stimmeneinhelligkeit, sondern noch aus einem anderen Grunde. Es ist nämlich bekannt, daß in einigen deutschen Staaten die privilegirten Gerichtsstände selbst für die Mitglieder des regierenden Hauses durch die Landesgesetzgebung völlig aufgehoben worden sind, und daß in solchen Ländern die Standesherren sich

in die Lage versetzt gesehen haben, ihren Widerstand gegen diese Entziehung ihres bundesgrundgesetzlichen privilegirten Gerichtsstandes aufzugeben und auf denselben vertragsmäßig zu verzichten. Hiernach erscheint aber die Ausfüllung jener Lücke in der Bundesacte nicht mehr als eine wirklich gemeinsame Angelegenheit sämmtlicher standesherrlichen Häuser, und würde schon aus diesem Grunde ein Antrag derjenigen Standesherren, welche noch nicht verzichtet hatten, geringe Aussicht auf eine entsprechende Erledigung in der deutschen Bundesversammlung gehabt haben *).

§. XXV.

Herr Berchtold bespricht sodann (S. 192) unter Ziff. 6 die Bestimmung im Art. XIV. Lit. b der Bundesacte, daß „die Standesherren und ihre Familien die privilegirteste Klasse in dem Staate bilden sollen, insbesondere in Ansehung der Besteuerung".

Herr Berchtold erörtert hier die Frage, ob, wenn ein Staat verfassungsmäßig überhaupt keine privilegirten Unterthanenklassen hat, die Standesherren über Verletzung ihrer bunverfassungsmäßigen Rechte sich beschweren können, wenn auch ihnen keine Privilegien insbesondere hinsichtlich der Besteuerung gewährt werden? Herr Berchtold erklärt sich (vollkommen richtig) für die Bejahung dieser Frage. Er verweiset mit vollem Grunde darauf, daß nach der Fassung obiger Stelle gewiß sei, daß den Standesherren ein Vorzug wirklich habe gewährt werden wollen, und wie schon oben §. VI. und XXI. angeführt worden **), nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Privilegien in dem Sinne ausgelegt werden müssen, daß dem Privilegirten wirklich ein Mehreres als das gemeine Recht eingeräumt wird. Recht gut ist dabei hervorgehoben, daß die Standesherren nach obiger Stelle nicht etwa nur zur privilegirtesten Klasse gehören, sondern daß sie die privilegirteste Klasse „bilden" sollen, und

*) Vergl. über den privilegirten Gerichtsstand der Standesherren überhaupt meine Grundsätze des gem. deutsch. Staatsrechts (5. Aufl. 1863) §. 317.

**) Oben S. 51 und 100.

daß folglich, wo keine anderen privilegirten Unterthanenklassen bestehen, sie doch wenigstens die privilegirte Klasse bilden sollen.

Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß die besprochene Stelle im Art. XIV. Lit. b an einer großen Unbestimmtheit leidet, indem darin über das Maß der Begünstigung der Standesherren bezüglich der Besteuerung nichts festgesetzt ist, und die als subsidiäres Bundesgesetz dienende Königl. Bayerische Declaration vom 19. März 1807 Lit. h Ziff. 12. 13 den Standesherren nur Zollbefreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Consumptibilien und Freiheit von der Entrichtung der Chausseegelder innerhalb des mediatisirten Gebietes zuspricht. Aus den Verhandlungen der Bundesversammlung ergibt sich ebenfalls nicht mehr, als daß, wie Herr Berchtold richtig angibt, nach deren Ansicht die Forderung der vollständigen Steuerfreiheit in der Bundesacte nicht begründet, sondern nur die Gewährung einer Steuererleichterung geboten ist — wonach also die ursprüngliche Unbestimmtheit nach wie vor fortbesteht, und der Particulargesetzgebung ein weiter Spielraum geöffnet ist.

Nach der Bundesacte Art. XIV. Lit. b können überdies die Standesherren eine Steuererleichterung nur in dem Staate beanspruchen, „zu dem sie gehören." Es entstehet hiermit aber weiter die Frage, ob hierunter nur das „gehören" wegen des Besitzes einer Standesherrschaft im Staatsgebiete, oder auch das „gehören" aus einem anderen Grunde, beziehungsweise wegen erworbenen Indigenates, oder wegen Uebernahme eines Amtes u. s. w. zu verstehen sei. Herr Berchtold hat diese Frage hier nicht berührt, sondern kommt auf die Bedeutung des „gehörens" zu einem Staate erst bei der Erörterung über das Recht der Landstandschaft (S. 193. 194) zu sprechen.

Ein Zweifel, ob nicht hier das „Gehören" nur in dem engeren Sinne zu nehmen sei, wie es z. B. Golther überhaupt nimmt, könnte nun darum erhoben werden wollen, weil dieses Wort in dem ersten Satze des Art. XIV. Lit. b gebraucht ist, welcher von dem standesherrlichen Landstand-

schaftsrechte handelt, welches als Grundlage seiner Ausübung wohl — wie nachher sich zeigen wird — nur in Bezug auf jenen Staat oder jene Staaten bundesrechtlich garantirt ist, in welchem oder in welchen die Standesherrschaft (beziehungsweise die Standesherrschaften) liegt (beziehungsweise liegen), und nicht wohl anzunehmen sei, daß dieses Wort, welches in den hier zu besprechenden zweiten Satz des Art. XIV. Lit. b herüber zu ziehen ist (verbis: „in demselben" sc. Staate), in diesem Nachsatze einen anderen Sinn haben solle, als in dem unmittelbar vorhergehenden Satze.

Für die ausdehnende Erklärung der gedachten Bestimmung spricht aber doch einmal schon der Umstand, daß im Art. XIV. der Bundesacte das Wort „gehören" ohne ausdrückliche Beschränkung auf das „Gehören" in Folge des Besitzes einer Standesherrschaft gebraucht ist, und grammatisch ohne Zweifel auch das „Gehören" in Folge eines anderen Grundes darunter begriffen ist, so daß also es im Uebrigen auf den juristischen Charakter des Rechtes ankommt, welches unter der Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem bestimmten Staate in diesem gewährt werden soll, ob das Wort gehören im engeren oder weiteren Sinne bezüglich dieses Rechtes aufzufassen ist. Wenn nun Letzteres nach dem juristischen Charakter des Rechtes überhaupt möglich ist — und dies ist es unzweifelhaft hinsichtlich der Gewährung einer Begünstigung bei der Besteuerung, so schlägt hier der weitere ebenfalls schon oben angeführte allgemeine Rechtsgrundsatz ein, daß alle solche Begünstigungen auch im weitesten Sinne auszulegen sind*). Es muß demnach auch nur als eine für die rechtliche Beurtheilung einflußlose — Ungenauigkeit in der Redaction — woran der Art. XIV. besonders reich ist — erachtet werden, wenn das Wort „gehören" in dem voranstehenden Satze in einem engeren, im nachfolgenden Satze aber in einem weiteren Sinne zu fassen ist*). Dafür aber, daß Letzteres wirklich zu

---

*) Siehe oben §. VI. S. 51.

**) Wenn man sich übrigens, wie auch schon mitunter geschehen ist

geschehen hat, spricht ganz entscheidend das juristische Wesen der Besteuerung, namentlich wie es in dem Art. XIV. Lit. b selbst, und zwar im Gegensatze zu dem ebendaselbst im ersten Satze erwähnten standesherrlichen Landstandschaftsrechte gekennzeichnet worden ist. Während nämlich dortselbst das standesherrliche Landstandschaftsrecht als ein ausschließliches Recht der Häupter der standesherrlichen Familien bezeichnet wird, wird die Begünstigung bezüglich der Besteuerung als ein Recht der Standesherren „und ihrer Familien" bezeichnet. Hiermit ist deutlich angezeigt, daß diese Begünstigung kein auf den jeweiligen Besitzer der Standesherrschaft, oder auf die Besteuerung der Standesherrschaften beschränktes Recht sein soll*). Wenn nun überdies im Art. XIV. Lit. c Ziff. 1 den standesherrlichen Familiengliedern das unbeschränkte Recht des Aufenthaltes in allen deutschen Bundesstaaten, und nach der Königl. Bayerischen Declaration von 1807 das Recht des beliebigen Eintritts in deren Dienste beigelegt ist, sie also in jedem Bundesstaate einen bleibenden Wohnsitz nehmen und in persönlichen Unterthanenverband treten können, so würde für sehr viele Mitglieder der standesherrlichen Familien, welche in solche Verhältnisse treten, namentlich für die Nachgeborenen, welche an der Standesherrschaft keinen Mitbesitz haben, die zugesicherte Begünstigung bezüglich der Besteuerung rein illusorisch sein**) und über-

---

(vergl. die Notizen bei Herrn Berchtold S. 193. 194), dafür entscheidet, daß schon im voranstehenden Satze, bezüglich des Landstandschaftsrechtes, das Wort „Gehören" im weiteren Sinne zu verstehen sei, so ist dessen Auffassung in gleichem Sinne im nachfolgenden Satze ohnehin selbstverständlich. Siehe unten §. XXVIII. (S. 119 folg.)

*) Dies ist z. B. auch die in dem subsidiären Bundesgesetze der K. Bayer. Declaration vom 19. März 1807 erwähnte Zollfreiheit sicher nicht.

**) So z. B. ist neuerlich, laut einer Notiz in der Augsburg. Allgem. Zeitung vom 27. Oktober 1866 Nr. 300, S. 4911 Col. 1 (Correspondenz aus Berlin vom 24. Okt.) der Herzog v. Ujest, Fürst von Hohenlohe-Oehringen vom Berliner Stadtgericht zur Zahlung der Miethsteuer verurtheilt worden, trotz dem, daß ein Rescript des Ministeriums des Innern von 1858 seine Steuerfreiheit anerkannt hatte: „weil ein Standesherr eine

haupt wegfallen, so wie ein standesherrliches Haus seine Standesherrschaften veräußert. Mag nun auch bei der Unbestimmtheit der Bundesacte Art. XIV. Lit. b über den Umfang und die Beziehungen, in welchen den standesherrlichen Familien die Steuerbegünstigungen zu gewähren sind, durch die Particulargesetzgebung und durch Uebereinkommen einzelner Regierungen mit ihren Standesherren deren Steuererleichterung auf die Steuern von ihrem Grundbesitz eingeschränkt worden sein, so liegt dies doch offenbar nicht im Geiste der Bundesacte. Uebrigens kann nicht in Abrede gestellt werden, daß in den meisten Staaten die besprochene Bestimmung der Bundesacte Art. XIV. Lit. b nur auf die mit Standesherrschaften dem Staate angehörigen Standesherren zur Anwendung gebracht wird. Auch wird nicht verkannt werden können, daß es eben aus dem angegebenen Grunde (der Unbestimmtheit der Bundesacte) den Standesherren sehr schwierig werden dürfte, Begünstigungen bezüglich der Besteuerung gleichförmig in allen deutschen Bundesstaaten und in einem größeren Umfange zu erreichen, als ihnen gegenwärtig durch die Particulargesetzgebungen und particuläre Verträge mit den Regierungen eingeräumt sind.

Der Art. XIV. Lit. b führt überdies die Besteuerung nur exemplificirend als Einen der Gegenstände auf, hinsichtlich deren die Standesherren und deren Familien die privilegirteste Klasse bilden sollen. Welches die anderen Beziehungen sind, ist in diesem Lit. b nicht einmal angedeutet. Indessen ist diese Lücke durch die Spezification der bereits besprochenen standesherrlichen Vorrechte, welche unter Ziff. 1—4 in dem Lit. c nachfolgt, einigermaßen ausgefüllt, und daß dies die Meinung bei der endlichen Redaction der Bundesacte war, ist aus den Protokollen über dieselbe ersichtlich, wie dies auch Herr Berchtold (S. 175 in Note 21) richtig erkannt hat.

§. XXVI.

Herr Berchtold führt endlich (S. 192. 193) unter Ziff. 7

---

solche Begünstigung nur in dem Lande verlangen könne, wo sein Stammsitz oder die Hauptmasse seiner standesherrlichen Besitzungen liegt."

als Rechte, welche den standesherrlichen Familien allgemein zustehen, nach der Königl. Bayerischen Declaration vom 19. März 1807 Lit. a Ziff. 6 noch an: das Ehrenrecht, daß in den standesherrlichen Orten das Kirchengebet nach dem Souverain auch für sie verrichtet und ein Trauergeläute abgehalten werde, so wie auch, daß Particulargesetze diese Ehrenrechte mitunter noch weiter ausgedehnt haben, z. B. auf das Recht, sich eine Ehrenwache in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten (wie z. B. in Bayern, IV. Verf.-Beilage, §. 13; in Preußen, §. 11 der Instruction vom 30. Mai 1820 u. s. w.) Es sind dies aber nach der Angabe des Herrn Berchtold selbst offenbar Ehrenrechte, welche nur für den Staat, in welchem die Standesherrschaften liegen, bewilligt sind, und zum Theile überdies nur solche, auf welche, wie auf das Kirchengebet, und die Ehrenwache, nur das Haupt des standesherrlichen Hauses Anspruch hat, und die daher richtiger unter der von Herrn Berchtold unterschiedenen zweiten Klasse der standesherrlichen Rechte (den Rechten der standesherrlichen Familienhäupter) aufzuführen gewesen wären.

§. XXVII.

Als Rechte, welche den standesherrlichen Familienhäuptern insbesondere zustehen, führt Herr Berchtold S. 193 einige Rechte unter Ziff. 1—4 auf, welche hier keiner weiteren Besprechung bedürfen, auch, so weit nöthig, bereits in Vorstehendem besprochen worden sind; nämlich:

1) daß den Fürsten nach einem Bundesbeschlusse vom 18. August 1825 das Prädikat „Durchlaucht“ und den Grafen nach einem Bundesbeschlusse vom 13. Februar 1829 das Prädikat „Erlaucht“ gebührt (siehe oben §. VIII. und IX.);

2) daß nach der Bayerischen Declaration von 1807 (Lit. A Ziff. 11) die standesherrlichen Familienhäupter in peinlichen Fällen durch ein Gericht von Ebenbürtigen gerichtet werden sollen (siehe oben §. XXIV.); welches übrigens in Bayern jetzt gänzlich beseitigt, in Preußen durch Verordnung vom 12. November 1855 wieder hergestellt ist;

3) daß nach derselben Rechtsquelle (Lit. A Ziff. 13) die Familienhäupter das Recht genießen, über Familienglieder Vormundschaften und Curatelen zu bestellen, die jedoch der Bestätigung bedürfen, — und

4) daß nach der Bayerischen Declaration Lit. A Ziff. 10 die Familienhäupter das Recht haben, unstreitige Verlassenschaftsverhandlungen über Mitglieder der Familie durch ihre Kanzleien vornehmen und erledigen zu lassen.

Hieran reihet sodann Herr Berchtold seine Erörterungen über die Rechte der standesherrlichen Familienhäupter, welche mit deren Besitzungen zusammenhängen, nämlich 1) das Recht der Landstandschaft, und 2) die guts- und gerichtsherrlichen Befugnisse.

§. XXVIII.

Was nun das Recht der Landstandschaft anbetrifft, so enthält die deutsche Bundesacte Art. XIV. Lit. b die Bestimmung, daß die Häupter der 1806 und seitdem mediatisirten vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser „die ersten Standesherren in dem Staate sind, zu dem sie gehören."

Es bestehet keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß hiermit ausgedrückt werden wollte, daß sich diese Bestimmung auf das Recht der Landstandschaft bezieht; die offizielle französische Uebersetzung der Worte: „die ersten Standesherren" durch: „les premiers *états*," schließt jeden Zweifel hierüber aus.

Herr Berchtold erörtert nun zuerst (S. 193. 194) den Begriff der Zugehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaate, an deren Vorhandensein das standesherrliche Landstandschaftsrecht geknüpft ist. Derselbe bemerkt ganz richtig, daß ein Standesherr in verschiedener Weise, nämlich entweder wegen des Besitzes einer Standesherrschaft, oder aus anderen Gründen zu einem deutschen Staate gehören könne, so daß nach dem „nackten Wortlaute der Bundesacte" auch eine Zugehörigkeit aus einem solchen anderen Grunde genügen müßte, um das Landstandschaftsrecht in dem betreffenden Staate zu begründen, und dasselbe auch

durch eine Veräußerung der Standesherrschaft nicht verloren gehen könne. Unter Bezugnahme auf Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie Bd. I. Abth. II S. 250 N. 6 wird beigefügt, daß in der That 14 Standesherren in Preußen verfassungsmäßig zur Mitgliedschaft im Herrenhause schon darum als berechtigt gelten, weil sie persönlich dem preußischen Staatsverbande angehören, auch ohne die Voraussetzung des Besitzes einer in Preußen gelegenen Standesherrschaft *).

Herr Berchtold hält nichts destoweniger diese Auslegung der Bundesacte für eine irrige, und hierin wird man ihm vollkommen beipflichten müssen, wenn man auch gewiß einräumen wird, daß diese Auslegung, wenn sie von einer Regierung, wie z. B. von der Preußischen, gemacht wird, den Standesherren nur von Vortheil sein und also denselben sicher keinen Grund zu einer Beschwerde geben kann. Gewiß muß man nämlich anerkennen, daß die Verfasser der Bundesacte die Verhältnisse im Auge hatten, wie sie zur Zeit des deutschen Reiches maßgebend waren. Nach dem zur Reichszeit geltenden Staatsrechte wurde aber sowohl die Reichsstandschaft wie die Landstandschaft (mit wenigen sehr singulären Ausnahmen) als ein Realrecht, d. h. als ein auf einem gewissen Territorium, beziehungsweise Gutscomplex ruhendes Vorrecht, und zwar regelmäßig als ein sog. gemischtes Realrecht, d. h. als ein solches betrachtet, dessen Ausübung durch eine gewisse persönliche Qualification des Besitzers bedingt war. Ganz richtig bemerkt daher Herr Berchtold (S. 194), daß nicht einzusehen sei, wie aus dem früheren dinglichen Rechte auf einmal ein rein persönliches Vorrecht geworden sein solle. Es fällt auch dabei unzweifelhaft als entscheidend in's Gewicht, daß die der Zeit der Emanation der

*) Ob dies sich wirklich so verhält, muß dahin gestellt bleiben. Jedenfalls wäre es nur um so auffälliger, wie dem Herzog von Ujest, Fürsten von Hohenlohe-Oehringen in Preußen die Anerkennung des Rechtes auf Freiheit von der Miethsteuer (s. oben §. XXV. S. 116 Note *) verweigert werden kann, wenn er dort in der bloßen Eigenschaft als „deutscher" Standesherr und nicht wegen einer daneben bestehenden speziellen Eigenschaft als „preußischer" Standesherr in Betracht käme.

Bundesacte zunächst stehenden Verfassungsurkunden das in der Bundesacte mit Worten, welchen auch der Stempel der Eilfertigkeit aufgeprägt ist*), gewährleistete Recht der Landstandschaft ausdrücklich an die Bedingung des Besitzes einer Standesherrschaft geknüpft haben**). Etwas Anderes ist auch von Seite der deutschen Standesherren in den deutschen Staaten nie beansprucht, und auch denselben — (etwa außer Preußen, soferne die obige Notiz richtig sein sollte) — nicht gewährt worden***).

Dagegen wäre es hier am Orte gewesen, auf den Begriff einer Standesherrschaft näher einzugehen. Herr Berchtold beschränkt den Begriff einer solchen (S. 194) auf den vormals reichsständischen Territorialbesitz eines standesherrlichen Hauses; wenigstens will er nur in einem solchen die Basis des standesherrlichen Landstandschaftsrechtes anerkennen, indem er von der Unterstellung ausgeht, daß dasselbe „offen„bar ein Ersatz für die durch die Auflösung des „deutschen Reiches zu Verlust gegangene Reichs„standschaft" sein solle. Allein gerade diese Unterstellung

---

*) Wenn Herr Berchtold hier (S. 194) die Bundesacte mit dem verächtlichen Ausdrucke „Machwerk" bezeichnet, so muß ihm füglich die Vertretung desselben allein überlassen werden. Unseres Bedünkens hätte ein Actenstück, welches fünfzig Jahre die Grundlage der deutschen Gesammtverfassung bildete, ohne daß es bis jetzt gelungen ist, etwas Besseres an seine Stelle zu setzen, ein Actenstück, welches bis zur gewaltsamen Durchbrechung seiner Grundsätze in diesem Jahre (1866) den inneren und äußeren Frieden Deutschlands verbürgte und auf dessen Grundlage (Art. 13) die Verfassungsurkunden erwachsen sind, deren sich die deutschen Einzelnstaaten bisher erfreut haben — seiner mehrfachen Mängel ungeachtet — doch wohl eine andere als eine solche schnöde und wegwerfende Bezeichnung verdient.

**) Ob dieser Besitz einer Standesherrschaft nach dem Geiste der Bundesacte gerade ein „erblicher" sein müsse, wie Herr Berchtold S. 194 meint, ist eine Frage für sich, auf welche einzugehen, er unterlassen hat.

***) Da in Oesterreich keine Standesherren vorkommen, welche dem Kaiserstaate mit Standesherrschaften angehören, so können die demselben mit persönlicher Unterthanschaft angehörigen Standesherren nach dem Grundgesetz über die Reichsvertretung von 1861 §. 3 dortselbst nur durch kaiserliche Verleihung der erblichen Reichsrathswürde in Anbetracht ihres dortigen ausgedehnten Grundbesitzes erbliche Mitglieder des Herrenhauses werden.

ist eine durchaus unrichtige. Einen Ersatz für die verlorene Reichsstandschaft sollten und konnten der Natur der Sache und der notorischen Absicht der Verfasser der Bundesacte nach „offenbar" nur die im Art. VI. derselben den Standesherren in Aussicht gestellten Curiatstimmen in der Bundesversammlung gewähren, und da diese bis zur Auflösung des deutschen Bundes nicht gewährt worden sind, so liegt klar vor, daß den Standesherren für die verlorne Reichsstandschaft ein Ersatz auch nie gewährt worden ist. Die Zusicherung des Landstandschaftsrechtes in dem Art. XIV. der Bundesacte beruht daher auf einer ganz anderen „Basis." Sie beruht auf dem Anerkenntniß, daß die Standesherren durch die Mediatisirung in ein ganz neues Verhältniß zu den Regierungen der Einzelnstaaten getreten sind, deren Gebieten ihre bisher nicht dazu gehörigen Besitzungen zugetheilt worden sind. Die in Folge der Mediatisirung den Staatsgebieten deutscher Einzelnstaaten neu einverleibten Besitzungen vormals reichsständischer Fürsten und Grafen — und nur von solchen ist in der deutschen Bundesacte Art. XIV. die Rede *), — waren aber keinesweges blos reichsständische Territorien, sondern vielfach nur kreisständische, und auch andere reichsunmittelbare Herrschaften und Güter, auf welchen weder Reichs- noch Kreisstandschaft haftete, so wie auch heut zu Tage notorisch die „Standesherrschaft" mehrerer standesherrlichen Häuser von einem Complexe solcher ehemals reichsständischen, kreisständischen und einfach reichsunmittelbaren Besitzungen gebildet wird **). In der deutschen Bundesacte ist nun aber nirgends ein Unterschied zwischen diesen drei Arten der früher mit Landeshoheit von den reichsständischen Fürsten und Grafen innegehabten Besitzungen gemacht. Durchgängig spricht

---

*) Hinsichtlich der landsässigen Rittergüter oder bürgerlichen oder bäuerlichen Besitzungen, Güter und Grundstücke, welche ein vormals reichsständisches Haus schon vor der Mediatisirung in dem Territorium eines anderen Reichsstandes unter dessen Landeshoheit besaß, hatte sich selbstverständlich durch die Mediatisirung nichts verändert.

**) Vergl. z. B. die Darstellung der Rechtsverhältnisse des vormals reichsständischen Hauses Fürstenberg (als Manuscript gedruckt 1865) S. 9.

die deutsche Bundesacte nur von deren „Besitzungen“ ohne alle Restriction. Offenbar aber bedurfte die Stellung der Standesherren zu ihren nunmehrigen Souverainen in Bezug auf alle jene drei Arten von Besitzungen einer Regulirung. Diesen Souverainen als Regenten der Einzelnstaaten gegenüber kam, so viel die Subjectionsfrage anbelangt, die etwaige Eigenschaft dieser Besitzungen als vormals reichsständische gar nicht in Frage, sondern diese Eigenschaft konnte der Natur der Sache nach nur, wie erwähnt, der Gesammtheit der Bundesglieder gegenüber in Frage kommen, in so ferne an die Stelle der Reichstagsstimmen einige Curiatstimmen in der Bundesversammlung gesetzt werden sollten. Für das Subjectionsverhältniß in den Einzelnstaaten mußte es aber als völlig gleichgültig erscheinen, ob die darunter fallende Besitzung eines standesherrlichen Hauses eine früher reichs- oder kreisständische oder einfach reichsunmittelbare Herrschaft gewesen war. In dieser Beziehung handelte es sich lediglich darum, dem mediatisirten Hause eine angemessene politische Stellung in dem Einzelnstaate, die Möglichkeit einer Theilnahme an dessen Gesetzgebung zum — wenigstens theilweisen — Schutze seiner belassenen Rechte zu geben, wie es das oben (§. III. S. 20) erwähnte Rundschreiben des Fürsten Primas an die Rheinbundsfürsten schon ausdrücklich ausgesprochen hat. Die Gewährung des Landstandschaftsrechtes konnte und kann daher, wenn sie überhaupt als ein Ersatz eines durch die Mediatisirung in Verlust gegangenen Rechtes aufgefaßt werden will, nur als ein Ersatz der verlorenen Kreisstandschaft, an welcher auch alle reichsständischen Besitzungen Theil genommen hatten und der Landeshoheit aufgefaßt werden*). Hiernach muß man zu dem Ergebnisse gelangen, daß nach dem Geiste der deutschen Bundesacte Art. XIV. und nach ihrer Wortfassung — da sie immer und ohne alle Unterscheidung nur von den „Besitzungen“ überhaupt spricht — das Recht der Landstandschaft den Häuptern der standesherrlichen Familien wegen jeder

*) Ausdrücklich sagt dies das Königl. Preußische Gesetz vom 10 Juni 1854 und die Königl. Declaration vom 12. November 1855.

Art ihrer früher reichsunmittelbaren Besitzungen zukommt. Dafür spricht auch noch weiter insbesondere der Umstand, daß außerdem die vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser hinsichtlich ihrer zwar kreisständischen oder einfach reichsunmittelbaren Besitzungen schlechter gehalten worden wären, als der übrige Reichsadel, dessen „begüterten" Mitgliedern in dem vorletzten Absatze der Bundesacte Art. XIV. doch ein „Antheil an der Landstandschaft" zugesichert worden war*). Daneben soll aber die Thatsache nicht verschwiegen werden, daß nach dem Wortlaute mehrerer Verfassungsurkunden in den deutschen Einzelnstaaten den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen die Landstandschaft allerdings nur wegen ihrer vormals reichsständischen Besitzungen, wie z. B. in Bayern (Verf.-Urk. v. 1818 Tit. VI. §. 2) oder nur wegen ihrer vormals reichs- oder kreisständischen Besitzungen, wie z. B. in Württemberg (Verf.-Urk. v. 1819 §. 129 Ziff. 2) gewährt worden ist Allein gerade diese letztgedachte Bestimmung kann selbst als ein Beleg dafür angeführt werden, daß die Behauptung, als sei in der Bundesacte den standesherrlichen Häusern das Landstandschaftsrecht nur allein wegen ihrer vormals reichsständischen Besitzungen zugesichert worden, keinenfalls von den Regierungen aller deutschen Einzelnstaaten für die richtige erachtet worden ist. Uebrigens hat diese Frage dermal in so fern keine weitere praktische Bedeutung, als die standesherrlichen Häuser sich überall bei der Landstandschaft, welche ihnen von den Regierungen der Einzelnstaaten bewilligt worden ist, beruhigt haben, und nicht bekannt geworden ist, daß dermal ein standesherrliches Haus einen Anspruch auf Landstandschaft wegen anderer Besitzungen in Anspruch nimmt, als wegen derjenigen, wegen welcher sie ihm — als seine Standesherrschaften dermal bildend**) — in den Einzelnstaaten wirklich eingeräumt worden ist.

---

*) Vergl. hierüber meine Grundsätze des gem. deutsch. Staatsrechts (5. Aufl. 1863) §. 309, III. — VI., welche Ausführung Herr Berchtold, der überhaupt nur die 4. Ausgabe meines Buches benützt hat, ganz unbeachtet gelassen hat.

**) Ob eine Standesherrschaft nur aus vormals reichsständischen, oder

§. XXIX.

Muß man sonach anerkennen, daß nach dem Geiste und Wortlaute der deutschen Bundesacte Art. XIV. das Recht der Landstandschaft von den Häuptern einer standesherrlichen Familie nur unter der Voraussetzung des Besitzes einer Standesherrschaft beansprucht und ausgeübt werden kann, so muß man auch anerkennen, daß dieses Recht für die Familie durch eine rechtsbeständige Veräußerung der Standesherrschaft verloren geht*). Wenn aber Herr Berchtold (S. 195) beifügt, daß das standesherrliche Landstandschaftsrecht nicht aber, wie auch schon behauptet worden sei, auf jeden neuen Erwerber ohne Weiteres übergeht**), so wäre sehr wohl zu erwarten gewesen, daß dieser Punkt einer näheren Erörterung unterzogen worden wäre. Die deutsche Bundesacte spricht nämlich von der Veräußerung der Standesherrschaften und deren Rechtsfolgen gar nicht. In der Rheinbundsacte Art. 27 Absatz 2 ist dagegen das Recht der Standesherren, ihre Besitzungen zu veräußern, ausdrücklich anerkannt, und dabei nur vorgeschrieben, daß dieselben zuerst dem Fürsten zum Kaufe angeboten werden sollen, in dessen Staatsgebiete sie liegen. Diese Bestimmungen des Art. 27 der Rheinbundsacte sind in der als subsidiäres Bundesgesetz erklärten Königlich Bayerischen Declaration vom 19. März 1807 Lit. H Ziff. 14 ausdrücklich bestätigt worden und kann daher deren fortdauernde Geltung nach dem deutschen Bundesrechte nicht bezweifelt werden. In wie weit die auf den standesherr-

---

auch aus vormals kreisständischen und einfach reichsunmittelbaren Besitzungen gebildet ist, erscheint sonach als eine im einzelnen Falle auf Grundlage der Vereinbarungen der standesherrlichen Häuser mit den betreffenden souverainen Staatsregierungen und deren Declarationen zu entscheidende Frage.

*) Sollte es an den rechtlichen Voraussetzungen der Veräußerung fehlen, welche im Allgemeinen dieselben wie bei der Veräußerung der adeligen Stamm- und Fideicommißgüter sind, so würde allerdings das Landstandschaftsrecht mit der Annullirung der Veräußerung oder der Restitution gegen dieselbe wieder aufleben.

**) In solcher Allgemeinheit ist dies wohl noch nie behauptet worden, sondern nur in Bezug auf persönlich qualifizirte neue Erwerber.

lichen Besitzungen ruhenden Rechte auf einen Käufer oder sonstigen nicht zur standesherrlichen Familie gehörigen und in dieser Eigenschaft unstreitig nicht erbberechtigten Erwerber übergehen, ist aber nirgends ausdrücklich gesagt. Es muß daher diese Frage nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechtes über den Uebergang von patrimonialen und Immobiliarrechten überhaupt beurtheilt werden. Hiernach würde es als eine Vorfrage erscheinen, ob das standesherrliche Landstandschaftsrecht als ein reines oder sog. gemischtes Immobiliarrecht aufzufassen sei, d. h. ob die Befugniß zu seiner Ausübung außer dem Erwerbe der Besitzung auch noch eine besondere persönliche Qualification — hier die persönliche Eigenschaft als Standesherr — voraussetzt. Es leuchtet ein, daß die dermal vorhandenen standesherrlichen Häuser an der ersteren Art der Auffassung des standesherrlichen Landstandschaftsrechtes kein Interesse haben; sondern daß ihr Interesse vollkommen gewahrt ist, wenn auch nur die zweite beschränktere Auffassung dieses Rechtes als sog. gemischtes Realrecht als begründet erkannt wird, so daß der neue standesherrliche Erwerber einer Standesherrschaft für befugt erachtet wird, das auf derselben ruhende Landstandschaftsrecht sofort — wegen seiner angebornen persönlichen Qualification auszuüben. Diese Auffassung muß auch als vollkommen begründet erachtet werden*), indem es allgemeiner Grundsatz im deutschen Staatsrechte von jeher gewesen ist, daß die Ausübung eines Standschaftsrechtes, sei es Reichsstandschaft oder Landstandschaft, dem Erwerber der betreffenden Herrschaft oder Besitzung nicht verweigert werden darf, wenn derselbe dazu persönlich qualificirt ist, und weil auch die Bundesacte bei strengster Auslegung nicht mehr verlangt, als daß die persönliche Eigenschaft als Standesherr mit dem Besitze einer Standesherrschaft zusammentrifft und die Bundesacte weder auf den Erwerbstitel der Standesherrschaft, noch auf die Zeit der Erwerbung derselben Rücksicht nimmt,

---

*) Das Gegentheil hat auch Herr Golther in der mehrfach angeführten Abhandlung behauptet, wogegen somit auch alles dasjenige in Betracht zu ziehen ist, was hier gegen Herrn Berchtold ausgeführt wird.

beziehungsweise keine Beschränkung irgend einer Art damit verknüpft. Dabei kommt noch in Erwägung, daß die Bundesacte sicher nicht daran dachte, die Vermehrung des Vermögens und des splendor familiae der standesherrlichen Häuser durch neue Erwerbungen von Standesherrschaften zu inhibiren, oder auch die Vertauschung von Standesherrschaften, welche unter Umständen im Interesse standesherrlicher Häuser liegen kann, mit dem Verlust des darauf ruhenden Landstandschaftsrechtes zu bedrohen. Im äußersten Falle müßte es aber doch jedenfalls als ein unbestreitbares Recht des betreffenden Souverains betrachtet werden, dem neuen standesherrlichen Erwerber einer Standesherrschaft die Ausübung des dem bisherigen Besitzer zuständigen Landstandschaftsrechtes zu bewilligen, wie dies die Königlich Preußische Instruction vom 30. Mai 1820 §. 62. 63 auch ausdrücklich ausspricht. Ganz dasselbe muß folgerichtig auch gelten, wenn der Verkauf einer Standesherrschaft sich zerschlägt, oder rückgängig wird, und zwar um so mehr, wenn der Verkäufer sich die Rückkehr der verkauften Standesherrschaft in seinen Besitz durch einen Eigenthums- oder Pfandrechtsvorbehalt gesichert hat, und die Standesherrschaft bis dahin unzersplittert beisammen geblieben ist. Sehr mit Unrecht würde man in solchem Falle dagegen den Einwand versuchen, daß die Standesherrschaft durch die Veräußerung allein schon ihren Charakter als solche verloren habe, denn dieser bestehet darin, daß die Besitzung ein vormals reichsständisches oder kreisständisches oder doch reichsunmittelbares, bis zur Auflösung des deutschen Reiches im Landeshoheitsbesitze eines reichsständischen Hauses befindlich gewesenes Territorium ist, und dieser historisch begründete Charakter kann so lange nicht als zerstört betrachtet werden, als nicht eine Zertrümmerung der Besitzung in Folge einer Veräußerung stattgefunden hat *).

---

*) Eine ganz in's Einzelne eingehende Erörterung dieser Frage mit besonderer Berücksichtigung der Einwendungen des Herrn Golther findet sich in einem von mir im Jahre 1866 bearbeiteten, noch ungedruckten Gutachten für Seine Erlaucht den Herrn Grafen von Erbach-Erbach-Wartemberg-Roth — nicht zu verwechseln mit einer von mir in gleichem Betreffe ge-

Wenn Herr Berchtold (S. 195 Note 54) anführt, daß die Streitfrage, ob ein Standesherr, welcher seine Standesherrschaft veräußert, später aber durch Kauf wieder an sich gebracht hat*), die durch jene Veräußerung verlorene Landstandschaft durch diesen Rückerwerb wieder erworben habe, im Jahre 1865 durch einen Majoritätsbeschluß der Württembergischen Ersten Kammer verneinend entschieden worden sei, so wird zwar Niemand Herrn Berchtold verwehren, diesen Majoritätsbeschluß „seines Erachtens" für einen „den strengen Rechtsbegriffen völlig entsprechenden" zu erklären; es darf aber — abgesehen davon, daß Herrn Berchtold schwerlich alle Umstände des betreffenden höchst singulären Falles bekannt sein konnten, da dieselben aus den Kammerverhandlungen keineswegs vollständig ersichtlich sind — nicht unbeachtet bleiben, daß der angezogene Majoritätsbeschluß nur dadurch zu Stande gekommen ist, daß in der betreffenden Sitzung der Ersten Württembergischen Kammer eine bedeutende Anzahl von Standesherren, welche notorisch anderer Ansicht sind, abwesend war, und daher bei deren Anwesenheit die entgegengesetzte, hier vertretene Ansicht unzweifelhaft die Majorität erlangt haben würde.

Ganz mit Stillschweigen ist von Herrn Berchtold die Frage übergangen worden, in wie weit die Veräußerung einzelner Stücke einer Standesherrschaft stattfinden kann, ohne daß dadurch der Charakter der Besitzung als Standesherrschaft und hiermit das standesherrliche Landstandschaftsrecht aufhört, oder was von dem Veräußerer zurückbehalten werden muß, um sein Landstandschaftsrecht zu wahren**).

Dagegen hat Herr Berchtold (S. 195. 196) die Frage besprochen, ob ein Standesherr nur in je einem bestimmten

---

gebenen, in der Württembergischen Kammer vorgelegten kurzen Aeußerung über nur einige der hier einschlägigen Fragen.

*) Es ist dies eben der in der vorigen Note erwähnte Fall.

**) Auch hierüber verbreitet sich mein oben angeführtes Gutachten in Sachen Seiner Erlaucht des Herrn Grafen von Erbach-Erbach-Wartemberg-Roth (1866) ausführlich.

Staate zur Landstandschaft berechtigt sein könne, oder auch in mehreren, so ferne er in jedem derselben Standesherrschaften besitzt. Herr Berchtold räumt (S. 196) ein, daß die letztere Alternative unstreitig Staatspraxis geworden und auch in einem Commissionsberichte über die Beschwerden des Fürsten von Thurn und Taxis gegen die Krone Württemberg in der Bundesversammlung schon im Jahre 1819 als die richtige Ansicht anerkannt worden ist*).

Es kann daher auf alle die Bedenken, welche Herr Berchtold vom Standpunkte des allgemeinen Staatsrechts aus, gegen die Zulässigkeit eines gleichzeitigen Unterthanenverbandes zu mehreren Staaten vorbringt, nicht weiter ankommen. Völlig unbegründet aber ist es überdies, wenn Herr Berchtold aus den Worten der Bundesacte Art. XIV. Lit. b „in dem Staate, welchem sie angehören" ableiten will, es scheine, daß die Contrahenten der Bundesacte der Meinung gewesen seien, daß die standesherrlichen Häuser nur je Einem bestimmten Staate mit voller Unterthanenschaft unterworfen und daher nur in Einem Staate zur Landstandschaft berechtigt sein sollten, während im entgegengesetzten Falle man sich wohl einer anderen Ausdrucksweise bedient haben würde. Allein abgesehen davon, daß überhaupt die Redaction des Art. XIV. an so vielen Ungenauigkeiten leidet, daß es fast Wunder nehmen müßte, wenn sie gerade in dieser Stelle sich durch besondere Schärfe auszeichnete, ist es geradezu undenkbar, daß hier den Contrahenten der Bundesacte das vorgeschwebt habe, was Herrn Berchtold als deren Meinung „scheinen" will, indem diese souverainen Regierungen alle sehr wohl wissen mußten und wirklich wußten, daß sehr viele Standesherren in mehreren Staaten Standesherrschaften besitzen.

In der Note 56 auf S. 196 wirft Herr Berchtold noch die Frage auf — jedoch ohne sie zu beantworten — „ob auch bloße

---

*) Protokoll der Bundesversammlung von 1819 §. 101, Anlagen zur Beilage Ziff. 20 (Quartausg. Bd. VIII. S. 32 folg.); auch bei Vollgraff, deutsche Standesherren, als Beilage Nr. XVIII. 1.

„Parzellen eines reichsständischen Guts genügen, um in dem Staate, „in dessen Gebiet sie hineinreichen, Landstandschaft ausüben zu „dürfen?" Die Staatspraxis hat übrigens auch längst diese Frage in bejahendem Sinne entschieden, wie namentlich der Fall Seiner Erlaucht des Grafen von Erbach-Erbach-Wartenberg-Roth zeigt, dessen Landstandschaftsrecht in Bayern wegen der dortselbst gelegenen Parzellen der in Württemberg gelegenen Standesherrschaft Roth von Anfang an bestand und noch fortbesteht, obschon es ihm in Württemberg wegen der Veräußerung dieser (jetzt von ihm zurückerworbenen) Standesherrschaft entzogen worden ist.

Sodann bemerkt Herr Berchtold noch in der Kürze, daß die Standesherren überall, wo das Zweikammersystem besteht, in der Ersten Kammer zugelassen worden sind. Er erkennt somit an, — was ebenfalls durch die Staatspraxis bestätigt wird — daß den Standesherren jedenfalls eine Virilstimme in der Ständeversammlung überhaupt, nicht aber das Recht beigelegt ist, in den Staaten, zu welchen sie gehören, überhaupt die Einrichtung des Zweikammersystems zu verlangen *).

§. XXX.

Herr Berchtold wendet sich sodann schließlich (S. 196—199) zur Besprechung der Rechte, welche den Standesherren im Art. XIV. Lit. c Ziff. 4 der deutschen Bundesacte zugesichert sind, und faßt dieselben unter der Bezeichnung „gutsherrliche Rechte" zusammen. Seine hieran anschließende Ausführung hat auch ganz die Tendenz, diese Rechte lediglich zu gutsherrlichen Rechten zu stempeln, und sich dadurch den Uebergang zu der Behauptung der Allgewalt der souverainen Staatsregierungen über diese Rechte zu bahnen, deren Ausführung sodann der dritte Abschnitt seiner Abhandlung unter der Rubrik — „der gegenwärtige Zustand" — (S. 199—205) gewidmet ist.

---

*) Vergl. meine Grundsätze des gem. deutsch. Staatsrechts (5. Aufl. 1863) §. 309. II.

Herr Berchtold vermag nun aber nicht in Abrede zu stellen, und räumt sogar wiederholt (S. 197 und 198) ein, was er auch, wie gezeigt wurde, mehrfach in vorhergehenden Stellen seiner Abhandlung anerkannt hatte, daß es nach der Rheinbundsacte „seine Richtigkeit hat", daß die Contrahenten dieser Acte die Standesherren zu einer Art von untergeordneten Landesherren haben machen wollen, und ihre Besitzungen (possessions) als die „Territorien" aufzufassen sind, über welche sie vor der Subjection als volle Landesherren geherrscht hätten. Er behauptet nun aber, „daß sich dies ganz anders verhalte, wenn man die Bestimmungen der deutschen Bundesacte unbefangen einer Prüfung unterstelle." Der Unterschied der Stellung, welche den Standesherren gegenüber von den Staatsregierungen in der Rheinbundsacte und in der deutschen Bundesacte eingeräumt worden sei, soll sich nun in Folgendem äußern:

„Es soll doch vor Allem auffallen, daß, während in „der Rheinbundsacte (Art. 26) die den Standesherren „entzogenen Rechte der Souverainetät namentlich auf„gezählt worden, man dies in der deutschen Bundesacte „(Art. XIV. Lit. c) unterließ, und dagegen ganz „allgemein von Rechten der Staatsgewalt und „den höheren Regierungsrechten sprach, welche „den Standesherren nicht zuständig sein sollten. Dies sei „aber doch offenbar in der Absicht geschehen, sich nicht „voreilig den Standesherren gegenüber die „Hände zu binden und nicht Rechte aus der „Hand zu geben, welche man später, nach bes„serer Einsicht in das Wesen der Staatssou„verainetät, als Souverainetätsrechte nicht „missen wollte. Schon dieser Umstand beweise, „daß man die Standesherren in eine größere „Unterordnung unter die Einzelstaaten brin„gen wollte, als es durch die Rheinbundsacte „geschehen war."

Es ist hiergegen zu bemerken, daß von einer solchen Absicht

der Contrahenten der deutschen Bundesacte, den Standesherren gegenüber freie Hand zu behalten, jederzeit ein oder das andere Recht für ein Souverainetätsrecht zu erklären, und es sonach den Standesherren — wegen angeblich erlangter besserer Einsicht in das Wesen der Souverainetät — nachträglich beliebig zu entziehen, in den Verhandlungen über die standesherrlichen Rechtsverhältnisse auf dem Wiener Congresse nicht die mindeste Spur zu entdecken ist. Vielmehr handelte es sich, wie der Eingang des Art. XIV. der deutschen Bundesacte ausdrücklich besagt, eben darum, den Standesherren einen „gleichförmig bleibenden Rechtszustand" zu verschaffen. Diese Absicht wäre aber sicher nicht nur nicht erreicht worden, sondern es würde geradezu im Widerspruche mit dieser ausdrücklichen Erklärung der Contrahenten der deutschen Bundesacte stehen, wenn man den im Art. XIV. enthaltenen Bestimmungen eine solche Tendenz unterschieben wollte, wie Herr Berchtold gethan hat. Es bedarf daher kaum der Hinweisung darauf, daß eine solche Mental-Reservation, durch welche eine große Anzahl der den Standesherren im Art. XIV. gewährleisteten Rechte hinsichtlich des angekündigten „bleibenden" Charakters geradezu in fortwährende Schwebe gestellt sein würde, der hohen Contrahenten der deutschen Bundesacte völlig unwürdig, und eine solche Unterstellung eine Beleidigung derselben wäre. Ueberdieß darf als gewiß angenommen werden, daß die Contrahenten der deutschen Bundesacte ein sehr bestimmtes, theilweise sogar übergroßes Bewußtsein von dem Wesen der Souverainetät hatten, und dasselbe, wie die Verhandlungen auf dem Wiener Congresse ausweisen, bei jeder Gelegenheit mit äußerster Entschiedenheit zur Geltung zu bringen wußten. Eine Aufzählung der einzelnen Souverainetäts- oder höheren Regierungsrechte war in der deutschen Bundesacte aber nicht erforderlich, und auch nicht die mindeste Veranlassung dazu gegeben; nicht nur schon deshalb nicht, weil eine solche schon in der Rheinbundsacte enthalten war, sondern insbesondere darum nicht, weil es sich bei der Abfassung der deutschen Bundesacte nicht erst, wie bei der Rheinbundsacte, darum handelte, eine bisher noch nicht vorhanden gewesene Souverainetät

der Bundesglieder neu zu constituiren, sondern weil die Contrahenten der deutschen Bundesacte sich schon seit der Auflösung des Reiches in dem vollen Besitze der Souverainetät befanden.

Notorisch hatten die Bundesglieder auch ihre Souverainetät, namentlich den Standesherren gegenüber, damals schon in einer Weise ausgeübt, welche keinen Zweifel darüber ließ, daß sie recht wohl wußten, was dazu gehöre, so wie auch die Staatsangehörigen recht wohl erfahren hatten, was die souverainen Fürsten als Souverainetätsrechte und höhere Regierungsrechte betrachteten. Der Gedanke, daß die souverainen deutschen Fürsten bei der Errichtung der deutschen Bundesacte sich selbst noch nicht klar darüber gewesen wären, was zu den Souverainetäts- und höheren Regierungsrechten gehöre, und daß sie selbst eine „künftige bessere Einsicht" in das Wesen der Souverainetät in Aussicht genommen hätten, ist so absurd, daß es nur dessen Ausspruch bedurfte, um sofort die Sinnlosigkeit desselben fühlbar zu machen. Das, worauf es bei der Abfassung der deutschen Bundesacte ankam, konnte demnach nur sein und war nur die Bezeichnung der Rechte, welche den Standesherren verbleiben sollten, und die eben darum von den Contrahenten der deutschen Bundesacte nicht als höhere Regierungsrechte betrachtet werden wollten, wenn sie auch nach einem doctrinären Systeme als solche betrachtet werden könnten.

Als solche den Standesherren zu belassenden Rechte werden nun in dem Art. XIV. der deutschen Bundesacte Lit. c im Eingange, generell und prinzipiell die „Rechte und Vorzüge" bezeichnet, „welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörten Genusse herrühren" und dann folgt als „unter diesen Rechten insbesondere und namentlich begriffen" unter Ziff. 4 als eine, unzweifelhaft übrigens — wie auch Herr Berchtold S. 198 ausdrücklich anerkennt — keineswegs erschöpfende Exemplification, eine Aufzählung verschiedener auf die Besitzungen bezüglicher Befugnisse. Hinsichtlich dieser unter Ziff. 4 namentlich aufgeführten Befugnisse ist es sonach — eben weil sie namentlich und speziell aufgeführt sind — ganz gleichgültig, ob sie doctrinell unter den Begriff von Rechten, die

aus dem Eigenthum und dessen ungestörten Genusse fließen, gerechnet werden können oder nicht. Das, worauf es in praktischer Beziehung allein ankommt, ist lediglich, daß gewisse Rechte hier genannt, und den Standesherren gewährleistet sind und eben hierdurch ist auch die Möglichkeit, daß sie denselben von den Souverainen nachträglich wieder, „wegen angeblich erlangter besserer Einsicht in das Wesen der Souverainetät" entzogen werden könnten, ein für allemal ausgeschlossen *).

Ueberdies ist klar, daß, wenn die Absicht der Contrahenten der deutschen Bundesacte dahin gegangen wäre, „die Standesherren in eine „größere Unterordnung" unter die Einzelnstaaten zu bringen, als es durch die Rheinbundsacte geschehen war, die Lage der Standesherren den souverainen Regierungen gegenüber auffällig verschlechtert worden wäre; und doch sollte — nach der notorischen Absicht der Contrahenten der deutschen Bundesacte, die Lage der Standesherren wesentlich verbessert werden, wie Herr Berchtold in vorhergehenden Stellen seines Aufsatzes selbst mehrfach anerkannt und nachgewiesen hat. Um übrigens allen Zweifel abzuschneiden, soll hier noch auf den von der deutschen Bundesversammlung gebilligten Commissionsbericht vom 24. Mai 1819, die Vollziehung des Art. XIV. der deutschen Bundesacte betreffend **), verwiesen werden, worin ausdrücklich erklärt wird, „daß die Rheinbundsacte den ersten Titel zur Unterordnung der vormaligen Reichsstände und der Reichsritterschaft bildet, daß dieses Fundament der Subjection in keiner nachfolgenden Verhandlung zu Wien oder sonst verändert worden ist, und es die Absicht des deutschen Bundes nicht sein wollte und konnte,

*) Ob eine nachträgliche Entziehung aus anderen Gründen, und unter welchen Voraussetzungen stattfinden kann, wird im dritten Abschnitte besprochen werden.

**) Protokoll der Bundesversammlung von 1819 (Quartausg., Bd. VIII. S. 28. 29; auch bei Vollgraff, deutsche Standesherren, Beilage XVII. S. X.

die Mediatisirten ungewisser oder schlechter, wie im Rheinischen Bunde zu stellen."

§. XXXI.

Der zweite Grund, aus welchem die Stellung der Standesherren zu den betreffenden souverainen Staatsregierungen durch die deutsche Bundesacte eine wesentlich andere, beziehungsweise mehr untergeordnete geworden sein soll, als sie nach der Rheinbundsacte war, soll sodann (S. 197. 198) in der „Art" zu erkennen sein, „wie die Rechte, welche man den Standesherren beließ, in beiden Acten zuerkannt wurden. „In der Rheinbundsacte seien nämlich den Standesherren die Domänen, alle Herrschafts- und Feudalrechte, „die nicht wesentlich zur Souverainetät gehören, (Gerichtsbarkeit, „Polizei, Jagd, Fischerei u. s. w.) als „Patrimonial- und „Privateigenthum" (comme propriété patrimoniale et „privée) belassen; dagegen in der deutschen Bundesacte „sei zwar auch gesagt, daß ihnen alle „aus ihrem Eigenthum „und dessen ungestörtem Genuß" herrührenden Rechte „zugesichert werden, aber die Gerichtsbarkeit, Polizei, Aufsicht „in Kirchen- und Schulsachen auch über milde Stiftungen selbst „werde nicht mehr als ihr Patrimonial- und Privateigenthum bezeichnet. Nur die „Ausübung" dieser „Rechte gelte als Ausfluß ihres Eigenthums, die Rechte selbst „aber seien damit sehr deutlich als der Staatsgewalt zuständig „erklärt. Und um gar keinen Zweifel darüber bestehen zu lassen, „sei sogleich hinzugefügt, daß auch die Ausübung dieser Rechte „nach Vorschrift der Landesgesetze zu geschehen habe. „Daher soll sich wohl behaupten lassen, daß die Standesherren „nach der Rheinbundsacte noch eine Art von untergeordneten Landesherren bildeten, weil ihnen darnach Rechte, „die wir ganz entschieden als Staatsrechte betrachten müssen, als „eigenthümlich zuständige belassen wurden; dagegen gemäß „der Bestimmungen der deutschen Bundesacte könnten dieselben keineswegs mehr als solche Landesherren, sondern „nur als eine höhere Klasse von Gutsherren betrachtet wer-

„den, weil darin die Rechte der Gerichtsbarkeit, Polizei u. s. w. „deutlich genug als der Staatsgewalt zuständig betrachtet, „und nur bezüglich der Ausübung den Standesherren über„lassen seien, ganz so, wie auch die sonstige gutsherrliche Patri„monialgerichtsbarkeit mit den dazu gehörigen Rechten der Polizei, „Aufsicht auf Kirchen u. s. w. aus einem gewöhnlichen „Privatrechte, was sie allerdings gewesen, allmählig „zu einem öffentlichen Rechte, zu einem mittelbaren Staats„amte, gemacht worden sei."

Diese Argumentation, auf welche Herr Berchtold das Hauptgewicht legt, indem, wie er (S. 197) sagt, aus diesen Umständen die Tendenz der Contrahenten der Bundesacte noch viel augenscheinlicher hervorgehe, als aus den vorangestellten Anführungen, ist aber eben so wenig geeignet, seine Behauptungen zu rechtfertigen, vielmehr erhellet hieraus deutlich, wie wenig Herr Berchtold das Wesen der Patrimonialität überhaupt begriffen und wie unrichtig er die Bestimmungen der Bundesacte aufgefaßt hat. Das Wesen der Patrimonialität eines Rechtes bestehet aber nicht, wie Herr Berchtold hier ganz irrthümlich unterstellt, darin, daß es ein Ausfluß des Eigenthums, also ein in diesem privatrechtlichen Begriffe inbegriffenes Recht, wie z. B. das jus possidendi, utendi, favendi, vindicandi, des Eigenthümers ist, sondern der patrimoniale Charakter eines Rechtes besteht darin, daß es ein auf einer gewissen Liegenschaft ruhendes Recht ist, welches von dem Berechtigten wie ein Eigenthumsrecht ausgeübt, beziehungsweise besessen und regelmäßig mit der betreffenden Liegenschaft vererbt werden kann, wenn es auch an sich nicht unter die Kategorie der Privatrechte gehört, sondern ein — gleichviel höheres oder niederes politisches Recht ist, wie schon oben (§. I. S. 7—9 und §. XVI. S. 81—82) ausgeführt worden ist. Daher hat es auch von jeher in Deutschland, nicht wie Herr Berchtold glaubt, nur patrimoniale Rechte in Verbindung mit einem Gutsbesitz (gutsherrliche Rechte), sondern auch in Verbindung mit einem politischen Landesbesitz, sog. Patrimonial-Staaten (Landesherrlichkeit mit patrimonialem Charakter) gegeben, und dieser patrimo-

niale Charakter kam notorisch zur Reichszeit nicht nur den gutsherrlichen Rechten, wie Herr Berchtold meint, sondern auch der Landesherrlichkeit regelmäßig zu. Daß dieser patrimoniale Charakter den standesherrlichen Rechten — beziehungsweise der untergeordneten Landesherrlichkeit, welche den Standesherren durch die Rheinbundsacte belassen wurde — nach eben dieser Acte verblieben und ausdrücklich bestätigt worden ist, hat Herr Berchtold selbst anerkannt und zugestanden. Hätten nun die „untergeordneten landesherrlichen Rechte", welche den Standesherren durch die Rheinbundsacte belassen worden waren — (und wozu wohlbemerkt auch das wahrlich sehr bedeutende Recht der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz gehört) — dieses Charakters entkleidet, und in die Kategorie von blos gutsherrlichen Rechten herabgesetzt werden sollen, so hätte es jedenfalls einer ganz ausdrücklichen Bestimmung hierüber in der deutschen Bundesacte bedurft, die nun einmal darin nicht zu finden ist. Gesetzt nun aber auch, es wäre dies geschehen, und die bisherigen „untergeordneten landesherrlichen Rechte" der Standesherren wären in der deutschen Bundesacte wirklich zu blos gutsherrlichen Rechten erklärt worden, so hätte sich dadurch doch nicht deren patrimonialer Charakter verändert, da dieser von jeher ganz ein und derselbe sowohl bezüglich der früher landesherrlichen, wie der gutsherrlichen Rechte war und noch ist.

§. XXXII.

Sehen wir aber nun, was die Bundesacte in Bezug auf diese standesherrlichen Rechte wirklich verfügt hat. Nach Art. XIV. Lit. c im Eingange sollen den Standesherren die hier in Frage kommenden Rechte überhaupt „zugesichert werden und bleiben." Das, was somit zugesichert ist, ist aber eben das „bleiben", und dies setzt voraus, daß etwas bereits vorhanden war und daß dies also fortbestehen oder, wenn es etwa entzogen worden wäre, wieder gewährt werden soll. Soll aber von einem „bleiben" überhaupt die Rede sein, so kann dies nur mit Beibehaltung des bisher bestandenen Charakters verstanden werden, indem sonst dieser Ausdruck sinnlos, beziehungs-

weise widersinnig wäre, es müßte denn sogleich die Modification ausdrücklich benannt werden, unter welcher das „Fortbestehen" allein noch gestattet sein soll, was aber in der Bundesacte offenbar nicht geschehen ist.

Nach Art. XIV. Lit. c im Eingang sollen aber den Standesherren in Bezug auf ihre Besitzungen „alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörten Genuß*) herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören." Hiermit ist nicht gesagt, wie Herr Berchtold glaubt, daß alle diese Rechte aus dem Eigenthum und dessen ungestörten Genuß herrühren müssen, sondern es sind hier unverkennbar zwei ihrem juristischen Charakter nach in einer gewissen Beziehung verwandte, im Uebrigen aber doch verschiedene Kategorien von Rechten in eine Satzverbindung gebracht, weil sie beide nach denselben Grundsätzen behandelt werden sollen. Die eine Kategorie bilden „alle" aus dem Eigenthum und dessen ungestörten Genusse herrührenden Rechte; d. h. alle wirklichen und wahren Eigenthumsrechte und deren privatrechtlichen Ausflüsse, wie Nutzungen und dergl.; die zweite Kategorie aber bilden „alle" diejenigen Rechte, „welche nicht zu den höheren Regierungsrechten gehören und von den Standesherren früher als volle Landesherren in ihren Herrschaften analog den Eigenthumsrechten ausgeübt wurden — d. h. alle nicht zu den höheren Regierungsrechten gehörigen landesherrlichen Rechte als patrimoniale Rechte.

Daß dies der wahre Sinn des Art. XIV. der deutschen Bundesacte Lit. c ist, ergibt sich schon daraus, daß die beiden vorgedachten Kategorien der standesherrlichen Rechte unerläßlich eine Bestimmung in der Bundesacte erforderten. Hinsichtlich der

---

*) Ueber die Bedeutung der Worte „und dessen ungestörten Genuß" siehe insbesondere meine Grundsätze des gem. deutsch. Staatsrechts (5. Aufl. 1863) §. 319. Note 25.

wahren (privatrechtlichen) Eigenthumsrechte bedurfte es dabei aber keiner weiteren Spezialisirung und Exemplifizirung, weil diese an sich nicht zweifelhaft, auch nie von den Souverainen beanstandet waren, auch hinsichtlich ihrer die Frage, ob sie zu den höheren Regierungsrechten gehören, gar nicht aufgeworfen werden konnte, indem sie unbestreitbar gar nicht unter den Begriff von Regierungsrechten überhaupt fallen und unter keiner Voraussetzung darunter gezogen werden können. Hinsichtlich der untergeordneten landesherrlichen Rechte aber, welche den Standesherren nach der Rheinbundsacte verbleiben sollten, und die mitunter während der Rheinbundszeit von den Regierungen den Standesherren entzogen oder geschmälert werden wollten, mußte sich eine spezielle Aufzählung, wenigstens der wichtigeren derselben, empfehlen, um dem etwaigen Zweifel, ob sie zu den höheren Regierungsrechten gehören, vorzubeugen, und daher wurde eine Aufzählung solcher „insbesondere und namentlich" den Standesherren „bleiben" sollender Rechte im Art. XIV. Lit. c unter Ziffer 4 nachgeschoben und zwar, wie bemerkt, ohne irgend eine auch nur entfernt darauf hinweisende Andeutung, daß sie ihren bisherigen, in der Rheinbundsacte ausdrücklich anerkannten juristischen Character im Mindesten verlieren sollten.

§. XXXIII.

Herr Berchtold will nun zwar eine solche Absicht der Veränderung des juristischen Charakters dieser untergeordneten landesherrlichen Rechte darin „als sehr deutlich" erklärt erkennen, daß in der Bundesacte Art. XIV. Lit. c Ziff. 4 diese Rechte (die Gerichtsbarkeit, Polizei, Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen und über milde Stiftungen), „nicht mehr selbst" als Patrimonial- oder Privateigenthum der Standesherren bezeichnet, sondern nur die **„Ausübung"** derselben „als Ausfluß des Eigenthums" ihnen zuständig erklärt worden sei. Diese Auffassung ist aber ganz unrichtig. Erstlich sagt die Bundesacte mit keiner Silbe, daß diese untergeordneten landesherrlichen Rechte als „Ausfluß des Eigenthums" zu betrachten seien, son-

dern sie zählt, richtig verstanden, wie eben bei Erörterung des Einganges von Lit. c des Art. XIV. gezeigt wurde — dieselben nur als Exemplificationen der „nicht zu den höheren Regierungsrechten gehörigen" Rechte auf, und zwar sind es im Wesentlichen dieselben Rechte, welche die Rheinbundsacte Art. 27 unter der Bezeichnung „*droits seigneuriaux*" aufgezählt, und denselben, nebst der Erklärung, daß sie den Standesherren verbleiben sollen (conserveront), ausdrücklich pro futuro den Charakter von patrimonialen Rechten beigelegt hat, so ferne sie ihn nicht etwa vorher schon gehabt haben sollten, wie oben §. I. gezeigt worden und von Herrn Berchtold bezüglich der Rheinbundsacte selbst anerkannt worden ist. Zweitens aber wird dadurch, daß in der Bundesacte Art. XIV. Lit. c Ziff. 4 der Ausdruck gebraucht wurde, daß den Standesherren die **„Ausübung"** dieser Rechte gewährleistet sei, an ihrem patrimonialen Charakter nicht das Mindeste geändert. Es ist nämlich ganz irrig daß den Standesherren **nur** die Ausübung dieser Rechte beigelegt sei; denn im Art. XIV. Lit. c im Eingang sind ihnen diese Rechte wirklich selbst schon *in genere* als „Rechte, die nicht zu den höheren Regierungsrechten gehören", ausdrücklich beigelegt*). Wenn nun bei der unter Ziff. 4 nachfolgenden speziellen Aufzählung einiger „insbesondere und namentlich" unter diese Kategorie fallenden Rechte, gesagt wird, daß darunter die **„Ausübung"** der Gerichtsbarkeit u. s. w. begriffen sei, so darf schon des logischen Zusammenhanges wegen dieser Ausdruck nicht in einem Sinne genommen werden, wodurch die bereits in genere geschehene Bewilligung wieder restringirt und modifizirt werden würde. Dies darf um so weniger für statthaft erachtet werden, als klar vorliegt, daß die Bundesacte mit dem Gebrauche dieses Ausdruckes keine solche Restriction oder Modification — als hätten diese Rechte „nicht

---

*) Es kann daher auch gar keinen Einfluß äußern, wenn man, wie Herr Berchtold behauptet, diese Rechte jetzt zu den Rechten der „Staatsgewalt" rechnet; sondern es kommt nur darauf an, ob sie zu den höheren Regierungsrechten gehören, und dies hat die deutsche Bundesacte ausdrücklich verneint.

selbst" sondern „**nur** deren Ausübung" den Standesherren beigelegt werden wollen, — beabsichtigt hat. Die Bundesacte legt nämlich in dem vorletzten Absatze des Art. XIV. sogar dem nicht-standesherrlichen „ehemaligen Reichsadel" geradezu die Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei u. s. w. bei. Es ist aber doch unläugbar, daß dieselbe in keiner Weise diesem übrigen Reichsadel in Bezug auf Gerichtsbarkeit, Polizei u. s. w. mehr Recht beilegen wollte, als den Standesherren, oder umgekehrt diesen in irgend einer Beziehung weniger Recht beigelegt hat, als dem übrigen Reichsadel, welchem sie in den meisten anderen Beziehungen ausdrücklich schlechter, aber in keiner einzigen besser gestellt hat oder besser stellen wollte, als die Standesherren. Wenn nun aber — wie klar vorliegt, die Bundesacte diesem geringeren Reichsadel seine Gerichtsbarkeit und Polizei u. s. w. als patrimoniale Rechte belassen und garantirt hat, so stehet somit unbestreitbar fest, daß sie auch den Standesherren diese Rechte nicht weniger mit demselben patrimonialen Charakter belassen wollte und belassen hat. Ueberdies bezeichnet auch die Königlich Bayerische, als subsidiäres Bundesgesetz recipirte Declaration vom 19. März 1807 Lit. H Ziff. 2 die Standesherren ausdrücklich als „Patrimonialherren", womit doch wohl der Charakter ihrer standesherrlichen Rechte über ihre Besitzungen und „Unterthanen" so positiv wie möglich anerkannt ist.

Wie wenig aber Herr Berchtold den Sinn der Bundesacte getroffen hat, wenn er (S. 197) aus der Bestimmung des Art. XIV. Lit. c Ziff. 4 — wonach die Ausübung der darin aufgeführten Rechte „nach Vorschrift der Landesgesetze" zu geschehen hat — ableiten will, daß hiermit „die Rechte selbst" und zwar „sehr deutlich" als der Staatsgewalt zuständig erklärt seien, erhellet aus einem Votum der Königl. Bayerischen Regierung in der Bundesversammlung (1846, Protok. §. 267 S. 719). Hierin wird zunächst anerkannt, daß die deutschen Bundesstaaten, um den ehemaligen Reichsständen einigen Ersatz für das ihnen auferlegte schwere Opfer der früher besessenen (vollen) Landeshoheit zu bieten, sich in dem Art. XIV. dahin

geeinigt hätten, denselben wenigstens alle aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörten Genusse herrührenden Rechte und Vorzüge zu sichern, und heißt es wörtlich weiter:

„Dieser Absicht würde aber geradezu entgegengewirkt, „wollte daraus, daß der Art. XIV. in Lit. c Num. 4 „und im vorletzten Absatze die Ausübung der den vor„maligen Reichsangehörigen noch zustehenden Berechtigungen „durchaus der Vorschrift der Landesgesetze unterwirft, „gefolgert werden, daß Gleiches auch von dem Fort„bestande der Rechte selbst gelte."

Man wird aber gewiß mit voller Sicherheit annehmen können, daß die Königlich Bayerische Regierung, deren Declaration vom 19. März 1807 als subsidiäres Bundesgesetz bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse „als Basis und Norm" zu unterlegen ist, am besten wissen mußte, ob den Standesherren die im Art. XIV. Lit. c Ziff. 4 beigelegten Befugnisse als „fortbestehende Rechte selbst" beigelegt sind oder nicht. Es kann daher denn auch nach dieser ihrer Aeußerung, auf welche überdies noch in neuester Zeit (1865, Protok. § 79 S. 184) in der Bundesversammlung selbst Bezug genommen worden ist, über die Bejahung dieser Frage kein Zweifel mehr obwalten.

§. XXXIV.

Wollte man nun aber sogar die Ansicht des Herrn Berchtold — nämlich, daß den Standesherren nur die **„Ausübung"** der Gerichtsbarkeit u. s. w. gewährleistet sei, für die richtige annehmen, so würde sich dadurch auch nicht das Mindeste an der Sache ändern, und der Streit, welchen Herr Berchtold zu erregen versucht, auf einen bloßen Wortstreit hinauslaufen. Herr Berchtold hat nämlich ganz außer Acht gelassen, daß schon nach den Grundsätzen des zur Reichszeit geltenden deutschen Staats- und Lehenrechts alle eigentlichen Regierungsrechte, Hoheitsrechte oder sog. Regalia majora als unveräußerliche und jederzeit immanente Rechte der Staatsgewalt an-

erkannt waren*), und daß daher auch bei der Verleihung (concessio) solcher Regalien, wozu auch die Gerichtsbarkeit und die mit ihr zusammenhängende Polizei gehörte, — sei es zu Allod oder zu Lehen — nicht das Regale, das Regierungs- oder Hoheitsrecht selbst, als verliehen betrachtet wurde, sondern nur die Befugniß zu dessen Ausübung**), in einem gewissen Bezirke, gleichviel ob Gut oder Herrschaft oder sonstigem Territorium mit fortwährender Unterordnung unter die verleihende Staatsgewalt, sog. exercitium subordinatum***). Dabei war es von jeher völlig gleichgültig, wenn die Worte der Verleihungsbriefe so lauteten, als wäre das Regale selbst verliehen, und der gemeine Sprachgebrauch der Kürze wegen diese Ausdrucksweise beibehielt. Die von der Staatsgewalt abgeleitete und verliehene Befugniß zur Ausübung der Landeshoheit, der Gerichtsbarkeit u. s. w. in einem bestimmten Bezirke, Gut, Herrschaft oder Territorium in eigenem Namen war somit von jeher das eigentliche patrimoniale Recht, d. h. das nach Analogie des dominium directum vel utile — je nach dem allodialen oder feudalen Charakter der Verleihung innezuhabendes, zu gebrauchendes und zu vererbendes Recht†). Somit war es keineswegs, wie Herr Berchtold meint, erst eine Entdeckung der

*) So leitet z. B. G. L. Böhmer, Principia jur. feudal. §. 63 die Lehre von den Regallehen mit den Worten ein: „Quanquam regalia majora imperio civili *perpetuo* et *necessario* insint" etc.

**) Vergl. G. M. Weber, Handbuch des Lehenrechts, Bd. I. S. 200: „Durch die Infeudation der Regalien erhält der Vasall das Recht, sich derselben in dem angewiesenen Districte ausdrücklich zu bedienen.". — Paetz, Lehrbuch des Lehnrechts, §. 38: „Durch die wirkliche Verleihung eines Hoheitsrechtes ist dem Lehensmanne das Recht der Ausübung in eigenem Namen (u. s. w.) übertragen."

***) G. M. Weber, a. a. O. Bd. I. S. 201. — Dies ist dasselbe, was die Bundesacte Art. XIV. Lit. c Ziff. 4 unter dem Ausdruck: „nach Vorschrift der Landesgesetze" begreift.

†) In diesem Sinne sagt G. L. Böhmer, l. c. §. 63: „Jura tamen majestatica, quatenus privatis concessa sunt . . . naturam jurium privatorum induunt."

modernen Staatsrechtswissenschaft, daß die Gerichtsbarkeit, Polizei und Regierungsrechte jeder Art „entschieden Staatsrechte" sind, sondern sie wurden dafür schon zur Reichszeit geachtet und nur der Unterschied findet zwischen dem zur Reichszeit und den seit der Auflösung des Reiches geltenden staatsrechtlichen Grundsätzen statt, daß vorher den Reichsständen auch die „Ausübung" der höheren Regierungsrechte, die sog. volle Landeshoheit mit patrimonialem Charakter kraft kaiserlicher Verleihung zustand, nunmehr aber, seit der Rheinbundsacte und der deutschen Bundesacte, den mediatisirten Reichsständen die Ausübung der höheren Regierungsrechte gar nicht mehr zugestanden wird, während ihnen nur die Befugniß zur Ausübung von niederen Regierungsrechten — einschlüssig der diesen jetzt ausdrücklich beigezählten Gerichtsbarkeit zweiter Instanz — oder eine sog. untergeordnete Landesherrlichkeit mit deren von jeher bestandenem patrimonialen Charakter „geblieben" und neuerdings gewährleistet worden ist. Ob man in noch früheren Jahrhunderten ein oder das andere niedere Regierungsrecht, wie die Niedergerichtsbarkeit, die Ortspolizei, in Folge einer sehr verbreiteten irrigen Auffassung etwa als einen „Ausfluß des Eigenthums" betrachtet hat, ist ganz irrelevant, und daher ist es auch ganz gleichgültig und einflußlos, wenn etwa, wie Herr Berchtold S. 198 anführt, eine oder die andere neuere Gesetzgebung, wie z. B. die Bayerische seit 1812, diese angebliche ältere Ansicht aufgegeben, und auch diese niederen Regierungsrechte als von dem Souverain oder dem Staate, als der Quelle aller Gerichtsbarkeit ausgehend, erklärt hat. Ueber diesen Punkt ist sich Herr Berchtold nicht klar geworden. So erkennt er S. 198 selbst an, daß die Standesherren nach der Rheinbundsacte noch eine Art von untergeordneten Landesherren bildeten, weil ihnen die fraglichen Rechte darin noch als eigenthümlich zustehende belassen worden seien; er hätte aber beachten müssen, daß politische Rechte überhaupt niemals einer Person im streng juristischen Sinne, wie körperliche Sachen, als „eigenthümliche" zustehen können, sondern nur deren Ausübung in eigenem Namen als ein Eigenthums-ähnliches Recht. Würde Herr Berchtold dies nicht

übersehen haben, so würde derselbe auch nicht in den Irrthum gefallen sein, den Unterschied von gutsherrlichen und landesherrlichen Rechten darein zu setzen, ob das Recht als Ausfluß des Eigenthums oder der Staatsgewalt, beziehungsweise als eine Concession derselben zu betrachten sei; und noch weniger würde er auf die Abgeschmacktheit verfallen sein, die Patrimonialgerichtsbarkeit darum für ein „mittelbares Staatsamt" zu erklären, weil sie nach der Erklärung neuerer Gesetzgebungen nur aus besonderer Ermächtigung des Staates ausgeübt werden könne. Herr Berchtold verwechselt hier offenbar den Patrimonialgerichtsherrn mit dessen Beamten, dem Patrimonialrichter, von welchem allein gesagt werden kann, daß er ein mittelbares Staatsamt ausübt, und der sich eben von dem Patrimonialgerichtsherrn dadurch unterscheidet, daß ihm nur die persönliche Ermächtigung zur Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit im fremden Namen, resp. im Namen des Patrimonialgerichtsherrn ertheilt ist, während dem Patrimonialgerichtsherrn die Befugniß zur Ausübung derselben im eigenen Namen vermittelst eines von ihm zu ernennenden, sodann etwa noch von der Regierung zu bestätigenden Beamten als ein auf einem gewissen Landcomplex ruhendes, eigenthumsähnliches Recht verliehen ist*).

Der Versuch des Herrn Berchtold, die Standesherren als bereits durch die deutsche Bundesacte Art. XIV. Lit. c Ziff. 4 zu einer „höheren Klasse von Gutsherren" degradirt darzustellen, muß daher als durchaus mißlungen betrachtet werden, und stellet sich damit zugleich der Vorwurf, welchen er S. 197 Note 57 und S. 198 Note 58 denjenigen macht, welche der Ansicht sind, daß auch nach dem Wortlaut und Geist der

*) Daher führen auch alle standesherrlichen und anderen adeligen Herrschafts- und Patrimonialgerichte den Namen des Gerichtsherrn, wobei sie in neuerer Zeit mitunter auch den Namen des Staates, zu dem sie gehören, beizufügen angewiesen waren; so z. B. nach der K. Bayer. Declaration vom 19. März 1807 Lit. D Ziff. 2 (Königlich Bayerische Fürstlich Oettingische Justizkanzlei u. dergl.).

deutschen Bundesacte den Standesherren der Charakter von untergeordneten Landesherren geblieben sei — als hätten die Vertheidiger dieser Ansicht „offenbar den principiellen Unterschied zwischen der Rheinbundsacte und der deutschen Bundesacte übersehen, als völlig grundlos dar, indem ein solcher principieller Unterschied in keiner Weise vorhanden ist. Vielmehr tritt klar hervor, daß allerdings das von Herrn Berchtold (S. 198 Note 58) für ungenügend erklärte „erblich zuständige Ausübungsrecht von Staatsrechten" den Landesherrn ausmacht, indem die von Herrn Berchtold zur Begründung dieser Qualität für einzig genügend erklärte „Zuständigkeit zu eigenem Rechte" nach den Grundsätzen des älteren wie des neueren deutschen Staatsrechts ihrem juristischen Wesen nach nichts anderes ist, als eben diese von ihm für ungenügend erklärte erbliche Zuständigkeit des Ausübungsrechtes von Staatsbefugnissen in eigenem Namen.

Dazu kommt noch, daß Herr Berchtold (S. 199) eine ganz unrichtige, viel zu enge Vorstellung von den Besitzungen eines Standesherrn hat. Denn diese sind ihm nichts anderes als Güter, an welchen „dem Gutsherrn" entweder das „volle Eigenthum oder das „getheilte Eigenthum" oder „die Rechte des Nutz- oder Obereigenthums", die sog. vasallitischen, grund- und lehenherrlichen Rechte, zustehen. Allerdings haben die Standesherren auch solche Güter (domaines, biens) im Sinne der Rheinbundsacte Art. 27; aber nicht diese machen nach der Bundesacte das Wesen der standesherrlichen Besitzungen (possessions) aus, welche mediatisirt worden sind*), sondern diese, die Standesherrschaften, sind nach derselben politische, wenn gleich einem souverainen Staate einverleibte Gebiete — wie schon ihre oben §. I. erwähnte

---

*) In allen den zahlreichen Artikeln der Rheinbundsacte, in welchen die Einverleibung von standesherrlichen Besitzungen in einem Rheinbundsstaate ausgesprochen wird, erscheint niemals das Wort „*biens* oder *domaines*", sondern nur „*possessions*, Besitzungen."

urkundliche Bezeichnung als Mediatherrschaften, Fürstenthümer, Grafschaften u. s. w. ausweist, in deren Umfange der Standesherr regelmäßig nichts weniger als der alleinige Grundeigenthümer war und ist, und daher auch schon hierdurch sich sehr wesentlich von einem bloßen Gutsherrn unterscheidet. Auch den Unterschied, welcher hinsichtlich des Grundes der Gerichtspflichtigkeit, und somit hinsichtlich des Umfanges der Gerichtsbarkeit bezüglich der ihr unterworfenen Kategorien von Personen zwischen einer bloßen Gutsherrlichkeit und einer subordinirten fürstlichen oder gräflichen Landesherrlichkeit — der jetzigen Standesherrlichkeit — besteht, hat Herr Berchtold ganz übersehen. Nur da, wo ein Standesherr seine bundesgrundverfassungsmäßigen niederen Regierungsrechte, wie die Gerichtsbarkeit erster und beziehungsweise zweiter Instanz, die Polizei u. s. w. an den Staat abgetreten hat, ist hiermit der politische Begriff einer Standesherrschaft erloschen. Aber auch hieraus folgt nicht, daß sodann die übrigen Eigenthums- oder patrimonialen Rechte einem Standesherrn einseitig durch die Landesgesetzgebung entzogen werden dürften, und wenn sogar die Standesherren wirklich nur als eine höhere Klasse von Gutsherren zu betrachten wären, so würde die wesentlichste Auszeichnung, weßhalb sie eine solche höhere Klasse bilden, doch eben darin liegen, daß ihre gutsherrlichen Rechte gegen einseitige Aufhebung durch die Landesgesetzgebung bundesgrundvertragmäßig garantirt sind.

Ganz unschlüssig ist aber endlich die Behauptung des Herrn Berchtold (S. 199), daß ein „schlagender Beweis" für seine Behauptung, „daß von untergeordneten Landesherren keine Rede mehr sein könne", darin liege, daß denselben nach der Königlich Bayerischen Declaration vom 19. März 1807 Lit. H Ziff 1—4 eine Reihe von Regalien entzogen worden seien, welche ihnen früher als Landesherren zustanden, wie Münze, Zölle, Chausseen- und Brückengelder, eigentliche Steuern u. s. w. Herr Berchtold hat hier vollständig übersehen, daß die meisten dieser Regalien schon zur Reichszeit den Landesherren nicht als Ausflüsse der Landeshoheit, sondern nur in Folge besonderer kaiserlicher Verleihungen

zukamen, und daß überhaupt das Wesen der Landesherrlichkeit auf der Gerichtsbarkeit, nicht aber auf der Zuständigkeit dieser anderen Regalien beruhte, daher denn auch die Entziehung derselben nicht den Begriff der Landesherrlichkeit zu zerstören vermag. Ueberdies bringt es das Wesen einer untergeordneten Landeshoheit mit sich, daß den Landesherren nicht alle jene Rechte mehr zustehen, welche in einer vollen Landeshoheit begriffen sind.

Somit stellt sich die Behauptung des Herrn Berchtold, daß die Stellung als eine Art untergeordneter Landesherren, welche notorisch und unbestritten den Standesherren durch die Rheinbundsacte eingeräumt worden war, durch die deutsche Bundesacte absichtlich und prinzipiell verändert und aufgehoben worden sei, als in aller Hinsicht grundlos dar. Es ist sonach nunmehr zu prüfen, was etwa an dieser, noch durch die deutsche Bundesacte, wie gezeigt wurde, bestätigten und neu gewährleisteten Stellung als untergeordnete Landesherren durch die weiteren Entwickelungen des staatlichen Lebens während des Bestehens des deutschen Bundes (1815—1866) verändert worden ist.

C. Dritter Abschnitt.

Der Zustand bis zur Auflösung der deutschen Bundesversammlung.

§. XXXV.

An die Darstellung des Rechtszustandes der standesherrlichen Familien, wie er nach der deutschen Bundesacte sein sollte, reihet Herr Berchtold sodann (S. 199—205) eine Schilderung des Zustandes, in welchem sich diese Häuser seitdem bis zur neuesten Zeit befanden. Ganz richtig wird bemerkt, daß dieser Zustand nach dem Wortlaute der Bundesacte Art. XIV. ein „gleichförmig bleibender“ und ein „in allen deut-

schen Staaten übereinstimmender" sein sollte, die Denk- und Handlungsweise in den einzelnen Bundesstaaten aber vielfach eine andere war. Bekannt ist, daß schon bald nach dem Zusammentritt der Bundesversammlung bei dieser mannigfache Klagen und Beschwerden der Standesherren einliefen, theils wegen Nichtausführung des Art. XIV. der deutschen Bundesacte, theils wegen willkührlicher Abweichungen von derselben. Richtig ist, daß die Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung des Rechtszustandes in mehreren Beziehungen, namentlich in Bezug auf die Staaten, in welchen die Standesherrschaften liegen, thatsächlich nicht erreicht worden ist, und die Bundesversammlung selbst, schon durch ihren Beschluß vom 24. Mai 1819 *), welcher die Grundlage ihrer späteren Beschlüsse bezüglich der zahlreichen Streitigkeiten zwischen den Standesherren und den Staatsregierungen bildet, sich veranlaßt fand, auf ein freiwilliges Uebereinkommen hinzuarbeiten, dieses zu empfehlen und zu vermitteln. Nichts desto weniger kann es doch nicht als richtig betrachtet werden, wenn Herr Berchtold hiernach (S. 200) die Behauptung aufstellt, daß der Bund, den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragend, „das Princip der Gleichförmigkeit selbst aufgegeben habe." Dies ist ein Irrthum. Das Gegentheil ergibt sich schon auf das Deutlichste aus dem Wortlaute des von Herrn Berchtold angeführten Bundesbeschlusses vom 24. Mai 1819 selbst (Protok. §. 101 Ziff. 2), worin ausdrücklich gesagt wird, daß die Regierungen über die streitigen Fragen „zwar noch die Unterhandlungen mit ihren vormaligen subjicirten Reichsständen fortsetzen möchten, damit ein freiwilliges Uebereinkommen dieserhalb noch versucht werde; in dessen Ermangelung jedoch wären in kürzester Zeitfrist diejenigen Punkte, welche dann noch streitig und unerledigt geblieben sind, an den Bundestag zu bringen und nach der von demselben im Sinne der Bundesacte abzugebenden Erklärung zum endlichen Abschlusse zu bringen und zu entscheiden." So wenig als behauptet werden dürfte, es sei in Deutschland die Verpflichtung

---

*) Protokoll der Bundesversammlung von 1819, §. 101.

eines Schuldners, seine Schuldigkeiten vollständig zu erfüllen, principiell aufgehoben, weil in der Praxis in Tausenden von Fällen die Gläubiger sich zu Nachlässen veranlaßt sehen und die Gesetzgebung selbst das Vergleichsverfahren begünstigt, eben so wenig kann mit Grund behauptet werden, daß der Bund das Princip der Gleichförmigkeit aufgegeben habe, weil er in den vorgekommenen Fällen in erster Linie auf den Abschluß gütlicher Uebereinkommen hingewirkt hat. Vielmehr hat die deutsche Bundesversammlung in allen an sie gebrachten Beschwerdesachen standesherrlicher Häuser unverbrüchlich an dem in der Bundesacte Art. XIV. aufgestellten Princip eines „gleichförmigen, und in allen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes" festgehalten und dieses Princip als die Basis ihrer Einwirkung jederzeit ausdrücklich hervorgehoben. Dies ist namentlich mit den eben angeführten Worten noch in der letzten Beschwerdesache geschehen, welche die Bundesversammlung (1865) behandelt hat, nämlich die Beschwerde des Grafen von Erbach-Erbach-Wartemberg gegen die Krone Bayern wegen entzogenen Eigenthums *), unter ausdrücklicher Verweisung auf die seit 1819 in der Bundesversammlung von dem gleichen principiellen Standpunkte aus behandelten und erledigten Fälle **).

§. XXXVI.

Herr Berchtold erkennt aber sodann an, daß die Bundesversammlung an dem anderen in der Bundesacte aufgestellten Grundsatze des bleibenden, d. h. durch die Landesgesetzgebung nicht einseitig zu verändernden oder gar entziehbaren Rechtszustandes festgehalten habe, im Widerspruche mit einzelnen Bundesstaaten, wo eine entgegengesetzte Auffassung sich bereits in der ersten Zeit des Bundes manifestirt habe. Herr Berchtold führt als Beispiel einen Fall schon aus dem Jahre 1817 an (die Beschwerde des Fürsten Taxis gegen Württemberg wegen einer Verordnung, wodurch die Ablösbarkeit grundherrlicher Rechte

*) Protokoll der Bundesversammlung, 1865, §. 79. S. 182.

**) Ebendaselbst, S. 181.

und Einkünfte und die Aufhebung des Erb- und Fall-Lehenverbandes verfügt wurde). Herr Berchtold theilt (S. 201) einige von den Gründen mit, aus welchen einzelne Regierungen in jener Zeit (1817—1819) schon ein Recht der Landesgesetzgebungen, die Bestimmungen des Art. XIV. der deutschen Bundesacte über die Rechte der Standesherren einseitig aufzuheben oder zu beschränken, zu vertheidigen suchten. Diese Mittheilung macht Herr Berchtold, wie er angibt, zu dem Zwecke, „weil Viele meinen, es gehörten ähnliche Tendenzen erst dem Jahre 1848 an" — eine Meinung, deren Irrthümlichkeit sicher Niemanden besser als den zunächst Betheiligten, den Standesherren, bekannt und wobei überdies nicht abzusehen ist, was die gedachten Tendenzen bezüglich ihrer etwaigen Berechtigung und die dafür angeführten Gründe dadurch an Stärke gewinnen sollen, daß sie nicht erst seit 1848, sondern schon früher hervorgetreten sind. Uebrigens bleibt ja doch immerhin richtig, daß die Landesgesetzgebungen seit dem Jahre 1848 noch mit viel größerer Rücksichtslosigkeit gegen die Standesherren vorgegangen sind, als vorher, und daß insbesondere seitdem selbst solche Staatsregierungen, welche noch kurz vor dem Jahre 1848 sich gegen ein solches Verfahren ausgesprochen hatten, ihr neuestes Vorgehen gegen die Standesherren mit denselben oder ähnlichen Gründen zu rechtfertigen versuchten, welche sie selbst bei früheren Abstimmungen in der deutschen Bundesversammlung bekämpft hatten *).

Herr Berchtold berichtet (S. 201) richtig, daß die Bundesversammlung auf die vorgedachten, in den Jahren 1817—1819 von einzelnen Regierungen vorgebrachten Argumente nicht eingegangen, sondern den Ausführungen ihrer Commission beigetreten ist, „worin jene Meinung ausführlich widerlegt und mit aller Entschiedenheit die Competenz des Bundes in der Beschwerdesache des Fürsten Taxis gewahrt wurde." Sodann

---

*) Vergl. z. B. die Erklärung von Bayern, über die Beschwerde des Grafen zu Erbach-Erbach-Wartemberg, Protok. der Bundesversammlung von 1864, §. 176. S. 237 u. folg., verglichen mit dem (oben XXXIII.) angeführten Königl. Bayerischen Votum vom Jahr 1846, Protok. §. 267. S. 713.

wird (S. 202) die bekannte Bestimmung des Art. 63 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 — des zweiten Grundgesetzes des deutschen Bundes, vorgeführt, worin es als eine Obliegenheit der Bundesversammlung erklärt wird, auf die genaue und vollständige Erfüllung der Bestimmungen des Art. XIV. der Bundesacte zu achten. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern standesherrliche Besitzungen einverleibt sind, „bleiben gegen „den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der „durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhält- „nisse verpflichtet."

Es wird sodann als selbstverständlich hingestellt, daß Streitigkeiten über die Anwendung der in Gemäßheit des Art. XIV. der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge in den einzelnen Fällen an die competenten Landesbehörden gebracht werden müssen; daneben wird aber den Mediatisirten „für den Fall der verweigerten gesetzlichen und „verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu „ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der „durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte „der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten, und diese „ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde „gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken."

Es ist gewiß eine bemerkenswerthe Erscheinung, daß sich jederzeit in der Bundesversammlung eine große Bereitwilligkeit zeigte, den Standesherren günstige bundesrechtliche Normen aufzustellen und daß es dazu niemals an der erforderlichen Einstimmigkeit fehlte, während in der Praxis die einzelnen Regierungen nicht selten fortfuhren, diese von ihnen selbst errichteten bundesrechtlichen Normen, wo es ihnen convenirte, durch ihre Landesgesetzgebung zu durchbrechen.

Ganz derselben Erscheinung begegnet man wieder bei der Abfassung des Bundesbeschlusses vom 15. September 1842, wodurch auf mehrfaches Andringen der Standesherren ein Rechtsgang und eine richterliche Instanz zur Behandlung und Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Standesherren — wenigstens unter gewissen Voraussetzungen —

eingerichtet wurde. Der Inhalt dieses Bundesbeschlusses ist von Herrn Berchtold richtig angegeben. Es sollte demnach bei Reclamationen gegen die zur Vollziehung des Art. XIV. der Bundesacte erlassenen Verordnungen, insoferne diese nicht auf Vertrag beruhten oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbestrittener Wirksamkeit bestehen, jedesmal, und bei Reclamationen gegen spätere einseitige legislative Erklärungen der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, so oft das Bedürfniß sich dazu zeigt, dem in anderweiten Rechtssachen der Reclamanten zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz von der Bundesversammlung der nicht abzulehnende Auftrag ertheilt werden, den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung nach der von dem Gerichtshofe überhaupt beobachteten Partikular- oder gemeinrechtlichen Prozeßordnung innerhalb der kürzest möglichen Frist zu instruiren. Die definitive Entscheidung sollte hiernächst nach den Umständen von der Bundesversammlung oder auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, von einer richterlichen Instanz, soweit derselben der Streitfall von der Bundesversammlung zugewiesen wird, in deren Auftrag und Namen erlassen werden. Diese richterliche Instanz sollte für jeden einzelnen Fall aus der Liste der Spruchmänner für das Bundesschiedsgericht gebildet werden, wobei aber sich nicht weiter aufzuhalten ist, da diese letztere Form für die Bildung der richterlichen Instanz von der Bundesversammlung niemals gebraucht worden ist.

Ganz richtig bemerkt sodann Herr Berchtold (S. 203) weiter, daß trotz dieser bundesrechtlichen Normen und Garantien die Rechte der Standesherren dennoch durch die Partikulargesetzgebungen mannigfach modifizirt worden sind, und besonders durch die Gesetzgebungen in und seit dem Jahre 1848 der Rechtszustand der Standesherren in manchen Staaten so verändert und dem Rechtszustande anderer (geringer) privilegirten Unterthanenklassen so angenähert worden ist, daß nur wenige hervorstechende Unterschiede zwischen denselben noch zu erkennen sind. Es hätte hier sogar geradezu ausgesprochen werden dürfen, daß in vielen Beziehungen sogar alle Unterschiede von den nicht privilegirten

Unterthanenklassen beseitigt worden sind. Als Beispiel führt Herr Berchtold eine lange Reihe von Rechten auf, welche namentlich in Bayern durch die Gesetzgebung vom Jahre 1848 den Standesherren entzogen worden sind.

Herr Berchtold ist billig genug (S. 204), offen anzuerkennen, „daß sich nicht läugnen lasse, daß durch die Gesetzgebungen von und seit dem Jahre 1848 an, namentlich durch die Bayerische, „das oben entwickelte Bundesrecht vielfach verletzt worden ist."

Er nimmt aber hiervon sofort (S. 204 Note 68) eine ganze Klasse von Gesetzen aus, nämlich diejenigen, welche „das Eigenthum und die aus dessen ungestörten Genusse herrührenden Rechte" der Standesherren berühren. Von diesen Gesetzen behauptet nämlich Herr Berchtold, daß sie — auch wenn sie den Standesherren diese Rechte entziehen — keine Verletzung derselben enthalten könnten; denn daß die Territorialgesetzgebung sogar nach dem Wortlaut der Bundesacte (in dieser Beziehung) einen großen Spielraum habe, hätte nur zeitweilig vom Bunde selbst verkannt werden können. Aber auch in Bezug auf jene Gesetze, welche nach seinem eigenen Ausspruche Verletzungen des Bundesrechts enthalten, ist Herr Berchtold der Meinung, daß die Frage, ob die Bayerischen Standesherren deshalb berechtigt (gewesen) seien, auf den Grund des Art. 63 der Wiener Schlußacte den Schutz des Bundes in Anspruch zu nehmen, entschieden zu verneinen sei. Die Gründe, auf welche sich diese Verneinung stützt, sind nun folgende:

1) „Diejenigen von den Standesherren, welche jener Ge„setzgebung von 1848 als Mitglieder der Ersten Kammer ihre „Zustimmung ertheilten, hätten eben dadurch auf ihre Vorrechte „verzichtet, und es sei eine bekannte Rechtsregel, „ad jura „renunciata non datur regressus!" Daß aber unter Zustim„mung der Standesherren der Art. XIV. der deutschen Bundes„acte beliebig geändert werden könne, sei von der Bundesver„sammlung von Anfang an anerkannt worden; sie müßte also „solche Reclamanten unbedingt abweisen."

2) „Aber auch diejenigen Bayerischen Standesherren, welche „etwa gegen jene Gesetze außer oder in der Kammer protestirt „haben, müßten als Reclamanten von der Bundesversammlung „abgewiesen werden, denn sie hätten jedenfalls alle ohne Aus- „nahme die Bayerische Landesverfassung anerkannt und sogar bei „ihrem Eintritte in die Kammer noch eigens beschworen. Diese „Verfassung aber bestimme in Tit X. § 7, daß zur Abänderung „ihres Inhalts — und dazu gehöre doch auch die IV. Beilage, „die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen „Fürsten, Grafen und Herren betreffend — ohne alle Ausnahme „außer der Initiative des Königs*) nur die Zustimmung von „zwei Dritttheilen der Stimmen bei Gegenwart von drei Vier- „theilen der Mitglieder in jeder Kammer erforderlich sei. Seien „nun die einschlägigen Gesetze von 1848 unter Einhaltung dieser „Bestimmungen zu Stande gekommen, so seien auch die damals „dissentirenden Bayerischen Standesherren zu deren unverbrüch- „licher Anerkennung und Aufrechthaltung in so lange verbunden, „als sie nicht auf landesverfassungsmäßigem Wege wieder „geändert werden, und ein Anrufen des Bundesschutzes „käme einem Angriffe auf die Bayerische Verfas- „sung gleich."

Herr Berchtold fügt sodann (S. 205) noch bei:

„Was hier bezüglich Bayerns bemerkt sei, finde seine „Anwendung natürlich auch auf alle die Staaten, wo ähn- „liche Verhältnisse vorliegen."

Dabei glaubt Herr Berchtold allen reclamirenden Standesherren solcher Staaten eine Aeußerung Vollgraff's in dessen Buche über die deutschen Standesherren (S. 733) entgegenhalten zu müssen, wonach die Standesherren in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Nassau einen großen Fehler dadurch begangen haben sollen, daß sie die ihnen angebotene Landstandschaft

---

*) Dies ist, was Herr Berchtold übergeht, seit 1848 in Bayern in so weit verändert worden, als auch den Kammern ein Recht der Initiative beigelegt worden ist; doch ist diese Aenderung für die vorliegende Frage ohne Einfluß.

angenommen hätten, denn damit hätten sie sich den Verfassungen dieser Staaten unterworfen, während sie davon unabhängig gewesen wären!

3) Endlich ist Herr Berchtold noch der Ansicht (S. 205), daß, wenn man sein Argument hinwegdemonstriren könne, weder die Bundesversammlung selbst, noch auch ein von ihr bestelltes Schiedsgericht aus zwingenden politischen Gründen sich in der Lage befinden dürfte, am Wortlaute des Art. XIV. der Bundesacte festzuhalten und Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes der Standesherren zu verlangen, sondern weit eher sei anzunehmen, daß sie, von der Unmöglichkeit der Wiedereinführung all' jener Rechte überzeugt, ein „jus eminens" eintreten lassen würde!

§. XXXVII.

Faßt man nun das, was Herr Berchtold (S. 204 und 205) vorgetragen hat, kurz zusammen, so ergibt sich, daß er der Landesgesetzgebung in allen Staaten, in welchen eine landständische Verfassung besteht, ein unbeschränktes Recht der Verfügung über alle standesherrlichen Rechte schon zu einer Zeit beilegte, in welcher die deutsche Bundesverfassung noch rechtlich und thatsächlich bestand; daß somit sowohl der Art. XIV. der Bundesacte für die Standesherren in Bezug auf alles, was die Landesgesetzgebungen daran, besonders seit dem Jahre 1848, zu ändern beliebt haben, als auch die Bestimmungen, welche in dem Art. 63 der Wiener Schlußacte und in dem Bundesbeschlusse vom 15. September 1842 zum Schutze der standesherrlichen Rechte gegen die legislative Willkühr der einzelnen Staatsregierungen enthalten sind, vollkommen bedeutungslos geworden seien — mit anderen Worten — daß eine Competenz der Bundesversammlung, gegen derartige bereits geschehene oder künftige Aufhebung der standesherrlichen Rechte einzuschreiten, schon zur Zeit des Bestandes des deutschen Bundes nicht anzuerkennen gewesen sei.

Höchst auffällig muß es aber hiernach erscheinen, wie Herr Berchtold an der Spitze seiner Argumente (S. 204) davon sprechen und einräumen kann, daß durch die vorgedachten legislativen

Acte „das Bundesrecht verletzt" worden sei; denn wenn für die Standesherren — etwa seit 1848 — kein anderer Zustand als Rechtszustand mehr bestand, als wie ihn Herr Berchtold geschildert hat, wenn sonach also eine Competenz der Bundesversammlung in den gedachten Beziehungen gar nicht mehr bestand, so wäre doch offenbar das frühere Bundesrecht nicht sowohl verletzt, als vielmehr überhaupt aufgehoben und beseitigt gewesen, und wären an dessen Stelle jene Grundsätze getreten, welche Herr Berchtold vertheidigt. Zwar scheint Herr Berchtold eine Unterscheidung zu machen zwischen denjenigen Staaten, welche Verfassungen mit ähnlichen Grundsätzen wie die Bayerische haben und jenen Staaten, welche keine ähnlichen Verfassungsbestimmungen haben, so daß also nur in den Staaten der ersteren Kategorie das frühere Bundesrecht unpraktisch geworden wäre, aber in den Staaten der letzteren Kategorie seine Geltung behalten hätte. Aber da nun doch im Laufe der Zeit in allen deutschen Staaten, welchen Standesherren angehören, zuletzt noch in Preußen, Verfassungen eingeführt worden sind, nach welchen zur Errichtung von Landesgesetzen nur der Wille der Krone und die Zustimmung der Landstände erfordert wird, so wäre doch offenbar kein Staat mehr vorhanden, in welchem das frühere Bundesrecht mehr zur Anwendung kommen könnte, und folglich ist die von Herrn Berchtold gemachte Unterscheidung praktisch ohne alle Bedeutung.

Muß man nun aber anerkennen, daß die deutsche Bundesverfassung bis zu dem im Laufe des letzten Sommers (1866) eingetretenen Schisma im Bunde, beziehungsweise bis zu der Lossagung Preußens von demselben, ebensowohl thatsächlich wie rechtlich bestand, so muß man auch anerkennen, daß darüber, was bis zu diesem Momente als praktisches Bundesrecht zu gelten hatte, weder die doctrinelle Ansicht eines publicistischen Schriftstellers, noch auch die individuelle Ansicht einer oder der anderen Staatsregierung entscheiden kann, sondern allein die Ansicht der Bundesversammlung, wie sie sich in ihren competenz- und bundesgrundverfassungsmäßigen Bundesbeschlüssen darstellt. Die Bundesversammlung allein war nämlich nach dem Art. 7

der Wiener Schlußacte „das verfassungsmäßige Organ des Wil-
„lens und Handelns des Bundes“; allein „durch ihre verfassungs-
„mäßigen Beschlüsse wurde“ nach Art. 10 der Wiener Schlußacte
„der Gesammtwille des Bundes ausgesprochen“; sie war nach
Art. 17 dieses zweiten Grundgesetzes berufen „zur Aufrechthaltung
„des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Be-
„stimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen
„sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären und in allen vor-
„kommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige
„Anwendung zu sichern.“ Ausdrücklich hatte überdies die deutsche
Bundesversammlung durch Bundesbeschluß vom 11. December
1823, Protok. §. 167 und durch Bundesbeschluß vom 28. Juni
1832 an den Art. 17 der Wiener Schlußacte anschließend aus-
gesprochen, „daß zu einer Auslegung der Bundes- und Schluß-
„acte mit rechtlicher Wirkung nur allein und ausschließlich der
„Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfas-
„sungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.“

Wenn daher die Frage entsteht, ob das frühere bestandene Bundesrecht, dessen notorischen Bestand selbst Herr Berchtold nicht zu leugnen vermag, seit dem Jahre 1848 als aufgehoben zu betrachten sei oder nicht, so kann darüber nur die Ansicht als maßgebend betrachtet werden, welche die Bundesversammlung bei der Behandlung der Fälle, welche seit dieser Zeit zu ihrer Cognition gebracht worden sind, kundgegeben hat. Nun stehet aber fest, und ist notorisch, und konnte auch von Herrn Berchtold nicht in Abrede gestellt werden, daß die Bundesversammlung auch seit dem Jahre 1848 bis zu ihrer Auflösung strenge und unverrückt an den Grundsätzen des früheren Bundesrechts festgehalten hat, und es daher auch, so lange der Bund bestand, kein anderes Bundesrecht bezüglich der standesherrlichen Verhältnisse als wie das bis 1848 gültig gewesene gegeben hat. Hiermit fallen von selbst schon alle Argumente, welche Herr Berchtold gegen die Competenz der Bundesversammlung in Streitigkeiten der gedachten Art vom doctrinellen Standpunkte aus — (dem einzigen, den er einnehmen konnte) — vorgebracht hat. Uebrigens sind die von Herrn Berchtold vor-

gebrachten Argumente — mit einer einzigen Ausnahme*) — durchaus keine neuen, der Bundesversammlung etwa unbekannt gebliebenen, oder von ihr unbeachtet gelassenen Einwendungen, sondern dieselben sind längst von einzelnen Regierungen, namentlich von Württemberg, wiederholt von 1819—1855, und von Bayern im Jahre 1864, in der Bundesversammlung vorgebracht, von dieser aber als unbegründet verworfen worden.

§. XXXVIII.

Den schlagenden Nachweis, wie die Bundesversammlung seit dem Jahre 1848 bis in die letzte Zeit ihres Bestehens über die Bedeutung, den Sinn und die Tragweite des Art. XIV. der Bundesacte, des Art. 63 der Wiener Schlußacte und des Bundesbeschlusses vom 15. September 1842 dachte, enthalten zwei (von Herrn Berchtold gänzlich ignorirte) Commissionsberichte, welchen die Bundesversammlung mit eminenter Majorität beigetreten ist, und die ausdrücklich erklären, daß sie sich an die Grundsätze des Commissionsberichtes und darauf erfolgten Bundesbeschlusses vom 24. Mai 1819 anschließen, welche auch Herr Berchtold als die Grundlagen des Bundesrechtes bis zum Jahre 1848 anerkannt hat. Es sind dies

1) der Commissionsbericht über die Reclamationen Württembergischer Standesherren, Beeinträchtigung ihrer Rechte betreffend, erstattet in der 20. Sitzung der Bundesversammlung vom 28. Juni 1855 Protok. §. 233 S. 674—723; und

2) der Commissionsbericht über die Beschwerde des Grafen von Erbach-Erbach und von Wartemberg gegen die Krone Bayern, wegen entzogenen Eigenthums, erstattet in der 12. Sitzung vom 27. April 1865 Protok. §. 79 S. 176—191.

Der erstere Commissionsbericht (v. 1855) hat insbesondere, wie in dem anderen (von 1865 Protok. S. 181) ausdrücklich anerkannt worden ist, „nicht nur die für die Competenz der

---

*) Hiervon wird im §. XLIX. gehandelt werden.

„Bundesversammlung bei gleichartigen Beschwerden sprechenden „Gründe auf das Ausführlichste erörtert, sondern auch in um„fassendster Weise, bis zu dem Jahre 1819 zurück, alle diejeni„gen Fälle zusammengestellt, in denen die Bundesversammlung „eine gleiche Praxis verfolgte", daher denn auch der Commissionsvortrag von 1865 ausdrücklich auf denselben verwiesen hat.

Es stehet sonach unbestreitbar fest, daß die Bundesversammlung bezüglich ihrer Competenz jederzeit unverändert an den Grundsätzen festgehalten hat, welche sie bereits vor dem Jahre 1848 als die maßgebenden betrachtete. Es kann daher auch keine Rede davon sein, daß die Bundesversammlung, wie Herr Berchtold (S. 204 Note 68) meint, die richtigen Grundsätze „zeitweise verkannt" habe; denn dies würde voraussetzen, daß die Bundesversammlung selbst ihre früher angenommenen Grundsätze später aufgegeben und an deren Stelle andere, beziehungsweise die von Herrn Berchtold vertheidigten, adoptirt habe, was notorisch niemals geschehen ist.

Gerade aber in Bezug auf jene Rechte, welche den Standesherren in der Bundesacte Art. XIV. Lit. c als aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörten Genusse herrührende Rechte garantirt sind, hat die Bundesversammlung ihre Competenz, Beschwerden der Standesherren wegen deren Verletzung durch die Landesgesetzgebung anzunehmen, mit äußerster Consequenz aufrecht erhalten.

Die Behauptung, daß rein privatrechtliche Vermögensrechte der Standesherren, welche denselben mit allen übrigen Staatsbürgern gemeinsam seien, nicht unter die Garantie des Bundes fielen, war schon von der Württembergischen Regierung bei ihrer Erklärung über die Beschwerde des Grafen von Quadt (1854 Protok. §. 199) in der Bundesversammlung abgegeben worden*). Es schließt sich diese Behauptung an die früheren Behauptungen der Württembergischen Regierung an (1819), „daß ihr die Ablösbarkeit solcher Rechte und Gefälle lediglich

*) Vergl. Protokoll 1855, S. 682. 690.

als ein Gegenstand der inneren Verfassung und Verwaltung erscheine", und (1819) „die Ablösbarkeit der Feudalabgaben nie Gegenstand der bundestäglichen Entscheidung werden könne. Es sei kein Eigenthum im Staate, dessen Opfer nicht zum Wohle des Ganzen verlangt werden könne. Gesetze und Landesgerichte hätten zu wachen, daß von diesem so nothwendigen wie gefährlichen Rechte kein Mißbrauch gemacht werde. Die Vorschriften des Art. XIV. seien nur in Uebereinstimmung mit den Landesgesetzen in Anwendung zu bringen *)."

Der Commissionsbericht vom Jahre 1855 erörterte daher ausführlich die Frage über das Recht der Landesgesetzgebung zur zwangsweisen Enteignung der hier in Rede stehenden standesherrlichen Rechte und Gefälle **). Die Commission verweist in diesem Berichte ausdrücklich auf den Commissionsbericht vom 24. Mai 1819, worin die Bundesversammlung nach der Competenzbestimmung von 1817 §. IV. Nr. 5 ***) und dem Wortlaut des Art. XIV. der Bundesacte zur unbedingten Anerkennung ihrer Competenz, und somit gerade zur Prüfung dieser Beschwerden nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist †). Ausdrücklich fügt der Commissionsbericht von 1855 bei, daß, wenn damals dennoch Zweifel über die Competenz der Bundesversammlung hinsichtlich solcher Gesetze geblieben seien, denselben durch die Fassung des bald nachher von sämmtlichen Gliedern des Bundes vereinbarten 63. Artikels der Wiener Schlußacte eine erneuerte Widerlegung zu Theil geworden sei.

---

*) Protokoll von 1855, S. 690.

**) Ebendas. S. 683. 690 folg.

***) Competenzbestimmung von 1817, §. IV. Nr. 5:

„Wenn die Regierung eines Bundesstaates in Beziehung auf Per-
„sonen oder Corporationen eine Verfügung treffen sollte, welche mit
„den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes im Widerspruch
„stände, so ist die Bundesversammlung zur Einwirkung behufs der
„Abstellung dieser Verfügungen berufen."

†) Ebendas. S. 683. Den vollständigen Text siehe in den Protokollen der Bundesversammlung von 1819, §. 101. Quartausgabe Bd. VIII. S. 23 folg.; auch bei Vollgraff, Standesherren, als Beil. XVII.

Sodann wird auf die hiermit seit dem Jahre 1820 übereinstimmende gleichförmige Praxis der Bundesversammlung unter Bezugnahme auf die vorgekommenen Fälle hingewiesen*). Der Commissionsbericht von 1855 hebt ferner aus dem von dem Königlich Kaiserlichen Oesterreichischen Präsidialgesandten erstatteten Commissionsberichte vom 24. Mai 1819 Protok. §. 101 noch besonders hervor**), „daß die in der Bundesacte den mittelbar gewordenen Fürsten und Grafen zugesagten Gerechtsame „in den einzelnen Bundesstaaten nur zur Ausübung zu bringen, „nicht aber erst zuzugestehen seien. Hieraus folgt denn — „heißt es weiter — daß Buchstabe und Vorschrift des Artikels „(XIV.) genau zu erfüllen seien; mithin grundsätzlich nur ge„genseitige Convenienz, nach freier Uebereinkunft, „dieselben abändern könnte. Da die Standesherren nur auf „bedingte und beschränkte Weise untergeordnet seien, „ihnen auch ein gleichförmig und bleibend festgestellter „Rechtszustand zugesichert worden, so dürften dieselben „nicht von künftigen Gesetzgebungen abhängig ge„lassen werden, müßten vielmehr in jedem Staate als privilegirte „Classe, und insoweit als Ausnahme (ausgenommen) von der „sonstigen Gesetzgebung erscheinen können, weil sie ohne dies gar „nicht, und nur auf den Grund ihrer Privilegien jenen „Staaten angehörten. Sobald daher über Anwendung und Aus„übung einzelner Gesetze eine auf dem Wege directer Verhand„lung nicht auszugleichende Differenz entstehe oder Beschwerde „über Nichterfüllung der Bundesacte eintrete, habe nicht die „interessirte Regierung, sondern die Bundesversamm„lung zu erklären und zu entscheiden".

Die an diese Darstellung geknüpften Propositionen wurden von der Bundesversammlung einstimmig (mit alleiniger Ausnahme Württembergs) genehmigt, und ist der hieran anschließende Bundesbeschluß vom 24. Mai 1819***) in dem Com-

*) Protokoll von 1855, S. 683.

**) Ebendas. S. 691.

***) Siehe den wesentlichen Inhalt dieses Bundesbeschlusses vom 24. Mai 1819, Protok. §. 101, oben §. XXXV. S. 149.

missionsberichte von 1855 (S. 691) mit Recht als „überaus wichtig“ für das Verhältniß der Landesregierungen zu den Ansprüchen und Beschwerden der Mediatisirten bezeichnet worden, weil er während des ganzen Bestandes des Bundes die notorisch anerkannte Grundlage des ferneren Verhaltens der Bundesversammlung geblieben ist. Selbst die Württembergische Regierung fügte sich diesem Bundesbeschlusse. Sie nahm die gegen eine unbedingte Ablösbarkeit der Feudalabgaben gemachten Einwendungen nicht wieder auf, sondern kam dem Bundesbeschlusse vom 24. Mai 1819 insoweit nach, daß sie die angefochtenen Edicte von 1817 den Mediatisirten gegenüber thatsächlich sistirte und theils mit den einzelnen Standesherren Vereinbarungen traf, die dann in der Form von Königlichen Declarationen publicirt und bei der Bundesversammlung vorgelegt wurden, theils bei derselben die Anzeige machte, aus welchen Gründen dergleichen Vereinbarungen mit anderen Standesherren noch nicht zu Stande gekommen wären *).

§. XXXIX.

Es wird Niemand bestreiten wollen, daß, wenn es auch die erste und höchste Aufgabe des Staates ist, Jedermann sein wohlerworbenes Recht zu schützen und zu erhalten, nichts desto weniger für die öffentlichen Zustände große Nachtheile und Gefahren entstehen könnten, wenn die zeitgemäße Umbildung der persönlichen und Eigenthumsverhältnisse ganzer Classen von Staatsangehörigen unter allen Verhältnissen eine absolute Unmöglichkeit sein sollte, soferne nicht diejenigen, welchen dabei Opfer angesonnen werden, freiwillig zustimmen. Dies ist der Punkt, welchen die Württembergische Regierung bei den Verhandlungen in den Jahren 1817—1819 hauptsächlich in den Vordergrund stellte, und der auch von Herrn Berchtold bei seiner Vertheidigung der Verletzung der standesherrlichen Rechte durch die Gesetzgebungen in den Jahren 1848 und 1849 an die Spitze gestellt wird.

Dieser gewiß höchst wichtige und beachtenswerthe Punkt ist übrigens schon in dem Commissionsberichte vom 24. Mai 1819

*) Protokoll von 1855, S. 691. 692.

über die Beschwerden des Fürsten von Thurn und Taxis wegen der Württembergischen Verordnung vom 18. November 1817, die Aufhebung des Fall- und Erblehensverbandes und die Ablösbarkeit der Grundrenten betreffend, in's Auge gefaßt worden. Dieser Commissionsbericht erklärt sich hierüber folgendermaßen *):

„Eine so ausdrückliche Verfügung des deutschen „Fundamentalgesetzes (beziehungsweise die Garantie der „Rechte der Standesherren, welche aus ihrem Eigenthum „und dessen Genusse herrühren) aus dem Grunde, weil „sie mit dem Zeitgeiste und mit dem Staatswohl collidire, „einseitig aufzuheben oder wesentlich abzuändern, kann „wohl nicht in der Absicht noch in der Befugniß der Re„gierungen liegen; vielmehr scheint es, daß nur der „gesammte Bund in einem vermeintlichen Collisions„falle eine Modification des Grundvertrages beschlie„ßen könne, und wenn ausdrücklich darin garantirte und „für die Existenz der Standesherren so wesentliche Rechte „beschränkt oder ganz aufgehoben werden sollen, so müßte „doch wohl zuvor mit Evidenz nachgewiesen worden sein, „daß der Fortbestand dieser Rechte für das Wohl der „Unterthanen verderblich und für die Ruhe des Staates „und somit auch des Bundes gefährlich wäre, um hierbei „ein *jus eminens* eintreten zu lassen."

Es ist somit ganz richtig, wenn Herr Berchtold behauptet, daß schon in dem Commissionsberichte vom 24. März 1819 selbst anerkannt worden sei, daß es Ausnahms- und Nothzustände im Staatsleben geben könne, in welchen die Standesherren, wie jeder andere Staatsangehörige in die Lage versetzt werden können, ein oder das andere bundesgrundverfassungsmäßige Recht, der Bundesgarantie ungeachtet zum Opfer bringen zu müssen. Auch ist dies von den Standesherren selbst niemals bestritten worden, sondern das, worüber mitunter gestritten wurde, war eben das Vorhandensein der Evidenz der Nothwendigkeit

---

*) Protokolle von 1819, §. 101, Anl. Nr. 2 (22), C. Quartausgabe Bd. VIII. S. 49; auch bei Vollgraff, Standesherren, Beil. XIX. S. XIII.

eines neuen solchen Opfers, oder die Angemessenheit der dagegen angebotenen Entschädigung oder die Zulässigkeit der gänzlichen Verweigerung einer jeden Schadloshaltung. Von größter Bedeutung mußte aber in dieser Beziehung die Frage werden, wer über das Vorhandensein der Evidenz für den Gebrauch des im Commissionsberichte vom 24. Mai 1819 erwähnten jus eminens zu entscheiden competent sein solle? Ohne Zweifel legt sich in einfachen oder sog. Einheitsstaaten der Staat selbst diese Befugniß bei und übt sie durch gewisse verfassungsmäßige Organe; er thut dies eben aus dem Grunde, weil das Urtheil über die Evidenz denjenigen, denen ihre Rechte entzogen werden sollen, nicht überlassen werden kann und in einem Einheitsstaate keine andere Autorität als die des Staates selbst, anerkannt werden kann. Anders aber ist es in einem Staatenbunde, in welchem eine politische Autorität in der Gesammtheit der Bundesglieder über den Einzelnstaaten besteht, wenn hier ein Conflict zwischen der Staatsgewalt eines Einzelnstaates, und solchen Personen eintritt, welche ihre besonderen und wohlerworbenen Rechte gar nicht von diesem Einzelnstaate allein, sondern von Concessionen der Gesammtheit ableiten und unter deren Garantie ausüben. In einem solchen Falle erscheint den gegebenen Verhältnissen nach und selbstverständlich — auch ohne positive Bestimmung — die Gesammtheit naturgemäß eben so als die am meisten zur Beurtheilung des Conflictes befähigte, wie auch berechtigte Autorität, die gar nicht umgangen werden kann, weil es sich hier nicht blos um die in Conflict gerathenen Interessenten — den Einzelnstaat und die Privilegirten — sondern um die von der Gesammtheit übernommene Garantie und um den von ihr selbst erschaffenen Rechtszustand beider streitenden Theile handelt. Dabei ist überdies in Erwägung zu ziehen, daß die Standesherren den Zeitereignissen, beziehungsweise der Neugestaltung von Deutschland, schon durch ihre Mediatisirung, durch die Einbuße ihrer früheren Reichsstandschaft und vollen Landeshoheit und den Verlust so vieler Ehren- und anderen Rechte, sowie durch die Nichtzulassung zur Bundesmitgliedschaft von den Jahren 1806—1815 Opfer hatten bringen müssen, wie sie keine andere Klasse von

Staatsangehörigen in demselben Zeitraum auch nur annäherungsweise zu bringen genöthigt war und gebracht hat. Es ist ferner zu erwägen, daß die Standesherren seit der Auflösung des Reiches, und nicht minder seit der Gründung des deutschen Bundes fortwährend einer Beraubung oder Schmälerung ihrer aus dem allgemeinen Schiffbruche kaum geretteten Rechte von zwei Seiten ausgesetzt waren — nämlich eines Theiles von unten, von jenen Klassen im Staate, welchen ihre Rechte theils wirklich lästig, theils ein Gegenstand des Neides oder der Anfeindung wegen ihres Widerwillens gegen alle und jede Vorrechte überhaupt waren — anderen Theiles von oben, von Seiten einzelner Staatsregierungen selbst, welche sich durch die standesherrlichen Rechte in der angestrebten Concentration oder Exclusivität der Regierungsrechte behindert fühlten, und überdies bei Bewegungen des Volksgeistes, welche die Kronen auf den regierenden Häuptern schwanken machten, bereitwillig die Hand boten, die Standesherren ihrer Vorrechte zu entkleiden, wenn die Bewegung durch diese wohlfeile Opferung sich beschwichtigen und in ein anderes Bette leiten ließ*).

Verschließt man sich nicht absichtlich diesen sich unabweislich aufdringenden Erwägungen, so wird man anerkennen müssen, daß der Commissionsbericht vom 24. Mai 1819 ganz den in einem Staatenbunde sich von selbst darbietenden richtigen Weg eingeschlagen hat, wenn er der Gesammtheit des Bundes die Competenz vindicirte, über die Nothwendigkeit des Gebrauches des jus eminens in einem Staate gegenüber von den Standesherren zu entscheiden und zwar um so mehr, als die Standesherren außerdem der Willkühr der einzelnen Landesgesetzgebungen — aller bundesrechtlichen Garantieen ungeachtet — Preis gegeben gewesen wären. Bei dem Obwalten der vorgedachten Verhältnisse konnte für die Standesherren derjenige Schutz gegen den Mißbrauch des jus eminens, den der gemeine Unterthan in der Theilnahme der Landstände an der Gesetzgebung und in den Landesgerichten finden kann, gar nicht ausreichen.

---

*) Vergl. oben §. VI. S. 52. 53.

Die landständische Einwirkung sichert nämlich erworbene Rechte, wie die Erfahrung gelehrt hat, nur in soweit vollkommen, als es sich um die Expropriation eines rein privatrechtlichen Eigenthums oder Rechtes handelt, welche in spezifisch gleicher Weise jeden gemeinen Staatsangehörigen treffen kann; sie gewährt aber keinen Schutz, sondern erscheint vielmehr geradezu in feindseliger Richtung gegen die wohlerworbenen Rechte, wo diese irgend einen Charakter eines Vorrechtes tragen, und die große Masse aus Mangel eines ähnlichen Besitzthums oder einer ähnlichen Zuständigkeit einen gleichen Verlust durch die Aufhebung nicht zu befürchten, sondern vielmehr von dem Verluste der einzelnen Berechtigten nur Gewinn zu hoffen hat. Das, was Alle gleichmäßig treffen kann, zu erdulden, haben sich auch die Standesherren nie geweigert; so wird man unter den zahlreichen Beschwerden derselben am Bundestage keine einzige finden, welche eine Beschwerde eines Standesherrn über die Expropriation eines Grundstücks für öffentliche Zwecke, wie Eisenbahnen, Chausseen u. s. w. nach Maaßgabe eines alle Grundbesitzer im Lande gleichmäßig tangirenden Expropriationsgesetzes enthielte. Man wird aber auch nicht ignoriren dürfen, mit welcher Liberalität die Landesgesetzgebung in allen Staaten unter landständischer Zustimmung dafür gesorgt hat, daß jedem Staatsangehörigen wegen jeder, auch der kleinsten derartigen Expropriation für Staatszwecke die reichlichste Entschädigung verbürgt ist. Der Grund hiervon liegt offenbar darin, daß jeder Regierungsbeamte und Landstand sich mit Leichtigkeit in die Lage eines einfachen Grundeigenthümers versetzen kann und Jedem die Möglichkeit vorschwebt, wie leicht er selbst in die gleiche Lage kommen könne. Handelt es sich aber um die Expropriation standesherrlicher, wenn gleich patrimonialer Rechte, welche nicht jeder gemeine Grundbesitzer und also auch nicht Jedermann zu verlieren in die Lage kommen kann, so geht notorisch das Bestreben der Factoren der Gesetzgebung regelmäßig dahin, Gründe aufzufinden, weßhalb eine Entziehung entweder ohne alle, oder doch nur gegen eine höchst ungenügende Entschädigung stattfinden soll.

Es ist daher eine offenbare Selbsttäuschung, wo nicht eine Ironie, wenn die Behauptung aufgestellt wird, daß auch die Standesherren dadurch genügenden Schutz ihrer bundesrechtlich garantirten Befugnisse fänden, daß eine Aufhebung derselben durch die Landesgesetzgebung nur unter landständischer Zustimmung stattfinden könne, und wenn etwa sogar noch darauf hingewiesen werden will, daß sie an dieser Landesgesetzgebung selbst Theil und somit die Möglichkeit hätten, ihre Vorrechte kräftigst in den Ständeversammlungen zu vertreten Dies wäre nur richtig, wenn die Rechte der Standesherren in dem Sinne für *jura singulorum* erklärt worden wären, wie solche den deutschen Reichsständen im Westphälischen Frieden und den souverainen Bundesgliedern durch die deutsche Bundesacte Art. VII. beigelegt und zugestanden worden sind, so nämlich, daß ohne Zustimmung der Betheiligten kein dieselben, wenn auch nur vorläufig und einstweilig, verpflichtendes Gesetz zu Stande kommen kann. Dieser Charakter von *juribus singulorum* ist aber weder in der deutschen Bundesacte noch in den einzelnen deutschen Verfassungsurkunden den standesherrlichen Vorrechten beigelegt worden*) und somit sind dieselben allenthalben in den Ständeversammlungen der Gefahr ausgesetzt, jedem beliebigen Angriffe der Majorität zu erliegen. Daher hat auch schon der Commissionsbericht vom 24. Mai 1819 (Protok. §. 101, Beil. Ziff. 20. Quartausgabe Bd. VIII. S. 27, auch bei Vollgraff, deutsche Standesherren, Beil. XVII. S. VIII.) erklärt:

„Es ist zu einleuchtend, daß, wenn der Rechtszustand „der Mediatisirten noch weiter von künftigen einzel„nen Gesetzgebungen abhängig und wandelbar ge„lassen wäre, in welche die Mediatisirten immer nur zum „geringen Theile einwirken können, sie schwerlich da„rin eine genügende Sicherheit finden können."

Desgleichen ist in dem Commissionsberichte vom 28. Juni 1855 (Protokolle S. 701) anerkannt, „daß die Standschaft

*) Vergl. den Commissionsbericht vom 28. Juni 1855, Protokoll S. 690; siehe unten §. XLVII.

„in der Ersten Kammer eine unter allen Umständen „ausreichende Bürgschaft für die Aufrechthaltung „der standesherrlichen Rechte **nicht** gewährt.“

Was aber den angeblichen Schutz der Standesherren durch die Landesgerichte anbelangt, so ist er ebenfalls rein illusorisch, da Fälle der Entziehung von Rechten durch rohe Gewaltmaßregeln oder einzelne formell illegale Acte des Souverains oder der obersten Regierungsbehörden hier nicht in Frage stehen und wohl nicht zu erwarten sind. Wenn aber standesherrliche Rechte durch die Landesgesetzgebung oder allgemeine landesherrliche Verordnungen aufgehoben werden, so werden die Gerichte, deren Aufgabe lediglich die Anwendung dieser Normen ist, zu deren Cognition aber die Evidenz der Nothwendigkeit derselben nicht gehört, nicht in der Lage sein, eine Reclamation der davon betroffenen Standesherren beachten zu können, und diejenigen, welche, wie Herr Berchtold, der Landesgesetzgebung eine Omnipotenz über die standesherrlichen Befugnisse vindiciren möchten, würden gewiß die Letzten sein, welche den Gerichten das Recht zugestehen möchten, auch über die vorgedachte „Evidenz“ oder gar über die Bundesrechts-Gemäßheit eines solchen Gesetzes oder einer solchen allgemeinen landesherrlichen Verordnung zu erkennen.

Gerade auf den hier vorgetragenen Erwägungen beruht nun der Art. 63 der Wiener Schlußacte, in welchem die in dem Commissionsvortrage vom 24. Mai 1819 ausgesprochene Ansicht von der Competenz der Bundesversammlung bezüglich der Beschwerden der Standesherren wegen Entziehung ihrer im Art. XIV. der Bundesacte gewährleisteten Rechte durch einseitig ergangene landesherrliche Verordnungen und Landesgesetze ihre bundesgrundgesetzliche Sanction gefunden hat. Eben auf diesen Erwägungen beruht auch ferner der oben (§. XXXVI.) erwähnte Bundesbeschluß vom 15. September 1842, wodurch die Bundesversammlung in der Anerkennung, daß nach der Natur der obwaltenden Verhältnisse eine Verweisung der über die Evidenz der Nothwendigkeit und über die Bundesrechtsmäßigkeit der beschwerenden Landesgesetze und allgemeinen landesherrlichen Verordnungen entstehenden Streitig-

keiten vor die Landesgerichte nur illusorisch sein würde, die Thätigkeit der Landesgerichte auf die bloße Instruction der Prozesse eingeschränkt, sich selbst aber das Recht der Entscheidung wie es ihr schon nach dem Art. 63 der Wiener Schlußacte zustand, abermals ausdrücklich vorbehalten hat. Daß aber der Art. 63 der Wiener Schlußacte und der Bundesbeschluß vom 15. September 1842 fortwährend, so lange der deutsche Bund bestand, normative Kraft behalten haben, beruht in unbestreitbarer Notorietät.

§. XL.

Der Commissionsbericht vom Jahre 1855 verweiset aber noch überdies auf den höchst wichtigen, von ihr stets als normativ betrachteten, von Herrn Berchtold ebenfalls ignorirten Bundesbeschluß vom 17. September 1846 *).

Es hatte nämlich Württemberg schon 10 Jahre zuvor in der 10. Sitzung vom Jahre 1836 (Protok. §. 164) in der Bundesversammlung eine authentische Erklärung über die Frage beantragt, ob der in seinen Edicten vom Jahre 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit aller grundherrlichen Rechte und Gefälle u. dergl. unter Vorbehalt ihrer Normirung durch ein verfassungsmäßiges mit Zustimmung der Stände zu erlassendes Gesetz mit Art. XIV. der Bundesacte unvereinbar sei?

Wie sich aus den Abstimmungen über diesen Antrag ergibt, war die Mehrheit der Ansicht, daß man den Regierungen das Recht nicht einräumen könne, den Grundsatz jener Edicte zur unbedingten Anwendung auf standesherrliches Eigenthum zu bringen. Besonders beachtenswerth ist die Oesterreichische Abstimmung in der 16. Sitzung des Jahres 1845, Protok. §. 159, worin (ganz in Uebereinstimmung mit dem, was hier in §. XXXIX. ausgeführt worden ist) erklärt wird, „die Grundgesetze (des Bun„des) hätten ohne Zweifel beabsichtigt, den Mediatisirten hin-

*) Protokoll von 1855, S. 692 – 694.

„sichtlich aller Eigenthumsrechte einen besonderen Schutz zu „verleihen. In der Regel sei daher die Annahme, daß diese „Rechte nach der jeweiligen Landesgesetzgebung zwangsweise „ablösbar seien, unstatthaft, und der Weg gütlicher Ver„einbarung mit den betreffenden Eigenthümern der einzige „Weg, ihnen einen bleibenden Rechtszustand zu sichern. Da „es jedoch allerdings Ausnahmen gebe, wo eine gezwungene „Ablösung ganz unerläßlich erscheinen könnte, so glaube man „solches doch stets von der Voraussetzung abhängig machen zu „sollen:

„1) daß die dringende Nothwendigkeit einer solchen „Ablösung in Rücksicht auf das allgemeine Wohl mit Evidenz „nachgewiesen sei, wobei auch nachzuweisen, daß billige Versuche „zur gütlichen Vereinbarung erfolglos geblieben;

„2) daß den betheiligten Eigenthümern eine vollständige, „der Ausführung der Ablösung vorangehende und mit Rück„sicht auf die Erhaltung der standesherrlichen Familien und ihres „Fideicommißgutes ermittelte Entschädigung aus der Staatskasse „zu Theil werde, und endlich

„3) daß sowohl die Frage, ob eine dringende Nothwendig„keit der Ablösung vorhanden, als auch jene, ob die dargebotene „Entschädigung genügend sei, nicht durch die Landesgesetzgebung, „sondern von der Bundesversammlung entschieden werde."

In ähnlicher Weise sprach sich auch die Königlich Preußische Regierung in derselben Sitzung aus *), und diesen Abstimmungen schloß sich die überwiegende Anzahl der Bundesglieder in successiven Abstimmungen an, unter welchen der Commissionsbericht von 1855 noch besonders die schon oben (§. XXXIII.) erwähnte Königlich Bayerische Abstimmung hervorhebt **), welche nach sehr eingehender Motivirung ausdrücklich erklärt, daß sich die von der Königlich Württembergischen Regierung in der 10. Bundestags-

*) Vergl. Protokoll von 1855, S. 693.

**) Ebendas. S. 693; (siehe oben S. 141. 142).

sitzung des Jahres 1836 gestellte Anfrage dahin nicht beantworten lasse, daß es im Bereiche der Landesgesetzgebung liege, nicht nur ganze Kategorien standesherrlicher Berechtigungen einer gezwungenen Ablösung zu unterwerfen, sondern auch die Art und Weise festzusetzen, wie die Ablösung, namentlich was die Entschädigung betrifft, zu geschehen habe.

Darauf erfolgte ohne Einsprache der Stimmenmehrheit gemäß der Bundesbeschluß vom 17. September 1846, wonach der Königlich Württembergischen Regierung auf das gestellte Ersuchen erwiedert wurde, „daß die Frage in solcher Allgemeinheit auf „eine die Königlich Württembergische Regierung befriedigende „Weise nicht beantwortet werden könne, die Bundesver„sammlung sich daher vorbehalten müsse, etwa an sie „gelangende Reclamationen Württembergischer Standesherren „gegen jene Edicte nach sorgfältiger Berücksichtigung der obwal„tenden besonderen Verhältnisse, bundesverfassungsmäßiger „Erledigung zuzuführen."

Der Commissionsbericht von 1855 führt sodann sehr gut aus*), „daß man daher nicht wird behaupten können, „daß die Bundesversammlung rücksichtlich der Rechtsverbindlich„keit von Gesetzen über Zwangsablösung grundherrlicher Rechte „und Gefälle die unbedingte Gleichstellung der ehe„mals Reichsunmittelbaren mit den übrigen Staats„angehörigen sanctionirt habe, sondern dies nur dann „anzunehmen wäre, wenn die vorgelegte Frage in ihrer Allge„meinheit in einer die Königlich Württembergische Regierung be„friedigenden Weise hätte beantwortet werden können. Während „eine völlige Exemtion der Standesherren von der Landes„gesetzgebung nicht anerkannt werden konnte und sollte, stellte „der Bund der für die letztere vindicirten unbeschränkten „Disposition seine grundgesetzliche Competenz zum Schutze des „Rechtszustandes und die den Umständen entsprechende Aufrecht„haltung der bundesrechtlichen Garantien, mit anderen Worten, „die der Bundesversammlung für jeden einzelnen Fall ob-

---

*) Protok. S. 694. 695.

„liegende Pflicht zur Prüfung und zur Remedur angebrachter „Beschwerden entgegen. Indem die Bundesversammlung es ver„mied, durch einen principiellen Ausspruch in die Aus„gleichung des Kampfes zwischen den Aenderungen der Gesetz„gebung und der Gleichförmigkeit des Rechtszustandes entscheidend „einzugreifen, vielmehr von der Hoffnung ausging, daß sich im „Sinne aller Beschlüsse über Vollziehung des vierzehnten Artikels „die Gegensätze durch directe Vereinbarung lösen würden, „hat sie für den Fall von Reclamationen nicht blos „ihre Competenz wahren, sondern auch die natürliche „und wortgetreue Auslegung des vierzehnten Artikels als „diejenige erkennen wollen, welche für grundherrliche Rechte und „Gefälle der Mediatisirten in Anwendung komme. Der Beschluß „hat, wie gesagt, die Erlassung von Gesetzen über Verwandlung „der Substanz des standesherrlichen Eigenthums nicht ganz ab„geschnitten, eben so wenig dem wirklichen oder vermeintlichen „Fortschritte der Gesetzgebung oder der allen Staaten gleich wich„tigen Aufrechthaltung der Landeshoheitsrechte absolute Hinder„nisse entgegengestellt; aber er hat noch viel weniger annehmen „wollen, daß ein gleichförmiger bleibender Rechtszustand und der „ungestörte Genuß des Eigenthums, wie solche vertragsmäßig „den Standesherren competiren, der willkührlichen Abänderung „durch die Landesgesetze ohne Schutz unterworfen seien. Indem „die Erfahrung beweist, daß die Ablösung der grundherrlichen „Eigenthumsrechte durch Verständigung mit den Berechtigten mög„lich ist, hat die Bundesversammlung schon in Berücksichtigung „aller ihrer auf einzelne Beschwerden gefaßten Beschlüsse das „Recht und die Pflicht festhalten wollen, die Voraussetzungen „und Wirkungen solcher Gesetze im Fall der Beschwerde zu prüfen „und damit die Genossen des XIV. Artikels vor der Gefahr „zu bewahren, im Umschwung der Zeit, auch der als Er„satz ihnen garantirten — und zwar **über Landesverfas„sungen und Landesgerichte hinaus** garantirten — „Eigenthumsrechte entkleidet zu werden."

Der Commissionsbericht von 1855 läßt hierauf den Nachweis der übereinstimmenden und gleichförmigen Praxis der Bun-

desversammlung bezüglich der in den dreißiger und vierziger Jahren vorgekommenen Reclamationen von Standesherren folgen *), und schließt mit der Bemerkung **): „Alle diese Beschlüsse, deren „bundesrechtliche Bedeutung durch Auszüge aus den Motiven der „Commissionsberichte und des Beschlusses vom 15. September „1842 wegen Bildung einer richterlichen Instanz bei Beschwerden „der Mediatisirten leicht noch weiter erläutert werden könnte — „alle diese Beschlüsse beweisen wenigstens so viel, daß die Bun„desversammlung, ohne die Schwierigkeiten einer Ausgleichung „und Entscheidung zu verkennen, der Landesgesetzgebung „nie das Recht eingeräumt hat, die Eigenthumsrechte der „ehemals Reichsunmittelbaren als nur ihr unterworfene „Privatrechte anzusehen, mithin ohne alle Berücksichti„gung ihrer Spezialgarantieen durch Ablösungs„ordnungen zu verändern oder gar zu vernichten. „Vielmehr trat in jedem einzelnen Falle diejenige Prüfung, theil„weise unter Suspendirung der beschwerenden Ge„setze und immer auf Grund der zur Vollziehung des vier„zehnten Artikels zu Stande gekommenen Verträge oder Decla„rationen ein, welche die Königlich Württembergische Regierung „als eine in den Bundesgesetzen nicht vorgesehene „Beschränkung ihrer Hoheitsrechte über die Mediati„sirten betrachten zu müssen glaubt."

In seinen weiteren Ausführungen wahret der Commissionsbericht von 1855 der Bundesversammlung aus gleichen Gründen noch ganz speziell ihre Competenz, Reclamationen der Standesherren wegen ungenügender oder sogar völlig verweigerter Entschädigung, sowie auch wegen mangelnder Sicherstellung der zugestandenen Entschädigung anzunehmen ***). Es wird dabei darauf hingewiesen, wie durch solche Verweigerung oder ungenügende Gewährung die Substanz des gesammten stan-

*) Protokoll von 1855, S. 695.

**) Ebendas. S. 696.

***) Protokoll von 1855, S. 699. 706. 707. 711.

desherrlichen Vermögens erschüttert werden könnte. Dies ist wohl einleuchtend, indem die Verluste mancher Standesherren in Folge der verweigerten oder mindestens um die Hälfte des Werthes zu niedrig gegriffenen Entschädigungen — (während die Lasten und Gegenleistungen der standesherrlichen Besitzungen erheblich erhöht und nach einem anderen Maaßstabe bemessen wurden) — auf Hunderttausende, ja (wie bei Thurn und Taxis) auf Millionen geschätzt werden konnten. Es wurde ferner daran erinnert*), daß die Württembergische Regierung selbst nicht verkannt habe, daß „Abweichungen vom Gesichtspunkt des Rechts" vorliegen und auszugleichen wären, und daß die als subsidiäres Bundesgesetz geltende Königlich Bayerische Declaration vom 19. März 1807 den Mediatisirten die grundherrlichen Abgaben eben so ausdrücklich garantirte, wie dies Art. 27 der Rheinbundsacte rücksichtlich der grund- und lehensherrlichen Rechte gethan hatte, und die Württembergische Regierung selbst gerade bei einer Beschwerde des Fürsten von Thurn und Taxis erklärt hat, wie Vollständigkeit der Entschädigung die „rechtliche Voraussetzung" einseitiger legislatorischer Bestimmungen sei (Beil. 2 zu Ziff. 20 des Protokolls vom 24. Mai 1819).

Der Commissionsbericht von 1855 weiset nicht minder schlagend nach, daß nicht nur die Rechte der Standesherren, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörten Genusse herrühren, sondern auch die übrigen denselben im Art. XIV. beigelegten Rechte, wie die Befugniß die privilegirteste Klasse, namentlich bezüglich der Besteuerung zu bilden, ihr privilegirter Gerichtsstand, ihre Befreiung von der Militärdienstpflicht, ihre Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung, Jagdrechte u. s. w. unter dem gleichen Schutze des Bundes gegen einseitige Aufhebung durch die Landesgesetzgebung stehen, und daß dies nicht minder bezüglich aller jener Gesetze der Fall ist, durch welche die politische Stellung der Standesherren im Staate, wie z. B. zu den Gemeinden, durch Ausdehnung des Gemeindeverbandes auf die standes-

*) Ebendas. S. 706.

herrlichen Besitzungen u. dergl. verändert, oder ihnen eine Pflicht zu persönlichen Leistungen auferlegt werden will, welche mit ihrem bundesrechtlich garantirten Status im Widerspruch stehen *). Es ist allerdings zuzugeben, daß über die letztgedachten Kategorien der standesherrlichen Rechte überhaupt keine ausdrückliche Bestimmung in der deutschen Bundesacte sich findet, so wie auch, daß, wie die Württembergische Regierung einmal bemerkt hat, die Bundesacte überhaupt kein Verbot der Aufhebung der standesherrlichen Rechte in ausdrücklichen Worten enthält. Die Irrelevanz dieses Umstandes ist aber ebenfalls schon sehr gut in dem Commissionsberichte vom Jahre 1855 nachgewiesen worden, indem daselbst ausgeführt wird **), daß der XIV. Artikel der Bundesacte den Standesherren überhaupt die Rechte der „privilegirtesten Klasse" und überhaupt eine Reihe von aus der Reichsunmittelbarkeit herfließenden Zuständigkeiten reserviren wollte, so daß die in Frage stehenden Rechte insgemein „als Folge und Zubehör eines überlieferten und verbürgten Rechtszustandes" erscheinen.

§. XLI.

Man wird aber auch nicht übersehen dürfen, daß, wenn die Theorie von der Omnipotenz der Landesgesetzgebung bezüglich der Aufhebung standesherrlicher (patrimonialer wie anderer) Rechte jemals in der Bundesversammlung hätte Anerkennung finden können, gerade auch der Weg, auf welchen die Bundesversammlung, wie vorstehend gezeigt wurde ***), am meisten ihre Hoffnung einer gedeihlichen Ausgleichung des Conflictes zwischen der Landesgesetzgebung und dem Bundesrechte stützte — nämlich der Weg der gütlichen „Vereinbarung", für die Standesherren minde-

*) Dahin gehört folglich auch die in neuester Zeit mitunter den Standesherren auferlegte Leistung von Gerichtsdiensten als Geschworne, Schöffen u. s. w., da dieselbe in offenbarem Widerspruche mit ihrem bundesrechtlichen Charakter als subordinirte Landesherren und Gerichtsherren steht. —

**) Protokoll von 1855, S. 709.

***) Siehe §. XL. — Protokoll von 1855, S. 696.

stens von sehr zweifelhaftem und unsicherem Erfolge, und nichts weniger als geeignet hätte sein können, für sie einen bleibenden Rechtszustand zu begründen. Denn wenn es nach dieser Theorie der Landesgesetzgebung freistand, unter dem Vorwande des Staatswohls und einer angeblichen Evidenz der Nothwendigkeit die bundesmäßig garantirten Rechte der Standesherren ohne Weiteres mit oder ohne Entschädigung, oder mit beliebiger Bestimmung ihres Betrages aufzuheben, so durfte sich die Staatsregierung, welche heute einen Vertrag mit einem Standesherrn über die von ihm aufzugebenden und ihm zu belassenden Rechte, oder über den Betrag der Entschädigung abschloß, auch morgen für befugt halten, das Gewährte und Zugestandene „wegen erlangter besserer Einsicht" durch eine noch weiter greifende Gesetzgebung demselben wieder zu entziehen. Der allgemein gültige Rechtssatz: „Pacta sunt servanda", welchen Herr Berchtold S. 204 den verzichtet habenden Standesherren implicite in seinem Zurufe: „ad renunciata non datur regressus" entgegenhält, hätte also nur eine Gültigkeit gegen die Standesherren, nicht aber gegen die Regierungen. Man wird hiergegen nicht einwenden wollen, daß es nicht denkbar sei, daß eine Regierung auf solche Weise, im legislativen Wege, eine von ihr selbst mit ihren Standesherren geschlossene Uebereinkunft wieder zu annulliren unternehmen würde; die Vorgänge in den Jahren 1848 und 1849 haben vielfach das Gegentheil constatirt. Es wird genügen, unter vielen einen derartigen Fall herauszugreifen, der in dem Commissionsberichte von 1855 ausführlich besprochen worden ist. Die Königliche Regierung von Württemberg hatte eingeräumt, daß die Königliche Declaration vom 8. August 1819, betreffend die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis das Ergebniß von Verhandlungen, also eines Uebereinkommens sei; sie behauptete aber zugleich, daß, weil dieses Uebereinkommen in die Form einer Verordnung der Staatsregierung zum Vollzug einer bundesgesetzlichen Bestimmung eingekleidet worden sei, es auch der einseitigen Abänderung durch die Landesgesetzgebung unterworfen sei, so weit nicht das Bundesrecht dies ausschließe, was Württemberg damals,

wie bereits mehrfach erwähnt, überhaupt negirte *). Die Württembergische Regierung hatte ferner zugestanden, daß im §. 52 dieser Declaration die Zusicherung gegeben worden, „daß ehe „und bevor eine authentische Erklärung des Art. XIV. der „deutschen Bundesacte erfolgt sein werde, der durch die Edicte „von 1817 ausgesprochene Grundsatz gezwungener Ablösbarkeit „auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Ge„fälle nicht angewendet werden solle.“ Nichts desto weniger behauptete die Württembergische Regierung, „durch diese Zusage „sei die Gesetzgebung keineswegs behindert gewesen, im „Jahre 1848 die Gefällrechte des fürstlichen Hauses der Ablö„sung zu unterwerfen. Die Zusage habe (nämlich) eine Sus„pensivbedingung in sich geschlossen, die von der Bundes„versammlung zu erbittende und erbetene Auslegung des Art. XIV. „Nachdem aber eine solche Auslegung nicht gegeben worden **), „so sei jene Bedingung hinweggefallen und der Königlichen Re„gierung die volle Freiheit zu beliebigen Vollzugsverfügungen „zurückerworben ***).“

Diese Behauptungen haben aber in dem Commissionsberichte von 1855 ihre vollständigste Widerlegung gefunden. Sehr treffend wurde bemerkt †), „daß durch die Form ihrer Verkündung „als Königliche Verordnung die Declaration nicht den Charakter „eines einseitig abzuändernden Landesgesetzes annehmen könne, „und der Bund, indem er (durch Bundesbeschluß vom 24. Mai „1819) die Erfüllung des XIV. Artikels auf dem Wege „directer Verständigung binnen kürzester Frist verlangte, „berechtigt sei, das Ergebniß dieser Verhandlungen als Theil „oder Inbegriff des von ihm garantirten Rechtszustandes zu be„trachten.“ Zugleich wurde unter Hinweisung auf Art. 63 der Bundesacte die Competenz der Bundesversammlung zum Einschreiten gegen einseitige legislative Erklärungen wiederholt con-

---

*) Protokolle von 1855, S. 678.

**) Bundesbeschluß vom 17. September 1846; siehe oben §. XL.

***) Protokolle von 1855, S. 678.

†) Protokolle von 1855, S. 697.

statirt, und auf eine Oesterreichische Erklärung in der 22. Sitzung des Jahres 1835 hingewiesen, worin anerkannt wird, „daß es „den einzelnen Staaten frei stehe, die nähere Begründung des „Rechtszustandes der Mediatisirten durch Vollzugsverordnungen „oder Vertrag zu ordnen, immer aber bleibe dessen Aufrecht-„haltung eine Pflicht des Bundes und dessen einseitige Ver-„änderung den Landesgesetzen nicht verstattet." Auch hebt der Commissionsbericht *) die constante gleichförmige Praxis der Bundesversammlung hervor, „wornach die von ehemals Reichs-„unmittelbaren angerufenen Declarationen als gegen spätere „Landesgesetze entscheidend unter Suspendirung der Letzteren auf-„recht erhalten wurden **)."

Hiernach darf aber wohl als mit Evidenz festgestellt erachtet werden, daß die Bundesversammlung jederzeit — auch nach den Jahren 1848 und 1849 daran festgehalten hat, daß der Grundsatz „Pacta sunt servanda" nicht blos gegen die Standesherren, sondern auch zu Gunsten derselben seine Gültigkeit behalten muß. Was aber die von der Königlich Württembergischen Regierung behauptete Rechtswirkung des Nichteintrittes der obgedachten Suspensivbedingung anbetrifft, so hat der Commissionsbericht ***) die Unrichtigkeit der Württembergischen Argumentation in das klarste Licht gestellt, wozu es freilich nichts weiter bedurfte, als der Hinweisung auf die bekanntesten allgemeinen Rechtsregeln, um die Unzulässigkeit der Gleichstellung des Nichteintrittes einer Bedingung mit der Erfüllung derselben zu veranschaulichen.

§. XLII.

Alle die Gründe, welche in dem Commissionsberichte von

*) Protokolle von 1855, S. 678.

**) Vergl. auch ebendas. S. 710 Zeile 7—11 v. o. und den zum Bundesbeschluß erhobenen Commissionsantrag S. 723 Ziff. 2. — Ueber die im Bundesbeschluß vom 23. August 1851 insbesondere ausgesprochene Pflicht der Regierungen, die aus den „deutschen Grundrechten" abgeleiteten, dem Art. XIV. der Bundesacte zuwiderlaufenden Gesetze aufzuheben, siehe insbesondere Protokolle von 1855, S. 716. 717.

***) Protokolle von 1855, S. 699.

1855 als entscheidend für die Competenz der Bundesversammlung angeführt worden sind, haben nun wiederholte Anerkennung in dem Commissionsberichte vom 27. April 1865 gefunden. Dieser gehet überdies — (der Besonderheit des damals vorliegenden Falles gemäß, in dem die zu begutachtende Beschwerde des Grafen von Erbach-Erbach und von Wartemberg gegen die Königlich Bayerische Regierung gerichtet war) — noch speziell auf die damalige Behauptung der Königlich Bayerischen Regierung ein, daß die gesetzgebende Gewalt des Souverains ganz besonders in Bayern eine unbeschränkte sei und sich über alle Landesangelegenheiten erstrecke; daß eine Beeinträchtigung dieses so wichtigen Souverainetätsrechtes, wie sie dann vorhanden sein würde, wenn die im Art. XIV. bezeichneten Familien befugt wären, sich so zeitgemäßen Gesetzen, wie die, deren Bestand jetzt angefochten werde, wirksam zu widersetzen, durch den Eintritt Bayern's in den deutschen Bund sicher weder beabsichtigt worden, noch erfolgt sei, und daß demnach auch der Bundesversammlung das Recht nicht eingeräumt werden könne, gegen verfassungsmäßig zu Stande gekommene und in anerkannter Wirksamkeit bestehende Gesetze, wie die vorliegenden, auf Anrufen eines in seinen Befugnissen sich verletzt findenden Standesherrn einzuschreiten *).

Der Commissionsbericht vom 27. April 1865 widerlegte aber diese Einwendung, indem er ausführte *):

„Allerdings heißt es in der Königlich Bayerischen Declaration vom 19. März 1807, durch welche die künftigen „Verhältnisse der der Königlich Bayerischen Souverainetät „unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt bestimmt wird, „unter C:

1) „Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung des Souverains erstreckt sich

*) Vergl. die Königl. Bayerische Erklärung in der 26. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1864, Protok. §. 176.

**) Protokolle von 1865, §. 79. S. 182.

„über alle Landesangelegenheiten und kommt allein „dem Souverain zu."

„Allein erstens ergibt der Zusammenhang und der „Gegensatz zu der darauffolgenden Num. 2, welche lautet:

2) „Den mediatisirten Fürsten und Grafen ver„bleibt nur die Befugniß, Reglements und Verfü„gungen über Gegenstände zu erlassen, welche die „Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthums„rechte betreffen" u. s. w.

„so wie zu dem übrigen Inhalt des Abschnittes mit Evi„denz, daß hier keineswegs die unbedingte Unterwerfung „der ehemaligen reichsunmittelbaren Herren unter die un„beschränkte Gesetzgebungsgewalt des Souverains hat aus„gesprochen werden sollen, sondern, daß es sich lediglich „darum handelte, die Ersteren von der activen Theil„nahme an der Legislation auszuschließen und diese „als ein unbeschränktes Souverainetätsrecht vorzubehalten."

Zweitens aber nahm der Commissionsbericht vom 27. April 1865 Bezug auf das erst nach dem Erlasse dieser Declaration entstandene, in der deutschen Bundesacte (1815) beziehungsweise in deren Art. XIV., in der Wiener Schlußacte und in den übrigen bereits oben angeführten Bundesbeschlüssen festgestellte und in den Commissionsberichten, besonders vom 24. Mai 1819 und 28. Juni 1855, näher motivirte notorische Bundesrecht und verwies dabei*) die Königlich Bayerische Regierung auf ihre eigene frühere mit dem von der Commission vertheidigten Bundesrechte in vollem Einklang stehende Abstimmung im Jahre 1846 Protok. §. 267 S. 713**) über die Beschwerden der Württembergischen Standesherren, also in einer Sache und zu einer Zeit, bei und in welcher sie selbst nicht Parthei gewesen war.

Demnach betrachtete auch die Commission im Jahre 1866 die Competenz der Bundesversammlung in Sachen der fraglichen

---

*) Protokolle von 1865, S. 184.

**) Siehe diese Bayerische Abstimmung oben §. XXXIII. S. 272. 273.

Art eben so als unbestreitbar feststehend, wie dies in allen Commissionsberichten und Bundesbeschlüssen vor dem Jahre 1848 geschehen war, und dürfte hiermit doch wohl der unumstößliche Beweis geliefert sein, daß das „frühere Bundesrecht" bis zur Auflösung des Bundes unverändert in der Bundesversammlung „in anerkannter Wirksamkeit" bestanden hat.

§. XLIII.

Da man selbst von Seite der wenigen Regierungen, welche die Competenz der Bundesversammlung zur Prüfung standesherrlicher Reclamationen wegen Verletzung ihrer bundesgrundvertragmäßigen Rechte durch eine Landesgesetzgebung in einzelnen, sie selbst betreffenden Fällen bestritten, wie namentlich Württemberg, und (erst seit 1864) Bayern, wohl fühlen mochte, daß alle Versuche, die Bundesversammlung, beziehungsweise die überwiegende Mehrheit der Bundesglieder zum Aufgeben ihrer continuirlich behaupteten und geltend gemachten Competenz im Allgemeinen zu bestimmen, vergeblich sein würden, so entstand das Bestreben, andere spezielle Einwendungen aufzustellen, durch welche die Competenz der Bundesversammlung doch unter gewissen Umständen ausgeschlossen werden könnte.

Unter diesen Einwendungen nimmt nun die Behauptung einer von dem reclamirenden Standesherrn zur Aufhebung oder Beschränkung seiner standesherrlichen Vorrechte, sei es mit einer von dem Gesetze bestimmten Entschädigung, oder auch ohne dieselbe, ertheilten Zustimmung die erste Stelle ein.

Darüber bestehet nun ein allgemeines Einverständniß, daß die Bundesversammlung keinen Reclamationen von Standesherren Folge zu geben hat, wenn und soweit dieselben sich mit den betreffenden Staatsregierungen durch ein förmliches ausdrückliches Uebereinkommen, also vertragsmäßig über einen Verzicht, beziehungsweise über das Aufgeben, die Beschränkung oder die Ablösung standesherrlicher Rechte geeinigt haben. Ausdrücklich spricht dies auch der Commissionsbericht vom 27. April 1865, Protok. S. 185 aus.

In diesem Falle kann den reclamirenden Standesherren

gewiß der Grundsatz entgegengesetzt werden: „Pacta sunt servanda“ und werden sich die betreffenden Standesherren sehr befriedigt finden, wenn in solchem Falle nur auch die Regierungen denselben Grundsatz (reciproce) als auch für sich verpflichtend anerkennen wollten, was aber, wie oben (§. XLI.) erwähnt wurde, vielfach nicht geschehen ist.

Etwas anders stellt sich schon die Sache, wenn ein stillschweigender Verzicht oder stillschweigender Vertrag daraus abgeleitet werden will, daß ein Standesherr sich längere Zeit hindurch der Landesgesetzgebung gefügt hat, ohne dagegen Protest zu erheben, oder bei der Regierung wegen Abänderung des ihn beschwerenden Landesgesetzes Schritte zu thun oder bei der Bundesversammlung Reclamationen zu erheben, wo ihm dies doch den Umständen nach möglich gewesen wäre. Es wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß, wenn auch die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse keine Verjährungszeit für das Einbringen von Reclamationen in der Bundesversammlung vorgeschrieben haben, nichts desto weniger doch unter solchen Umständen aus einer langjährigen Beruhigung auf einen stillschweigenden Verzicht bezüglich der weiteren Anfechtung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen geschlossen werden kann. Auch dies ist in dem Commissionsberichte vom 27. April 1865, Protok. S. 185 ausdrücklich anerkannt, und demgemäß ausgesprochen worden, daß, „wenn der Reclamant das fragliche Gesetzgebungswerk factisch „in irgend welcher Art anerkannt hat, es auch aufhört, „ihm gegenüber einseitig zu sein, und er dessen Bestimmungen „— wie die eines Vertrages — unbedingt gegen sich gelten zu lassen hat.“ Demgemäß hat der Commissionsbericht vom 27. April 1865, (Protok. S. 191) die in ihm beantragte und von der Bundesversammlung ausgesprochene Abweisung des Reclamanten unter Anderem auch dadurch motivirt: „daß derselbe „jedenfalls von einem ihm durch die Bundesgrundgesetze „selbst an die Hand gegebenen Mittel des Selbstschutzes freiwillig „keinen Gebrauch gemacht, daß er da geschwiegen, wo er „hätte reden sollen, daher die Annahme seines Einverständnisses mit der ofterwähnten gesetzlichen Ablösung

„auch durch diesen Umstand ganz besonders gestützt und gerecht-„fertigt erscheine."

Ein näheres Eingehen auf die einzelnen Umstände, aus welchen in einem gewissen Falle ein bündiger Schluß auf das wirkliche Vorhandensein einer factischen Anerkennung zulässig ist, liegt außerhalb der Aufgabe dieser Ausführungen, bei welchen es sich nur um die Feststellung der leitenden Grundsätze handeln kann, und daher die Rücksicht auf die Individualität der vorgekommenen oder möglichen Fälle ausgeschlossen bleiben muß.

§. XLIV.

Zunächst ist sodann der Fall in's Auge zu fassen, wenn ein Standesherr als Mitglied einer Ständeversammlung einem Gesetze der gedachten Art ausdrücklich zugestimmt hat. Was nun diesen Fall anbetrifft, so hat der Commissionsbericht vom 28. Juni 1855 Protok. S. 702 sich dahin ausgesprochen:

„Daß unter gewöhnlichen Verhältnissen (d. h. in ruhigen „Zeiten) allerdings kein Grund zur Prüfung (des angeb-„lich beschwerenden Landesgesetzes) vorliegen und das Ge-„setz den zahlreichen Vereinbarungen gleichzu-„stellen sein würde, welche im Laufe der Zeit über „standesherrliche Verhältnisse abgeschlossen sind. Volenti „non fit injuria."

Der Commissionsbericht vom 28. Juni 1855 Prot. S. 702. 703 erwähnt dabei aber einige Gründe, aus welchen die Standesherren, welche zu dem Gesetze zugestimmt hatten, nichts desto weniger sich zur Erhebung einer Reclamation bei der Bundesversammlung befugt erachteten.

Diese Gründe waren:

„1) daß die Zustimmung unter dem Drucke von äußerer „Gewalt, bei gefahrdrohender Unsicherheit von Person und „Eigenthum, inmitten der revolutionären Erschütterung, „kurz, unter einem Zwange ertheilt worden sei, welchem „damals Widerstand entgegenzusetzen nicht möglich gewesen „sei. Aus der erzwungenen Beistimmung könne nie die „Verpflichtung abgeleitet werden, nach Wiederkehr von ge-

„setzlichen Zuständen eine so schwere Rechtsverletzung als „rechtsverbindlich zu tragen. Hätten ja doch auch die Re„gierungen, die in jener Periode dem Drängen der „Revolution so manche unfreiwillige Opfer gebracht, diese „nach Wiederherstellung von Ordnung und Ruhe zum Wohle „Aller und im Interesse des wahren Rechtes, wieder zu„rückgenommen;

„2) die Mitglieder der ersten Kammer seien gar nicht „berechtigt gewesen, ohne Einwilligung ihrer Agnaten „auf so wichtige Rechte zu verzichten; und

„3) sie hätten ihre Stimmen überhaupt nicht als Stell„vertreter standesherrlicher Häuser, sondern als Mitglie„der der Kammer abgegeben."

§. XLV.

Soviel nun den ersten dieser Gründe, die Anfechtung einer ertheilten Zustimmung wegen eines dabei stattgehabten Zwanges anbetrifft, so muß allerdings nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen anerkannt werden, daß unter Umständen, und bei einer gewissen Beschaffenheit des erlittenen Zwanges, eine rechtliche Unverbindlichkeit der erzwungenen Beistimmung anzunehmen ist.

Der Commissionsbericht vom 28. Juni 1855 (Protok. S. 703) erkennet nun an, daß die fraglichen Gesetze in den Jahren 1848 und 1849 allerdings unter den Einflüssen eines zu berücksichtigenden Zwanges zu Stande gekommen seien. Es wird an die weitgreifende Aufregung erinnert, welche sich damals der deutschen Länder bemächtigt hatte, an die Bedrohung ganzer Klassen von Berechtigten, an die vorgekommenen rohen Vergewaltigungen der Personen und Amtsgebäude der Grundherren, an die Machtlosigkeit der Autorität des Gesetzes und der Regierung, an die Anerkennung in publicandis der Württembergischen Regierung, daß sich ein Geist der Gesetzlosigkeit und Anarchie kundgegeben, und an die gerichtlichen Urtheile*), worin ausgesprochen worden,

*) Der Commissionsbericht von 1855 Prot. S. 703 führt zwar nur ein solches Urtheil eines Württembergischen Gerichtshofs an, es ist aber no-

daß der Grundherr die ihm mit Gewalt von seinen Grundholden abgezwungenen Verträge anfechten könne u. s. w. Der Commissionsbericht von 1855 erkennt sonach (S. 703. 704) an, daß die Ablehnung von Gesetzen, welche so große Verluste veranlaßten, die von Einigen auf zwei Drittheile des Einkommens, von Taxis auf Millionen geschätzt wurden, unter solchen außerordentlichen Verhältnissen „ganz und gar unmöglich" erscheinen mußte, daß „daher unmöglich den Berechtigten Ruhe und „Freiheit der Erwägung oder der legale Schutz für ihre Inter„essen gegenüber dem Andrang, der Concessionen verlangte, ge„sichert sein konnten", und dabei wird (S. 703) noch auf die eigene Erklärung der Württembergischen Regierung, welche das Vorhandensein eines Zwanges oder einer begründeten Befürchtung (Metus) in Abrede zu stellen versucht hatte, hingewiesen, „daß diejenigen Standesherren, welche in Stuttgart nicht erschienen, wenn sie erschienen wären, bei den obwaltenden Zeitumständen sicherlich dem Ablösungsgesetze zugestimmt haben würden*)." Der Commissionsbericht vom 28. Juni 1855 verkennt dabei nicht (Protok S. 704. 705) die schwierige Stellung der Regierungen in jenen Jahren bei der Aufregung der Massen und der Tendenz der vorherrschenden Stimmungen, spricht aber nichts desto weniger unumwunden aus, daß die den beschwerenden Gesetzen in der ersten Kammer ertheilte Zustimmung einer unanfechtbaren Verständigung zwischen Regierung und Berechtigten nicht gleich geachtet werden könne**), und erklärt daher, daß jetzt, „nachdem bei unbedingter Anerkennung der Bundespflichten „die unbefangene Würdigung der Rechte und Interessen aller „Klassen wieder Raum gewonnen, der Anrufung der bundes„rechtlichen Garantieen nicht unbedingt die gedachte Zustimmung

---

torisch, daß zahlreiche solche Urtheile von den Gerichtshöfen auch in anderen Staaten, z. B. in Baden und in Bayern ergangen sind. Vergl. hierüber z. B. auch den Commissionsbericht vom 27. April 1865 Protok. S. 190.

*) Vergl. auch noch die weitere Ausführung in dem Commissionsberichte vom 28. Juni 1855, S. 704 Abs. 1 und 2.

**) Protok. v. 1855, S. 707 lin. ult. und S. 78; s. auch S. 720 a. E.

„entgegengestellt werden könne *).“ Es erscheint demnach schließlich dem Ausschusse, „unter Festhaltung der hier stets gewahrten „Berechtigung und Verpflichtung der Bundesversamm„lung, deren Einschreiten zu Gunsten der Reclamanten insoferne „gerechtfertigt, als anderweitige Abhülfe nachweislich „nicht zu erreichen wäre.“

Auch der Commissionsbericht vom 27. April 1865 hat an diesen Grundsätzen festgehalten, indem er sowohl die Competenz der Bundesversammlung, auf die Prüfung einer Reclamation wegen angeblich erzwungener Zustimmung zu einem Gesetze oder Vertrage mit der Staatsregierung einzutreten, aufrecht erhält und die Möglichkeit einer vis, welche im juristischen Sinne den Vertrag eines Standesherrn mit einer Regierung oder ein Gesetz ungültig macht, anerkennt **). Wenn dieser Commissionsbericht aber bezüglich des damals zur Begutachtung vorliegenden speziellen Falles die Berufung auf den erlittenen Zwang für unzureichend erklärte, so hatte dies seinen besonderen Grund darin, daß der Ausschuß hier keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der erlittenen Gewalt und einer von dem Herrn Reclamanten an die Königlich Bayerische Regierung abgegebenen Erklärung anerkannte, sondern diese als ein der Regierung gemachtes freiwilliges Anerbieten zu einem Opfer aus patriotischer Gesinnung auffaßte, wobei der entferntere Beweggrund, wenn solcher auch in einer Erwägung der damaligen Zeitströmungen und erlittener Bedrohung der Person und des Eigenthums gelegen haben mochte, nicht weiter in Betracht kommen könne.

§. XLVI.

Der zweite Einwand, welcher — wie im §. XLIV. erwähnt — von standesherrlicher Seite gegen die Verbindlichkeit der Zustimmung zu den beschwerenden Gesetzen gemacht wurde, nämlich, daß die Mitglieder der ersten Kammer gar nicht befugt

---

*) Protok. v. 1855, S. 704 lin. 2 u. folg. v. o.

**) Protok. v. 1865, S. 190.

gewesen, auf so wichtige Rechte ohne Zustimmung der Agnaten zu verzichten, hat in dem Commissionsberichte von 1855 keine Erörterung gefunden Der Commissionsbericht vom 27. April 1865 spricht sich hierüber dahin aus (Protokoll S. 190), „daß „diesem Einwande ein Gewicht nicht beigelegt wer- „den könne. Denn wenn auch die Gerechtsame, auf welche „Graf Erbach verzichtet hat, zu denen gehören, über die er im „Allgemeinen frei und unbedingt zu disponiren nicht berechtigt „ist, so kann er doch aus der den Agnaten in der Regel zu- „stehenden Befugniß, Dispositionen über die Substanz des Fa- „milienfideicommisses Seitens des Inhabers anzufechten, kein „Recht entlehnen, jetzt seine eigenen Handlungen an- „zufechten. Der Inhaber eines Fideicommisses steht nicht in „dem rechtlichen Verhältnisse eines Unmündigen oder eines sonst „jeder Dispositionsfähigkeit Ermangelnden, dessen ohne den Vor- „mund und gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Handlungen die „Rechtsgültigkeit abgeht."

Es möchte sich auch wohl gegen die Richtigkeit dieser Bemerkung kein rechtlich begründeter Einwand erheben lassen. Demnach bliebe aber wohl die Frage übrig, ob den Agnaten selbst in einem solchen Falle ein Schutzmittel zustehe? Hierüber hat sich auch der Commissionsbericht vom 27. April 1865 nicht ausgesprochen, sondern dies zu thun unterlassen, „da eine Beschwerde „der Agnaten beim Bunde überhaupt nicht eingebracht worden „sei." Eine solche Anfechtung der Zustimmung des Familienhauptes zu einem Gesetze durch die Agnaten ist auch überhaupt niemals vorgekommen, so lange der deutsche Bund bestanden hat, und möchte daher auch dermal hier keine Veranlassung gegeben sein, sich über diesen Punkt zu verbreiten. Es dürfte daher wohl die Bemerkung genügen, daß die Anerkennung eines solchen Rechtes der Agnaten in Bezug auf die Abkommen, welche das Haupt des Hauses mit der Regierung über die standesherrlichen Verhältnisse trifft, und in Bezug auf seine Abstimmungen in der Ständeversammlung in gleichem Betreffe — von mehrfachen anderen Gründen ganz abgesehen — den standesherrlichen Häusern leichter nachtheilig als vortheilhaft sein würde. Unter

solcher Voraussetzung würde es nämlich in dem Belieben eines jeden Agnaten stehen, selbst solche Abkommen und Gesetze, welche das Haupt des Hauses unter Umständen für ersprießlich und angemessen erkennt, durch seinen hartnäckigen Widerspruch zu verhindern, und überdies würden die Regierungen noch mehr Schwierigkeiten als bisher machen, mit den standesherrlichen Häusern Verträge abzuschließen, wenn sie nicht darauf rechnen könnten, daß durch die Verständigung mit dem Haupte des Hauses die strittigen Punkte sofort definitiv und mit verbindlicher Kraft für die Agnaten bereinigt sein werden. Wollen die standesherrlichen Häuser den Regierungen gegenüber noch so weit als unter den dermaligen Verhältnissen möglich ist, die Stellung von untergeordneten Landesherren behaupten, so müssen sie auch ihren Häuptern der Regierung gegenüber das Recht beilegen, nach Analogie der Grundsätze, welche von den von souverainen Häuptern zu schließenden Staatsverträgen und in einer Bundesversammlung abzugebenden Abstimmungen gelten, das gesammte Haus vollständig zu vertreten und zu verpflichten.

§. XLVII.

Ueber den dritten Einwand, welcher wie oben (§. XLIV.) erwähnt — nach Angabe des Commissionsgutachtens von 1865 von Standesherren zur Begründung der Befugniß angeführt worden ist, auch gegen Gesetze, denen sie zugestimmt haben, Reclamationen bei der Bundesversammlung einzubringen — nämlich, daß sie ihre Stimmen in der Kammer nicht als Stellvertreter standesherrlicher Häuser, sondern als Mitglieder der Ständeversammlung abgegeben hätten — hat der Commissionsbericht vom 28. Juni 1855 sich nicht verbreitet. Eben so hat es auch der Commissionsbericht vom 28. Juni 1855 unterlassen, sich über diese Frage auszusprechen, indem, wie daselbst (Protok. 1865 S. 191) bemerkt wurde, dieselbe den dort behandelten speziellen Fall nicht berührte.

Allerdings wird sich nun nicht in Abrede stellen lassen, daß die Standesherren, welche in einer Kammer Stimmen führen, diese nach Maßgabe des von ihnen als Mitgliedern der

Ständeversammlung zu leistenden Eides abzugeben haben, bei ihren Abstimmungen das Wohl des Ganzen und nicht einzelner Klassen oder Personen in's Auge zu fassen. Eben so ist richtig, daß die in der Kammer erschienenen Standesherren nicht als Vertreter der standesherrlichen Häuser des Landes überhaupt, d. h. nicht auch als Vertreter derjenigen standesherrlichen Häuser, deren Häupter oder stellvertretende Mitglieder nicht erschienen sind, betrachtet werden können. Aber nichts desto weniger wird doch auf der anderen Seite anerkannt werden müssen, daß die in der Kammer erschienenen Standesherren gerade in ihrer Eigenschaft als Häupter ihrer eigenen standesherrlichen Häuser (oder als Stellvertreter dieser Häuser) ihren verfassungsmäßigen Rechtstitel zu Sitz und Stimme in der Kammer selbst haben, und jeder derselben somit der geborne oder gesetzlich berechtigte Vertreter seines betreffenden Hauses gegenüber von der Regierung ist, wie bereits oben (§. XLVI.) ausgeführt wurde, so daß also diese Qualität mit der eines Mitgliedes der Kammer in einer Person untrennbar vereinigt erscheint. Es kann ferner nicht in Abrede gestellt werden, daß, wenn auch die Theilnahme an der Landstandschaft den Standesherren, wie oben (§. XXXIX.) ausgeführt worden, keinen ausreichenden Schutz ihrer bundesgrundverfassungsmäßigen Rechte zu geben vermag, sie ihnen doch in der Absicht eingeräumt wurde, ihnen (abgesehen von der eventuellen Bundeshülfe) einigen Schutz, nämlich in so weit zu gewähren, als dies möglich ist, ohne sie von der Landesgesetzgebung völlig zu eximiren, was nun einmal nicht in der Absicht der Bundesacte gelegen ist*). Es würde nun aber gewiß etwas in sich Widersprechendes sein, wenn ein in der Kammer erschienenes Haupt einer standesherrlichen Familie, oder sein Stellvertreter, in seiner Eigenschaft als Ständemitglied die Aufhebung, beziehungsweise das Aufgeben eines standesherrlichen

---

*) Ausdrücklich wird dies auch in dem den Standesherren so günstigen Commissionsbericht vom 28. Juni 1855 Protok. S. 690 gesagt. — Vergl. oben §. XXXIX. S. 325.

Rechtes als durch die Rücksicht auf das Wohl des Ganzen geboten, die dafür vorgeschlagene Entschädigung für genügend, oder die Aufhebung ohne Entschädigung für gerechtfertigt anerkennen und dem dies aussprechenden Gesetze zustimmen, sodann aber in seiner Eigenschaft als Haupt seines Hauses, oder als dessen Stellvertreter, gegen dasselbe mit seiner Zustimmung errichtete Gesetz protestiren und bei der Bundesversammlung dagegen reclamiren wollte und rechtlich könnte. Eben dieses inneren Widerspruches eines solchen Verfahrens wegen scheint auch der Commissionsbericht vom 28. Juni 1855 gar nicht für nöthig erachtet zu haben, diesen Punkt weiter zu erörtern. Es dürfte daher auch gegen die in diesem Commissionsberichte, so wie übereinstimmend in dem Commissionsberichte vom 27. April 1865 niedergelegte Ansicht, daß die in der Kammer erschienenen und zustimmenden Standesherren zu einer selbsteigenen Anfechtung ihrer Zustimmung und des mit derselben und durch dieselbe zu Stande gekommenen Gesetzes und zu einer deßfallsigen Reclamation bei der Bundesversammlung nicht befugt seien, vergeblich anzukämpfen versucht werden.

§. XLVIII.

Aber auch bezüglich derjenigen Standesherren, welche in der Kammer zwar erschienen waren, aber dem Gesetze nicht beistimmten, oder welche in der Kammer nicht erschienen und gegen ein sie beschwerendes Gesetz sofort Widerspruch erhoben, ist schon im Jahre 1854 von der Königlich Württembergischen Regierung nach Ausweis des Commissionsberichtes vom 28. Juni 1855 die von Herrn Berchtold wieder vorgebrachte Behauptung aufgestellt worden, daß sie zur Erhebung einer Reclamation bei der Bundesversammlung nicht für befugt erachtet werden könnten, weil sie sich einem verfassungsmäßig (durch Majoritätsbeschluß) zu Stande gekommenen, also formell gültigen Gesetze zu unterwerfen hätten, und somit ihre Nichtzustimmung irrelevant sei *). Gegen die Statthaftigkeit von Reclamationen

*) Protok. v. 1855, S. 681, vergl. mit S. 678 Ziff. 2; S. 700 a. E. 701.

der Nichterschienenen wurde noch insbesondere eingewandt (Protok. von 1855, S. 678 Ziff. 2), daß sie durch ihr Nichterscheinen in der Kammer sowohl ihre staatsbürgerlichen Pflichten als ihre eigenen Interessen außer Augen gesetzt, und nun keinen Grund hätten, sich über die Folgen zu beschweren. Ueberhaupt wollte zur Aufhebung oder Abänderung eines beschwerenden Gesetzes nur der landesverfassungsmäßige Weg als der von den Standesherren einzuschlagende anerkannt werden *).

Es ist aber in dem Commissionsberichte vom 28. Juni 1855 dagegen als feststehender, von der Bundesversammlung jederzeit anerkannter Grundsatz nachgewiesen worden, daß daraus, daß ein Gesetz landesverfassungsmäßig, also mit Zustimmung der erforderlichen Majoritäten in den Kammern zu Stande gekommen ist, noch gar nicht gefolgert werden kann, daß es deßhalb etwa über der Bundesgesetzgebung stehe oder der Prüfung seiner Uebereinstimmung mit den bundesrechtlichen Normen entzogen sein könne **). Dabei wurde anerkannt ***), daß es allerdings im „Allgemeinen Pflicht der zum Erscheinen in der ersten Kammer „berufenen Familienhäupter sei, von diesem Rechte den von der „Verfassung vorgesehenen Gebrauch zu machen;" es wurde aber zugleich erklärt, „daß die Gefahr, welche das Nichterscheinen den „Rechten der einzelnen Standesherren bringt, in solchen Fällen schwer„lich so weit gehen kann, als von der Königlich (Württembergischen) „Regierung angenommen wurde. Sobald nämlich — (heißt es „daselbst weiter) — die Zustimmung der einzelnen Standesherren „aus allgemeinen oder besonderen Gründen rechtlich „erforderlich war, konnte die Nichtbeachtung jener staatsbürger„lichen Pflicht des Erscheinens den Wirkungen des Consen„ses nicht ohne Weiteres gleichgestellt oder ein auf be„sonderen Rechtstiteln begründetes Sonderrecht durch die Factoren „der Gesetzgebung einseitig aufgehoben werden. Wenn auch die

---

*) Vergl. Protok. v. 1855, S. 713.

**) Vergl. was oben §. XXXVI. u. folg. über die Competenz der Bundesversammlung ausgeführt worden ist; siehe auch Protok. v. 1855, S. 679 a. E.

***) Protok. v. 1855, S. 701.

„Frage, ob die Zustimmung jedes einzelnen Standes„herrn zu einem Ablösungsgesetze unerläßlich sei, hier im All„gemeinen weder zu bejahen, noch zu verneinen sein wird, so kann „die Bundesversammlung sich der Prüfung nicht ent„schlagen, ob und in wie weit in dem besonderen Falle, abge„sehen von der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit solcher Vor„lagen, von der Zustimmung der Berechtigten abgesehen werden „konnte."

Der Commissionsbericht vom 28. Juni 1855 unterscheidet sodann — (abgesehen von dem bereits besprochenen Falle der ausdrücklichen oder factischen Zustimmung eines Standesherrn zu dem Gesetze) — zwei Fälle, nämlich, ob eine Regierung einem Standesherrn eine spezielle Exemtion von den Ablösungsgesetzen zugesichert hatte, oder nicht. In dem ersteren Falle (in welchem sich damals der Fürst von Thurn und Taxis befand), erkennt der Commissionsbericht vom 28. Juni 1855 ebenso ein Recht des betreffenden Standesherrn an, durch Verwahrungen und andere Schritte auf Rechtshilfe — im schlimmsten Falle auf Schadloshaltung — hinzuwirken, wie sie zugleich die Bundesversammlung für „nicht berechtigt" erkennt, „einen „Reclamanten in der Lage des Fürsten von Thurn und Taxis „aus dem Grunde abzuweisen, weil derselbe von dem ihm „zustehenden Standschaftsrechte in der Ersten Kammer keinen „Gebrauch gemacht hat*)."

Soviel dagegen den anderen Fall, beziehungsweise das Verhältniß jener Reclamanten anbetrifft, welchen eine solche spezielle, von der Regierung zugesicherte Exemtion von den Ablösungsgesetzen nicht zur Seite steht, „so treten für sie" — wie die Commission ausdrücklich erklärt**) — „die allgemei„nen Gründe in den Vordergrund, welche für das Ver„hältniß der Landesgesetzgebung zu den fraglichen Rechten, mit „anderen Worten, welche bei dem Bundesbeschlusse vom 17. Sep-

*) Protokoll von 1855, S. 701. 702.

**) Protokoll von 1855, S. 702.

„tember 1846 *) maßgebend waren. Die Bundesversammlung, „welche sich ihre Competenz vorbehielt, hat zu untersuchen, ob diejenigen Voraussetzungen erfüllt seien, welche zur „Sicherstellung dieser Rechte nach Sinn und Geist der Bundes„gesetze von der Landesgesetzgebung einzuhalten sind. In allen „solchen Fällen ist früher namentlich darauf Gewicht gelegt wor„den, ob die Schadloshaltung vollständig, und ob ihre „Leistung genügend (d. h. durch den Staat verbürgt) „sei. Können diese Fragen hier nicht bejaht werden, so er„scheint ein nach Umständen zu bemessendes Ein„schreiten der Bundesversammlung gerechtfertigt."

Nach dieser erschöpfenden Darstellung der stets gleichförmig gehandhabten Grundsätze des Bundesrechtes in dem Commissionsberichte vom 28. Juni 1855 bedarf es wohl kaum noch einer Hinweisung darauf, welche Fälle denn überhaupt übrig sein würden, in welchen ein Einschreiten der Bundesversammlung bei einer zum Nachtheile der Standesherren erfolgten einseitigen legislativen Erklärung stattfinden könnte — (ein Einschreiten, wozu die Bundesversammlung doch nach dem Art. 63 der Wiener Schlußacte und dem Bundesbeschlusse vom 15. Sept. 1842 über die für Reclamationen der Standesherren einzurichtende Instanz verpflichtet ist) — wenn, wie von der anderen Seite behauptet werden will, dieses Einschreiten nicht nur in dem Falle ausgeschlossen sein sollte, in welchem die davon betroffenen Standesherren dem Gesetze ausdrücklich oder factisch zugestimmt haben, sondern auch in dem Falle, wenn sie nicht zugestimmt, sondern sich sofort dagegen erklärt oder Verwahrung eingelegt haben?

Nach einer solchen Auffassung würden die Bestimmungen des Art. 63 der Wiener Schlußacte und des Bundesbeschlusses vom 15. September 1842 geradezu gegenstandlos und illusorisch sein, was zu behaupten eine reine Absurdität sein würde. Diese unabweisliche Consequenz scheint aber den Vertheidigern der entgegengesetzten Meinung völlig entgangen zu sein.

---

*) Siehe oben §. XL.

§. XLIX.

Von allen Argumenten, welche Herr Berchtold (S. 204. 205) gegen die Befugniß der Bundesversammlung, Reclamationen der Standesherren gegen formell verfassungsmäßig zu Stande gekommene Landesgesetze anzunehmen, vorgebracht hat, bleibt somit nur ein einziges übrig, bezüglich dessen er die Ehre der Ersinnung für sich in Anspruch nehmen darf. Dieß ist die Behauptung, daß ein Anrufen des Bundesschutzes einem Angriffe auf die Landesverfassung gleich, und mit dem von den Standesherren auf dieselbe geleisteten Eide im Widerspruch stehen würde.

Es hätte doch wohl billig der Umstand, daß in allen den zahlreichen Erklärungen, welche die Regierungen bei der Bundesversammlung über Reclamationen der Standesherren abgegeben haben, niemals dieses Argument den Standesherren und der Bundesversammlung entgegengehalten worden ist, bei Herrn Berchtold einiges Bedenken erregen sollen, bevor er sich entschloß, eine solche Behauptung in die Welt hinauszuschleudern, welch nichts weniger als den Vorwurf eines verbrecherischen Beginnens — einer auf einen theilweisen Umsturz der Verfassung gerichteten und einen Eidesbruch enthaltenden Handlungsweise enthält. In den Augen kundiger und unbefangener Beurtheiler — (und für diese ist doch wohl die von Herrn Berchtold verfaßte, im Uebrigen in den Grenzen einer wissenschaftlichen Untersuchung gehaltene Abhandlung bestimmt) — kann ein Argument, wie dieses, welches an die Ausdrücke affectirter moralischer Entrüstung und Ereiferung für die Heiligkeit der Verfassungen anstreift, die sich sonst nur in den Ergüssen der niederen fortschrittlichen Journalistik finden, schwerlich als eine Verstärkung seiner Gründe erscheinen. Herr Berchtold hat hierbei übersehen, daß die deutsche Bundesacte in allen deutschen Staaten auch einen Bestandtheil des Landesstaatsrechts ausmacht, daß sie älter ist, als alle Landesverfassungsurkunden in allen deutschen Staaten, welchen Standesherren angehören, und daß keine dieser Landesverfassungsurkunden auch nur im Entferntesten im Sinne hatte, in irgend einem Punkte der deutschen Bundesacte zu derogiren.

Ebendaher konnte auch das Königlich Bayerische Edict über die staatsrechtlichen Befugnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, nicht zu dem Zwecke als Beilage IV. mit der Bayerischen Verfassungsurkunde in Verbindung gebracht werden, um somit die sämmtlichen, denselben darin beigelegten Rechte, namentlich diejenigen, welche ihnen kraft der Bundesacte Art. XIV. zukamen, der Willkühr der Bayerischen Gesetzgebung zu unterwerfen, sondern der Zweck war vielmehr, diesen sowohl als den anderen von der Krone Bayern allein ausgegangenen Zusicherungen eine neue Bürgschaft zu verleihen. Man kann überdies unbedenklich anerkennen, daß Abänderungen der Bestimmungen des gedachten Edictes, als Bestandtheil der Bayerischen Verfassungsurkunde betrachtet, nach Tit. X. §. 7 der Bayerischen Verfassungsurkunde, beziehungsweise jetzt des Gesetzes, die ständische Initiative betreffend, vom 4. Juni 1848, formell verfassungsmäßig unter dem Widerspruche der Standesherren zu Stande kommen können. Hieraus folgt aber nicht, daß hiermit jede Reclamation der Standesherren wegen materieller Verletzung an die Bundesversammlung unstatthaft und der landesverfassungsmäßige Weg der einzige rechtlich zulässige zur Bewirkung der Aufhebung oder Abänderung des formell verfassungsmäßigen Gesetzes sei. Daß die Krone Bayern bis zum Jahre 1864, in welchem sie, wie erwähnt, zum Erstenmale die Competenz der Bundesversammlung in der mehrgedachten Beziehung bestritt, ganz derselben Ansicht war, welche in den Commissionsberichten von 1855 und 1865 in der Bundesversammlung als die richtige und bundesrechtliche dargelegt worden ist, ergibt sich schon daraus, daß sie selbst rückhaltslos und ohne einen Vorbehalt für sich — wegen angeblich entgegenstehender Grundsätze der Bayerischen Verfassung — zu machen, der Errichtung des Art. 63 der Wiener Schlußacte, des Bundesbeschlusses vom 15. September 1842 und des Bundesbeschlusses vom 17. September 1846, ja sogar den sämmtlichen drei Anträgen des Commissionsberichtes vom 28. Juni 1855 zustimmte *), wogegen ihr Versuch, im Jahre

---

*) Siehe die Bayerische Abstimmung im Protok. v. 1855, §. 291 S. 923.

1864 die Competenz der Bundesversammlung bezüglich einer gegen sie selbst gerichteten Reclamation zu bestreiten, welcher überdies in dem Commissionsberichte vom 27. April 1865 und in dem daran anschließenden Bundesbeschlusse vom 17. Juni 1865 zurückgewiesen wurde *), nicht in Betracht kommen kann. Das, was nach der Bayerischen Verfassungsurkunde von den Standesherren verlangt werden kann, besteht darin, daß sie sich einem formell verfassungsmäßig errichteten Gesetze, auch wenn es ihre bundesgrundvertragsmäßigen Rechte kränkt, so lange unterwerfen und fügen, bis sie entweder auf dem landesverfassungsmäßigen oder auf dem bundesverfassungsmäßigen Wege die Aufhebung oder eine angemessene Abänderung des beschwerenden Gesetzes erlangt haben, und diese einstweilige Unterwerfung unter das Gesetz haben die Standesherren weder in Bayern, noch auch in den übrigen Staaten, in welchen ähnliche Verfassungsbestimmungen bestehen, jemals verweigert oder die Verbindlichkeit hierzu bestritten.

Auch darf nicht übersehen werden, daß der Versuch, ein behauptetes Recht, und wäre es ein vermeintliches, in einem für Rechte derselben Kategorie im Allgemeinen zuständigen legalen Wege geltend zu machen, niemals zu einer illegalen Handlung gestempelt werden darf, auch dann nicht, wenn die Verfolgung des Rechtes bei einer wirklich incompetenten Behörde versucht wird, am wenigsten aber dann, wenn die Incompetenz derselben so wenig notorisch ist, wie in Fällen der fraglichen Art, sondern erst eines — überdies, so lange der deutsche Bund bestand, niemals gelungenen — Beweises bedürfte. In dieser Beziehung dürfte es doch wohl auch in's Gewicht fallen, daß eben jene Regierung, welche am Hartnäckigsten die Competenz der

*) Die Bundesversammlung ist nämlich in diesem Bundesbeschlusse (Protok. v. 1865, §. 106 S. 216) nicht dem Bayerischen Antrage auf Erklärung der Incompetenz der Bundesversammlung, sondern dem Antrage ihrer Commission beigetreten, welcher auf Verwerfung der Reclamation wegen mangelnder materieller Begründung der Beschwerde gerichtet war, was ein Eintreten der Bundesversammlung in die Prüfung der Beschwerde auf Grundlage ihrer Competenz involvirt.

Bundesversammlung zur Behandlung von Reclamationen der Standesherren bestritten hat, nämlich die Württembergische, unter Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 23. August 1851 (die Aufhebung und Beseitigung der bundesrechtswidrigen Gesetze und Verfassungsveränderungen aus den Jahren 1848 u. folg. betreffend), in einem ihren Landständen im Jahre 1854 vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes „zur Herstellung und Regulirung des befreiten Gerichtsstandes der Standesherren“ diese als „eine Forderung des Bundesrechts“ bezeichnet hat. Dies hervorhebend hat daher auch der Commissionsbericht vom 28. Juni ausdrücklich bemerkt*), „daß der Ausschuß an den befriedigenden Ausdruck dieser Fassung die Hoffnung möchte anknüpfen können, daß es auch hinsichtlich der übrigen Gesetzentwürfe, unter Festhaltung des nämlichen Standpunktes möglich erscheinen möchte, auf Grund dieser bundesrechtlichen Verpflichtungen die durch bedauerliche Verhältnisse und Verwicklungen herbeigeführten Beschwerdepunkte im Wesentlichen zu beseitigen.“

Es ergibt sich aber aus diesem Vorgange deutlich, daß selbst die Württembergische Regierung, in so weit sie sich geneigt fand, den Beschwerden der Standesherren abzuhelfen, kein Bedenken trug, sich ihren Landständen gegenüber auf „das Bundesrecht“ als ein **über** der Landesverfassung stehendes Recht, mit welchem Letztere nicht in Widerspruch stehen dürfe**), zu berufen; daß dies aber dann unterblieb, wenn es der Regierung nicht beliebte, den standesherrlichen Beschwerden gerecht zu werden. Der Commissionsbericht vom 28. Juni 1855 hat aber hiergegen sehr gut ausgeführt***), daß die Bundesversammlung eine Be-

*) Protokoll von 1855, S. 714.

**) Dieser Grundsatz ist namentlich schon in der Wiener Schlußacte Art. 58, sodann in dem Bundesbeschlusse vom 28. Juni 1832 Art. III. und in dem Bundesbeschluß vom 23. August 1851, Protok. §. 120 und §. 121 ausgesprochen.

***) Protokoll von 1855, S. 714—716.

fugniß der Regierungen zu einer solchen willkührlichen Unterscheidung nicht anerkennen könne. Es wurde dabei ausdrücklich erklärt*), „daß der Bundesbeschluß vom 23. August „1851 auch auf die Vollziehung des Art. XIV. un„bedingte Anwendung zu finden habe", und daß**), „so gut wie die schroffsten Vorschriften der Grundrechte, z. B. „Aufhebung des Adels, der standesherrlichen Befreiung vom Mi„litärdienst, in kürzerer Zeit (von der Württembergischen Re„gierung) beseitigt werden konnten, es eben so gut möglich ge„wesen sein dürfte, wenigstens im Prinzip die Absicht zu verkündigen, „den offenbaren Verletzungen der Mediatisirten abzuhelfen."

Aus dem Vorstehenden erhellet von selbst, daß die Theilnahme an der Landstandschaft, welche der Art. XIV. den Standesherren in den betreffenden Staaten einräumt, keineswegs den Zweck oder die Wirkung haben sollte oder hatte, sie der Willkühr der Landesgesetzgebungen zu überliefern. Es ist daher auch ganz verkehrt, wenn Herr Berchtold die standesherrlichen Reclamationen sammt und sonders dadurch niederzuschlagen glaubt, daß er ihnen (S. 205) eine Aeußerung Vollgraff's in dessen Buche, die deutschen Standesherren, S. 733 entgegenhält, wonach dieser es als einen „großen Fehler" der Standesherren erklärte, daß sie die ihnen angebotene Landstandschaft angenommen haben. Denn wenn auch Vollgraff „den Standesherren nichts weniger als abgeneigt war", so hat er doch hier nichts weniger als eine handgreifliche Albernheit gesagt. Denn erstlich handelte es sich weder bei der Abfassung der Bundesacte noch der einzelnen Landesverfassungen darum, den Standesherren die Landstandschaft zur beliebigen Annahme oder Ablehnung anzubieten, sondern sie wurde ihnen octroirt, und zwar überdies in der wohlwollenden Absicht, ihnen neben dem zugesicherten Schutze des Bundes auch noch einigen Einfluß auf die Landesgesetzgebung einzuräumen, um wo möglich die Veranlassungen zur Anrufung der Bundesversammlung zu vermin-

*) Protokoll von 1855, S. 716.

**) Ebendaselbst S. 717. 718.

dern; zweitens aber ist es eine durchaus unrichtige Unterstellung, daß die Standesherren, wenn ihnen die Landstandschaft nicht beigelegt worden wäre, von der Landesgesetzgebung „unabhängig" geblieben sein würden; im Gegentheile würden sie in solchem Falle der Willkühr der Landesgesetzgebung nur noch mehr Preis gegeben gewesen sein, wenn ihnen selbst der geringe Einfluß, den sie durch ihre Landstandschaft auf die Landesgesetzgebung äußern können, prinzipiell abgeschnitten worden wäre.

§. L.

Wenn nun aber schließlich Herr Berchtold (S. 205) glaubt, daß selbst wenn man „sein" Argument — welches wie gezeigt, in sich selbst zusammenfällt — hinwegdemonstriren könnte, weder die Bundesversammlung selbst, noch ein etwa von ihr zu bestellendes Schiedsgericht aus zwingenden politischen Gründen sich in der Lage befinden könnte, am Wortlaute des Art. XIV. der Bundesacte festzuhalten und Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes der Standesherren zu verlangen, so hat derselbe sich unverkennbar nur eine sehr oberflächliche und unrichtige Ansicht von dem Berufe der Bundesversammlung in diesem Betreffe und von dem Charakter der Thätigkeit gebildet, welche sie von der Zeit ihres Zusammentrittes an bis zu ihrer am 24. August dieses Jahres (1866) erfolgten Auflösung in den standesherrlichen Angelegenheiten entwickelt hat.

Die Bundesversammlung hatte, wie gezeigt wurde, schon in dem Commissionsgutachten und Bundesbeschlusse vom 24. Mai 1819 anerkannt, daß im Laufe der Zeit Modificationen der Bestimmungen des Art. XIV. in den einzelnen Staaten nothwendig werden könnten; sie hat es daher von hier an unausgesetzt als ihre Aufgabe betrachtet, und auf das Angelegentlichste sich bemüht, die erforderlichen Abänderungen auf dem Wege des Vertrages, des freiwilligen Uebereinkommens zwischen den Regierungen und ihren Standesherren herbeizuführen; sie hat für das Zustandekommen solcher Vereinbarungen jederzeit die größten Anstrengungen gemacht und in den meisten Fällen durch ihre Vermittlung oder die Geltendmachung ihrer Autorität beider-

seits befriedigende Erfolge erzielt *); sie hat in nicht wenigen Fällen auch die Aufhebung „feierlich erlassener Landesgesetze" durchgesetzt **), und wo ihr dies nicht angemessen erschien, eine angemessene und sichere Entschädigung der Beeinträchtigten erzielt ***). Dabei ist die Bundesversammlung immer in rücksichtsvollster Weise gegen die Regierungen vorgegangen; sie hat jederzeit darauf hingewiesen, daß vorerst zur Bewirkung der Abhülfe der „landesverfassungsmäßige" Weg eingeschlagen und die Erfüllung einer Bundespflicht mit der jeder Regierung für innere Angelegenheiten zukommenden Unabhängigkeit der Entschließung ausgeglichen werde †); sie hat aber auch jederzeit daran festgehalten, daß eventuell auf dem bundesrechtlichen Wege die Wiederherstellung des früheren Zustandes erwirkt, und das „verfassungsmäßige Einschreiten der „Bundesversammlung" Platz greifen müsse ††). Die Bundesversammlung hat daher niemals während ihres Bestehens ein willkührlich zu gebrauchendes „jus eminens" der einzelnen Regierungen bezüglich der Beseitigung oder Abänderung der Bestimmungen des Art. XIV. der Bundesacte anerkannt, und dies ist es, worauf es prinzipiell ankommt, wenn die Frage aufgeworfen werden will, ob das vor dem Jahre 1848 notorisch in Kraft bestandene Bundesrecht in Betreff der standesherrlichen Verhältnisse auch nach dem Jahre 1848 und bis zur Auflösung der Bundesversammlung in Geltung geblieben ist oder nicht — eine Frage, welche nach den vorstehenden Ausführungen unbedingt und rückhaltlos bejaht werden muß.

---

*) Protokoll von 1855, S. 723.
**) Protokoll von 1833, S. 833; von 1855, S. 695.
***) Protokoll von 1855, S. 720.
†) Protokoll von 1855, S. 717.
††) Protokoll von 1855, S. 719.

D. Vierter Abschnitt.

Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Standesherren seit der Auflösung des deutschen Bundes.

§. LI.

Nachdem nunmehr (24. August 1866) die Auflösung des deutschen Bundes erfolgt ist, so entstehet die Frage, welchen Einfluß dieselbe auf die staatsrechtliche Stellung der Standesherren zu den deutschen Regierungen zu äußern vermöge?

Der Vortrag, welchen Seine Durchlaucht der Fürst von Fürstenberg als Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Standesherren in der Sitzung dieses Ausschusses zu Baden-Baden, 6. September 1866 erstattet hat, hat ohne Zweifel den vollkommen richtigen Gesichtspunkt aufgestellt, indem daselbst gesagt wird:

> „Durch die Auflösung des deutschen Bundes sind zunächst „nur die Bundeseinrichtungen und alles das aufgehoben, „was von demselben unzertrennlich ist; insbesondere ist es „der Bundestag, welcher mit allen seinen Machtbefugnissen „aufgehört hat. Dagegen sind diejenigen Rechtsverhältnisse, „welche nicht sowohl dem Bunde ihr Bestehen verdanken, „als vielmehr nur gelegentlich der Gründung des Bundes „geregelt, unter den Schutz des Bundes gestellt und völker„rechtlich garantirt worden sind, von dem Fortbestande des „Bundes selbst nicht bedingt und können daher auch nicht „durch die Auflösung des Bundes alterirt, sondern nur des „Schutzes desselben entkleidet werden. Hiernach werden von „der Bundesacte nur die im Abschnitt I. von den allge„meinen Bestimmungen enthaltenen Art. I.—XI. als auf„gehoben zu betrachten sein; die unter Abschnitt II. von „den besonderen Bestimmungen enthaltenen Art. XII—XVIII. „aber nicht."

Zur Bestätigung der Richtigkeit dieser Auffassung der dermaligen Sachlage kann insbesondere auf die Fassung des Ein-

ganges zu dem zweiten Abschnitte der deutschen Bundesacte hingewiesen werden, womit die „besonderen Bestimmungen" eingeleitet wurden. Die Worte lauten:

„Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, „auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten sind „die Mitglieder übereingekommen, hiermit über fol„gende Gegenstände, die in den nachstehenden Artikeln ent„haltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen „Artikeln gleiche Kraft haben sollen."

Das Uebereinkommen der Bundesglieder bestand also darin, daß jedes derselben in seinen Staaten die nachfolgend verzeichneten Bestimmungen treffen, d. h. kraft seiner innehabenden Souverainetät in seinen Ländern diese Bestimmungen als Gesetz verkünden solle. Dies ist denn auch in allen deutschen Staaten durch die Publication der ganzen Bundesacte, wovon die gedachten Bestimmungen den zweiten Abschnitt bilden, geschehen. Diese Bestimmungen sind in den einzelnen Staaten somit Gesetz geworden, und zwar in den bezüglich der standesherrlichen Verhältnisse in Betracht kommenden Staaten noch früher, als die in denselben bestehenden landständischen Verfassungen entstanden sind. Diese Bestimmungen sind durch die nachher eingeführten Verfassungsurkunden nicht nur notorisch nicht außer Kraft gesetzt worden, sondern haben darin neue Bestätigung und Verbürgung und eine nähere Ausführung und Entwickelung gefunden; sie sind also Theil des Verfassungsrechtes dieser Staaten selbst geworden. Manche dieser Verfassungsurkunden haben dies sogar ausdrücklich ausgesprochen, indem sie die Verbindlichkeit der Bundesacte anerkannten und diese Anerkennung ihrem übrigen Inhalt voranstellten, wie z. B. die Badische Verfassungsurkunde 1818 §. 1, die Großherzoglich Hessische von 1820 §. 1; die Königlich Sächsische §. 1; die Kurhessische von 1831 §. 1; das Hannover'sche Landesverfassungsgesetz von 1840 §. 2 u. s. w., was übrigens in so fern überflüssig war, als die deutsche Bundesacte als Ganzes auch ohne diese spezielle Anerkennung in den einzelnen Verfassungsurkunden notorisch in allen deutschen Bundesstaaten als ein gemeinsames Grundgesetz in allen

ihren Theilen anerkannt werden mußte und anerkannt war. Es kann sonach, was die Geltung der besonderen Bestimmungen der deutschen Bundesacte Art. XII. — XVIII. anbelangt, auch gar nicht weiter darauf ankommen, daß der Verkündung derselben als Gesetz in den einzelnen Bundesstaaten ein Uebereinkommen der deutschen Bundesglieder vorherging, diese Bestimmungen „treffen" zu wollen. Dieses Uebereinkommen konnte nur eine Bedeutung für die Bundesglieder im Verhältnisse zu einander, beziehungsweise dahin haben, daß eben so, wie dies der Art. 54 der Wiener Schlußacte in Bezug auf die landständische Verfassung zu allem Ueberflusse ausdrücklich ausspricht, die Gesammtheit des Bundes, beziehungsweise die Bundesversammlung darüber zu wachen hatte, daß alle diese besonderen Bestimmungen in keinem Staate ungetroffen und unvollzogen bleiben. Es erscheinen demnach die Art. XII.—XVIII. der Bundesacte von Haus aus — unbeschadet ihres bundesgrundvertragsmäßigen Charakters — zugleich und neben demselben im Verhältniß zu den einzelnen Ländern, als feierliche Zusicherungen, welche ein jedes einzelne Bundesglied seinem Volke und beziehungsweise gewissen Klassen und einzelnen Personen, gemacht hat; es kommt denselben daher auch in dieser Beziehung derselbe publicistische Charakter zu, wie allen ähnlichen Zusicherungen in den dermal noch bestehenden, meistens ebenfalls nur einseitig von den souverainen Fürsten ausgegangenen sog. octroirten Verfassungen. Es erhellet daher von selbst, daß die Auflösung des deutschen Bundes, beziehungsweise der Wegfall der Verpflichtung der bisherigen Bundesglieder gegeneinander, diese Bestimmungen zu treffen, nicht auch die Aufhebung oder das Erlöschen dieser längst getroffenen, in den einzelnen Staaten, abgesehen von ihrem bundesrechtlichen Charakter auch mit dem Charakter von einem Bestandtheil der Landesverfassung bekleideten Bestimmungen als selbstverständliche oder stillschweigende Folgerung mit sich bringen kann. So wenig darüber ein Zweifel wird obwalten können, daß auch nach der Auflösung des deutschen Bundes das Recht des Landes auf die Einrichtung von Gerichten dritter Instanz (Art. XII.), auf die Einrichtung einer landständischen Verfassung (Art. XIII.), auf

die ununterbrochene Anerkennung der Rechtsgleichheit der christlichen Religionsparteien (Art. XVI.) und auf die fortwährende Gewährung der den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten insgemein beigelegten Rechte (Art. XVIII.) fortbesteht, und so gewiß die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrtsoctroi angewiesenen Renten, der durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 in Betreff des Schuldenwesens getroffenen Verfügungen und der festgesetzten Pensionen an Geistliche und weltliche Individuen (Art. XV.) und der Postrechte des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis (Art. XVII.) nicht bezweifelt werden kann, so kann auch der rechtliche Fortbestand der den Standesherren im Art. XIV. gemachten Zusicherungen und der auf seiner Grundlage ergangenen Declarationen nicht bezweifelt werden. Es schlägt hierbei auch wieder der allgemein anerkannte staatsrechtliche Grundsatz ein, daß bei eintretender Umgestaltung eines politischen Körpers, Staat, Reich oder Staatenbund, die bisher bestandenen Gesetze ihre Kraft und Bedeutung nicht weiter selbstverständlich und stillschweigend verlieren, als in so weit deren bisheriges Object hinweggefallen ist, wie dies auch der schon einmal angezogene erste Vortrag des K. K. Präsidialgesandten in der zweiten Sitzung der Bundesversammlung vom 11. November 1816 *) in Bezug auf den Lüneviller Frieden, den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und die Rheinbundsacte ausdrücklich anerkannt hat.

Ganz richtig bemerkt daher der vorgedachte Vortrag Seiner Durchlaucht des Fürsten von Fürstenberg weiter:

„Auf die Standesherren angewendet, ergibt sich aus „diesen Grundsätzen, daß die ihnen im Art. VI. eröffnete „Aussicht auf Curiatstimmen im Plenum der früheren „Bundesversammlung allerdings erloschen ist, daß dagegen „die Bestimmungen des Art. XIV. fortbestehen, und sich „nur des Schutzes dieses Bundes nicht mehr zu erfreuen „haben."

Eben so richtig sind die speziellen Gründe, welche ebenda-

---

*) Protokoll von 1816, Quartausgabe Bd. I. S. 32 sub II.

selbst für die Annahme dieses Fortbestandes aufgeführt werden, nämlich daß

„a) die Standesherren keinen Theil an den Ereignissen „genommen haben, welche die Auflösung des deutschen „Bundes herbeigeführt haben und sie nichts gethan haben, „wodurch sie ihre wohlerworbenen Rechte verwirkt hätten;

„b) der Artikel XIV. die Bedingungen enthält, „unter welchen die Mediatisation erfolgte, beziehungsweise „erneuert und bestätigt wurde;

„c) der Art. XIV. die rechtliche Grundlage der standes„herrlichen Declarationen in den einzelnen deutschen Staa„ten bildet, letztere aber noch keineswegs hinfällig gewor„den sind."

Es darf in dieser Beziehung, was den vorstehend unter Lit. b angeführten Grund anbelangt, nicht unbemerkt bleiben, daß — wie oben (§. XXXVIII.) angeführt worden — schon der Commissionsbericht, die Vollziehung des Art. XIV. betreffend, vom 24. Mai 1819, Beilage Ziff. 20 *), und wörtlich wiederholend der Commissionsbericht vom 28. Juni 1855 (Protokoll S. 691), ausdrücklich dasselbe Anerkenntniß ausgesprochen hat, daß die Mediatisirten schon nach der Rheinbundsacte „nur auf bedingte und beschränkte Weise untergeordnet, erst solchergestalt integrirende Theile jener Staaten geworden sind," denen sie dermal angehören.

Sehr bezeichnend und treffend ist in dieser Beziehung noch eine andere schon oben (§. XXX.) angeführte Aeußerung in dem eben gedachten Commissionsvortrage vom 24. Mai 1819 **), welche wörtlich lautet:

„Der erste Titel zur Unterordnung der vormaligen „Reichsstände und Reichsritterschaft war die bekannte „Rheinbundsacte. Was sie in Ansehung der Media„tisirungen vorschreibt, ist den **Souverainen** geblie„ben, **sie bleibt eben so wohl das Fundament**

---

*) Protokoll von 1819 (Quartausgabe Bd. VIII. S. 27.

**) Ebendaselbst S. 28.

„**der Subjection für den anderen Theil.** Es „ist solches in keiner der nachherigen Verhand- „lungen zu Wien oder sonst verändert."

Dieser Satz hat auch heut zu Tage nach der Auflösung des deutschen Bundes eben so noch seine unläugbare wie unumstößliche Wahrheit und Gültigkeit, wie zur Zeit seines Bestehens. Auch heut zu Tage ist den Souverainen geblieben, was die Rheinbundsacte vorschrieb, es ist daher recht und billig, daß auch sie fortwährend das Fundament der Subjection für den anderen Theil bildet, und zwar um so mehr, als, wie der gedachte Commissionsbericht ausführt, „es auch die Absicht des deutschen „Bundes nicht sein wollte und konnte, die Lage der „Mediatisirten ungewisser oder schlechter, als im „Rheinischen Bunde zu stellen."

Es kann aber sicher nicht verkannt werden, daß die Standesherren durch den nunmehrigen Wegfall des Schutzes der Bundesversammlung gegen einseitige legislative Entziehung oder Schmälerung ihrer Rechte von einem schweren Verluste betroffen worden sind. In dieser Erwägung hat der obgedachte Vortrag Seiner Durchlaucht des Fürsten von Fürstenberg, der dermaligen Sachlage vollkommen angemessen, es als die nunmehrige Aufgabe des Vereins der deutschen Standesherren bezeichnet:

„1) das Anerkenntniß von dem Fortbestande der Be- „stimmungen des Art. XIV. der Bundesacte Seitens „aller (dermal noch regierenden) ehemaligen Bundes- „glieder,

„2) ein Surrogat für den verlornen Bundesschutz, und

„3) ein Surrogat für die in Aussicht gestellt gewesenen „Curiatstimmen zu erwirken."

Es wird sodann in dem gedachten Vortrage zu 1) hervorgehoben, daß hinsichtlich der Rechte, welche den Standesherren nach Art. XIV. der Bundesacte in allen deutschen Staaten zustanden, die Anerkennung ihres Fortbestandes für alle deutsche Standesherren und von allen jetzt noch regierenden ehemaligen Bundesgliedern, also sowohl von den Staaten der norddeutschen und süddeutschen Gruppe, als auch von Oesterreich zu verlangen

sei. Als unter diese Kategorie von Rechten fallend werden „insbesondere" aufgeführt:

„a) das Recht des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit;

„b) das Recht des freien Aufenthalts in ganz Deutsch-„land;

„c) das Recht der Autonomie;

„d) die Befreiung von der Militärpflicht;

„e) der befreite Gerichtsstand."

Unverkennbar will mit dieser Aufzählung nicht der ganze Umfang der standesherrlichen Rechte erschöpfend dargestellt werden, hinsichtlich deren eine erneuerte Garantie von allen dermal noch regierenden ehemaligen Bundesgliedern zu verlangen wäre; und gewiß gibt es noch manche andere standesherrliche Rechte, welche einer erneuerten Garantie nicht minder bedürfen, wie z. B. das Recht des beliebigen Eintritts in den Civil- und Militärdienst anderer Staaten, das Recht, daß gegen Standesherren keine Confiscationen des gesammten Vermögens als Strafe ausgesprochen werden darf u. s. w., über welche alle bei weiterem Verlaufe der Sache noch ausdrückliche Bestimmungen erforderlich sein werden, damit nicht aus dem stillschweigenden Uebergehen ein Aufgeben derselben gefolgert werden möchte.

Zu 2) wird in dem gedachten Vortrage Seiner Durchlaucht des Fürsten von Fürstenberg bemerkt, „daß so, wie die Rechte „der deutschen Standesherren unter den Schutz des deutschen „Bundes gestellt waren, man wird verlangen können, daß sie unter „den Schutz der neu zu bildenden Staatenverbindungen gestellt „werden."

Zu 3) ist bemerkt, „daß eine Vertretung im Bundesorganis-„mus selbstverständlich nur da verlangt werden kann, wo ein „besonderer Staatenbund besteht, nach der hier einschlagenden „Analogie der Landstandschaft aber diese Vertretung nicht für alle, „sondern nur für diejenigen Standesherren angesprochen werden „dürfe, die zu der betreffenden Gruppe gehören."

Man wird anerkennen müssen, daß diese mit großer Umsicht und richtiger Würdigung der gegenwärtigen Zustände Deutschlands präcisirten Punkte allerdings für eine unerläßliche Grund-

lage erachtet werden müssen, wenn nicht die bisherige Stellung der Standesherren eine völlig precäre werden soll.

Am Leichtesten wird sich die fernere Stellung derjenigen standesherrlichen Häuser in einer dieselben befriedigenden Weise ordnen lassen, welche in Folge der Einverleibung von Hannover, Nassau und Kurhessen nunmehr dem Preußischen Staate angehören, da die Krone Preußen jederzeit den standesherrlichen Rechtsansprüchen auf das Bereitwilligste ihre Anerkennung gewährt hat. Doch wird voraussichtlich die billige Berücksichtigung, welche die Standesherren von Preußen zu gewärtigen haben, auch nicht ohne Einfluß auf die übrigen deutschen Staaten bleiben. In Bezug auf Oesterreich, in dessen Reichsgebiete keine Standesherrschaften liegen, wird die fernere Anerkennung der persönlichen Vorzüge, welche die deutsche Bundesacte und die daran anschließenden Bundesbeschlüsse den standesherrlichen Häusern gewährten, um so weniger einer Schwierigkeit unterliegen, als die K. K. Regierung jederzeit sich für die vollkommenste Ausführung des Art. XIV. der deutschen Bundesacte erklärt und lebhaft verwendet hat, und in ihren Verhältnissen zu den deutschen Standesherren sowohl überhaupt, als zu denjenigen, welche dem Kaiserstaate aus anderen Gründen, als wegen ihrer Besitzungen angehören, durch die Auflösung des deutschen Bundes keine Veränderung eingetreten ist.

Beilage zu §. VIII. a. E. S. 64.

A. Ehen von Herren aus souverainen Häusern mit Frauen aus standesherrlichen Familien.

Herzog Pius in Bayern († 3. August 1837), vermählt am 26. Mai 1807 mit Amalie Louise Julia, Prinzessin von Arenberg.

Landgraf Carl August Philipp Ludwig von Hessen-Philippsthal-Barchfeld († am 17. Juli 1854), vermählt am 10. September 1823 mit Sophie Caroline Pauline, Prinzessin von Bentheim-Bentheim und Bentheim-Steinfurt.

Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, vermählt am 11. September 1856 mit Adelheid, des verstorbenen Fürsten von Hohenlohe-Langenburg Tochter.

Graf Julius Peter Hermann August zur Lippe (älterer oder Lippe-Biesterfeldischer Linie), vermählt am 30. August 1839 mit Adelheid, des Grafen Friedrich zu Castell Tochter.

Fürst Carl von Hohenzollern-Sigmaringen († am 11. März 1853), in 2. Ehe am 14. März 1848 vermählt mit Katharina, Prinzessin von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, verwittweten Gräfin Ingelheim.

Prinz Heinrich LXIII. von Reuß-Schleiz-Köstritz († am 27. September 1841), vermählt 1) am 11. Februar 1819 mit Eleonore, Gräfin zu Stolberg-Wernigerode, 2) am 11. Mai 1828 mit Caroline, Gräfin zu Stolberg-Wernigerode.

Prinz Heinrich XV. von Reuß, vermählt am 26. November 1863 mit Luitgarde, Gräfin zu Stolberg-Wernigerode.

Prinz Heinrich LXXIV. von Reuß, vermählt am 13. September 1855 mit Eleonore, Gräfin zu Stolberg-Wernigerode.

Fürst Heinrich II. von Reuß († 29. Juni 1852), vermählt am 4. August 1846 mit Clotilde, Gräfin zu Castell.

Der regierende Herzog Georg von Sachsen-Meiningen, vermählt am 23. Oktober 1858 mit Feodora, Prinzessin von Hohenlohe-Langenburg.

Prinz Albert von Schwarzburg-Rudolstadt, vermählt am 26. Juli 1827 mit Auguste Luise, Prinzessin von Solms-Braunfels.

Prinz Adolph von Schwarzburg-Rudolstadt, vermählt am 27. September 1847 mit Mathilde, Prinzessin von Schönburg-Waldenburg.

Fürst Günther von Schwarzburg-Sondershausen, vermählt am 29. Mai 1835 mit Friederike Alexandrine Marie Mathilde, Prinzessin zu Hohenlohe-Oehringen.

Herzog Eugen von Württemberg († 16. September 1857), vermählt am 11 September 1827 mit Helene, Prinzessin von Hohenlohe-Langenburg.

Herzog Paul von Württemberg († 25. November 1860), vermählt am 17. April 1827 mit Marie Sophie, Prinzessin von Thurn und Taxis.

Herzog Ferdinand von Württemberg († 20. Januar 1834), vermählt 23. Februar 1817 mit K. W. Pauline, Prinzessin von Metternich († 1855).

Der jüngst verstorbene Infant von Portugal, Don Miguel von Braganza, vermählt am 24. September 1851 mit Adelheid, Prinzessin von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.

B. Ehen von Frauen aus souverainen Häusern mit Herren aus standesherrlichen Familien.

Prinzessin Amalie von Baden (Tochter des † Großherzogs Carl Friedrich), vermählt am 19. April 1818 mit Carl Egon, Fürsten von Fürstenberg.

Prinzessin Marie von Baden (Tochter des † Großherzogs Leopold), vermählt 11. September 1858 mit Ernst, Fürsten von Leiningen.

Prinzessin Leopoldine von Baden (Tochter des † Markgrafen Wilhelm), vermählt am 24. September 1862 mit Hermann, Fürsten von Hohenlohe-Langenburg.

Prinzessin Helene (Tochter des Herzogs Max in Bayern), vermählt 24. August 1858 mit Maximilian, Erbprinzen von Thurn und Taxis.

Prinzessin Clotilde, Schwester des letzten Landgrafen von Hessen-Rothenburg, vermählt am 9. September 1811 mit Carl August, Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein.

Prinzessin Marie von Liechtenstein, vermählt am 29. Oktober 1860 mit Ferdinand, Grafen Trautmannsdorff.

Prinzessin Caroline von Liechtenstein, vermählt am 3. Juni 1855 mit Alexander, Prinzen von Schönburg-Hartenstein.

Prinzessin Sophie von Liechtenstein, vermählt am 4. Mai 1863 mit Carl, Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.

Prinzessin Ida von Liechtenstein, vermählt am 4. Juni 1857 mit Adolph Joseph, Erbprinzen von Schwarzenberg.

Prinzessin Sophie von Liechtenstein, vermählt am 4. August 1817 mit Vincenz, Grafen Esterhazy von Galantha.

Prinzessin Marie Anna von Liechtenstein, vermählt am 17. Juli 1841 mit Ferdinand, Fürsten von Trautmannsdorff-Weinsberg.

Prinzessin Elisabeth von Liechtenstein, vermählt am 12. Juli 1858 mit Hugo, Altgrafen zu Salm-Reifferscheidt.

Prinzessin Franziska von Liechtenstein, vermählt am 14. August 1865 mit Joseph, Prinzen von Arenberg.

Prinzessin Marie von Liechtenstein, vermählt am 9. September 1826 mit Ferdinand, Fürsten von Lobkowitz.

Prinzessin Eleonore von Liechtenstein, vermählt am 23. Mai 1830 mit Johann, Fürsten von Schwarzenberg.

Prinzessin Leopoldine von Liechtenstein, vermählt am 6. Mai 1837 mit Ludwig, Prinzen von Lobkowitz.

Gräfin Emilie zur Lippe, vermählt am 18. Juni 1864 mit Otto Friedrich Carl, Erbprinzen zu Salm-Horstmar.

Herzogin Luise von Mecklenburg-Schwerin († 9. März 1859), vermählt am 20. Oktober 1849 mit Hugo, Prinzen von Windischgrätz.

Prinzessin Marie von Nassau, vermählt am 20. Juni 1842 mit Wilhelm Hermann Carl, Fürsten zu Wied.

Erbherzogin Marie Luise (Tochter des Großherzogs Leopold II. von Toscana), vermählt am 31. Mai 1865 mit Carl, Prinzen nun Fürsten von Isenburg-Birstein.

Prinzessin Elisabeth von Reuß, ält. Linie, vermählt am 4. November 1844 mit dem Erbprinzen nun Fürsten Carl Egon von Fürstenberg.

Prinzessin Hermine von Reuß, ält. Linie, vermählt am 29. April 1862 mit Hugo, Prinzen von Schönburg-Waldenburg.

Prinzessin Anna von Reuß, jüng. Linie, vermählt am 7. März 1843 mit Adolph, Prinzen von Bentheim-Tecklenburg-Rheda.

Prinzessin Marie von Reuß, jüng. Linie, vermählt am 26. Mai 1842 mit Eberhard, Grafen zu Stolberg-Wernigerode.

Prinzessin Anna von Reuß, jüng. Linie, vermählt am 22. August 1863 mit Otto, regierenden Grafen zu Stolberg-Wernigerode.

Prinzessin Auguste zu Waldeck, vermählt am 15. Juni 1848 mit Alfred, regierenden Grafen zu Stolberg-Stolberg.

Prinzessin Marie von Württemberg, vermählt am 19. März 1840 mit Alfred, Grafen von Neipperg.

Zoepfl, Heinrich,

Die neuesten Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der deutschen Standesherren

Karlsruhe 1867